

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

802. Sitzung

Berlin, Freitag, den 9. Juli 2004

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	325 A	Rudolf Köberle (Baden-Württemberg), Berichterstatter	347 C
Zur Tagesordnung	325 B	Beschluss: Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	347 D
1. Frage an die Bundesregierung in Zusammenhang mit dem Rechtsvereinfachungsprogramm der EU – gemäß § 19 Abs. 2 GO BR – Vorlage des Freistaates Bayern – (Drucksache 518/04)	325 D	5. Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 487/04, zu Drucksache 487/04)	355 D
Eberhard Sinner (Bayern)	325 D	Petra Wernicke (Sachsen-Anhalt)	355 D
Wolfgang Clement, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit	326 B	Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen)	357 B
2. Zwölftes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 511/04)	346 A	Dr. Werner Schnappauf (Bayern)	358 A
Rudolf Köberle (Baden-Württemberg), Berichterstatter	346 A	Klaus Müller (Schleswig-Holstein)	359 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer Entschließung	346 C	Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	360 C
3. Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (Drucksache 512/04, zu Drucksache 512/04)	346 C	Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses	361 D, 362 A
Christian Wulff (Niedersachsen), Berichterstatter	346 D, 377*A	6. Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes und des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (Drucksache 488/04)	362 A
Jörg Schönbohm (Brandenburg)	378*B	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	382*B
Dr. Thomas de Maizière (Sachsen)	378*D	7. Gesetz zur Förderung von Wagniskapital (Drucksache 489/04)	362 A
Beschluss: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	347 C	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	382*B
4. Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums (Drucksache 513/04)	347 C	8. Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (Drucksache 502/04)	362 A
		Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	382*D

9. Gesetz zur **Änderung der Abgabenordnung** und weiterer Gesetze (Drucksache 508/04) 362 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 5 GG 362 B
10. Gesetz zur **Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben** – gemäß Artikel 84 Abs. 1, Artikel 87d Abs. 2 GG – (Drucksache 509/04) 362 B
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses – Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 362 C, D
11. a) Gesetz zu dem Protokoll vom 16. Mai 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines **Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden** (Drucksache 490/04)
- b) Gesetz zur **Änderung von Vorschriften über die Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden** durch Seeschiffe (Drucksache 491/04) 362 A
Beschluss zu a) und b): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 382*D
12. Gesetz zur effektiveren **Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften** (Drucksache 492/04) 365 D
Dr. Beate Merk (Bayern) 390*A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 365 D
13. Gesetz zur **Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung** (Drucksache 510/04) 365 D
Curt Becker (Sachsen-Anhalt) 365 D
Dr. Beate Merk (Bayern) 366 D
Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz 367 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschliebung 368 B, C
14. Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen hinsichtlich der **Rechtsstellung von Angehörigen der Bundeswehr** bei Kooperationen zwischen der Bundeswehr und Wirtschaftsunternehmen sowie zur **Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 493/04) 362 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 74a Abs. 2 GG 382*B
15. Erstes Gesetz zur **Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes** (Drucksache 494/04) 362 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 382*B
16. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 2002 über die **Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs** (Drucksache 495 362 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 382*B
17. Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Juli 2003 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der **mazedonischen Regierung** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 496/04) 362 A
Walter Hirche (Niedersachsen) 384*D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 382*B
18. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. Oktober 2003 über die **Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum** (Drucksache 497/04) 362 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 382*D
19. Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Mai 2003 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Polen** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 498/04) 362 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 382*B
20. Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die **Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten** (Drucksache 503/04) 362 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 382*D
21. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Berufsbildungsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt – (Drucksache 242/04)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 325 C
22. Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung des Opferschutzes** bei Entscheidungen über Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft – Antrag der Länder Niedersachsen, Bayern, Hessen, Thüringen und

- Sachsen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 459/03) 368 D
 Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen) 393*A
 Walter Zuber (Rheinland-Pfalz) 394*A
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Ministerin Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 369 A
23. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** und in einer Entziehungsanstalt – Antrag der Länder Bayern, Sachsen-Anhalt – (Drucksache 455/04) 369 A
 Curt Becker (Sachsen-Anhalt) 395*B
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsministerin Dr. Beate Merk (Bayern) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 369 A, B
24. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 517/04) 369 B
 Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen) 396*A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 369 B
25. Entschließung des Bundesrates „**Den Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt einhalten**“ – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 470/04)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 325 C
26. Entschließung des Bundesrates zur **Sicherung der Mobilität** und für fairen Wettbewerb – Antrag des Freistaates Thüringen – (Drucksache 417/04) 370 B
- Beschluss:** Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung 370 C
27. Entschließung des Bundesrates zur Neuregelung der **Arzneimittelpreisgestaltung** zum 1. Januar 2004 – Antrag des Saarlandes – (Drucksache 208/04) 362 A
- Beschluss:** Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 383*A
28. Entschließung des Bundesrates zur **Förderung des Ehrenamtes** durch Änderung urheberrechtlicher Vorschriften – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 505/04) 370 C
 Dr. Christean Wagner (Hessen) 400*D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 370 C
29. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts** (Drucksache 429/04) 371 D
 Wolfgang Gerhards (Nordrhein-Westfalen) 404*C
 Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 405*B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 372 A
30. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum **Chemiewaffenübereinkommen** (CWÜAGÄndG 1) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 485/04) 362 A
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 383*A
31. Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der **gesetzlichen Rentenversicherung** (RVOrgG) (Drucksache 430/04) 372 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 372 B
32. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gräbergesetzes** (Drucksache 431/04) 362 A
 Barbara Richstein (Brandenburg) 385*A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 383*B
33. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 432/04) 362 A
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 383*A
34. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (**Finanzkonglomeraterichtlinie**-Umsetzungsgesetz) (Drucksache 433/04) 362 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 383*B
35. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Transfusionsgesetzes** und arzneimittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 434/04) 362 A

- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 383*A
36. Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (21. BAföGÄndG) (Drucksache 435/04) 372 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 372 C
37. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur **Modernisierung des Schuldrechts** (Drucksache 436/04) 362 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 383*B
38. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Patentgesetzes** und anderer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes (Drucksache 437/04) 362 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 383*B
39. Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung der Europäischen Gesellschaft** (SEEG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 438/04) 372 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung 372 D
40. Entwurf eines Gesetzes zur **Neugestaltung des UIG** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 439/04) 372 D
Wolfgang Gerhards (Nordrhein-Westfalen) 406*A
Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein) 407*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 373 A
41. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2005 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2005**) (Drucksache 440/04) 362 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 383*A
42. Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen **Wettbewerbsbeschränkungen** (Drucksache 441/04) 363 A
Erwin Huber (Bayern) 363 A, 387*A
Wolfgang Clement, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit 363 D
Walter Zuber (Rheinland-Pfalz) . . 388*B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 365 D
43. Strategien zur Stärkung der sozialen Integration – **Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2003–2005** – Aktualisierung 2004 – Deutschlands Beitrag zum ersten europäischen Sozialschutzbericht – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 456/04) 373 A
Beschluss: Stellungnahme 373 B
44. Bericht der Bundesregierung über die **Tätigkeit des Europarats** für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2003 sowie vom 1. Juli bis 31. Dezember 2003 (Drucksache 484/04) 362 A
Beschluss: Stellungnahme 383*C
45. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 1419/1999/EG über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung **„Kulturhauptstadt Europas“** für die Jahre 2005 bis 2019 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 914/03) 373 B
Beschluss: Stellungnahme 373 C
46. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der **Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen** in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 366/04) 373 C
Beschluss: Stellungnahme 373 C
47. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Reaktion auf den Reflexionsprozess auf hoher Ebene über die **Patientenmobilität** und die Entwicklungen der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 336/04) 362 A
Beschluss: Stellungnahme 383*C
48. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Dienstleistungen im Binnenmarkt** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 128/04) 373 C
Beschluss: Stellungnahme 373 D
49. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur **Außenhilfe der Gemeinschaft** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 371/04) 362 A
Beschluss: Stellungnahme 383*C

50. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Rückversicherung** und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 370/04) 362 A
Beschluss: Stellungnahme 383*C
51. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: **Clearing und Abrechnung in der Europäischen Union** – Künftige Maßnahmen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 407/04) 362 A
Beschluss: Stellungnahme 383*C
52. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu öffentlich-privaten Partnerschaften und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für **öffentliche Aufträge und Konzessionen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 408/04) 362 A
Beschluss: Stellungnahme 383*C
53. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Angleichung**, die gegenseitige **Anerkennung** und die **Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen** in der Europäischen Union – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 410/04) 373 D
Beschluss: Stellungnahme 374 A
54. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Anerkennung von Befähigungszeugnissen** der Mitgliedstaaten für Seeleute und zur Änderung der Richtlinie 2001/25/EG – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 381/04) 362 A
Beschluss: Stellungnahme 383*C
55. Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum **Schutz von Jugendlichen, der Menschenwürde und dem Recht auf Gegendarstellung** hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Medien und der europäischen Informationsdienste-Industrie – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 411/04) 362 A
Beschluss: Stellungnahme 383*C
56. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von **Toluol und Trichlorbenzol** (Achtundzwanzigste Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 401/04) 374 A
Beschluss: Stellungnahme 374 A
57. Elfte Verordnung zur **Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 418/04) 374 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 374 B
58. Verordnung zur Änderung der **Zuckerproduktionsabgaben-Verordnung** (Drucksache 442/04) 362 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 384*B
59. Verordnung zur Festlegung lebensmittelhygienerechtlicher Anforderungen an die Herstellung, Behandlung und an das Inverkehrbringen von Kollagen und an dessen Ausgangserzeugnisse (**Kollagen-Verordnung** – KoIV) (Drucksache 443/04) 362 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 383*C
60. Vierte Verordnung zur **Änderung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften** (Drucksache 444/04) 362 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 384*B
61. Verordnung zur **Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für Milch** (Drucksache 459/04, zu Drucksache 459/04) 374 B
Wolfgang Gerhards (Nordrhein-Westfalen) 408*B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 374 C
62. **Verordnung über Arbeitsstätten** (Drucksache 450/04) 374 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-ßung 374 D
63. Zehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das **Inverkehrbringen von Sportbooten** – 10. GPSGV) (Drucksache 461/04) 362 A
Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 385*C

- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 383*C
64. Neunte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur **Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen** (Drucksache 445/04) 362 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 384*B
65. Erste Verordnung zur **Änderung der Anlageverordnung** (Drucksache 446/04) 362 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 384*B
66. Vierte Verordnung zur Änderung der **Hebammenhilfe-Gebührenverordnung** (Drucksache 343/04) 374 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung 375 A
67. Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Standardzulassungen von Arzneimitteln** (Drucksache 426/04) 362 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung 383*C
68. Erste Verordnung zur Änderung der **Ausschussmitglieder-Verordnung** (Drucksache 462/04) 362 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 384*B
69. Verordnung zur Änderung der **Apothekenbetriebsordnung** (Drucksache 463/04) 362 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung 383*C
70. Verordnung zur Änderung der **Versatzverordnung** und zur Zweiten Änderung der **Deponieverordnung** (Drucksache 464/04) 362 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 384*B
71. Verordnung zur **Änderung Seefahrtbezogener Ausbildungsverordnungen** (Drucksache 412/04) 362 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 383*C
72. a) Vierte Verordnung zur **Änderung personenbezogener beförderungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 465/04)
- b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft über den **Personenverkehr mit Kraftomnibussen** (Drucksache 447/04) 362 A
- Beschluss** zu a): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 384*B
- Beschluss** zu b): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 384*B
73. a) Erste Verordnung zur **Änderung der Energieeinsparverordnung** (Drucksache 448/04)
- b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 der **Energieeinsparverordnung** (Drucksache 449/04) 362 A
- Beschluss** zu a): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 384*B
- Beschluss** zu b): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 384*B
74. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen** (Drucksache 506/04) 362 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG 384*B
75. **Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union** (Ständige Arbeitsgruppe der Kommission „Indikatoren“) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 467/04) 362 A
- Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 467/1/04 384*D
76. Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (**Zuwanderungsgesetz**) (Drucksache 528/04) 337 D
- Peter Müller (Saarland), Berichterstatter 338 A
- Peter Müller (Saarland) 338 C
- Walter Zuber (Rheinland-Pfalz) 340 D
- Jörg Schönbohm (Brandenburg) 342 C
- Corinna Werwigk-Hertneck (Baden-Württemberg) 344 A
- Otto Schily, Bundesminister des Innern 344 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 346 A
77. Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch

- Sozialgesetzbuch (**Kommunales Optionsgesetz**) (Drucksache 529/04) 327 A
- Roland Koch (Hessen), Berichterstatter 327 A, 377*A
- Heide Simonis (Schleswig-Holstein) 327 D
- Roland Koch (Hessen) 329 B
- Prof. Dr. Wolfgang Böhmer (Sachsen-Anhalt) 332 B
- Helma Orosz (Sachsen) 333 B
- Wolfgang Clement, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit 334 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG 337 D
- Mitteilung:** Die von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein beantragte und zurückgestellte Entschließung in Drucksache 339/2/04 wird für erledigt erklärt 337 D
78. Gesetz zur Intensivierung der **Bekämpfung der Schwarzarbeit** und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung (Drucksache 530/04) 347 D
- Erwin Huber (Bayern), Berichterstatter 348 A, 379*A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG 348 C
79. Gesetz zur Umsetzung der **Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik** (Drucksache 531/04)
- in Verbindung mit
80. Erstes Gesetz zur **Änderung des Betriebsprämienführungsgesetzes** (Drucksache 532/04) 348 C
- Rudolf Köberle (Baden-Württemberg), Berichterstatter 348 C
- Petra Wernicke (Sachsen-Anhalt) 349 A
- Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) 350 B
- Dr. Till Backhaus (Mecklenburg-Vorpommern) 351 A
- Klaus Müller (Schleswig-Holstein) 351 D
- Renate Künast, Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft 353 A
- Erwin Huber (Bayern) 379*B
- Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 380*A
- Beschluss** zu 79: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer Entschließung 354 A
- Beschluss** zu 80: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 354 A
81. Elftes Gesetz zur **Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)** (Drucksache 533/04) 354 A
- Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 354 B
- Beschluss:** Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 354 C
82. Gesetz zur Sicherung und Förderung des Fachkräftenachwuchses und der Berufsausbildungschancen der jungen Generation (**Berufsausbildungssicherungsgesetz – BerASichG**) (Drucksache 534/04) 354 C
- Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 354 C
- Dr. Gitta Trauernicht (Schleswig-Holstein) 381*A
- Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz) 381*B
- Wolfgang Gerhards (Nordrhein-Westfalen) 381*C
- Rolf Schwanitz, Staatsminister beim Bundeskanzler 382*A
- Prof. Dr. Dr. Hans-Robert Metelmann (Mecklenburg-Vorpommern) 382*A
- Beschluss:** Keine Zustimmung gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG – Vorsorglicher Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 355 A, C
83. Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für **Treibhausgas-Emissionsberechtigungen** in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz 2007 – ZuG 2007) (Drucksache 535/04, zu Drucksache 535/04) 355 C
- Klaus Müller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 355 C
- Beschluss:** Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 355 D
84. ... Gesetz zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** (... HRGÄndG) (Drucksache 536/04) 362 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 382*B
85. Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz (**1. Justizmodernisierungsgesetz**) (Drucksache 537/04) 368 C
- Dr. Thomas de Maizière (Sachsen) 390*B
- Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz 391*B
- Curt Becker (Sachsen-Anhalt) 392*C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 368 C

86. Viertes Gesetz zur Änderung der **Bundesnotarordnung** – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 538/04) 368 C
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses 368 D
87. Erstes Gesetz zur **Änderung des Bundeschienenwegeausbaugesetzes** (Drucksache 539/04) 375 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 87e Abs. 5 GG 375 A
88. Fünftes Gesetz zur **Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes** (Drucksache 540/04) 375 A
Dr. Thomas de Maizière (Sachsen) 408*D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschliebung 375 A, B
89. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den **Ladenschluss** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 526/04) 362 D
Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 385*D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 362 D
90. Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der **Verpackungsverordnung** – gemäß Artikel 80 Abs. 3 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 542/04) 370 B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 370 B
91. Entschliebung des Bundesrates zur Aufhebung der Einstufung des westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* Le Conte) durch die Kommission als **Quarantäneschadorganismus** in der Europäischen Gemeinschaft – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 527/04) 370 C
Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 401*D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 370 D
92. Entschliebung des Bundesrates zur Stärkung der Rechtsstellung von **Lebenspartnerschaften** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 523/04) 370 D
Dr. Roger Kusch (Hamburg) 370 D, 402*C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 371 C
93. Verordnung über die Anwendung der **Guten Klinischen Praxis** bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen (GCP-Verordnung – GCP-V) (Drucksache 515/04) 375 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer Entschliebung 375 B, C
94. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 92 und 108) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Sachsen und Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 543/04)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung des Bundesrechts für die **Zusammenführung** von Gerichten der **Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit** in den Ländern (Zusammenführungsgesetz) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Sachsen und Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 544/04) 369 B
Corinna Werwigk-Hertneck (Baden-Württemberg) 369 C
Wolfgang Gerhards (Nordrhein-Westfalen) 397*C
Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen) 398*A
Mitteilung zu a) und b): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 370 A
95. Entschliebung des Bundesrates zur Herbeiführung eines EU-Programms zur **Kulturpflege europäischer Vertreibungsgebiete** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 546/04) 371 C
Dr. Beate Merk (Bayern) 404*A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 371 D
96. Entschliebung des Bundesrates zur **Energiepolitik** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 545/04) 375 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 375 C
97. Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Gesetz zur Bekämpfung unzumutbarer Belästigungen – („**Stalking-Bekämpfungsgesetz**“ – ... StrÄndG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag

des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 551/04)	370 A	Baden-Württemberg in Drucksache 472/1/04	375 D
Dr. Christean Wagner (Hessen) . . .	399* A		
Mitteilung: Überweisung an die zustän- digen Ausschüsse	370 B		
98. Viertes Gesetz zur Änderung des Melde- rechtsrahmengesetzes (Drucksache 549/ 04)	375 C	100. Zweites Gesetz zur Änderung des Zivil- dienstgesetzes und anderer Vorschriften (Zweites Zivildienstgesetzänderungs- gesetz – 2. ZDGÄndG) – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 556/04) . . .	375 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	375 C	Peter Ruhenstroth-Bauer, Staats- sekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Ju- gend	409* A
99. Benennung von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des Kuratoriums der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ – gemäß § 5 Abs. 1 EVZ-StiftG – (Drucksache 472/ 04)	375 C	Beschluss: Anrufung des Vermittlungs- ausschusses	376 A
Beschluss: Zustimmung zu dem Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und		Nächste Sitzung	376 C
		Beschlüsse im vereinfachten Verfahren ge- mäß § 35 GO BR	376 A/C
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	376 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

V o r s i t z :

Präsident Dieter Althaus, Ministerpräsident des Freistaats Thüringen

Amtierender Präsident Kurt Beck, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz – zeitweise –

Amtierender Präsident Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei des Landes Hessen – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r i n n e n :

Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein)

Dr. Beate Merk (Bayern)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Corinna Werwigk-Hertneck, Justizministerin

Rudolf Köberle, Minister und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Gerhard Stratthaus, Finanzminister

Willi Stächele, Minister für Ernährung und Ländlichen Raum

B a y e r n :

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Erwin Huber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Verwaltungsreform und Leiter der Staatskanzlei

Eberhard Sinner, Staatsminister für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen in der Staatskanzlei

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz

B e r l i n :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Karin Schubert, Bürgermeisterin und Senatorin für Justiz

B r a n d e n b u r g :

Jörg Schönbohm, Minister des Innern

Barbara Richstein, Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten

B r e m e n :

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

Thomas Röwekamp, Senator für Inneres und Sport

H a m b u r g :

Dr. Roger Kusch, Senator, Präses der Justizbehörde

H e s s e n :

Roland Koch, Ministerpräsident

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Dr. Christean Wagner, Minister der Justiz

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Prof. Dr. Wolfgang Methling, Umweltminister

Dr. Till Backhaus, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei

Prof. Dr. Dr. Hans-Robert Metelmann, Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

N i e d e r s a c h s e n :

Christian Wulff, Ministerpräsident
 Walter Hirche, Minister für Wirtschaft, Arbeit
 und Verkehr
 Elisabeth Heister-Neumann, Justizministerin
 Hans-Heinrich Sander, Umweltminister

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Wolfgang Gerhards, Justizminister
 Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Natur-
 schutz, Landwirtschaft und Verbraucher-
 schutz

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident
 Gernot Mittler, Minister der Finanzen
 Walter Zuber, Minister des Innern und für Sport
 Herbert Mertin, Minister der Justiz
 Margit Conrad, Ministerin für Umwelt und
 Forsten

S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident
 Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundes-
 angelegenheiten
 Monika Beck, Staatssekretärin, Bevollmächtigte
 des Saarlandes beim Bund

S a c h s e n :

Prof. Dr. Georg Milbradt, Ministerpräsident
 Dr. Thomas de Maizière, Staatsminister der
 Justiz
 Helma Orosz, Staatsministerin für Soziales

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident
 Curt Becker, Minister der Justiz
 Petra Wernicke, Ministerin für Landwirtschaft
 und Umwelt

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Heide Simonis, Ministerpräsidentin
 Annemarie Lütkes, Ministerin für Justiz, Frauen,
 Jugend und Familie
 Klaus Müller, Minister für Umwelt, Naturschutz
 und Landwirtschaft
 Dr. Gitta Trauernicht, Ministerin für Soziales,
 Gesundheit und Verbraucherschutz

T h ü r i n g e n :

Gerold Wucherpfennig, Minister für Bundes-
 und Europaangelegenheiten und Chef der
 Staatskanzlei
 Harald Schliemann, Justizminister

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Otto Schily, Bundesminister des Innern
 Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz
 Wolfgang Clement, Bundesminister für Wirt-
 schaft und Arbeit
 Renate Künast, Bundesministerin für Verbrau-
 cherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
 Rolf Schwanitz, Staatsminister beim Bundes-
 kanzler
 Hans Martin Bury, Staatsminister im Auswärti-
 gen Amt
 Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der
 Bundesministerin der Justiz
 Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin
 beim Bundesminister der Finanzen

Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Simone Probst, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Peter Ruhenstroth-Bauer, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Klaus Theo Schröder, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

(A)

(C)

802. Sitzung

Berlin, den 9. Juli 2004

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Dieter Althaus: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie sehr herzlich und darf die 802. Sitzung des Bundesrates eröffnen.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

(B) Aus der Regierung des **Freistaats Thüringen** und damit aus dem Bundesrat sind am 8. Juli 2004 Frau Ministerin Professor Dr. Dagmar **Schipanski** sowie die Herren Minister Dr. Michael **Krapp** und Hans **Kaiser** ausgeschieden.

Die Landesregierung hat mit Wirkung vom selben Tage den Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen sowie Frau Ministerin Birgit **Diesel** und die Herren Minister Gerold **Wucherpfennig** und Harald **Schliemann** zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Die weiteren Mitglieder der Landesregierung wurden zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre Arbeit in den Organen des Bundesrates.

Mein besonderer Dank gilt Frau Ministerin Professor Dr. Schipanski für ihre Arbeit als Vorsitzende des Ausschusses für Kulturfragen. Herrn Minister Kaiser danke ich für seine Arbeit im Ständigen Beirat und auch in den Plenarsitzungen, die er gelegentlich als amtierender Präsident geleitet hat.

Den neuen Mitgliedern und der neuen Bevollmächtigten des Freistaats Thüringen beim Bund, Frau Staatssekretärin Dr. Renate **Meier**, wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 99 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnung um einen Punkt 100 – Zweites Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften (Drucksache 556/04) – zu ergänzen.

Von der Tagesordnung abgesetzt werden die Punkte 21 und 25.

Zur Reihenfolge der Tagesordnung ist vorgesehen, dass die Punkte 77 und 76 – in dieser Reihenfolge – nach Punkt 1 aufgerufen werden. Nach Punkt 4 werden zunächst Punkt 78, danach die verbundenen Punkte 79 und 80, anschließend die Punkte 81 bis 83 aufgerufen. Die Punkte 89 und 42 werden nach Punkt 10 behandelt. Nach Punkt 13 folgen die Punkte 85 und 86. Nach Punkt 24 werden – in dieser Reihenfolge – die Punkte 94, 97 und 90 aufgerufen. Die Punkte 91, 92 und 95 schließlich werden nach Punkt 28 behandelt. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

(D) Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Punkt 1:

Frage an die Bundesregierung in Zusammenhang mit dem Rechtsvereinfachungsprogramm der EU – Vorlage des Freistaates Bayern – (Drucksache 518/04)

Der Freistaat Bayern hat in Drucksache 518/04 eine Frage an die Bundesregierung gestellt.

Das Wort hat Herr Staatsminister Sinner.

Eberhard Sinner (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ratsvorsitz hat am 10. Juni 2004 die Mitgliedstaaten aufgefordert, bis zum 19. August prioritäre Politikbereiche für das Rechtsvereinfachungsprogramm der Gemeinschaft zu benennen.

Ziel ist es, in Umsetzung der Lissabon-Strategie die Deregulierung des EU-Rechts zu betreiben, um **Wachstumsimpulse** zu **initiierten**. Die EU hatte einst die Idee und den Plan, von 100 000 Seiten 25 % zu streichen. Es wäre eine Sensation, wenn **ein Viertel des europäischen Rechts entfallen könnte**. Das wäre ein optimales Konjunkturprogramm und könnte die deutsche und die europäische Wirtschaft, die nach Aussagen des europäischen Unternehmerpräsidenten,

Eberhard Sinner (Bayern)

(A) Jürgen Strube, wie Gulliver durch 1 000 Fäden gebunden sind, entfesseln. Der Rat hat den Auftrag erteilt, das Aktionsprogramm in gezielten Schritten umzusetzen und im November 2004 erste Ergebnisse vorzulegen. Wir halten diese Initiative für sehr wichtig.

Der niederländische Finanzminister Zalm hat das Programm als Programm zur **Einsparung von Milliardenkosten für die Unternehmen** bezeichnet. Ähnlich hat sich der Ford-Vorstand für Europa geäußert. Er hat erklärt: Wenn wir so weitermachen wie bisher, entfällt in wenigen Jahren die Hälfte des Preises für einen Mittelklassewagen auf Bürokratie.

Meine Damen und Herren, es ist angesagt, das gesamte europäische Sekundärrecht zu überprüfen. Die Staatsregierung des Freistaates Bayern hat die Bundesregierung deshalb am 24. Juni darum gebeten, ihre Vorstellungen zur Umsetzung des Programms der Deregulierung darzulegen. Wir begrüßen es sehr, dass die Bundesregierung auf Arbeitsebene die Länder angeschrieben hat. Allerdings sind wir der Meinung, dass die **gesetzte Frist – 14. Juli – zu kurz** ist. Wenn die Europäische Union bis zum 19. August die Vorschläge erhalten will, könnten wir uns durchaus bis Anfang August Zeit lassen.

Wir halten es darüber hinaus für wichtig, keine einmalige Hauruckaktion durchzuführen, sondern den Prozess kontinuierlich fortzusetzen und letzten Endes als Dauerprozess anzulegen. In einer Zeit zunehmender Haushaltsnöte könnte ein solches Programm auf der einen Seite sparen helfen, auf der anderen Seite Konjunktur- und Strukturimpulse auslösen. Es wäre ein **Masterplan für Europa**, der uns dem Ziel näher brächte, bis 2010 der wachstumsstärkste Raum der Welt zu werden.

Wir sind gespannt, wie sich die Bundesregierung die Initiative vorstellt und welchen Beitrag sie gemeinsam mit den Ländern leisten will. – Danke schön.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Für die Bundesregierung antwortet Herr Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Clement.

Wolfgang Clement, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit: Herr Präsident! Ich bedanke mich sehr herzlich für die Anfrage des Herrn Staatsministers aus dem Freistaat Bayern. Es ist mir ein Vergnügen, darauf zu antworten. Die Anfrage ist nach meiner Erfahrung ein im Bundesrat außerordentlich selten genutztes Instrument. Umso erfreulicher ist es, wenn es einmal benutzt wird.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Ich begrüße die Initiative der Europäischen Kommission und der neuen niederländischen Ratspräsidentschaft – vorher hatte Irland die Ratspräsidentschaft inne –, die Signale zur Rechtsvereinfachung in Europa gesetzt hat. Ich stimme dem Herrn Staatsminister darin zu, dass es ein sehr wichtiges Projekt ist, das europäische Recht zu vereinfachen, zu entschla-

cken, möglichst zu reduzieren und die **bürokratischen Belastungen von Bürgern und Unternehmen** damit **zurückzudrängen**. Wir alle wissen, dass dies kein einfaches Unterfangen ist. Es hat schon mehrere Anläufe dieser Art gegeben.

Die Zielsetzung ist richtig. Die Bundesregierung arbeitet bekanntlich zurzeit an Vorschlägen, um das innerstaatliche Regelungsumfeld ebenfalls zu vereinfachen. Eine **Verzahnung der Projekte auf nationaler und europäischer Ebene** ist sehr vernünftig.

Wir begrüßen die Initiative, die die niederländische Ratspräsidentschaft übernommen hat. Zurzeit werden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Vorschläge von Seiten sowohl der Bundesressorts als auch der Länder und der Verbände der Wirtschaft erfragt und ausgewertet, auf welchen Feldern das europäische Recht wie vereinfacht und entschlackt werden kann.

Wegen des auch aus meiner Sicht sehr engen und **ehrgeizigen Zeitplans der Präsidentschaft** sind wir daran interessiert, Herr Staatsminister, noch im Juli zu einem aussagefähigen Katalog mit konkreten Vorschlägen zu kommen, der dann Anfang August zugeleitet werden kann. Ihr Hinweis, dass der zeitliche Rahmen außerordentlich eng sei, ist berechtigt. Wir werden uns deshalb bemühen, auch das, was zu einem späteren Zeitpunkt an uns herangetragen wird – Sie nannten die erste Augushälfte –, in die Debatte in Brüssel einzubringen, natürlich unter der Voraussetzung, dass es umsetzungsfähig ist. Ich erwarte entsprechende Vorschläge von Ihnen.

Wir tun dies vor allem deshalb, weil wir daran interessiert sind, alles zu unternehmen, um Belastungen für Unternehmen und unternehmerisches Handeln in Deutschland und Europa so gering wie möglich zu halten und abzubauen. Ich darf die Chance der Frage dazu nutzen, die Länder genauso wie die Wirtschaftsverbände zu ermutigen und zu ermuntern, möglichst konkrete Beispiele zu benennen und, wenn es wegen des Zeitablaufs notwendig ist, in einem zweiten Schritt an Beschlüssen national wie auf gemeinschaftlicher Ebene mitzuwirken.

Für die Bundesregierung ist die bessere Rechtsetzung in Europa ein sehr wichtiges Thema. Wir sehen darin eine **Chance auf Rechtsbereinigung und Rechtsvereinfachung** auf der europäischen Ebene. Es wäre gut, wenn sich auch die Bundesrepublik Deutschland auf diesem Feld positionieren und eine motorische Rolle übernehmen könnte.

Der Erfolg der Initiative wird sehr davon abhängen, ob und inwieweit nicht nur der Bund und die Länder, sondern vor allen Dingen die deutsche Wirtschaft nunmehr ihre – das darf man so sagen – langjährige **Kritik an der Brüsseler Regelungswut**, wie es oft heißt, durch konkrete Vorschläge für eine Deregulierung des europäischen Rechts unterlegen können; Begründung ist, dass dies für die **Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft** von Bedeutung sei. Wir haben diese Kritik oftmals gehört, bisher aber, offen gesagt, relativ wenige Anregungen aus der Wirt-

Bundesminister Wolfgang Clement

- (A) schafft erhalten, die sich konkret auf eine Veränderung des europäischen Rechts beziehen.

Ich nutze deshalb die Gelegenheit, die deutsche Wirtschaft, die deutschen Wirtschaftsverbände aufzurufen, sich an dem Prozess zu beteiligen, und zwar, wenn der Zeitablauf zu knapp ist, in einem zweiten Schritt. Ich stimme der Bayerischen Staatsregierung darin zu, dass wir es hier nicht mit einem einzigen Schritt zu tun haben, sondern dass wir einen **Prozess einleiten** sollten, der das europäische Recht insgesamt vereinfacht und entschlackt. – Schönen Dank.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Punkt 77:

Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (**Kommunales Optionsgesetz**) (Drucksache 529/04)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren hat Herr Ministerpräsident Koch das Wort.

Roland Koch (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 14. Mai 2004 zum Kommunalen Optionsgesetz den Vermittlungsausschuss angerufen und eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes gefordert.

- (B) Der Vermittlungsausschuss hat am 30. Juni nach verhältnismäßig schwierigen Verhandlungen einen Kompromissvorschlag vorgelegt. Ich will mich in der Berichterstattung angesichts der vielen Details, die bekannt sind, auf den Kern des Kompromisses beschränken.

Im Mittelpunkt des Einigungsvorschlags stehen zwei Fragestellungen: zum einen die Beteiligung kommunaler Träger an den Aufgaben der Betreuung von Menschen, die längere Zeit arbeitslos sind, zum anderen die Finanzierung des Anspruchs auf Wohngeld und Unterbringungskosten, der nach dem im Dezember beschlossenen Gesetz in Zukunft gegenüber den Kommunen zu erheben ist.

In der Frage der kommunalen Trägerschaft besteht die Einigung in der Schaffung einer **Experimentierklausel**. Diese sieht vor, dass **im Wege der Erprobung für zunächst sechs Jahre kommunale Träger** als Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende **zugelassen werden können**. Die **Anzahl der kommunalen Träger** wird – genius loci Bundesrat – in Anlehnung an die Stimmenzahl dieses Hauses **auf 69 beschränkt**.

Für die **Finanzierung** der Leistungen, die durch die Kommunen zu erbringen sind, hat der Vermittlungsausschuss den Weg gefunden, dass die Kosten für die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten vom

(C) Bund getragen werden, sofern nicht die Kommunen, wie bei den Kosten für Unterkunft und Heizung, verantwortlich sind. Diese Regelung wird in dem zu beschließenden Gesetz dadurch ergänzt, dass von den Kosten für Unterkunft und Heizung der Bund 29,1 % übernehmen wird, was einer Entlastung der Kommunen in Höhe von insgesamt 3,2 Milliarden Euro entspricht.

Dies ist mit einer **Revisionsklausel** verbunden, die für beide Seiten Wirksamkeit hat und die in einem vergleichsweise komplizierten Verfahren im Laufe des nächsten und der darauf folgenden Jahre die tatsächlichen Finanzbelastungen der Kommunen feststellen und den ursprünglich gefundenen Grundsatz dauerhaft sicherstellen wird, dass die kommunale Gemeinschaft durch das Projekt, das wir mit dem Namen „Hartz IV“ bezeichnen, eine Gesamtentlastung von 2,5 Milliarden Euro erhält.

Der Bundestag hat das Gesetz am 2. Juli 2004 in der Fassung des Kompromissvorschlags des Vermittlungsausschusses beschlossen. Der Bundesrat hat heute über seine Zustimmung zu dem Gesetz zu entscheiden.

Ich habe Sie noch darauf hinzuweisen, dass die **Bundesregierung** zu der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses eine **Erklärung** abgegeben hat, die sich mit möglichen Finanzierungsrisiken der neuen Bundesländer in dieser Frage beschäftigt und die ich absprachegemäß im Bundesrat **zu Protokoll*** gebe.

Außerdem hat sich der Vermittlungsausschuss darauf verständigt, zu Protokoll zu geben, dass die **Effizienzgewinne durch Hartz IV** im Jahre **2004** nicht, wie bisher von der Bundesregierung angenommen, bei 7,5 %, sondern bei rund **3 %** liegen.

(D) Meine sehr verehrten Damen und Herren, so weit der Bericht, den ich Ihnen zu erstatten habe.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Ich komme zu den Wortmeldungen. Als Erster erteile ich Frau Ministerpräsidentin Simonis (Schleswig-Holstein) das Wort.

Heide Simonis (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Endlich, am 30. Juni, wurde im Vermittlungsausschuss der Weg für eine wirksame Reform des Arbeitsmarktes frei gemacht. Wie bereits den übrigen Teilen der Arbeitsmarktreform stimmt Schleswig-Holstein dem letzten und wichtigsten Eckpfeiler dieses Projektes zu.

Wir hoffen, dass gemeinsam mit den übrigen Instrumenten, wie den Ich-AGs, den Minijobs und der Neustrukturierung der Bundesagentur für Arbeit, nun auch durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe die Vermittlung von Arbeitslosen in eine neue Beschäftigung gelingen kann. Bisherige

*) Anlage 1

Heide Simonis (Schleswig-Holstein)

(A) erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger werden in die Vermittlungsarbeit einbezogen und erhalten so neue Chancen auf einen Job. Wir rechnen mit rund 900 000 Menschen, für die übrigens durch Hartz IV Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung gezahlt werden.

Dabei bleibt uns bewusst, dass der Staat letztlich keine Arbeitsplätze in der Wirtschaft schaffen kann. Aber es ist unsere Pflicht, den Arbeitsmarkt so zu reformieren, dass die **Bedingungen für eine Arbeitsaufnahme erleichtert** werden. Dies können wir heute durch Zustimmung zu dem Gesetz tun. Mit Hartz IV sollen Arbeitslose schneller in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Vor allem für erwerbsfähige Langzeitarbeitslose steigen die Chancen auf einen neuen Job.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir führen quer durch die Parteien und die Gesellschaft eine Debatte darüber, ob diese Arbeitsmarktreform die Lasten gerecht auf alle Schultern verteilt. Wir haben genau hinzusehen, wenn wir vor allem finanziell schwach ausgestatteten Bürgerinnen und Bürgern etwas zumuten. Wir haben hier auch eine Reihe von freistellenden Vermögensgrenzen gezogen. Aber in dieser **Gerechtigkeitsdebatte** muss eines klar bleiben: Die Chance für Arbeitslose auf einen Arbeitsplatz ist das Wichtigste, was wir kurzfristig erreichen müssen.

Übrigens erreichen wir dies nicht, indem wir Schutzrechte für Arbeitnehmer abbauen oder die 50-Stunden-Woche wieder einführen. Das schreibt selbst die **OECD** in ihrem jüngsten **Arbeitsmarktbericht**, wo es heißt, dass wir „eine **angemessene soziale Sicherung** und eine stärkere **Versöhnung von Arbeit und Familienleben**“ in unserer Beschäftigungspolitik zu berücksichtigen hätten. Der soziale Schutz hemme keinesfalls unsere Wirtschaftsentwicklung. Die OECD ist hinsichtlich der Entwicklung am deutschen Arbeitsmarkt gedämpft optimistisch; sie rechnet mit einem Beschäftigungszuwachs. Ihre Voraussagen können aber nur wahr werden, wenn auch ihre Mahnungen ernst genommen werden.

Zur Unterstützung dieses Trends dient auch Hartz IV. Hartz IV liegt das grundlegende Prinzip unserer Arbeitsmarktpolitik zu Grunde, das wir mit „Fördern und Fordern“ beschreiben. Wir erwarten, dass sich jeder zuerst selbst um Arbeit bemüht und Arbeit annimmt, auch wenn die Entlohnung niedriger als in der früheren Beschäftigung ist.

Die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum neuen Arbeitslosengeld II muss allerdings reibungslos funktionieren. Wir sind es einerseits den Betroffenen schuldig, dass sie keine Zahlungsausfälle erleiden; andererseits müssen wir unseren Kommunen eine gewisse Sicherheit bieten. Deswegen erwarten wir von der Bundesregierung, dass sie alle möglicherweise noch bestehenden Umsetzungsschwierigkeiten rasch löst. Technische Probleme dürfen nicht zu sozialen Problemen führen. Wir reden in diesem Zusammenhang allein in Schleswig-Holstein von rund 130 000 Betroffenen und deren Familien.

(C) **Arbeitslosengeld II und Sozialgeld müssen termingerecht ausgezahlt werden**; darauf müssen alle Beteiligten bestehen. Sollte der Probelauf im Oktober schief gehen, müssten wir neu darüber nachdenken, wie es weitergehen kann. Bis jetzt deutet alles darauf hin, dass im Oktober nichts schief geht; man muss sich dennoch auf Eventualfälle vorbereiten. Wir selbst werden für eine reibungslose Abwicklung unserer Möglichstes tun.

Natürlich gehen wir davon aus, dass mit dem Datum 1. Januar 2005 auch die Vermittlungs- und Betreuungangebote unmittelbar greifen. Wir setzen große Hoffnung auf das **Fallmanagement als wirksames Instrument der Vermittlung**. Was auf der persönlichen, individuellen Ebene klappen muss, muss auch für die Kommunen gelten.

Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass durch die Berechnungsmodalitäten des Bundes rechnerisch **Einsparungen im Wohngeldbereich** der Länder entstehen, die sich nicht vollständig mit den tatsächlichen Einsparungen decken müssen. Da die Landesregierungen nur die tatsächlichen Einsparungen an die Kommunen weiterleiten, kann zumindest in Schleswig-Holstein unter Umständen eine nicht unerhebliche **Lücke** zwischen den den Kommunen zustehenden und den tatsächlichen Erstattungsleistungen entstehen. Wir erwarten, dass der Bund hier bei Bedarf nachsteuert.

Außerdem erwarten wir, dass bei der Überprüfung der finanziellen Wirkungen auf die kommunalen Haushalte auch **indirekte Belastungen**, etwa durch Gebührenaufschläge im Kita-Bereich, berücksichtigt werden. Hinsichtlich der **Finanzierung der Einrichtungen für die Null- bis Dreijährigen** müssen wir sicher sein, dass keine zusätzlichen Kosten durch eine eventuelle Gesetzgebung des Bundes auf die Kommunen und Länder zukommen.

(D) Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hält **über den 1. Januar 2005 hinaus die Angebote der kommunalen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften für unbedingt erforderlich**; denn nur so können die angesichts der Arbeitsmarktlage weiterhin notwendigen Beschäftigungsmaßnahmen für Empfängerinnen und Empfänger des Arbeitslosengeldes II in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Auch die Agentur für Arbeit sagt uns, dass sie auf die Unterstützung durch die Beschäftigungsgesellschaften angewiesen ist. Diese arbeiten effizient, kostengünstig und kompetent sowie mit regionalem Bezug. In Schleswig-Holstein sind wir unverzüglich daran gegangen, Arbeitsgemeinschaften zur Umsetzung des neuen Rechts zu bilden. Das Sozial- und das Wirtschaftsministerium haben gemeinsam mit der Agentur für Arbeit erste Gespräche geführt und Pläne aufgestellt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn immer weniger Menschen für immer mehr Menschen hinsichtlich Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung aufkommen müssen, wird das soziale Netz überstrapaziert, es muss neu konstruiert werden, und zwar so, dass diejenigen, die das alles finanzieren, nämlich die Beitragszahler, nicht in die Knie gehen.

Heide Simonis (Schleswig-Holstein)

(A) Mit den Arbeitsmarktreformen muss also auch ein **Bewusstseinswandel** in unserem Land eingeleitet werden. Wenn wir unser Sozialsystem erhalten wollen, wenn wir mehr Menschen in Arbeit bringen wollen, wenn wir die nächsten Generationen nicht überfordern und mehr Geld für Bildung und Wissen ausgeben wollen, dann müssen wir heute von gewohnten Leistungen Abschied nehmen, so schmerzhaft es für den Einzelnen leider ist.

Wir müssen von der langjährigen Finanzierung der Arbeitslosigkeit wegkommen. Stattdessen müssen wir unsere Finanzierungsinstrumente dafür einsetzen, dass mehr Arbeit entstehen kann: durch **Weiterbildung**, durch **Zuschüsse an Unternehmen** und durch **direkte Arbeitsplatzfinanzierung**. Unsere skandinavischen und andere europäische Partner machen uns vor, wie man hier sehr erfolgreich vorankommen kann.

Es muss im Rahmen unserer Arbeitsmarktpolitik möglich sein, die vielen unerledigten Aufgaben in sozialen, kulturellen und in sonstigen Bereichen so zu organisieren, dass heute Arbeitslose neue Arbeit finden. Die meisten Arbeitslosen – davon gehe ich fest aus – wollen arbeiten. Sie wollen lieber eigenes Geld verdienen, als auf die Fürsorge angewiesen zu sein. Wenn wir allerdings die kommunalen Aufgaben von vornherein in eine Schmutzedecke stellen oder als „Ekeljobs“ bezeichnen – das Gerede vom Aufsammeln von Einwegspritzen und Ähnliches gehört dazu –, brauchen wir uns nicht über die mangelnde **Motivation** der Betroffenen zu beklagen. Arbeitslose brauchen Arbeit und Motivation, kein Resozialisierungsprogramm und Demotivation.

(B) Mit unserer heutigen Zustimmung zu der komplizierten, aber realisierbaren Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe machen wir einen Riesenschritt nach vorne. Wenn wir die noch vorhandenen Probleme lösen können – nichts spricht dafür, dass wir sie nicht lösen können –, wird diese Reform ihre Wirkung entfalten. – Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Herr Ministerpräsident Koch (Hessen).

Roland Koch (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Diskussion, die wir heute führen, ist nicht neu, sondern sie beschäftigt uns in ihren unterschiedlichen Facetten seit einer ganzen Reihe von Jahren. Was die Möglichkeiten des Experimentierens und der kommunalen Absicherung angeht, habe ich Sie seit dem Jahre 2001 mehrfach mit **Gesetzentwürfen des Landes Hessen** belästigt. Insofern stellt dieser Teil aus meiner Sicht eine Chance dar, in der Bundesrepublik Deutschland in einer nicht unwichtigen Frage einen Wettbewerb um die richtige administrative Lösung eines allgemein anerkannten Problems zu eröffnen.

Ich räume ein, dass dies bei der heutigen Beschlussfassung nur einer der Punkte ist, auf die es ankommt. In den letzten Wochen haben wir eine nicht

(C) einfache Diskussion über die Fragen geführt, was wir den Menschen mit einem solchen Gesetz zumuten, wie es sich in der Bundesrepublik Deutschland regional auswirkt und ob es eine hinreichende Legitimation gibt, es zu beschließen. Dabei mag das von dem einen oder anderen für heute angekündigte Abstimmungsverhalten von seiner Erinnerung daran geleitet sein, dass wir die Grundfragen am 19. Dezember des vergangenen Jahres und kurz zuvor im Vermittlungsausschuss einem Ergebnis zugeführt haben und uns heute hier nur über zwei für die von der Organisation Betroffenen in jeder Hinsicht positive Regelungen zu unterhalten haben, während die öffentlich diskutierten, möglicherweise belastenden Regelungen im Vergleich zu dem im Dezember des vergangenen Jahres beschlossenen Gesetz unverändert bleiben, so dass Argumente, die sich mit dieser Frage beschäftigen, nicht leicht in die Verhandlungen und die Ergebnisse der Beratungen des Vermittlungsausschusses eingefügt werden können.

Trotzdem bleiben das Projekt und das Gesetz, das die Bundesregierung mit dem Namen „**Hartz IV**“ beschrieben hat, natürlich **eine Einheit**. Deshalb können die Fragen, wer was ausprobieren kann, wer an welcher Stelle welche finanziellen Risiken trägt und welche Folgen für einzelne Bürgerinnen und Bürger in ihrer jetzigen Situation als Arbeitslosenhilfe- oder Sozialhilfeempfänger sowie für Kommunen und die Institution der Bundesagentur für Arbeit eintreten werden, nur im Zusammenhang gesehen werden.

(D) Dabei fällt es mir und sicherlich auch vielen Kolleginnen und Kollegen, die meiner politischen Überzeugung nahe stehen, wiederum aus Gründen, die in den Verhandlungen liegen, nicht leicht, dem Gesetz zuzustimmen. Der Weg der letzten drei Jahre zeigt, dass das, was wir im Zusammenhang mit dem Optionsgesetz oder dem Existenzgrundlagengesetz im Bundesrat diskutiert und mit einer Mehrheit versehen haben, auf Vorstellungen zurückgeht, die anders waren und über das hinausgehen, was nun in Form des Gesetzes vorliegt. Das Gesetz entspricht in gewisser Weise durchaus den Ideen, die es vor langer Zeit in dem amerikanischen Bundesstaat **Wisconsin** gegeben hat, was das **Prinzip des Förderns** angeht. Dies bedeutet sicherlich eine erhebliche Veränderung in Deutschland. Es geht bei dem **Prinzip des Förderns** aber längst nicht so weit, wie es bei dem Modell der Fall war, das uns als Vorbild diente. Dies muss festgehalten werden, weil nach einer gewissen Zeit eine Bilanz des Gesetzes gezogen werden wird. Dann wird sich zeigen – deshalb ist es mir wichtig, dies heute zu sagen –, welcher Teil des Gesetzes nicht ausreichend den Erwartungen entsprochen hat.

Wenn wir nicht die volle Leistungsfähigkeit erreichen, kann es daran liegen, dass wir nicht genug fördern, und das legitimiert kein schärferes Fördern, wie es in dem Gesetz steht.

Deshalb wird sich nach meiner Ansicht die Diskussion über die Fortentwicklung des Gesetzes über den Kompromiss hinaus, über den wir heute diskutieren, auf diese Frage richten. Denn wir muten es den Menschen zu, wie Frau Kollegin Simonis es beschrieben

Roland Koch (Hessen)

(A) hat, Arbeit zu einem wesentlich geringeren Entgelt, weit unterhalb der nach unseren gewohnheitsrechtlichen Regeln ursprünglich vorhandenen Qualifikationsstufen und Abstufungen, anzunehmen. Gleichzeitig muten wir ihnen generell eine erheblich **schnellere Degression von staatlichen finanziellen Leistungen** an der Stufe zwischen der Arbeitslosenversicherung, in die man selbst einbezahlt hat und die kein Almosen des Staates ist, sondern der ein selbst erarbeiteter und wohl erworbener Anspruch zu Grunde liegt, und staatlichen Hilfen zu, wobei wir die früheren Kategorien Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe in Zukunft zusammenführen, und zwar eher – nicht immer, aber in der Regel – auf dem Niveau der Sozialhilfe.

Die Kolleginnen und Kollegen aus den neuen Ländern stellen mit großem Nachdruck die Frage: Ist das Verlangen des Staates, Arbeit aufzunehmen, an jeder Stelle so zu erfüllen, dass Arbeit auch angeboten wird? Ist der Staat in der Lage, seiner Verpflichtung zur Reintegration in den Beschäftigungskreislauf nachzukommen?

Dabei werden Begriffe wie **Niedriglohn** auch in Zukunft eine Rolle spielen. Dieser Sektor ist nicht angemessen ausgebaut; er bietet weitere Chancen, die man hätte nutzen können, wenn man es anders geregelt hätte.

Eine Chance wird in der Frage liegen, wie man Sozialhilfe- oder Arbeitslosenhilfefzahlungen, jetzt das **Arbeitslosengeld II, mit eigenem Erwerbseinkommen verbinden** kann. Wir haben im Vermittlungsausschuss einen Kompromiss gefunden, welcher auch mit der Bereitschaft und den Möglichkeiten des Bundes, sich finanziell zu engagieren, zu tun hat, der von einer sehr restriktiven Regelung, insbesondere bei sehr niedrigen Einkommen, ausgeht.

(B) Was wir beschließen, ist nach meiner Überzeugung wesentlich besser als das, was wir haben. Aber wie bei vielen Elementen, die die Bundesregierung in den letzten Jahren eingeführt hat, ist die spannende Frage – dabei ist jedenfalls Vorsicht geboten –, ob sie ausreichen werden, um die Motivation und den Anreiz, Beschäftigungsverhältnisse einzugehen, tatsächlich an der richtigen Stelle auszulösen.

Auch mit der Experimentierklausel bleibt im Streit, dass wir den Menschen eine **individuellere** administrative, verwaltungsmäßige – oder wie immer man das nennen will – **Betreuung** zuteil werden lassen müssen. Derjenige in der staatlichen Organisation, der dafür verantwortlich ist, sich mit dem individuellen Schicksal eines Menschen zu beschäftigen, der schon seit längerer Zeit arbeitslos ist, muss Zeit und genug Kreativität haben, sich auf dessen persönliche Lebenssituation einzustellen. Er darf nicht nach Formblatt, sondern muss nach Problemlage arbeiten – in Schleswig-Holstein nicht nach den gleichen Regeln wie in Bayern, in Frankfurt nicht nach den gleichen Regeln wie in Kassel, weil die Verhältnisse in den Regionen je nach Branche sehr unterschiedlich sind.

Dazu sind nach meiner Überzeugung und nach der Überzeugung der Hessischen Landesregierung die

kommunalen Träger nach wie vor sehr viel besser in der Lage, als eine noch so gute, gutwillige Bundesagentur mit ihren zentralen organisatorischen Erfordernissen es sein kann. Das ist keine Frage des Wollens, sondern des Könnens. Wir werden das an 69 Stellen miteinander austesten. Aber dies bedeutet, dass an den übrigen Stellen im Augenblick, jedenfalls zu Beginn des Jahres 2005 und, ich fürchte, noch für längere Zeit, Frau Kollegin Simonis, ein **Betreuungsschlüssel** vorhanden sein wird, der von dem von uns allen fachlich für geeignet gehaltenen Betreuungsverhältnis von 1 : 75 oder 1 : 80 sehr weit entfernt ist und eher in der Größenordnung von 1 : 250 liegt.

Diese Differenz in der Struktur der Bundesagentur für Arbeit aufzuholen wird, wenn es überhaupt möglich ist, relativ lange Zeit dauern. Aber die Ansprüche, die gegen die Menschen, die längere Zeit arbeitslos sind, gerichtet werden, setzen am 1. Januar 2005, nicht erst dann ein, wenn in dem Arbeitsamts- oder Agenturbezirk ein bestimmter Betreuungsschlüssel hergestellt ist. Auch das wird zu Diskussionen führen; das hätte man anders regeln können.

Ich trage das vor, weil dieses Gesetz sicherlich eine der einschneidendsten Veränderungen in der Sozialpolitik und der Arbeitsmarktpolitik der Bundesrepublik Deutschland ist. Wenn wir diese Veränderung herbeiführen und anschließend bewerten, welche Erfolge und welche Misserfolge es gab, müssen wir uns klar darüber bleiben, wer was zu welchem Zeitpunkt gesagt hat, weil das Rückschlüsse darauf zulassen könnte, was man ändern muss, wenn man nicht zufrieden ist. Vor diesem Hintergrund will ich begründen, warum das Land Hessen – und, ich glaube, die Mehrheit des Bundesrates – diesem Gesetz am Ende zustimmen wird.

In Abwägung der Veränderungen, der Schwächen und des Weges, den wir zurückgelegt haben, wäre es sehr reizvoll – und ich habe dazu einen relativ reichen Zitatenschatz –, einmal darüber zu diskutieren, was mir seit August 2001, seitdem ich mich an der Diskussion beteilige, von vielen heute noch im Amt befindlichen Mitgliedern der Bundesregierung entgegengehalten worden ist und wie abwegig in vielen Teilen der Diskussion öffentlich zunächst argumentiert worden ist.

Ich glaube, diesen Maßstab muss man auch anlegen, wenn man sieht, wie weit wir in der Diskussion gekommen sind. Ich weiß, dass diese Debatte in den Bundesländern unterschiedlich beurteilt wird, nicht nur in Ost und West, sondern auch in den Landkreisen und kreisfreien Städten. In meinem Bundesland ist im Augenblick die Frage, ob sich von den 21 Landkreisen 13, 17 oder 19 für die **Option** bewerben. Nach dem Gesetz stehen Hessen allerdings zunächst nur fünf Optionen zu, die bei Verzicht anderer Länder bestenfalls zu einer Erhöhung von fünf auf acht führen könnten, um die Optionsmodelle auszunutzen, aber nie zu den gewünschten Zahlen. Das zeigt, dass wir uns wahrscheinlich länger als andere Bundesländer damit beschäftigt haben.

(C)

(D)

Roland Koch (Hessen)

(A) Für meinen Freund und Kollegen Christian Wulff in Niedersachsen gilt Ähnliches. Unsere beiden Bundesländer haben sich der Diskussion in besonderer Weise gewidmet, in Partnerschaft mit Baden-Württemberg, das ein eigenes Modell vorgestellt hat, und anderen.

Auf dieser Basis komme ich zu dem Ergebnis, dass es nicht verantwortlich ist, dies alles wieder zu zerstören, weil man mit einigen erheblichen Punkten immer noch nicht einverstanden ist. Wenn es eine Gestaltungsmehrheit derjenigen, denen ich mich zugehörig fühle, auch im Deutschen Bundestag gäbe, würde das Gesetz anders aussehen. Wenn der Bundesrat es mit seiner Mehrheit beschließen könnte, würde es in den von mir genannten Punkten – nicht des Forderns, sondern des Förderns – anders aussehen. Aber es ist besser, mit diesem Gesetz die Veränderung herbeizuführen, als weiterhin eine sich immer stärker verfestigende Langzeitarbeitslosigkeit zu pflegen. Neben dem Instrument des Förderns brauchen wir die Mitwirkung der Betroffenen, und hinsichtlich der Mitwirkung der Betroffenen müssen wir klare Signale setzen.

Es gibt Verschlechterungen im Verhältnis zu den derzeitigen Zahlungen. Ich bin wahrlich der Ungeeignetste, die Bundesregierung zu verteidigen. Aber ich möchte an dieser Stelle, weil es um das Schicksal sehr vieler Menschen geht, in aller Offenheit sagen: Wenn in einem Fragebogen steht, dass man ein Haus besitzt, heißt das noch lange nicht, dass man es bei der Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II abgeben muss. Im Gesetz ist vielmehr ausdrücklich geregelt, dass das **selbst genutzte Haus** zu dem geschützten Bereich gehört; sonst hätte niemand von uns, welcher politischen Gruppe auch immer er angehört, dem zugestimmt.

Es gibt **Übergangsregelungen**, die verhindern, dass am 1. Januar 2005 die ökonomischen Systeme bei den betroffenen Menschen vollständig zusammenbrechen, selbst wenn sie in einer langfristigen Perspektive das Signal bekommen, dass sie mit staatlicher Unterstützung in der bisherigen Form nicht mehr rechnen können. Das ist nicht von heute auf morgen möglich. Wenn eine Familie mit zwei Kindern Bedarfsgemeinschaft ist, dann wird am Ende des Prozedere das Arbeitslosengeld II inklusive des Wohngeldes immer noch eine Höhe haben – ich sah gestern Abend in einer eigentlich für vernünftige Recherchen bekannten Fernsehsendung, dass das zu zahlende Arbeitslosengeld ohne die Unterstützungseinkünfte, also ohne das Wohngeld und die Heizkosten, gerechnet wurde, was natürlich zu Panik bei den Betroffenen führen muss –, wenn ich die Gesamtzuwendungen der so genannten Bedarfsgemeinschaften nehme, dass ein alleinverdienender Erwerbsträger in dieser Familie bei 160 Monatsarbeitsstunden etwa 12 Euro Bruttolohn haben müsste, um zu dem gleichen Nettoeinkommen zu kommen, wie es unser Transfersystem mit dem Arbeitslosengeld II herbeiführt.

Ich will nicht sagen, dass das üppig ist, keineswegs! Aber ich darf in der gebotenen Vorsicht darauf

hinweisen, dass das Gesetz, das mit Mehrheit beschlossen wird, kein Gesetz ist, das programmatisch soziale Verelendung in Deutschland hervorruft und hervorrufen will. Wenn es in den neuen Ländern eine Partei gibt, die glaubt, auf diese Weise politisches Profil gewinnen zu können, dann muss man ihr antworten, dass das mit dem wahren Sachverhalt nichts zu tun hat.

Nur unter diesem Gesichtspunkt ist zu begründen, warum wir trotz Schwächen bereit sind, die **Mitverantwortung für den Kompromiss zu übernehmen** und die Mitverantwortung dafür zu tragen, dass die Wahlfreiheit von Beschäftigungsverhältnissen entsprechend der jeweiligen persönlichen Biografie keinen so großen Stellenwert hat, dass eine zu hohe Zahl von Menschen – auch hier sage ich ausdrücklich: mehr im Westen als im Osten – in den letzten Jahren die soziale Unterstützung als eine akzeptable Alternative zur Suche nach einer möglicherweise geringerwertigen Beschäftigung als vorher angesehen hat. Dazu sind staatliche Finanzierung und staatliche Sozialsysteme nicht geeignet und in der Lage, und es ist auch gegenüber den steuerzahlenden Bürgerinnen und Bürgern nicht legitim.

An dieser Stelle ist eine Korrektur notwendig, weil wir sonst in einer schwieriger werdenden Zeit keine Systeme haben, in denen sich jeder nach seinen Kräften bemüht: derjenige, der Arbeit sucht, aber auch derjenige, der in der politischen Verantwortung steht, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen Beschäftigung möglich ist.

Damit komme ich zu meiner letzten Bemerkung. Jede Debatte über die Organisation des Arbeitsmarktes und jede Debatte über die Frage, wie wir Langzeitarbeitslosigkeit beseitigen können, ist immer nur eine komplementäre Debatte zu der Frage, in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen wir leben. Je höher die Wachstumsraten sind, je höher die allgemeine Beschäftigungsintensität ist, desto leichter ist es möglich, Menschen, die langzeitarbeitslos sind, in den Arbeitsmarkt zurückzuführen, und umso geringer ist die Gefahr, dass das Potenzial von Menschen, die lange Zeit arbeitslos sind, wächst.

Deshalb ist die Kernantwort in der Bundesrepublik Deutschland auf die Frage, ob es uns gelingt, Menschen lange Arbeitslosigkeit zu ersparen oder sie aus der Langzeitarbeitslosigkeit herauszuführen, eine der **Wirtschaftspolitik**, keine des Designs von Sozial- und Arbeitsmarktgesetzen wie diesem. Aus diesem Grunde konzentriert sich die Kernauseinandersetzung zwischen der Bundesregierung und uns auf die Frage: Wie sind die allgemeinen Arbeitsmarktbedingungen? Wie können **dezentrale Arbeitsmarktbedingungen** in den Regionen legal – nicht faktisch – geschaffen werden? Wie können wir attraktive Rahmenbedingungen für unsere Arbeitsmarktordnung schaffen, so dass unser Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig ist mit den Arbeitsmärkten z. B. der Niederlande, Dänemarks, Frankreichs, Polens – nicht in der Frage der Bezahlung, sondern hinsichtlich der Struktur von Arbeit, der Begründung und der Auflösung von Arbeitsverhältnissen –, um Jobs in Deutschland zu

Roland Koch (Hessen)

- (A) haben? Dabei wird eine Rolle spielen, wie viel wir in Deutschland in der Summe, in der Relation zu unseren Arbeitskosten, bereit sind zu arbeiten. Wenn wir diese Frage nicht beantworten können, können wir noch so viele Hartz-IV-Gesetze „basteln“, wir werden das Problem am Ende nicht lösen können.

Dann stellt sich die Frage nach der **Technologiepolitik**, der **Innovationsfreundlichkeit** und danach, welche Voraussetzungen für neue Erfindungen wir anzubieten haben, und viele andere mehr.

Mit dem, was wir heute tun, lösen wir nicht das Problem, Beschäftigung in Deutschland zu finden. Aber es ist in der Abwägung ein richtiger Schritt, ein uns drängendes Problem der Lösung ein Stück näher zu bringen, weil die **Steuerungsmechanismen im Prinzip richtig** sind.

Ich werde dem Gesetz zustimmen mit der Erklärung: Es ist ein Kompromiss, der nicht leicht fällt, aber den abzulehnen aus meiner Sicht ein größerer Fehler wäre als zu sagen: Lasst uns die Chancen, die sich daraus ergeben, nutzen und im Zweifel mit der Erfahrung der nächsten Monate und Jahre die gemachten Fehler korrigieren! – Vielen Dank.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Ministerpräsident Professor Dr. Böhmer (Sachsen-Anhalt).

- (B) **Prof. Dr. Wolfgang Böhmer** (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Spätestens an dieser Stelle muss ich noch einmal darauf hinweisen, dass sich eine Reihe von praktischen Problemen in den neuen Bundesländern mit einer Arbeitslosigkeit zwischen 16 und 20 % eben doch ganz anders darstellen und zu ganz anderen Konsequenzen führen als in den alten Bundesländern, in Ländern mit einer Arbeitslosigkeit von 6, 8 oder 9 %. Das ist nicht neu. Das alles ist vielfach rückwärts und vorwärts durchdiskutiert worden. Trotzdem muss es hier noch einmal gesagt werden, weil es unser Abstimmungsverhalten beeinflussen wird.

Wir teilen grundsätzlich die Meinung, dass wir in Deutschland mehr gestalten müssen und Arbeitslosigkeit nicht nur verwalten dürfen. Darüber besteht Konsens. Ich bekenne mich heute noch dazu, dass Sachsen-Anhalt im Dezember dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zugestimmt hat – aus Überzeugung, weil wir der Auffassung waren und sind, dass dies der richtige Weg ist. Das **Prinzip „Fördern und Fordern“ muss deutlicher ausgestaltet werden**. Die Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe war und ist richtig; auch die **Absenkung der steuerfinanzierten sozialen Transfers** ist **unvermeidbar**. Aber wir haben schon in den Diskussionen im Dezember gesagt, dass sie dort, wo die Arbeitslosigkeit besonders hoch ist, mit einem **Beschäftigungsangebot** verbunden sein muss.

Wir sind damals gehört, aber nicht berücksichtigt und im Grunde genommen vertröstet worden mit dem Hinweis: Wir machen ein Optionsgesetz. Wir organisieren die kommunale Verwaltung dieser Angelegenheit, und in diesem Zusammenhang müssen wir die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Kommunen in die Lage kommen, wenigstens etwas mehr Arbeit anzubieten. – Die Voraussetzungen dafür schienen günstig. Es ist uns immer wieder vorgezeichnet worden, dass das System dann zu einer gewissen Haushaltsentlastung der Kommunen führen werde, wodurch die Kommunen in die Lage versetzt würden, wenigstens etwas mehr Arbeit, zusätzliche Beschäftigung für Sozialhilfeempfänger oder für Arbeitslosenhilfeempfänger, anzubieten.

Deshalb haben wir damals nicht insistiert und gesagt: Wir werden versuchen, den Teil des Förderns mit dem Optionsgesetz hinzubekommen und dafür eine Regelung zu schaffen. Dass das für uns in Sachsen-Anhalt, wo gegenwärtig etwa 8 % der gesamten Wohnbevölkerung von diesem Gesetz betroffen sind, wichtig ist, dürfen Sie uns bitte abnehmen.

Wir haben vermutet und gehofft, dass es eine Lösung geben werde, mit der wir auch das Fördern besser konstruieren und den betroffenen Bürgern sagen können: Ihr bekommt zwar 100, 120, 130 Euro weniger an Sozialtransfer, aber wir suchen für euch nach einer Chance, dieses Geld hinzuzuverdienen. – Das wäre meiner Ansicht nach im Sinne eines gewissen sozialen Ausgleichs, da so viele betroffen sind, notwendig gewesen.

Wir haben dies nicht geschafft. Das muss ich sehr deutlich bekennen. Die **Zuverdienstmöglichkeiten** sind sicherlich unter anderen Gesichtspunkten konstruiert worden. Wer bis zu 400 Euro dazuverdient, muss sich 85 % anrechnen lassen, nur 15 % bleiben ihm übrig. Wer mehr dazuverdient, kommt in eine günstigere Proportion. Das hat Gründe, die ich sogar verstehe. Sie nutzen uns bloß nichts. Sie nutzen uns deswegen nichts, weil wir keine Angebote mit höheren Verdienstmöglichkeiten organisieren können. Solange – und das trifft nicht nur auf Sachsen-Anhalt zu – auf jede freie Stelle etwa 25 Arbeitslose kommen, so lange haben Sie keine Möglichkeit mehr, viel zu gestalten.

Deswegen wäre uns eine Zuverdienstmöglichkeit recht gewesen – und wir haben auch in den Arbeitsgesprächen immer wieder dafür geworben –, die wenigstens diejenigen günstiger stellt, die etwas dazuverdienen müssen, um das ausgleichen zu können, was wir ihnen durch die Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe – aus guten Gründen, die ich alle erklären kann – wegnehmen.

In dieser Beziehung haben wir keine Lösung gefunden. Deswegen sieht unsere Entscheidung jetzt anders aus als noch im Dezember, obwohl dies kein grundsätzlicher Widerspruch ist, sondern auf einer anderen Einschätzung der Konsequenzen beruht, die sich bei der praktischen Umsetzung ergeben werden.

Wir haben andere Probleme, die ich in den Gesprächen im Dezember noch nicht angemeldet habe, weil

(C)

(D)

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer (Sachsen-Anhalt)

(A) sie mir selber erst in der letzten Zeit deutlich geworden sind.

Wir haben – das ist ermöglicht worden durch **§ 428 SGB III** – 58-jährigen und älteren Arbeitslosen angeboten, wenn sie mit der Arbeitslosenhilfe zufrieden sind und ohne weiteres keine Chance mehr auf dem Arbeitsmarkt haben, durch Unterschrift zu erklären, dass sie für den Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen. Das hatte den großen Vorteil, dass sie aus der Arbeitslosenstatistik herausgerechnet werden konnten. Dies sind allein in den neuen Bundesländern etwa 140 000 Personen. Diese **140 000 Personen haben im Vertrauen auf das Fortbestehen der bisherigen Regelung unterschrieben, dass sie für den Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen**, und haben dadurch die Statistik entlastet. Ihnen werden wir jetzt sagen müssen: Die Verhältnisse haben sich geändert; ihr lebt in einer Bedarfsgemeinschaft oder habt andere Einkünfte, und die Bezüge werden gekürzt. Das wussten wir damals, als ihr unterschrieben habt, auch noch nicht; aber das ist nun einmal so.

Ich bitte um Verständnis: Das ist eine Situation, die man ernst nehmen und in der man eine Lösung suchen muss, und sei es nur eine **Übergangslösung für die Betroffenen**, um aus dem juristischen Konflikt herauszukommen. Bisher waren wir nicht in der Lage, diese Probleme zu lösen. Deswegen hat sich unsere Einschätzung zu diesem Gesetz geändert.

Es gibt weitere Probleme. Die finanzielle Entlastungssituation der Kommunen ist sehr unterschiedlich. Die Kollegin aus Sachsen, die nach mir sprechen wird, wird – darauf haben wir uns geeinigt – schwerpunktmäßig auf dieses Thema eingehen.

(B) Der Bund hat eine **Revisionsklausel** zugesagt. Das heißt: Keine Kommune wird zusetzen müssen. Aber Kommunen mit einer niedrigen Arbeitslosigkeit rechnen sich jetzt schon aus, dass sie ihren Haushalt entlasten können. Kommunen mit einer hohen Arbeitslosigkeit haben die Zusage, dass sie bestenfalls nicht in ein noch größeres Defizit kommen, wenn sie sich auf die Revisionsklausel berufen. Sie werden keinerlei zusätzliche Möglichkeiten haben, den Betroffenen Stellen im Niedrigtarifbereich oder auch nur einen Zuverdienst bis 400 Euro anzubieten. Das war aber genau das, was wir uns erhofft und erwartet hatten, um eine gerechte Balance zwischen Fordern und Fördern auch unter den Bedingungen einer hohen Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern herzustellen.

Dies ist uns nicht gelungen. Deswegen muss ich für das Land Sachsen-Anhalt sagen: Aus diesen Gründen – nicht aus den prinzipiellen Gründen, in denen wir alle einer Meinung sind – werden wir dem Optionsgesetz unsere Zustimmung nicht geben.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Frau Ministerin Orosz (Sachsen).

Helma Orosz (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

(C) Schon im September vergangenen Jahres hat Herr Ministerpräsident Professor Dr. Milbradt an dieser Stelle an die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe folgende drei Anforderungen gestellt: zum Ersten eine geeignete effiziente Administration, zum Zweiten einen fairen vertikalen und horizontalen Ausgleich zwischen Bund, Ländern und Kommunen und zum Dritten eine Antwort auf die Frage, wie wir mehr Menschen in Arbeit bringen. Letzteres ist gerade für ein ostdeutsches Land mit hoher Arbeitslosigkeit entscheidend.

Diese drei Punkte sind bis heute nicht im Entferntesten zufrieden stellend gelöst. Im Gegenteil: Mit dem Gesetz in der vorliegenden Form wird die Situation in Ostdeutschland eindeutig verschärft, und zwar zu Lasten der Langzeitarbeitslosen. Deshalb kann Sachsen ihm nicht zustimmen.

Bevor ich aus unserer Sicht kurz die kritischen Punkte darstelle, möchte ich darauf verweisen, dass Sachsen die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe grundsätzlich unterstützt. Die nun vorliegenden Rahmenbedingungen eignen sich aber nicht für eine effiziente Umsetzung des hehren Zieles „Fördern und Fordern“.

Mein erster Kritikpunkt ist, dass die im Vermittlungsausschuss im Dezember 2003 gegebene **Zusage nicht eingehalten** worden ist, **dass alle Kommunen eine Option erhalten**. Ursprünglich sollte damit eine Bündelung der Zuständigkeiten angestrebt werden. Jetzt können nur noch höchstens 69 Kommunen optieren. In Sachsen sind es zunächst vier Städte oder Landkreise, die diese Möglichkeit erhalten. Es haben aber schon deutlich mehr sächsische Kommunen ihr Interesse an der Übernahme der Aufgaben der Agenturen für Arbeit bekundet. Wie soll ich den übrigen Kommunen in Sachsen klar machen, dass ihr Engagement für die Verbesserung der Situation der Arbeitslosen nun nicht mehr gewollt ist, wie es in § 6a SGB II ursprünglich vorgesehen war?

(D) Die so genannte **Arbeitsgemeinschaft** ist keine Lösung, da ihr die **klare politische Verantwortungszuordnung fehlt**. Auf die verfassungsrechtliche Problematik einer solchen Mischverwaltung hat ebenfalls bereits der **Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge** als ausgewiesener Fachverband aufmerksam gemacht. Das angestrebte Ziel, nämlich eine Leistung aus einer Hand zu erbringen, wird lediglich in wenigen Ansätzen erreicht. Die Chance einer kommunalen Option, die Nutzung der reichhaltigen Erfahrungen und des kreativen Engagements unserer Kommunen bei der Eingliederung der Arbeitslosen, wird leider nur unzureichend wahrgenommen. Das ist aus unserer Sicht ein höchst unbefriedigendes Ergebnis.

Völlig **unbefriedigend** sind auch die **regionalen Verteilungswirkungen der Reform**, wie sie im kommunalen Optionsgesetz vorgesehen sind. Daran ändern auch die bereits im September 2003 beschlossenen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nichts, die zum Ausgleich der überproportionalen Lasten für die ostdeutschen Länder vorgesehen sind.

Helma Orosz (Sachsen)

- (A) Diese wurden nämlich nicht an die aktualisierten Angaben zu den Be- und Entlastungen in den einzelnen Ländern angepasst.

Daran ändert auch nichts, dass sich die Bundesregierung durch die so genannte **Revisionsklausel** eine Zusage abtrotzen ließ, die die Kommunen im Ergebnis tatsächlich um 2,5 Milliarden Euro entlasten soll. Aber eine vergleichbare verbindliche Zusage, dass diese Entlastung in allen Ländern gleichermaßen ankommt, fehlt. Unsere Berechnungen weisen aus, dass von 2,5 Milliarden Euro Gesamtentlastung auf die sächsischen Gebietskörperschaften nur rund 16 Millionen Euro entfallen; das entspricht einem Betrag von 4 Euro pro Einwohner. Zum Vergleich: Andere Länder – im Westen – erreichen in der Spitze Nettoeinsparungen von 285 Millionen Euro; das sind pro Einwohner 165 Euro. Das ist das Vierzigfache des sächsischen Wertes.

Diese extreme Ungleichbehandlung per Gesetz können wir im Hinblick auf die Verantwortung unseres Landes für die Kommunen und für die Menschen in Sachsen nicht hinnehmen. Schon die **Zuständigkeitsstruktur erschwert eine konzentrierte Betreuung** der Arbeitsuchenden erheblich. Auch die für die Eingliederung zur Verfügung stehenden Mittel sind, bezogen auf die Zielvorgaben, äußerst knapp bemessen.

Wesentlich ist, dass insbesondere Personen mit einer niedrigen Ausgangsqualifikation keine ausreichenden Anreize erhalten. Für sie wäre es erforderlich, dass der Lohn, der entsprechend der Qualifikation bzw. der daraus resultierenden Produktivität vergleichsweise niedrig sein wird, durch **Lohnergänzungsleistungen** ausreichend aufgestockt wird. Nur dann ist das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses für beide Seiten ein Vorteil.

- (B) Die vorgesehene **Anrechnung eigenen Erwerbseinkommens wird keinen Motivationsschub bewirken**. Bei einer Anrechnung auf die Sozialleistungen von 70, 85 oder 100 % ist eine verstärkte Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt nicht zu erwarten, eher die weitere **Flucht** vor den Abgaben in die **Schwarzarbeit**. Damit, meine sehr geehrten Damen und Herren, können wir uns nicht zufrieden geben.

Die vorgesehene **Anrechnung eigenen Erwerbseinkommens wird keinen Motivationsschub bewirken**. Bei einer Anrechnung auf die Sozialleistungen von 70, 85 oder 100 % ist eine verstärkte Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt nicht zu erwarten, eher die weitere **Flucht** vor den Abgaben in die **Schwarzarbeit**. Damit, meine sehr geehrten Damen und Herren, können wir uns nicht zufrieden geben.

Den Anreizen für die Arbeitslosen müssen konkrete **Möglichkeiten zur Arbeitsaufnahme** gegenüberstehen. Auf die Frage, wohin ein Langzeitarbeitsloser in den östlichen Ländern, aber auch in den strukturschwachen Räumen im Westen vermittelt werden soll, bleibt die Bundesregierung eine Antwort schuldig. Wer in dieser Situation noch, wie vom Bundeswirtschaftsminister erwogen, die Mittel für den Aufbau der regionalen Wirtschaftsstruktur im Osten kürzt, zeigt deutlich, dass er die Aufbauforderungen und die Problemlage in Ostdeutschland nicht richtig einschätzt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Hartz IV bleibt ohne die von Sachsen und anderen Ländern geforderten parallelen Änderungen insbesondere der wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen zu Gunsten der Schaffung von Arbeits-

plätzen ein Torso. Mit diesem Gesetz werden vor allem in strukturschwachen Regionen die arbeitssuchenden Menschen stark belastet, ohne dass ihnen eine Perspektive aufgezeigt werden kann. Ohne eine Antwort auf die Frage, was getan wird, damit für die Arbeitsuchenden Arbeitsplätze entstehen können, laufen die ohnehin geringen Anreize zur Arbeitsaufnahme vollends ins Leere.

(C)

Was bleibt, ist lediglich ein **Spargesetz** auf dem Rücken der Betroffenen. Was fehlt, sind nachhaltig wirkende Anreize auf der Seite der Arbeitsplatzsuchenden und Anreize auf der Seite der Arbeitsplatzanbieter.

Ich fasse zusammen: Die Einschränkung der Option, die den Osten benachteiligende Verteilungswirkung des Gesetzes und die unzureichende Umsetzung des Prinzips „Fördern und Fordern“ lassen die Zustimmung zu dem Gesetz nicht zu.

Sachsen kann dem Gesetz aus diesem Grunde nicht zustimmen. – Danke.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Das Wort hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Herr Clement.

Wolfgang Clement, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bis zu dem vorangegangenen Redebeitrag bin ich davon ausgegangen, dass wir uns in Deutschland in einem einig sind: Die **bisherige Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik** ist nicht ausreichend erfolgreich. Sie ist trotz eines gewaltigen Kapitaleinsatzes und trotz eines gewaltigen bürokratischen Aufwandes erschreckend **erfolglos**. Wir können es nicht verantworten, diese Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik fortzusetzen.

(D)

Es ist nicht vorstellbar, dass in der Bundesrepublik Deutschland nicht gelingt, was in den meisten Nachbarstaaten gelingt, nämlich die Arbeitslosigkeit durch Wachstumspolitik, durch entsprechendes Engagement der Unternehmen, aber auch durch eine moderne Vermittlungspolitik zu verringern. Ich sehe nicht, warum dies in Deutschland nicht gelingen sollte, während es in den skandinavischen Staaten, in Großbritannien, in den Niederlanden und in anderen Staaten gelingt.

Das ist der eigentliche Grund, weshalb wir hier zu einer Veränderung kommen müssen. Ich bin sehr dankbar dafür, dass wir im Vermittlungsverfahren diesbezüglich zu einer Verständigung gekommen sind. Herr Ministerpräsident Koch, selbstverständlich haben Sie nicht alle Ihre Vorstellungen durchsetzen können. Das gilt aber auch für uns. Das ist das Wesen eines Kompromisses. Außer der Bundesregierung und demjenigen, der es umzusetzen hat, wird später niemand für Erfolg oder Misserfolg verantwortlich gemacht.

Ich setze darauf, dass wir Erfolg haben. Ich setze darauf, dass wir mit dem, was wir einleiten, jeden-

Bundesminister Wolfgang Clement

- (A) falls mehr Erfolg haben als mit der bisherigen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik.

Angeblich besteht Übereinstimmung. Wenn ich das Wörtchen „grundsätzlich“ höre, wenn ich höre, dass man grundsätzlich der gleichen Meinung sei, dann weiß ich schon, dass wir wieder in einer typisch deutschen Diskussion landen. Wir sollten uns nicht nur grundsätzlich einig sein, sondern es sollte klar sein, dass es **unsinnig** ist und nicht mehr verantwortet werden kann, in einem Staat **zwei Fürsorgesysteme nebeneinander**, die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe – die eine staatlich, die andere kommunal getragen –, **zu unterhalten**. Sie arbeiten nebeneinander her und haben sehr unterschiedliche Ergebnisse. Dass diese beiden Systeme, die bisher ziemlich losgelöst voneinander gearbeitet haben, nun zu einem staatlichen Fürsorgesystem zusammengeführt werden, ist, glaube ich, nicht nur grundsätzlich richtig, sondern das ist einfach richtig. Deshalb tun wir es.

Das Zweite ist: Auf Grund der Arbeitsmarktpolitik, die wir bisher in Deutschland betrieben haben, wissen wir, dass wir Arbeitslosigkeit – das habe ich in jeder Sonntagsrede gehört; dies habe ich übrigens auch selbst immer gesagt – überwiegend administriert und finanziert haben. Aber wir haben sie nicht verringert. Im Gegenteil, die **Langzeitarbeitslosigkeit wächst** und wächst, auch in Ostdeutschland.

Das ist ein **strukturelles Problem**. Es hat offensichtlich damit zu tun, dass wir keine ausreichenden Anreize geschaffen haben, übrigens auch keine Sanktionen. Nur dann nimmt das Prinzip „Fördern und Fordern“ Gestalt an. Das muss man umsetzen. Man darf nicht sagen: „Wir sind zwar für Fördern und Fordern, aber bitte nicht so“, sondern das muss Gestalt annehmen. Das ist der Grundsatz, den wir hier einbringen müssen.

Das Dritte ist, dass wir hin zu Vermittlung in Arbeit kommen müssen. Wir brauchen Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler in den Agenturen und Kommunen, die sich konkret des einzelnen Betroffenen und der einzelnen Betroffenen annehmen.

An dieser Stelle, Herr Ministerpräsident Koch, muss ich Ihnen leicht widersprechen. Sie haben gesagt, dass eine Quote von einem Vermittler auf 75 Arbeitsuchende in absehbarer Zeit wohl nicht zu erreichen sei. Völlig klar ist jedoch: **Ab 1. Januar** werden wir **bei jugendlichen Arbeitslosen**, bei den unter 25-Jährigen, bei einem **Vermittlungsverhältnis von 1 : 75** sein. Wir werden **bei den Älteren** bei einem Vermittlungsverhältnis von **1 : 140 bzw. 1 : 150** sein. Es ist nicht sicher, ob wir dieses Verhältnis weiter reduzieren müssen. Wir werden im Laufe des Prozesses sehen, ob das vernünftig ist.

Das Vermittlungsverhältnis betrug **vor zwei Jahren 1 : 800**. Deshalb hat Arbeitsvermittlung in Deutschland nicht funktioniert. Wir sind jetzt bei einem Verhältnis von 1 : 250 bzw. 1 : 300. Die Arbeitsvermittlung hat in der Vergangenheit nicht funktioniert, weil es keinen Vermittler gab, der sich direkt um den Einzelnen oder die Einzelne kümmern konnte.

Das ist, vermute ich, die wichtigste Änderung, die wir vornehmen. Wenn es gelingt, sich um den einzelnen Arbeitsuchenden zu kümmern und mit ihm eine Zielvereinbarung über den Weg zu treffen, den er zurücklegen muss, um möglichst in den ersten Arbeitsmarkt zurückzukommen, führt dies zu erheblichen Veränderungen am Arbeitsmarkt. Die **Erfahrungen in Großbritannien** zeigen, dass die Arbeitslosigkeit um 15 bis 20 % gesenkt werden kann, wenn das System so angelegt ist, wie ich es angedeutet habe.

Darum geht es im Kern. Dies sind die Grundsätze, an denen wir gearbeitet haben und weiterhin arbeiten. Wenn Sie das Gesetz passieren lassen, werden wir sie in der Bundesrepublik Deutschland umsetzen.

Ich muss Folgendes sagen, auch wenn es profan klingt: In diesem Zusammenhang wird sehr oft über die Finanzen gesprochen, und zwar auch von den ostdeutschen Ländern. Zunächst ist festzuhalten, dass die **Bundesregierung zugesagt** hat – dies ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen –, alle **Städte und Gemeinden** in Deutschland **um insgesamt 2,5 Milliarden Euro zu entlasten**. Sie hat zugesagt – das ist uns nicht leicht gefallen –, sich in Zukunft in ganz Deutschland an den **Unterbringungskosten** mit knapp 30 % zu beteiligen, und zwar so, wie die Kosten anfallen. Wir können nicht zwei Probleme auf einmal lösen, Frau Kollegin: Wir können uns nicht mit knapp 30 % an den tatsächlichen Unterkunftskosten beteiligen und gleichzeitig Finanzausgleichsprobleme in Deutschland bewältigen. Dazu haben Sie andere Instrumente. Sie sind nicht zu unterschätzen.

Da ich höre, was die Bundesregierung alles nicht tut, möchte ich darauf hinweisen, dass durch gemeinsame Anstrengungen des Bundes und der Länder in Deutschland ein Finanzausgleichs- und Solidarsystem entwickelt worden ist, das auf der Welt einmalig ist. Ich meine, das darf man hervorheben.

Wir alle haben wunderbare Grafiken. Ich kann Ihnen die folgende Grafik gerne zur Verfügung stellen: Der **Anteil des Bundes an den Wohnkosten in Euro pro Einwohner** ist in den Stadtstaaten am höchsten. Am höchsten ist er in Berlin mit 82,80 Euro pro Einwohner. In Bremen liegt er bei 70 Euro, in Hamburg bei 63 Euro. Aber er liegt in Brandenburg bei 57 Euro, in Mecklenburg-Vorpommern bei 66 Euro, in Sachsen bei 55 Euro, in Sachsen-Anhalt bei 65 Euro und in Thüringen bei 47 Euro. Das ist keineswegs schlechter als in den übrigen Ländern im Westen. Ich kann Ihnen wirklich nicht empfehlen, die Diskussion in Bezug auf West und Ost in der Weise zu führen, wie Sie es tun. Ich bedauere zutiefst die West-Ost-Diskussion, die hierzu in den letzten Tagen geführt worden ist. Das habe ich im Vermittlungsverfahren und in anderen Verfahren anders erlebt.

Ich kann Ihnen das alles anhand von Grafiken im Einzelnen darstellen. Meines Erachtens verhalten wir uns fair. Wenn Sie aber meinen, gleichzeitig **zusätzliche Finanzausgleichssysteme von West nach Ost** installieren zu können, dann muss ich Ihnen sagen: Das bekommen Sie nicht hin. Das geht nicht. Es ist

Bundesminister Wolfgang Clement

- (A) technisch **nicht möglich** und, ich glaube, auch nicht verständlich.

Wenn Sie mir vorwerfen, wir hätten Kürzungen bei der Gemeinschaftsaufgabe vorgenommen, dann finde ich das nicht ganz fair. Wir haben es in den Haushaltsverhandlungen unter schwierigsten Bedingungen hinbekommen, dass für die **Gemeinschaftsaufgabe** stabil **700 Millionen Euro** zur Verfügung stehen. Darüber hinaus bleiben – das war bisher nie der Fall – nicht genutzte, zurückfließende Mittel bis zu einer Höhe von 35 Millionen Euro im Topf. Ich glaube, das ist sehr ansehnlich. Damit werden wir Investitionen, die in Ostdeutschland zu tätigen sind, auch weiterhin tätigen können. Deshalb glaube ich, dass Sie ein bisschen neben der Sache argumentieren.

Die Revisionsklausel will ich Ihnen jetzt nicht im Einzelnen erläutern. Im Zusammenhang mit den Finanzen darf ich darauf hinweisen, dass die **Bundesregierung** in einer **Protokollnotiz** zusätzlich Folgendes zugesagt hat: Sollte es wider Erwarten, wider alle Berechnungen – hier hat man es mit Prognosen zu tun – in irgendeiner Stadt in Ostdeutschland oder in Westdeutschland zu einer negativen Situation kommen, werden wir dort im Nachhinein für einen Ausgleich sorgen. – Also auch das ist zugesagt. Ich muss Ihnen offen sagen: Nach den intensiven Diskussionen und dem, was die Bundesregierung materiell und rechtlich im Vermittlungsverfahren zusätzlich zugesagt hat, bin ich ein bisschen enttäuscht. Ich meine, dass das Gesetz zustimmungsfähig ist.

- (B) Ich möchte gerne auf zwei, drei Punkte eingehen, die Sie, Herr Professor Böhmer, angesprochen haben. Es gibt – ich bin Herrn Ministerpräsident Koch dankbar, dass er auf einige Aspekte hingewiesen hat – öffentlich verzerrte und verzerrende Darstellungen.

Gestatten Sie mir zunächst eine Grundsatzbemerkung: Das, was in Deutschland von Staats wegen für soziale Hilfe aufgewandt wird, ist eine der höchsten Quoten der Welt. Es gibt zwei, drei Staaten – dazu gehört, glaube ich, Dänemark –, in denen die Quote noch etwas höher ist als zurzeit bei uns in der Bundesrepublik Deutschland. Andere Staaten haben auch nicht die besondere Aufgabe des Aufbaus Ost zu bewältigen. Kaum eine Volkswirtschaft bzw. soziale Gesellschaft auf der Welt tut auf diesem Sektor mehr als die Bundesrepublik Deutschland.

Herr Professor Böhmer, in den Diskussionen wird eines auf bemerkenswerte Weise vernachlässigt – ich sage das übrigens in aller Klarheit auch in Diskussionen mit Gewerkschaften –: Eine Gruppe wird durch die Bank besser gestellt – die Sozialhilfeempfänger. Wir haben eine Million **erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger**. Auch in Ostdeutschland gibt es Sozialhilfeempfänger. Von den gut eine Million erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern und deren Familienangehörigen wird jeder Einzelne **besser gestellt**. Ich höre immer, dass von „Abbruch“ und „Absturz“ geredet wird. In keiner Presseveröffentlichung wird auch nur in einem Satz erwähnt, dass es ihnen besser gehen wird.

(C) Diejenigen, die bisher Sozialhilfe beziehen, werden zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik in das Zentrum der Arbeitsvermittlung von Kommunen und Arbeitsagenturen gestellt. Darüber hinaus können sie mehr dazuverdienen als je zuvor; ihre **Zuverdienstmöglichkeiten**, Herr Professor Böhmer, sind **besser als je zuvor**. Sie werden allesamt erstmals rentenversichert sein, sie werden gegen Arbeitslosigkeit versichert und in der Pflegeversicherung sein. Das alles ist bei diesem Personenkreis vorher nicht der Fall gewesen.

Frau Kollegin und Herr Professor Böhmer, auch das erwähnen Sie nicht: Es geht nicht nur um die kollektiven Zuverdienstmöglichkeiten. Vielmehr haben wir ausdrücklich vorgesehen, und zwar sehr bewusst, dass der einzelne **Arbeitsvermittler** und die einzelne Arbeitsvermittlerin **individuell auf Zeit** etwas **dazu zahlen kann**, damit der Betroffene oder die Betroffene den Weg möglichst zurück in den ersten Arbeitsmarkt findet. All diese Instrumente sind sehr gezielt einzusetzen. Das werden wir tun. Angesichts dessen ist Ihre Darstellung der Zuverdienstmöglichkeiten – ich sage es einmal vorsichtig – doch sehr verkürzt.

Sie sagen, wir wollten hinsichtlich der kommunalen Verwaltung einen anderen Weg einschlagen. Das haben wir getan. Klar, das ist ein Kompromiss. Wir werden – ich finde das gut – jetzt im Wettbewerb, jedenfalls im **Vergleich**, feststellen, **welches System besser ist**, das kommunale oder die Arbeitsgemeinschaft, die in den meisten Städten und Kreisen entstehen wird.

(D) Herr Professor Böhmer, Sie sagten vorhin, Sie erwarteten, dass die Kommunen wenigstens etwas mehr Arbeit anbieten könnten. Jawohl, Herr Professor Böhmer, das wird möglich sein, und zwar in Westdeutschland wie in Ostdeutschland. Ich will Ihnen auch sagen, wie ich mir das vorstelle. Es gibt in ganz Deutschland viele **gesellschaftliche Aufgaben** – bei Ihnen in Ostdeutschland, in Westdeutschland, in Norddeutschland und in Süddeutschland.

Im Übrigen, was die Betrachtung von Ostdeutschland angeht, so bin ich inzwischen auch sehr oft in Ostdeutschland unterwegs und sehe, welche Unterschiede bestehen. Ich glaube nicht, dass Sie es noch lange durchhalten können – erst recht nicht Sachsen –, immer nur von Ostdeutschland zu reden. Wir müssen gezielter über das sprechen, was in Dresden, in Jena, in Leipzig oder anderenorts geschieht.

Wir haben überall in Deutschland viele gesellschaftliche Aufgaben, die bisher nicht wahrgenommen werden. Nehmen Sie die **Kinderbetreuung**: Die nicht ausreichende Kinderbetreuung ist eine der Hauptursachen dafür, dass die Arbeitslosigkeit von Frauen mit Kindern so hoch ist.

Nehmen Sie die Bildungsangebote in den Schulen: Wir versuchen, überall **Ganztagsbetreuung** aufzubauen. Gibt es dafür genügend qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer? Gilt das für die Ganztagschulen, für die **Berufsschulen** nicht in besonderer Weise? Es gibt in Deutschland **70 000 arbeitslose Ingenieure**, aber es gibt in den Berufsschulen nicht genug Tech-

Bundesminister Wolfgang Clement

(A) nikunterricht und naturwissenschaftlichen Unterricht. Befindet sich unter den 70 000 arbeitslosen Ingenieuren keiner, der dort eingesetzt werden kann?

Wir haben einen Mangel in der **Pflege und Betreuung von alten Menschen**. Dort besteht ein gewaltiger **Bedarf an Arbeitskräften**, den man nicht hoch genug veranschlagen kann.

Ich nenne als weitere Beispiele **Nachbarschaftsdienste**, die Pflege der Umwelt und von Gemeinschaftsanlagen sowie Arbeitsplätze, die bisher von Zivildienstleistenden eingenommen wurden. Es gibt in Deutschland zurzeit **60 000 unbesetzte Zivildienststellen**. Wir haben **250 000 arbeitslose Akademiker**. Wir haben, wie gesagt, 70 000 arbeitslose Ingenieure. Wir haben **30 000 arbeitslose Erzieherinnen und Erzieher**. Wir schätzen, dass die Zahl der unbesetzten Stellen allein in diesen Sektoren bei etwa 300 000 liegt. Selbstverständlich werden wir diese 300 000 Arbeitsplätze besetzen.

Herr Professor Böhmer, wir können erst tätig werden, nachdem das Gesetz verabschiedet worden ist. Deshalb bitten wir zurzeit alle **kommunalen Beschäftigungsgesellschaften** weiterzumachen und sagen ihnen zu, dass sie **weitergeführt** werden. Wir bitten die **Beschäftigungsgesellschaften der Wohlfahrtsverbände** weiterzumachen, da wir die Arbeitsplätze brauchen, die von ihnen angeboten werden. Ich kann alle Stiftungen und Einrichtungen nur bitten weiterzumachen und solche Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen; denn wir werden sie brauchen.

(B) Selbstverständlich – das wissen wir auch – werden nicht alle bisherigen Sozialhilfeempfänger, die in die Arbeitsvermittlung aufgenommen werden, sofort einen Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt finden, sondern dazu brauchen wir andere Möglichkeiten. Diese bieten wir an.

Auf ein Letztes, das bisher noch keine Rolle gespielt hat, möchte ich aufmerksam machen. Sie sagen, das sei nichts für Ostdeutschland. Wir haben im Gesetz vorgesehen – dies ist eine gesetzliche Verpflichtung –, dass **jeder heute arbeitslose junge Mann und jede heute arbeitslose junge Frau unter 25 Jahren ein Angebot** bekommt – in Ostdeutschland, in Westdeutschland, in Norddeutschland und in Süddeutschland. In Deutschland erhalten 250 000 junge Leute Sozialhilfe. Jeder von ihnen wird ein Angebot bekommen: auf einen Ausbildungsplatz, eine berufsvorbereitende Maßnahme, eine schulische Maßnahme, ein Sprachen-Traineeprogramm oder Ähnliches. Allerdings sind wir darauf angewiesen, dass diese Angebote auch angenommen werden. Sollte dies nicht der Fall sein – was ich aber nicht hoffe und nicht vermute –, werden entsprechende Sanktionen greifen.

Ich möchte eine Bitte an die Ministerpräsidenten, an die Verantwortlichen in den ostdeutschen Ländern richten und hoffe, dass dies noch etwas nutzt: Ich denke, dass es ein Fehler ist, wenn Sie die Chancen, die dieses Gesetz bietet, nicht nutzen. Dies sind Chancen für sehr viele Menschen in Ostdeutschland wie in Westdeutschland. Ich meine – darin werden Sie mir

(C) nicht nur grundsätzlich zustimmen –, wir dürfen mit der bisherigen Arbeitsmarktpolitik nicht fortfahren. Niemand kann das verantworten. Nun besteht die Chance, zu einer Veränderung zu kommen. Meine Bitte ist es, dass wir diese Chance gemeinsam nutzen.

Anschließend wird es darum gehen, dass daraus auch wirklich Arbeitsmarktpolitik gemacht wird. Natürlich bewirkt ein Gesetz nicht alles, was notwendig ist. Wir brauchen, wie gesagt, eine Wachstumspolitik, wir müssen Unsicherheiten auf Seiten der Wirtschaft beseitigen. Aber Gott sei Dank haben wir eine etwas bessere Entwicklung vor uns, als es noch vor einiger Zeit schien.

Die Frage, die wir beantworten müssen, lautet: Gelingt uns die Wende am Arbeitsmarkt, gelingt uns ein Aufbruch am Arbeitsmarkt? Er gelingt uns, wenn wir **wirtschaftliches Wachstum** in Deutschland haben. Er gelingt uns, wenn die Unternehmen beispielsweise in der Berufsausbildung Verantwortung zeigen, wie der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, **Braun**, es getan hat, indem er den **Ausbildungspakt** abgeschlossen hat, der sich bereits positiv auszuwirken beginnt. Er gelingt uns, wenn die Arbeitsagenturen, die Kommunen, die kommunalen Beschäftigungsgesellschaften und andere Beschäftigungsmöglichkeiten in Deutschland mobilisiert werden und wenn jeder und jede von uns daran mitwirkt.

Der Aufbruch am Arbeitsmarkt wird sich nicht von heute auf morgen vollziehen, aber er wird gelingen; wie ich hoffe, zuallererst bei den jungen Leuten, denen gegenüber wir verantwortlich sind. Dabei geht es, wie ich schon oft gesagt habe, darum, dass wir der hohen Arbeitslosigkeit den Nachwuchs entziehen und alles daransetzen, die **Jugendarbeitslosigkeit** in Deutschland zu **überwinden**. Das ist ein Ziel, mit dem wir auch in Europa anders als sonst, wenn es um den Arbeitsmarkt geht, auf uns aufmerksam machen könnten. Damit könnten wir für Europa ein Beispiel geben. Unser Ehrgeiz sollte es sein, jungen Leuten mit der Berufsausbildung sowie mit anderen Mitteln und Angeboten den Weg in eine berufliche Zukunft zu eröffnen. – Ich danke Ihnen sehr.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

(D) Wir kommen zur Abstimmung. Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig. Ich frage daher: Wer stimmt dem Gesetz in der Fassung des Vermittlungsausschusses zu? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Die von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein beantragte und zurückgestellte Entschließung in Drucksache 339/2/04 ist erledigt.

Punkt 76:

Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (**Zuwanderungsgesetz**) (Drucksache 528/04)

Präsident Dieter Althaus

(A) Auch dieses Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Ministerpräsidenten Müller (Saarland) das Wort.

Peter Müller (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluss beruht auf einem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Der Bundesrat hatte dem Gesetz in seiner Sitzung vom 20. Juni 2003 die Zustimmung verweigert. Daraufhin hat die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss angerufen, der im September 2003 eine Arbeitsgruppe einsetzte. Die Arbeitsgruppe hat intensiv beraten und konnte in der Mehrzahl der ursprünglich strittigen Punkte eine Einigung erzielen.

Nach den Gesprächen zwischen den Parteivorsitzenden und dem Bundeskanzler wurden der Bundesminister des Innern, der Staatsminister des Innern des Freistaates Bayern und ich selbst mit der weiteren Formulierung des Gesetzestextes beauftragt. Der gemeinsame Vorschlag fand im Vermittlungsausschuss am 30. Juni 2004 sowie im Deutschen Bundestag am 1. Juli 2004 breite Unterstützung.

Ziel des Gesetzes ist die umfassende Reform des Ausländerrechts durch Regelungen zur Zuwanderung und zur Integration. Der **Vorschlag des Vermittlungsausschusses** sieht im Vergleich zum Gesetzesbeschluss des Bundestages eine Reihe von Änderungen vor. Insbesondere sind die folgenden zu nennen:

(B) Das nach § 20 vorgesehene **Punktesystem entfällt**.

Der **Anwerbestopp** wird für **Hochqualifizierte gelockert**.

Sicherheitsrechtlich kann eine Ausweisung bereits auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Gefahrenprognose erfolgen.

Schleuser sind bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung zwingend auszuweisen.

Die **Ausweisung von Unterstützern terroristischer Vereinigungen, Leitern verbotener extremistischer Organisationen und Hasspredigern** wird erleichtert.

In Fällen, in denen bestehende Ausweisungsverfügungen oder Abschiebungsanordnungen nicht vollzogen werden können, besteht die Möglichkeit, umfangreiche Meldepflichten, Kommunikationsverbote und Aufenthaltsbeschränkungen gegenüber Ausländern anzuordnen.

Die **Regelanfrage beim Verfassungsschutz** erfolgt künftig **auch vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis**.

Der **Schutz nichtstaatlich und geschlechtsspezifisch Verfolgter** wird an die **europarechtlichen Anforderungen angepasst**. Den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen einer Härtefallklausel eigenständige Regelungen zu treffen.

(C) Die **Integration der Neuzuwanderer und auch der so genannten Bestandsausländer** wird **gesetzlich geregelt**.

Das Vermittlungsverfahren war eines der langwierigeren Verfahren. Im Ergebnis hat es zu Änderungen des Gesetzes geführt, die von einem breiten Konsens getragen sind. Darüber ist heute im Bundesrat abschließend zu beraten.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Ich komme zu den Wortmeldungen und darf Herrn Ministerpräsidenten Müller (Saarland) erneut das Wort geben.

Peter Müller (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Gesetz in der Fassung des Vermittlungsausschusses beinhaltet eine große Zahl weit reichender Neuregelungen des Zuwanderungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Es stellt im Ergebnis eine deutliche Verbesserung im Vergleich zum Status quo dar und hat nach dem Gang der bisherigen Debatten die Chance auf breite Zustimmung.

Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses stellt einen Kompromiss dar. Er trägt deshalb auch die Wessenszüge eines Kompromisses. Das heißt: Alle an der Diskussion Beteiligten haben ihre Bereitschaft unter Beweis gestellt, von ihnen vertretene Positionen im Interesse einer gemeinsamen Lösung im Einzelfall zurückzustellen.

(D) Das **Verfahren** war **langwierig**. Dies ist an der einen oder anderen Stelle durchaus kritisch begleitet worden. Aber ich darf in diesem Zusammenhang auf zwei Dinge hinweisen, meine sehr verehrten Damen und Herren.

Erstens. Im Zuge der Gespräche **im Vermittlungsausschuss** sind **weit reichende Änderungen des Gesetzes** vereinbart worden. Dies war nur auf der Basis intensiver Beratungen möglich. Am Ende der Beratungen steht ein Gesetz, das sich an dem orientiert, was typischerweise Regelungsbestand von Zuwanderungs- und/oder Einwanderungsgesetzen auf dieser Welt ist. Alle Einwanderungsgesetze, die wir kennen, sind nicht in erster Linie Gesetze im Interesse der Einwanderer, im Interesse der Zuwanderer, sondern Gesetze im Interesse der aufnehmenden Staaten. In ihnen definieren die aufnehmenden Staaten, in welchem Umfang die Möglichkeit zur Aufnahme von Menschen besteht und nach welchen Kriterien die Aufnahme dieser Menschen stattfindet. Damit sind alle Zuwanderungsgesetze der Welt Zuwanderungsbegrenzungsgesetze. Nach der intensiven Debatte, die wir geführt haben, können wir feststellen, dass der vorliegende Kompromiss genau dem Rechnung trägt. Auch das **in der Fassung des Vermittlungsausschusses vorliegende Gesetz** ist ein **Einwanderungsbegrenzungsgesetz**.

Zweitens hat dieses langwierige Verfahren zu der **Chance** geführt, das Gesetz mit **breiter politischer Akzeptanz** zu versehen. Es wird von allen wesentli-

Peter Müller (Saarland)

(A) chen Gruppierungen des politischen Spektrums mehrheitlich inhaltlich vertreten. Deshalb glaube ich feststellen zu können: Es ist allemal besser, nach einer langen Diskussion ein gutes Gesetz auf der Basis einer breiten Mehrheit zu beschließen, als nach einer kurzen Diskussion eine knappe Mehrheit für ein schlechtes Gesetz im Beschlusswege herbeizuführen.

Das Gesetz trägt **im Wesentlichen vier Zielen** Rechnung, die zentrale Zielsetzungen jeder Zuwanderungsregelung sein müssen:

Das Gesetz dient der **Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung** in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Gesetz trägt den **humanitären Verpflichtungen**, zu denen wir uns bekennen und die uns vor dem Hintergrund unserer eigenen Geschichte heilig sein müssen, Rechnung.

Das Gesetz berücksichtigt die **legitimen Eigeninteressen** der Bundesrepublik Deutschland.

Das Gesetz bekennt sich zum notwendigen **Zusammenhang von Zuwanderung und Integration**.

Unter diesen Gesichtspunkten sind die einzelnen Bereiche geregelt. Ich will dazu wenige Bemerkungen machen.

Im Bereich der **Arbeitsmigration** verbessert das Gesetz die Position der Bundesrepublik Deutschland im weltweiten **Wettbewerb um die besten Köpfe**. Im Bereich der Höchstqualifizierten schaffen wir die Möglichkeit, sehr schnell, sehr unbürokratisch und sehr weit reichend **Daueraufenthaltsrechte** zu gewähren. Diese Regelungen sind großzügiger gestaltet als in klassischen Einwanderungsländern. Ich glaube, dass dies richtig ist. Richtig ist allerdings auch, dass sich der weltweite Wettbewerb um die besten Köpfe nicht nur am Aufenthaltsrecht entscheiden wird. Er wird sich im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Ausübung von Wissenschaft und Forschung entscheiden, und er wird sich an den ökonomischen Rahmenbedingungen entscheiden, die ein Land bietet.

Darüber hinaus hält das Gesetz – ich meine, dies ist richtig – am **Prinzip des Anwerbestopps** fest. Vor dem Hintergrund einer Arbeitslosenzahl von weit über 4 Millionen und der Tatsache, dass nicht auszuschließen ist, dass die Arbeitslosenzahl in absehbarer Zukunft, im kommenden Winter, sogar die 5-Millionen-Grenze erreicht, ist es nicht vermittelbar und auch nicht vertretbar, den Arbeitsmarkt für Zuwanderung zu öffnen, wenn nicht alle Möglichkeiten ausgenutzt worden sind, die Arbeitsplätze denjenigen zur Verfügung zu stellen, die sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und keinen Arbeitsplatz haben. Daher war es richtig, den Anwerbestopp, der unter Willy Brandt bei einer Arbeitslosenquote von 1,6 % eingeführt wurde, fortzuschreiben.

Ersatzlos **entfallen** ist das **Punktesystem**, das nach dem Gesetzentwurf ein Instrument der angebotsorientierten Steuerung der Zuwanderung ist. Dafür be-

steht bei der derzeitigen Situation auf dem Arbeitsmarkt sicherlich keine Notwendigkeit. (C)

Im Bereich der **humanitären Zuwanderung** ist es mit dem vorliegenden Gesetz gelungen, eine **Harmonisierung** der nationalen Regelungen **mit dem europäischen Recht** herbeizuführen. Dabei hat sich das europäische Recht in diesem Bereich während der Debatte des Vermittlungsausschusses fortentwickelt. Dass diese Fortentwicklung möglich war, war auch ein Ergebnis des Vermittlungsverfahrens und der Vereinbarungen, die wir dort getroffen haben. Ich meine, damit sind Regelungen gefunden worden, die das Zuwanderungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland unter humanitären Gesichtspunkten vorbildlich ausgestalten.

Ein neues Instrument ist die Möglichkeit, **Härtefallkommissionen in den Ländern** zu bilden. Darüber bestand Übereinstimmung. Ich meine, dies ist für den Gesetzgeber zu markieren, weil bei der Auslegung des Gesetzes durch die Gerichte dieser Gesichtspunkt eine Rolle spielen wird. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es gemeinsamer Wille ist, dass die Härtefallregelung nicht zur Eröffnung neuer, langwieriger Gerichtsverfahren führen darf. Die Justizibilität der Härtefallregelung entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers. Ich will dies hier deutlich sagen, weil ich davon ausgehe, dass bei der Interpretation des Gesetzes der Wille des Gesetzgebers eindeutig markiert werden muss.

Natürlich gehört auch die **Sicherheit** zwingend zu einer Gesamtregelung der Zuwanderung. Deshalb war es richtig, dass die Änderungsbegehren zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung von Anfang an in einem erheblichen Umfang auch Fragen der Sicherheit betroffen haben. Wir können heute feststellen, dass eine ganze Reihe von Regelungen vereinbart worden sind, die Gewähr dafür bieten, dass die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Zuwanderung besser berücksichtigt wird, als dies nach der geltenden Rechtslage der Fall ist. Ich will nicht auf die Einzelfälle eingehen – **Hassprediger, Schleuser, Sicherheitsgefährder**, das neue Instrument der Abschiebungsanordnung. (D)

Insgesamt bin ich fest davon überzeugt, dass dies ein notwendiger Teil der Regelung ist. Gerade vor dem Hintergrund **neuer Sicherheitsbedrohungen**, vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen, auf die wir zu reagieren haben, war es richtig, Instrumente zu schaffen, die sicherstellen, dass die Gefahr, dass Personen zu uns kommen, von denen das Risiko von Straftaten, von Gewalttaten ausgeht, auf ein Mindestmaß begrenzt wird, und gleichzeitig Strukturen zu entwickeln, um diese Personen, falls sie bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhältig sind, aus dem Land auszuweisen oder, ist uns eine Ausweisung, eine Vollziehung der Abschiebung, nicht möglich, jedenfalls die Möglichkeit zu haben, ihren Aufenthalt und ihre Kommunikation zu kontrollieren.

Schließlich und endlich beinhaltet das Gesetz einen erheblichen Fortschritt im Bereich der **Integration**. Dies gilt nicht nur für die Integration derjenigen, die künftig zu uns kommen; auch die Integration

Peter Müller (Saarland)

- (A) derjenigen, die zu uns gekommen sind, aber bisher nicht hinreichend integriert sind, wird durch die Regelungen des Gesetzes erleichtert und besser möglich.

In diesem Zusammenhang ist anzuerkennen, dass sich der **Bund** am Ende der Diskussion **bereit erklärt hat, die Kosten der Integrationskurse zu übernehmen**, nicht nur für die Neuzuwanderer, auch für die Bestandsausländer. Aus der Sicht der Länder ist allerdings anzumerken, dass uns dies eine **faire Kostenverteilung** zu sein scheint, müssen doch nach wie vor die Hauptlasten der Integration – die Zurverfügungstellung sozialer Transferleistungen, die Zurverfügungstellung von Wohnraum, die Zurverfügungstellung von Kindergartenplätzen oder von Schulplätzen – von den Ländern geleistet werden.

Insgesamt also ist dies eine Regelung, die – mit allen Elementen eines Kompromisses ausgestattet – eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Status quo darstellt und deshalb zustimmungsfähig ist.

Das Gesetz ist in der jetzt vorliegenden Form als „historische Zäsur“ bezeichnet worden. Ich teile diese Einschätzung nicht. Ich glaube nicht, dass dieses Gesetz eine historische Zäsur darstellt.

Erstens: An der **Ausgangssituation**, der die Regelungen des Gesetzes zu Grunde liegen, hat sich nichts geändert. **Deutschland** war in der Vergangenheit Zuwanderungsland, Deutschland ist **Zuwanderungsland**, Deutschland wird auch in der Zukunft Zuwanderungsland bleiben.

- (B) Zweitens: Dieses Gesetz ist sicherlich nicht der Aufbruch der Bundesrepublik Deutschland in eine multikulturelle Einwanderungsgesellschaft; im Gegenteil und sinnvollerweise ist es ein Gesetz, das auf vernünftige Art und Weise die Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland steuert und begrenzt.

Drittens: Das **Gesetz bedeutet nicht das Ende der Debatte um Zuwanderung**, weil es nach wie vor eine Reihe von Fragen gibt, die im Gesetzgebungsverfahren nicht abschließend beraten und nicht befriedigend gelöst werden konnten. Ich will nur wenige Gesichtspunkte nennen.

Ich glaube, dass wir **ergänzenden Diskussionsbedarf** im Bereich der Sicherheit haben. Dazu gibt es auch Vorstellungen und Gedanken des Bundesinnenministers selbst, die im Gesetzgebungsverfahren nicht mehr umgesetzt werden konnten. Ich denke etwa an die Frage der **Sicherungshaft**; hier gibt es weiteren Diskussionsbedarf. Das ist bereits breitflächig bestätigt worden.

Zweitens: Es ist uns nicht gelungen, in dem jetzt vorliegenden Gesetz den **Kindernachzug** wirklich integrationsorientiert auszugestalten. Wenn wir den Kindernachzug so ausgestalten wollen, dass die Kinder, die zu uns kommen, eine gute Chance auf dauerhafte Integration haben, brauchen wir einen Anreiz dafür, dass sie in einem Alter zu uns kommen, in dem es noch möglich ist, die Schule zu besuchen, einen Schulabschluss zu erwerben und auf dieser Grund-

lage eine gute Ausbildungs- und Berufsperspektive zu haben. (C)

Ich meine, dass ergänzender Diskussionsbedarf bei der Ausgestaltung unserer **Gerichtsverfahren** besteht. Hier gibt es eine Reihe von Verkürzungsmöglichkeiten, von denen wir bisher nicht Gebrauch gemacht haben.

Ergänzenden Diskussionsbedarf gibt es auch bei der **Ausgestaltung des Asylbewerberleistungsgesetzes**.

Ich fasse zusammen:

Das vorliegende Gesetz stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zum geltenden Recht dar. Es ist ein Kompromiss, und Kompromisse sind dadurch gekennzeichnet, dass jede Seite ein Stück weit Abstriche von den eigenen Vorstellungen hinnimmt. Das ist keiner Seite leicht gefallen.

Deshalb möchte ich mich bei allen bedanken, die in diesem langwierigen Prozess bereit waren, immer wieder einigungsorientiert zu verhandeln, und die letztlich erfolgreich gewesen sind. Das gilt für die Vertreter der Länder in der Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschusses, das gilt für die Vertreter des Bundestages in der Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschusses, das gilt für den Bundesinnenminister, der ein immer einigungsorientierter, fairer – wenn gleich aus unserer Sicht bisweilen arg hartnäckiger – Gesprächspartner war.

Ich glaube, dass wir heute ein Gesetz beschließen können, das zeigt, dass Demokraten in der Lage sind, auch in schwierigen Fragen, von durchaus unterschiedlichen Ausgangspunkten kommend, Regelungen zu finden, die die politische Debatte nicht verändern, gleichwohl die Rechtslage wesentlich verbessern. (D)

Ich werde dem Gesetz zustimmen und bitte auch um Ihre Zustimmung.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Herr Staatsminister Zuber (Rheinland-Pfalz).

Walter Zuber (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die wenigsten haben geglaubt, dass es noch gelingen würde, nach monatelangem Ringen in der Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschusses mit dem heute zur Verabschiedung anstehenden Gesetz einen Kompromiss zu finden, der allen politischen Intentionen Rechnung trägt.

Wenn man die Historie dieses Gesetzes Revue passieren lässt, muss man feststellen, dass wir letztlich die Vernunft über parteipolitische Überlegungen haben siegen lassen. Meines Erachtens wurde ab und zu in der Öffentlichkeit zu Recht bezweifelt, ob die Politik noch handlungsfähig ist. Auch ich als **Mitglied der Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschusses** empfand die Diskussion an der einen oder anderen Stelle etwas befremdlich; schließlich haben wir mit diesem Gesetz ein Stück weit über das Schicksal

Walter Zuber (Rheinland-Pfalz)

(A) von Menschen, nicht zuletzt von Kindern, entschieden.

Die gefundenen Regelungen tragen der stärkeren Integration von Ausländern ebenso Rechnung wie den Interessen von Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung in Bezug auf hoch qualifizierte Arbeitskräfte. Darüber hinaus wurden die humanitären Standards sowie die Wahrung der berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung verbessert.

So wie Herr Kollege Beckstein gegenüber der „Süddeutschen Zeitung“ am 18. Juni 2004 gesagt hat, „so ein Gesetz hätte die Union in der Regierungszeit Kohl zusammen mit der FDP nicht hingekriegt“, können, glaube ich, alle Beteiligten sehr zufrieden sein. Ich möchte nicht nur Herrn Bundesinnenminister Otto Schily sehr herzlich Dank sagen, auch für seine große Geduld, was dieses Gesetz angeht, ich möchte auch Ihnen, sehr geehrter Herr Ministerpräsident Müller, herzlich danken für Ihre Verhandlungsleitung und die immer erkennbare Absicht, das Gesetz zu einem Erfolg werden zu lassen.

Soweit Herr Kollege Beckstein aber ausführte, dass aus dem ursprünglich geplanten multikulturellen Einwanderungsgesetz ein Gesetz zur effizienten Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung auf ein verträgliches Maß geworden sei, muss ich widersprechen. Es war stets die Absicht, Zuwanderung nach bestimmten Kriterien zu qualifizieren und zu steuern und der demografischen Entwicklung insoweit Rechnung zu tragen, als man für eine entsprechende Einwanderung Mechanismen über ein modernes Gesetzeswerk bereithält.

(B) Ich möchte dies ein Stück weit damit belegen, dass ich bereits am 10. März 1997, also vor mehr als sieben Jahren, gemeinsam mit meinem damaligen Kollegen Peter C a e s a r, unserem leider zu früh verstorbenen Justizminister, den **rheinland-pfälzischen Entwurf für ein Zuwanderungssteuerungs- und Integrationsgesetz** der Öffentlichkeit vorgestellt habe. Darüber ist auch im Bundesrat gesprochen worden. Ziel des Entwurfs war es, von der Zuwanderung in die sozialen Systeme in eine Zuwanderung der Beitragszahler umzusteuern und gleichzeitig den Zuwanderern eine Integrationsleistung abzuverlangen. Noch heute bedeutet dabei Integration für mich das Sicheinfügen in eine Gesellschaft, wie sie unser Grundgesetz mit seinen Werten und Zielen und deren Ausgestaltung in Gesetzgebung und Rechtsprechung darstellt.

Wir hatten uns damals vorgestellt, dass im Rahmen von festzusetzenden Quoten nur diejenigen zuwandern sollten, die den Nachweis führen könnten, ihren Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes aus eigener Erwerbstätigkeit oder eigenem Vermögen bestreiten zu können. Der Zuwanderer sollte an integrationsfördernden Maßnahmen – z. B. Sprachkursen – und einem Angebot im Rahmen der politischen Bildung teilnehmen. Für die Finanzierung dieser Kosten sollte der Ausländer grundsätzlich selbst aufkommen.

(C) Wir hatten noch Regelungen zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts vorgeschlagen, die mittlerweile, wie Sie alle wissen, Gesetz geworden sind.

Wir hatten – das war uns wichtig – auch eine Zuwanderung im Rahmen einer so genannten humanitären Quote vorgesehen. Dabei war an Bürgerkriegsflüchtlinge gedacht, aber auch an solche Verfolgte, die sich nicht auf das Recht auf politisches Asyl hätten berufen können.

Diese **Grundzüge** hat übrigens die **FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag in zwei Gesetzentwürfen** in der letzten und in dieser Legislaturperiode dankenswerterweise **übernommen**. Ich möchte auch den Anteil des FDP-Vertreters im Vermittlungsausschuss bzw. in der Arbeitsgruppe besonders dankbar herausstellen.

Meine Damen und Herren, ich habe unseren damaligen Gesetzentwurf, den Sie übrigens in der Bundesratsdrucksache 180/97 nachlesen können, nur deshalb hier erwähnt, weil ich denke, dass auch nach über sieben Jahren und einer sehr verdienstvollen und dankenswerten Beratungstätigkeit durch Sachverständigengremien die **wesentlichen Zielsetzungen des rheinland-pfälzischen Entwurfs** in dem heute **zu verabschiedenden Gesetz wiederzufinden** sind. Dabei verkenne ich nicht, dass ein Grundanliegen, nämlich die Zuwanderung in die Schar der Beitragszahler, mit dem vorliegenden Gesetz – nimmt man einmal die Regelung für Hochqualifizierte beiseite – nur bedingt erreicht wurde. Ich verkenne aber auch nicht, dass angesichts der sozialen Situation in der Bundesrepublik Deutschland und der Situation auf dem Arbeitsmarkt die in unserem Gesetzentwurf vorgesehene variable Zuwanderungsquote heute, im Jahre 2004, wohl gegen null tendieren würde.

(D) Es gibt einen wichtigen Unterschied: Mit dem vorliegenden Gesetz schließen wir **Zuwanderung in den Arbeitsmarkt** – die Hochqualifizierten ausgenommen – weitgehend aus. Manche in der Verhandlungskommission hätten sich das mit Rücksicht auf die demografische Entwicklung etwas flexibler gewünscht. Aber was nicht ist, kann noch werden, insbesondere nach Auslaufen der entsprechenden Übergangsregelungen im Rahmen der EU-Erweiterung.

Was die **Zuwanderung aus humanitären Gründen** betrifft, so finden sich in dem heute zu verabschiedenden Gesetz akzeptable Lösungen, wenn ich an die Ausweitung der Fluchtgründe wie geschlechtsspezifische Verfolgung, Verfolgung durch politische Gruppen und anderes denke. Auch die Möglichkeit, in bestimmten Fällen mit Hilfe einer **Härtefallkommission** vollziehbar Ausreisepflichtigen auf humane Art zu helfen, ist ein bedeutender Fortschritt. Den Ländern, die hierbei Pionierarbeit geleistet haben, sei besonderer Dank gewidmet.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich persönlich hätte mir eine summarische **Bleiberechtsregelung** in dem Gesetz gewünscht. Dabei denke ich an Flüchtlingsfamilien, die sich hier vor vielen Jahren eine eigene Existenz aufgebaut haben, deren

Walter Zuber (Rheinland-Pfalz)

(A) Kinder hier zur Schule gehen und die ihren Lebensmittelpunkt bei uns gefunden haben. Jeder von uns kennt solche Fälle. Es gibt wohl kaum eine Politikerin oder einen Politiker, die bzw. der sich nicht schon für solche Menschen eingesetzt hätte. Aus diesem Grunde bedauere ich den Umstand, dass sich einige in der öffentlichen Diskussion aus politischen Gründen gegen so genannte **Altfallregelungen** wehren, sich aber wenige Tage oder Wochen später in **Petitionen** für das Verbleiben einer Familie in ihrem Wahlkreis aussprechen. Eine solche Regelung wäre nicht nur aus humanitären, sondern auch aus verwaltungstechnischen Gründen sinnvoll gewesen. Aber vielleicht schaffen wir in einer der nächsten Innenministerkonferenzen noch eine praktikable pauschale Lösung. Gestern hat das leider nicht funktioniert; es ging um ethnische Minderheiten aus dem Kosovo, die zum Teil seit zehn, zwölf Jahren bei uns leben und der Allgemeinheit nicht zur Last fallen.

Damit will ich es mit der kritischen Betrachtung des vorliegenden Gesetzes auch schon gut sein lassen.

Ich möchte hervorheben, dass es gelungen ist, der Verantwortung für die innere Sicherheit unseres Landes gerecht zu werden und ein **umfassendes und wohl ausgewogenes Sicherheitspaket** in das Gesetz einzufügen. Darauf haben die Menschen in unserem Lande Anspruch.

(B) Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend feststellen: Das Gesetz ist ein typisches Produkt deutscher Politik. Es ist das Ergebnis eines politischen Systems, das, wenn es funktionieren soll, zum Kompromiss, zum Konsens zwingt. Wenn wir uns fragen, wie viele **Kompromisse** in dem Gesetz stecken, sind folgende zu nennen: die Einigung innerhalb der Bundesregierung, die zu dem Entwurf im Jahr 2001 geführt hatte, Kompromisse innerhalb von Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und der Union, zwischen der bayerischen Staatskanzlei und der CSU-Bundestagsgruppe, zwischen den Ländern Bayern, Saarland und Hessen, um nur einige zu nennen. Wie viele Irrungen und Wirrungen waren in und nach der **Sitzung des Bundesrates vom März 2002** zu bestehen! Dass uns jetzt ein Gesetz vorliegt, dem wir zustimmen können, ist nach dieser langen schwierigen Vorgeschichte keine Selbstverständlichkeit, aber Zeugnis unserer Fähigkeit zur Einigung.

Nicht das Alles oder Nichts bringt uns weiter, sondern die Bereitschaft, aufeinander zuzugehen, und der Wille zur Einigung. Es gibt keinen Sieger und keine Besiegten. Dieses Gesetz ist ein Gesetz der Vernunft. Auf diesem Weg sollte man auch in anderen Bereichen weitergehen; denn nur das Vertrauen der Menschen in eine handlungsfähige Politik wird uns dabei helfen, die anstehenden notwendigen Reformen anzugehen.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Herr Minister Schönbohm (Brandenburg).

(C) **Jörg Schönbohm** (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Uns liegt heute ein Gesetz vor, das hoffentlich den Abschluss einer jahrelangen Auseinandersetzung bildet, die alles aufbot, was Politik in Deutschland ausmacht: große öffentliche Anteilnahme und Debatten um Detailfragen, moralische Verurteilungen, Demonstrationen, diverse Kommissionen und schließlich vielfältige Lösungsvorschläge, die in das Gesetz eingeflossen sind.

Es ist ein Kompromiss auf einer breiten Basis und mit der größtmöglichen demokratischen Legitimation. Wir können und müssen jetzt entscheiden.

Die Auseinandersetzung um die Zuwanderung bot anschauliche Beispiele für das, was Politik in Deutschland eben auch ausmachen kann: Stimmungsmache jenseits sachlicher Argumente, Taktieren und Ausnutzen einer vermeintlichen Position der Stärke, bis schließlich die Karlsruher Verfassungshüter Klarheit geschaffen haben. Eine Geschichte mit Licht und Schatten also, aber in der Politik sollte man sich an den Ergebnissen orientieren. Ich meine, das uns heute vorliegende Ergebnis kann sich sehen lassen. CDU und CSU stehen gemeinsam zu diesem Kompromiss.

Das Gesetz, das wir heute beschließen werden, hätte schon vor zwei Jahren beschlossen werden können; denn auf der denkwürdigen **Bundesratssitzung am 22. März 2002** hätten wir den Vermittlungsausschuss anrufen können. Ich möchte darauf gleich eingehen.

(D) Damals wurden wir aber Zeugen einer einmaligen Auseinandersetzung, welche beinahe zum Bruch der brandenburgischen Koalition geführt hätte – mit weit reichenden Folgen für mein Land. Das damalige Gesetz sollte unmittelbar vor der Wahl im Land Sachsen-Anhalt durchgesetzt werden, weil klar war, dass sich danach die Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat ändern. Alle, die an jenem 22. März in diesem Hause waren, können sich sicherlich noch gut daran erinnern, wie der damalige thüringische Ministerpräsident Dr. Vogel in höchster Erregung an das Mikrofon trat, um seinem Ärger über einen Missbrauch des Bundesrates Luft zu verschaffen, wie er ihn noch nicht erlebt habe. Das sagte jemand, der jahrzehntelang diesem Gremium angehört hatte. Es ist interessant, das Protokoll vom 22. März nachzulesen und die damals gehaltenen Reden mit dem, was wir heute beschließen, zu vergleichen. Meine persönliche Bilanz lautet: Es hat sich gelohnt.

Deshalb möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass die Diskussion jetzt, nach zwei Jahren, dorthin zurückgekehrt ist, wo sie schon damals hingehört hätte: in den Bundesrat. Wir haben gezeigt, dass der Bundesrat entscheidungsfähig ist.

Der **Vermittlungsausschuss** ist kein Gremium für spektakuläre politische Erfolge. Er ist ein Ort des zähen Ringens um Detailfragen. Er hat sich bewährt und wiederum ein **gutes Ergebnis erzielt**. Dieses Verfahren hilft bei der Suche nach guten Lösungen für unser Land. Ich meine, auf diese Weise kann man

Jörg Schönbohm (Brandenburg)

(A) zu Lösungen auch für andere schwierige Fragen kommen.

Ich möchte mich ausdrücklich bei Peter Müller und Günther Beckstein bedanken, die für die Union die Verhandlungen geführt haben. Sie haben es verstanden, die Position der Union so darzustellen, dass ein Ergebnis erzielt werden konnte, das wir mittragen können.

Meine Damen und Herren, seit dem 22. März 2002 hat sich im Bundesrat sehr viel geändert. Die Wahlergebnisse in verschiedenen Bundesländern haben dazu geführt, dass die Zusammensetzung heute eine andere ist. Es ist vollkommen klar, dass veränderte Mehrheiten im Bundesrat zu veränderten Ergebnissen führen; wir haben ein verändertes Ergebnis vor uns. Ich freue mich, dass sich die Argumente durchgesetzt haben, die wir damals, am 22. März, hier erörtert haben. Das zeigt, dass sich der mündige Bürger, der Wähler, durchsetzen kann, wenn er die Chance dazu hat. Dies ist Ausweis der Reife unseres parlamentarischen Systems.

Wenn davon gesprochen wird, dass es so lange gedauert hat, sage ich: Was lange währt, wird endlich gut. – Heute können wir das feststellen.

Ich habe am 22. März 2002 dargelegt, aus welchen Gründen Brandenburg nicht zustimmen konnte. Peter Müller ist auf diese Punkte eingegangen. Lassen Sie mich dazu einige wenige Bemerkungen machen:

(B) Die **Verhinderung der Zuwanderung in die Arbeitslosigkeit**, d. h. der Nachweis einer wirklichen Arbeitsmigration, war für uns von entscheidender Bedeutung. Das haben wir gemeinsam erreicht. Angesichts der insbesondere in den neuen Ländern herrschenden Massenarbeitslosigkeit wäre etwas anderes nicht zu vermitteln gewesen.

Zum Zweiten haben wir die **gerechte Verteilung der Integrationskosten** gemeinsam erreicht. „Zuwanderung begrenzen und Integration verbessern“ war immer unser gesellschaftspolitischer Ansatz, der aber in der öffentlichen Diskussion häufig auf die Begrenzung der Zuwanderung reduziert wurde.

Damit eröffnen sich **Sanktionsmöglichkeiten für Integrationsverweigerer**, z. B. bei Nichtteilnahme an Integrationskursen. Herr Schily, ich habe mich sehr gefreut, als Sie das gefordert hatten. Nachdem ich vor sieben Jahren in Berlin etwas Ähnliches gefordert hatte, bin ich sehr hart angegriffen worden. Die Dinge entwickeln sich.

Das Gesetz enthält eine **Härtefallregelung statt einer Härtefallkommission**. Darüber bin ich sehr glücklich. Die Härtefallregelung ermöglicht es uns, Entscheidungen zu treffen, von denen wir der Auffassung sind, dass sie notwendig sind. Das darf allerdings kein Misstrauensvotum gegenüber unseren Richterinnen und Richtern sein; das haben sie nicht verdient. Sie treffen nach Abwägung aller Möglichkeiten Entscheidungen im Einzelfall. Die Entscheidungen der Gerichte – nichts anderes – sind die Grundlage unseres Handelns. Ich freue mich, dass wir eine Härtefallregelung haben, auf deren Grund-

lage wir in den Fällen, in denen sich die Situation vor Ort anders darstellt, anders entscheiden können.

Die **nichtstaatliche und die geschlechtsspezifische Verfolgung** waren Prestigeanliegen, über die sehr intensiv debattiert wurde. Wir haben eine Regelung gefunden, die sich an der EU-Richtlinie orientiert. Wir bewegen uns damit unter dem Dach der **Genfer Flüchtlingskonvention**. Damit können wir gut leben.

Es muss klar sein: Wer tatsächlich verfolgt ist, dem wollen und müssen wir helfen. Dazu sind wir verpflichtet. Das entspricht dem Menschenbild unseres Grundgesetzes, das ein christliches Menschenbild ist. Das Zuwanderungsgesetz schafft die Voraussetzungen dafür, dass wir so handeln können. Gerade gegenüber Verfolgten haben wir die Verpflichtung, diese Hilfe vor Missbrauch zu schützen. Das ermöglicht dieses Gesetz.

Neu aufgenommen worden ist der **Sicherheitsaspekt**. Auch bei diesem Punkt lagen wir anfangs sehr weit auseinander. Ich sage mit gebührender Anerkennung: Hier hat sich die Bundesregierung erheblich bewegt, so dass wir z. B. die **Regelanfrage beim Bundesamt für Verfassungsschutz** zumindest für diejenigen, die dauerhaft hier bleiben wollen, erreicht haben.

Wir hoffen, mit der Regelung zur **Abschiebung von Top-Gefährdern, Hasspredigern und Schleusern** endlich über eine klare Handhabe gegen diese Leute zu verfügen. Wer das Gastrecht in dieser Weise missbraucht, der verwirkt es.

(D) Die Anschläge von Madrid sowie die Erkenntnisse, dass **Deutschland** vielen Terroristen als **Ruhe- und Planungsraum** gedient hat und möglicherweise immer noch dient, haben die Rückkehr zur Vernunft bewirkt. Die Anschläge auf Djerba und Bali haben die Bedrohung gezeigt.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, in der Rückschau kann ich nicht mehr erklären, warum wir nicht von Anfang an zu gemeinsamen Lösungen gekommen sind. Offensichtlich gab es Gründe, die stärker waren als die Fähigkeit zu gemeinsamen Lösungen, als der Weg der Vernunft.

Wir haben einen **Kompromiss** gefunden, der von einer breiten politischen und gesellschaftlichen Mehrheit getragen wird, wie es einem solch bedeutenden Gesetz angemessen ist. Schließlich geht es um zentrale humanitäre, wirtschaftspolitische und sicherheitspolitische Fragen. Ein solches Gesetz muss von den Menschen akzeptiert werden und deshalb auf einem breiten Fundament stehen. Dass dabei Extremforderungen nicht durchsetzbar sind, liegt im Wesen eines Kompromisses.

Wir haben mit dem Zuwanderungsgesetz viel erlebt; aber unter dem Strich haben wir gemeinsam viel erreicht. Dabei hat sich die Vernunft weitgehend durchgesetzt. Das ist gut für unser Land. Der Vergleich des vorliegenden Gesetzes mit den Reden, die im März 2002 gehalten wurden, und mit dem, was vorher eingebracht worden war, macht sehr deutlich, wo wir Dinge verändert haben. Ich meine, man kann

Jörg Schönbohm (Brandenburg)

(A) sagen: Das **Gesetz** begrenzt die Zuwanderung entsprechend unseren Interessen. Es verbessert die Integrationsangebote und die Integrationsleistung. Damit **trägt es zum inneren Frieden unserer Gesellschaft bei**. Und es erhöht die Sicherheit unserer Bürger.

Das Land Brandenburg wird dem Gesetz zustimmen. Wir haben einen wichtigen Schritt zur Lösung der noch vor uns liegenden Aufgaben getan. – Herzlichen Dank.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Frau Ministerin Werwigk-Hertneck (Baden-Württemberg).

Corinna Werwigk-Hertneck (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die jahrelangen Bemühungen, Debatten und Verhandlungen haben sich gelohnt. Zum 1. Januar 2005 werden wir endlich ein modernes Ausländer- und Integrationsrecht bekommen, das ich, auch wenn ich mir einige weitergehende Regelungen gewünscht habe, als Meilenstein in der Geschichte unseres Landes bezeichnen möchte; denn das neue Zuwanderungsgesetz ist insgesamt ein Zeichen für Weltoffenheit und Integrationsbereitschaft in Deutschland – ohne falsche Romantisierung und ohne Verdrängung der Probleme, die es zu lösen gilt.

(B) Es wird eine **transparente und bedarfsgesteuerte Zuwanderung von ausländischen Fachkräften, verbindliche Integrationskurse** nach dem Prinzip des Förderns und Forderns und eine **Härtefallregelung** geben. Die **Kettenduldungen** werden **abgeschafft**. Der **Flüchtlingsschutz** wird im Bereich der geschlechtsspezifischen und nichtstaatlichen Verfolgung **erweitert**, **Sicherheitsaspekte** werden berücksichtigt, um weitere Verbesserungen gegenüber der heutigen Rechtslage zu nennen.

Mit dem Gesetz stellen wir uns der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Notwendigkeit, Zuwanderung und Integration zu bejahen und zum Wohle unseres Landes aktiv zu gestalten.

Es waren auch **konstruktive Vermittlungsvorschläge der FDP**, die immer wieder, selbst kurz vor dem Scheitern der Gespräche, Brücken der Vernunft gebaut und damit auch zu der Einigung geführt haben.

Mit diesem Gesetz nehmen wir aber auch **Abschied von der Lüge, kein Einwanderungsland zu sein**. Es ist eine nicht zu übersehende Tatsache, dass in Deutschland alte und junge Menschen aus unterschiedlichen Nationen mit unterschiedlichen Sprachen, Kulturen und Religionen nebeneinander und miteinander leben und arbeiten. Viele der Zuwanderinnen und Zuwanderer sind fester Bestandteil der Bevölkerung unseres Landes geworden und nehmen selbstverständlich an allen Bereichen des politischen, gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens teil. Wir sind also ein faktisches Einwanderungsland, eine kulturell, ethnisch und religiös vielfältige Gesellschaft mit all ihren gegenseitigen Bereicherungen,

(C) Vorzügen und Chancen, aber auch ihren Problemen und den damit einhergehenden großen Herausforderungen.

Diese ethnische und kulturelle Vielfalt weckt freilich **nicht nur Erwartungen**, sondern ruft **auch Befürchtungen** hervor. Wir alle haben in den letzten Jahren eine Beobachtung gemacht, die allgemeine Gültigkeit zu haben scheint: Das Zusammenwachsen der Welt ist gekennzeichnet durch soziale, politische und kulturelle Umwälzungen, die tief in unseren Alltag, in unsere Biografien hineinreichen, auf die wir reagieren müssen, und zwar als Subjekte, als Gestalter des Prozesses, nicht als Getriebene, nicht als seine Opfer.

Auf Gefühle der Unsicherheit oder gar Bedrohung reagieren Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft offenbar ähnlich. Sie reagieren häufig mit dem Rückzug auf das Vertraute und Traditionelle, mit Abgrenzung oder Aggression gegen das Fremde oder Andere, mit einem Hang zu vereinfachenden Feindbildern.

Nicht wenigen macht die rasante Entwicklung zur interkulturellen, globalisierten Gesellschaft **Angst**, weil ihnen mit den bisherigen kulturellen Grenzen auch die Maßstäbe abhanden zu kommen drohen, an denen sie sich bisher orientierten. **Vorurteile** tun das ihrige dazu, Misstrauen und Abwehr gegen das Fremde und die Fremden zu schüren. Ohne viel darüber nachzudenken, erachtet man jeweils seine eigenen Wertvorstellungen als selbstverständlich und richtig.

(D) Umso wichtiger ist es, dass wir politisch Verantwortlichen nun aktiv für dieses Gesetz werben, Vorurteile widerlegen und die Zusammenhänge von Zuwanderung und Integration erläutern, damit wir auch in der Bevölkerung größtmögliche Akzeptanz für das Zuwanderungsgesetz erreichen.

Ich darf zum Schluss einen Punkt anführen, der mir auch sehr wichtig ist: Dieses Gesetz erlegt den **Behörden**, die es in die Praxis umzusetzen haben, sehr **große Verantwortung** auf. Es enthält viele **Ermessensspielräume** und **unbestimmte Rechtsbegriffe**. Ich erwarte und vertraue darauf, dass die praktische Anwendung und die Umsetzung des Gesetzes von Welt-offenheit und zugleich Wahrung unserer eigenen Interessen geprägt ist.

Auch wir werden dem Gesetz zustimmen. – Herzlichen Dank.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Herr Bundesminister des Innern, Schily.

Otto Schily, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren Kollegen! Für das Thema „Zuwanderungsgesetz“ gilt der berühmte Satz von Karl V a l e n t i n : Es ist schon alles gesagt, aber noch nicht von allen. – Das führt mich zu der Schlussfolgerung, dass ich Ihnen eine längere Rede des Bundesinnenministers erspare. Ich kann mich an die denkwürdige Sitzung erinnern, die auch Herr

Bundesminister Otto Schily

(A) Kollege Schönbohm erwähnt hat, in der ich viermal das Wort ergriffen habe und Frau Kollegin Simonis dann an die Grenze ihrer Toleranz gekommen ist, dem Bundesminister zuzuhören. Heute erspare ich Ihnen längere Ausführungen.

Sie sehen einen frohgemuten Bundesinnenminister. Er freut sich darüber, dass wir nach einer langen Reise an das Ziel gelangen. Ich habe hier sehr viele lobende Worte über das Gesetz gehört und schließe mich diesen lobenden Worten an.

Ich meine, dass wir einen **wichtigen Schritt** vollziehen **in der Aufstellung Deutschlands in einer globalisierten Welt**, in der es Deutschland nicht verträglich ist abzuschotten, sondern in der es seine Türen und Fenster öffnen muss, um darin zu bestehen. Spricht man mit jungen Menschen, die einen ganz anderen Zugang und andere Zuwendungen zur Welt haben, als vielleicht ältere Generationen erfahren durften, kann es uns sogar mit Glücksgefühlen und Dankbarkeit erfüllen, dass wir in einer Welt leben, die eben nicht antagonistisch ist, in der man sich nicht feindlich gegenübersteht, sondern in der sich Frieden und nachbarschaftliche Zusammenhänge bei weitem besser entwickeln, als das in einer dunklen Vergangenheit der Fall war. Das Gesetz leistet dazu einen Beitrag.

Ich bin schon der Meinung, Herr Kollege Müller, dass dies eine **historische Zäsur** ist. Da bin ich bei etwas, was Frau Kollegin Werwigk-Hertneck soeben gesagt hat: Man mag es als „Meilenstein“ bezeichnen – das ist etwas bescheidener –, ich nenne es eine **historische Zäsur**; denn wir verabschieden uns von der Illusion, Deutschland sei kein Einwanderungsland und könne in dem alten Trott fortfahren, in dem es sich lange bewegt hat. **Wir verabschieden uns von der Verweigerung der Wahrnehmung der Wirklichkeit.**

Es ist ein Gesetz, das Zuwanderung entlang unseren wirtschaftlichen Interessen ermöglicht – vielleicht nicht nur entlang unseren wirtschaftlichen, sondern auch unseren politischen und kulturellen Interessen. Wenn wir in die Vergangenheit zurückschauen, haben **Migrationsbewegungen** selbst dort, wo sie aus humanitären Gesichtspunkten zu Stande gekommen sind, **unserem Land immer eher genutzt als geschadet**. Wer sich **in Berlin** auskennt, weiß, dass die **hugenottische Zuwanderung** durchaus ein **Zivilisationsschub** für die Stadt und andere Orte in Deutschland war. Das gilt für andere Migrationsbewegungen ebenso.

Wir sollten uns, wenn wir über humanitäre Fragen sprechen, auch daran erinnern, dass **Deutschland zeitweise ein Auswanderungsland** war, es heute noch in gewissem Umfange ist. Das mag man an der einen oder anderen Stelle beklagen, aber es ist auch ein Punkt der Verbindung in andere Länder. Dass Menschen aus Deutschland in einem gewissen Umfange nach Amerika gehen und Menschen aus Amerika zu uns kommen, halte ich für ein sehr wichtiges Zeichen der **Verbindung der Völker**. Wir sollten uns einer solchen Entwicklung nicht verweigern.

(C) Ich höre die eine oder andere Kritik an dem Gesetz aus dem Bereich humanitärer Organisationen oder solcher, die vorgeben, welche zu sein. Ich meine allerdings, das beste **Urteil** höre ich **aus den Kirchen und anderen humanitären – seriösen – Organisationen**. Sie bezeichnen das, was wir erreicht haben, als großen Fortschritt. Das sollte stärkere Verbreitung finden, als es bisher der Fall ist. Viele Forderungen, die ich jahrelang gehört habe, was sehr dringend angemaht wurde, erfüllen wir jetzt in der **Abschaffung der Kettenduldung**, in der Ermöglichung einer **Härtefallregelung**, dem **besseren Status für Bürgerkriegsflüchtlinge** und vielem anderen, was in dem Gesetz enthalten ist.

Ich höre aktuell Kritik, dass das, was wir bei der **Arbeitsmigration** vorgesehen haben, noch nicht dem entspricht, was sich andere darunter vorgestellt haben. Ich muss zugeben: Ein bisschen **mehr Flexibilität** würde dem Gesetz gut tun. Aber ich weiß – darüber haben alle gesprochen –, dass man im Kompromisswege Zugeständnisse machen muss. Wenn nun aus der Wirtschaft zum Teil Kritik geübt wird, will ich schon darauf hinweisen: Bei mehr als 4 Millionen Arbeitslosen hätte ich gern ganz konkret gewusst, an welchen Stellen, in welcher Branche, bei welchem Unternehmen welcher Arbeitsplatz aus dem Angebot der Arbeitssuchenden in Deutschland nicht besetzt werden kann, so dass jemand aus dem Ausland in Betracht gezogen werden kann, zumal wir schon in der Ursprungsfassung des Gesetzes am **Vorrangprinzip** festgehalten haben. Ein Arbeitssuchender aus Deutschland hat immer Vorrang vor jemandem, der aus dem Ausland eingeladen wird.

(D) Im Übrigen muss man in Betracht ziehen, dass wir im Rahmen der europäischen Ordnung im Hinblick auf die neuen Mitgliedsländer eine Beschränkung der **Freizügigkeit** vorgesehen haben. Solange diese Beschränkung besteht, wäre es ein schwer erklärbarer Widerspruch, wenn wir auf der einen Seite die Freizügigkeit gegenüber Polen beschränkten, auf der anderen Seite Arbeitskräfte aus Bengalen nach Deutschland kommen dürften. Das sollten wir berücksichtigen.

Insgesamt machen wir mit diesem Zuwanderungsgesetz einen großen Schritt. Ich bedanke mich bei allen Beteiligten, die daran mitgewirkt haben. Sie werden verstehen, dass ich zuallererst meinen sozialdemokratischen Innenministerkollegen – Herrn Kollegen Walter Zuber und in Abwesenheit Fritz Behrens, Klaus Buß und Ehrhart Körting – sehr herzlich danke. Selbstverständlich schließe ich in den Dank ein die Kompromissbereitschaft und konstruktive Haltung von Herrn Ministerpräsidenten Müller und des Kollegen Beckstein aus Bayern, um zwei Exponenten zu nennen.

Zum Schluss will ich wiederholen, was von verschiedenen Seiten gesagt worden ist. Ich habe mich redlich, hartnäckig, geduldig – was bekanntermaßen nicht unbedingt meine hervorstechendste Charaktereigenschaft ist – bemüht, dass wir dieses Gesetz auf eine breite Basis stellen; ich meine: aus gutem Grund. Das Gesetz stiftet auch gesellschaftlichen Frieden.

Bundesminister Otto Schily

- (A) Dieses Thema ist immer in der Gefahr, zum Gegenstand demagogischer Verzerrungen und ressentimentgeladener Debatten zu werden. Damit füttert es sehr leicht die Propaganda von extremistischen Kräften in diesem Lande. Deshalb ist es gut, dass wir für das Gesetz eine breite Basis gefunden haben. Ich hoffe, dass dies heute auch in Ihrem Abstimmungsverhalten zum Ausdruck kommt. – Vielen Dank.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses angenommen. Wer dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Punkt 2:

Zwölftes Gesetz zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 511/04)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Köberle (Baden-Württemberg) das Wort.

Rudolf Köberle (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Verehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Der Deutsche Bundestag hat am 2. April 2004 das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes verabschiedet. Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung europäischen Rechts in das Arzneimittelgesetz.

- (B) Der Bundesrat hat zu dem Gesetz am 14. Mai 2004 den Vermittlungsausschuss aus mehreren Gründen angerufen.

Der Vermittlungsausschuss hat es zuletzt am 17. Juni 2004 behandelt und einen Kompromiss erzielt. Dieser greift eine Reihe der vom Bundesrat formulierten Anrufungsgründe auf.

So war ursprünglich im Gesetz eine Regelung vorgesehen, die nach Ansicht des Bundesrates nicht berücksichtigte, dass die **Länder im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit auch Maßnahmen ergreifen können** müssen. Dies wird nunmehr klargestellt.

Ferner hat sich der Vermittlungsausschuss darauf verständigt, die **Kontaktstelle für Probanden** entsprechend dem Begehren des Bundesrates zukünftig zentral **auf Bundesebene** anzusiedeln.

Bei den **Gebühren für die Nachzulassung** einigte man sich darauf, die Formulierung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wiederherzustellen. Der Bundesrat hatte darauf verwiesen, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Hersteller pflanzlicher Arzneimittel durch die geplante Regelung zur Aufhebung von Verjährungsfristen überproportional belastet würden. Der Vermittlungsausschuss hat sich für den **Vertrauensschutz zu Gunsten der betroffenen Unternehmen** ausgesprochen.

Bei den **Gebühren für die Nachzulassung** einigte man sich darauf, die Formulierung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wiederherzustellen. Der Bundesrat hatte darauf verwiesen, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Hersteller pflanzlicher Arzneimittel durch die geplante Regelung zur Aufhebung von Verjährungsfristen überproportional belastet würden. Der Vermittlungsausschuss hat sich für den **Vertrauensschutz zu Gunsten der betroffenen Unternehmen** ausgesprochen.

- (C) Ich denke, dass man mit diesem Ergebnis zufrieden sein kann, da es gelungen ist, das Gesetz in zentralen Punkten zu verbessern.

Der Deutsche Bundestag hat dem Vermittlungsergebnis am 18. Juni 2004 zugestimmt. Ich empfehle Ihnen, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, dem Gesetz ebenfalls in der Fassung des Vermittlungsergebnisses zuzustimmen. – Vielen Dank.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 115. Sitzung am 18. Juni 2004 den Vorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen. Wer dem Gesetz in der Fassung des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die vom Gesundheitsausschuss unter Ziffer 10 der Drucksache 287/1/04 empfohlene und bisher zurückgestellte Entschließung abzustimmen. Wer stimmt der **Entschließung** zu? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 3:

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (Drucksache 512/04)

(D) Auch dieses Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Ministerpräsidenten Wulff (Niedersachsen) das Wort.

Christian Wulff (Niedersachsen), Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 14. Mai beschlossen, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Es gab insgesamt zwölf Anrufungsgründe, deren Aufzählung ich Ihnen ebenso wie allgemeinere Ausführungen erspare, weil die Zeit fortgeschritten ist. Ich werde meinen gesamten Bericht **zu Protokoll*** geben und mich auf die Benennung weniger Punkte beschränken.

Beachtlich ist an dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses zweierlei: Einerseits konnten wir etwas verändern, obwohl es sich um ein Einspruchsgesetz handelt; andererseits konnten wir uns noch vor der Sommerpause einigen, so dass das Gesetz kurzfristig in Kraft treten kann. Dies führt zu **Rechtssicherheit** zum einen für die energieintensiven Unternehmen, deren Härtefallregelung am 1. Juli dieses Jahres ausgelaufen ist und nach einer Fortführung ruft, zum anderen für diejenigen, die im Bereich Biomasse, Windenergie und anderer regenerativer Energieträger

*) Anlage 2

Christian Wulff (Niedersachsen), Berichterstatter

- (A) Investitionen beabsichtigen oder jetzt in besonderer Weise dazu aufgerufen werden zu investieren.

Im Vermittlungsausschuss hat es erfreulicherweise keine parteipolitischen Blockaden oder Fronten zwischen Bundestag und Bundesrat, sondern den echten Versuch gegeben, zu einer angemessenen Lösung zu kommen.

Aufgerufen wurde letztlich der Anrufungsgrund zur **Vergütung für Windstrom** und dort zu der Regelung, in Deutschland künftig eine bessere **Standortlenkung** zu ermöglichen. Die Windkraftbranche hat in den letzten Jahren eine günstige Entwicklung genommen, was etwas mit der Vergütung, aber auch mit der technischen Entwicklung zu tun hat, zu der man die Hersteller und Ingenieure beglückwünschen muss. Diese Entwicklung wird vom Vermittlungsausschuss grundsätzlich begrüßt, weil der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung nur dann steigt, wenn ein genügend großer Markt entsteht.

Die Windenergie soll allerdings an energiepolitisch sinnvollen Standorten vergütet werden. Nur dann ist die Vergütung dem Stromkunden zumutbar, und nur dann werden die Windanlagen vor Ort akzeptiert. Die beabsichtigte Begrenzung der Windenergienutzung sollte andererseits die noch nicht gefestigte Windenergiebranche nicht gefährden. Der Regierungsentwurf, der dem Bundesrat vorgelegen hatte, machte deshalb die Vergütung davon abhängig, dass eine Windenergieanlage an den geplanten Standorten mindestens 65 % des Referenzertrags erzielen kann. Diese Regelung wurde vom Bundesrat akzeptiert.

- (B) Der Bundestag strich sie allerdings wieder. Stattdessen wurde die Regelung zur **Bestimmung des Zeitraums für die erhöhte Vergütung verschärft**.

Der Vermittlungsausschuss hat nunmehr die Systematik des Regierungsentwurfs aufgenommen, allerdings mit einem Wert von 60 %. Diese Regelung soll nicht, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, zum Jahreswechsel gelten, sondern ein Jahr nach Inkrafttreten der Novelle. Dies stellt ein weiteres Entgegenkommen gegenüber der Windbranche dar.

Darüber hinaus wurden offensichtliche Fehler im Hinblick auf stromintensive Unternehmen im Gesetz korrigiert; es wurde eine Klarstellung vorgenommen.

Ich weiß, dass es für viele Länder wegen unterschiedlicher Vorstellungen nicht leicht ist, mit diesem Kompromiss zu leben. Aber insgesamt hat der Vermittlungsausschuss etwas erreicht. Mehr war aus der Sicht des Bundesrates nicht möglich. Deshalb empfehle ich die Zustimmung zu dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Zu Protokoll*) haben ihre Reden Herr **Minister Schönbohm** (Brandenburg) und Herr **Staatsminister Dr. de Maizière** (Sachsen) gegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

*) Anlagen 3 und 4

Der Deutsche Bundestag hat den Vorschlag des Vermittlungsausschusses in der aus Drucksache 512/04 ersichtlichen Fassung angenommen.

Ein Antrag, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen, liegt nicht vor. Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat gegen das Gesetz **keinen Einspruch einlegt**.

Punkt 4:

Gesetz zur **Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums** (Drucksache 513/04)

Das Gesetz kommt ohne Einigungsvorschlag aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Köberle (Baden-Württemberg) das Wort.

Rudolf Köberle (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Verehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Der Deutsche Bundestag hat am 6. Mai 2004 das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums verabschiedet.

Mit dem Gesetz sollen insbesondere alkoholhaltige Süßgetränke – so genannte **Alkopops** – durch Einführung einer Sondersteuer so verteuert werden, dass junge Menschen diese Produkte nicht mehr kaufen. Außerdem verbietet das Gesetz die kostenlose Abgabe von Zigaretten und schreibt **für Zigarettenpackungen eine Mindestgröße** vor.

Der Bundesrat hat am 11. Juni 2004 den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes angerufen.

Der Vermittlungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2004 das **Verfahren ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen**.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er gegen das ihm unverändert wieder vorliegende Gesetz Einspruch einlegt.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Länder Niedersachsen und Hessen beantragen in Drucksache 513/1/04, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen. Wer stimmt dem Antrag zu? – 38 Stimmen.

Damit hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen **beschlossen**, gegen das Gesetz **Einspruch einzulegen**.

Punkt 78:

Gesetz zur Intensivierung der **Bekämpfung der Schwarzarbeit** und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung (Drucksache 530/04)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Huber (Bayern) das Wort.

(A) **Erwin Huber** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 21. Mai 2004 das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz beschlossen. Mit dem Gesetz soll, wie es der Name schon sagt, die Bekämpfung der Schwarzarbeit auf eine neue Grundlage gestellt werden.

Der Bundesrat hat am 11. Juni 2004 die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes verlangt. Ich unterstelle, dass Ihnen die Anrufungsgründe im Gedächtnis sind, so dass ich sie nicht zu wiederholen brauche.

Der Vermittlungsausschuss hat das Gesetz am 17. und am 30. Juni 2004 behandelt. Dabei konnte ein Kompromiss erreicht werden, der folgende Änderungen enthält:

Erstens. Die **Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bundeszoll- und Landesfinanzverwaltungen** ist nunmehr so geregelt, dass Doppelzuständigkeiten und Eingriffe in die Steuerverwaltungshoheit der Länder abgewendet sind.

Zweitens. Die **Verletzung der handwerksrechtlichen Eintragungs- und gewerberechtlichen Anzeigepflichten** wird entgegen dem Gesetzesbeschluss wieder als **Schwarzarbeit** definiert. Gleichzeitig wird der Bußgeldrahmen auf bis zu 50 000 Euro festgelegt.

(B) Drittens. Die mit 1 000 Euro Bußgeld bewehrte **Rechnungsaufbewahrungspflicht** für Private, an die Grundstücksleistungen erbracht werden, wurde **abgemildert**. Statt der Aufbewahrung der Rechnung genügt nun auch die Aufbewahrung eines Zahlungsbelegs oder einer anderen beweiskräftigen Unterlage. Der **Bußgeldrahmen** für die Verletzung der Aufbewahrungspflicht wurde von 1 000 auf 500 Euro abgesenkt.

Viertens. Die **Prüfung von Verstößen bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** wird künftig, wie bisher auch, im Zuständigkeitsbereich der **Bundeszollverwaltung** liegen.

Fünftens. Die Bundesregierung hat in einer Protokollerklärung zugesagt, bis zum Ende dieses Jahres zu prüfen, ob das **Job-Card-Verfahren** auch zur Bekämpfung der Schwarzarbeit angewendet werden kann. Den vollständigen Wortlaut der **Erklärung der Bundesregierung** gegenüber dem Vermittlungsausschuss gebe ich **zu Protokoll***). Dies schließt auch die Berechtigung ein, Auskünfte aus der zentralen Datenbank zu erlangen.

Der Deutsche Bundestag hat dem Vermittlungsergebnis am 2. Juli 2004 zugestimmt. Ich empfehle Ihnen, dem Gesetz in der Fassung des Vermittlungsergebnisses ebenfalls die Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

*) Anlage 5

(C) Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem **Gesetz** in der vom Deutschen Bundestag auf Grund der Einigungsvorschläge des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 79 und 80** auf:

79. Gesetz zur Umsetzung der **Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik** (Drucksache 531/04)

in Verbindung mit

80. Erstes Gesetz zur **Änderung des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes** (Drucksache 532/04)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren zu beiden Gesetzen erteile ich Herrn Minister Köberle (Baden-Württemberg) das Wort.

Rudolf Köberle (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Verehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Der Deutsche Bundestag hat am 1. April 2004 das Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und am 27. Mai 2004 das Erste Gesetz zur Änderung des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes verabschiedet.

Das erstgenannte Gesetz setzt europäisches Recht um. Teil des Gesetzes ist das Gesetz zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämien. Es entkoppelt die bisherigen Direktzahlungen Schritt um Schritt von der landwirtschaftlichen Produktion und gewährt eine einheitliche flächenbezogene Betriebsprämie. Gleichzeitig knüpft es die Direktzahlungen an die Einhaltung bestimmter Vorschriften.

Das genannte Änderungsgesetz überträgt das Agrarreformpaket auf Baumwolle, Tabak, Olivenöl und Hopfen. Damit werden diese Pflanzen in das Betriebsprämien-durchführungsgesetz einbezogen.

Der Bundesrat hat zu den Gesetzen am 14. Mai bzw. 11. Juni 2004 den Vermittlungsausschuss angerufen.

Der Vermittlungsausschuss hat sie zuletzt am 30. Juni 2004 behandelt und einen Kompromiss erzielt. Dieser stützt sich auf ein Arbeitsgruppenergebnis, das unter dem Vorsitz unseres Kollegen Stächele zu Stande gekommen ist und sich im Wesentlichen an den Forderungen des Bundesrates orientiert. So **soll etwa mit dem stufenweisen Abschmelzen der Betriebsprämienanteile erst im Jahr 2010 begonnen werden**. Darüber hinaus soll die **Kürzung zur Bildung der nationalen Reserve lediglich 1 %**, nicht, wie im ursprünglichen Gesetz vorgesehen, **1,5 % betragen**.

Aus der Sicht der Länder kann man, wie ich denke, mit dem Ergebnis zufrieden sein, da es insbesondere gelungen ist, den Beginn des Abschmelzungsprozesses auf das Jahr 2010 hinauszuschieben.

Der Deutsche Bundestag hat dem Vermittlungsergebnis am 2. Juli 2004 zugestimmt. Ich empfehle Ih-

(C)

(D)

Rudolf Köberle (Baden-Württemberg), Berichterstatter

(A) nen, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, den Gesetzen ebenfalls in der Fassung des Vermittlungsergebnisses zuzustimmen. – Vielen Dank.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Wortmeldung: Frau Ministerin Wernicke (Sachsen-Anhalt).

Petra Wernicke (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben in agrarpolitischen Kreisen lange und intensiv über die Chancen und Risiken diskutiert, die die aktuelle Reform der europäischen Agrarpolitik bietet bzw. in sich birgt.

Ich bin sehr froh darüber, dass der Weg für die Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland nun endlich frei ist. Vor allem begrüße ich es, dass Deutschland wenigstens vom Grundsatz her das Regionalmodell für die Umsetzung gewählt hat. Ich hoffe aber, dass die Verschiebung des Anpassungszeitraums nicht dazu missbraucht wird, die grundsätzliche Zielrichtung im Zuge der nächsten Halbzeitbewertung wieder in Frage zu stellen.

(B) Ich kann nicht verhehlen, dass ich **mit** dem im Vermittlungsausschuss ausgehandelten **Kompromiss zur Ausgestaltung des** so genannten **Gleitfluges nicht zufrieden** bin. Jetzt haben wir zwar das **Regionalmodell**, jedoch eines, das bis an den Rand des EU-Standardmodells ausgereizt ist. Infolgedessen haben wir den **größten Nachteil der EU-Betriebsprämie** übernommen. Damit werden wir bzw. unsere Landwirte noch lange Zeit leben müssen.

Der vielfach kritisierte **historische Bezug der Prämiengewährung** wurde nicht nur übernommen, sondern länger als nötig und als wir eigentlich erklären können konserviert. Manche, auch in meiner eigenen Partei, sehen dies als Erfolg, ich ausdrücklich nicht. Ich bin mir durchaus der Tatsache bewusst, dass Sachsen-Anhalt hier eine andere Meinung vertritt als etliche andere unionsregierte Länder.

Es ist ein – leider nach wie vor verbreiteter – Irrglaube, dass man mit der betriebsspezifischen Zahlung der **Tierprämien** die Tierhaltung auf den Betrieben erhält. Da auch diese Prämienteile entkoppelt gezahlt werden, braucht für ihren Bezug nicht ein Stück Vieh mehr im Stall zu stehen. Denen jedoch, die in der Zukunft wettbewerbsfähig Tiere halten, eventuell sogar mehr als bisher, wird dieses Geld vorenthalten.

Ich möchte die Zusammenhänge hier nicht im Detail erläutern. Gerade die Wissenschaft hat diese Argumentation oft genug glaubwürdig dargelegt.

Der nun im Gesetz verankerte sowohl zeitlich als auch finanziell verzögerte „Gleitflug“ ist aus meiner Sicht eher eine sozialverträgliche Ausstiegspolitik als eine in die Zukunft gerichtete Agrarpolitik. Für die Mehrzahl der zukunftsorientierten wachstumswilligen Betriebe ist das eine mehr als unbefriedigende Lösung.

(C) Wir in Sachsen-Anhalt haben für unsere Haltung sehr viel Rückhalt erfahren und bei allen Diskussionen in Bauernversammlungen Zustimmung erhalten. Aber für uns Agrarpolitiker insgesamt wird der gefundene Kompromiss schon bald allergrößte **Erklärungs- und Akzeptanzprobleme** sowohl innerhalb als auch außerhalb des Berufsstandes zur Folge haben.

Der in doppelter Hinsicht verzögerte „Gleitflug“ muss auch vor dem Hintergrund der nächsten **Halbzeitbewertung** der Gemeinsamen Agrarpolitik sehr kritisch betrachtet werden. Wir hatten die Aufgabe, aber vor allem die Chance, ein tragfähiges Modell für die Zukunft zu entwickeln. Diese Chance haben wir dadurch verspielt, dass für zu lange Zeit „alte Zöpfe“ konserviert wurden und damit ein wirklich reformiertes System, nämlich die **regional einheitliche Flächenprämie**, viel **zu spät erreicht** wird.

Voraussichtlich schon im Jahr 2006, spätestens 2007 stehen erste Maßnahmen zur Wahrung der Haushaltsdisziplin an. Im Jahre 2009 folgt die Halbzeitbewertung. Beides findet also statt, bevor ein Schritt der regionalen Prämienangleichung, „Gleitflug“ genannt, erfolgt ist. Ich habe keine Zweifel daran, dass dadurch die schon bekannte Diskussion um **betriebsgrößenabhängige Prämienkürzungen** neu entflammen wird. Strukturbedingt wäre dies bekanntermaßen insbesondere **für die neuen Bundesländer von großem Nachteil**. Ein frühzeitiges Signal in Richtung Prämienangleichung wäre hier ein wesentliches Argument gegen einen solchen Kürzungsmechanismus gewesen.

(D) Natürlich hatte Sachsen-Anhalt, wie jedes Land, so manches spezifische agrarpolitische Ziel; das will ich nicht verschweigen. Ich nenne nur die sofortige, aber auch merkliche **Besserstellung des Grünlandes**. Bei unserer geringen Tierdichte habe ich diesbezüglich großen Handlungsbedarf gesehen. Die Zeichen dafür, dies im Rahmen des Kombinationsmodells zu erreichen, standen nicht schlecht. Was jetzt herausgekommen ist, zwingt uns, von der Möglichkeit der Verschiebung zu Lasten der Ackerprämienrechte Gebrauch zu machen.

Was ist eigentlich aus unseren Zielen und den vielen hitzigen Diskussionen um die Cross-Compliance-Regelungen geworden? Hier konnte der Vermittlungsausschuss in einigen strittigen Punkten Einvernehmen erzielen. Dass **Cross Compliance nicht über den EU-Rahmen hinausgeht** und die geforderten Maßnahmen zum **Erosionsschutz erst ab 2009 verpflichtend** werden, begrüße ich ausdrücklich.

Aber bekanntlich entstehen Kompromisse nur durch gegenseitiges Geben und Nehmen. So musste ein aus der Sicht der Länder wesentlicher Punkt fallen gelassen werden. Die von der Bundesregierung bevorzugte **Regelung der Beteiligung an** der Verabschiedung der **Durchführungsverordnung** mussten wir schlucken. Wir konnten somit nicht verhindern, dass wir zukünftig schlimmstenfalls auch noch Herrn Trittin fragen müssen, ob alles in Ordnung ist, was unsere Bauern auf ihren Feldern machen. Das wollten wir eigentlich nicht.

Petra Wernicke (Sachsen-Anhalt)

(A) Durch das aus meiner Sicht unnötige Verhandlungsgeplänkel um „Sonderbehandlung Milchprämie“ und „Gleitflug“ wurde viel Energie verspielt. Wir haben durchaus Verständnis für die Probleme und Sorgen der **Milchbauern**. Die Werkzeuge der neu gestalteten ersten Säule der Agrarpolitik sind aber für eine gezielte Unterstützung der Milcherzeuger ungeeignet. Hier müssen neue Wege gefunden werden. Deshalb haben wir uns entschieden, dem Antrag des Landes Baden-Württemberg als Mitantragsteller beizutreten.

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, das Land Sachsen-Anhalt betrachtet den gefundenen Kompromiss sehr kritisch. Wir haben ihn aber akzeptiert und werden ihm zustimmen, da mit einem Scheitern des Gesetzes automatisch die schlechteste Lösung, die Betriebsprämienregelung in Form des EU-Standardmodells, zur Anwendung käme. Das wollen wir auf keinen Fall.

Offensichtlich fehlte vielen Agrarpolitikern in Deutschland der Mut zu einem deutlicheren Schritt in die Zukunft. Diejenigen konnten sich durchsetzen, die in starkem Maße an den alten Gegebenheiten festhalten. Das finde ich ausgesprochen schade. Was unser deutsches Entkopplungsmodell wirklich wert ist, sehen wir wahrscheinlich erst in zwei Jahren. Die Verantwortung dafür tragen wir schon heute. – Vielen Dank.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

(B) Frau Ministerin Höhn (Nordrhein-Westfalen).

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Was wir heute beschließen, ist ein historischer Schritt für die Bauern. Es wird zu einer völlig veränderten Zahlung der Prämien kommen. Bisher haben die Bauern Prämien für ihre Produkte bekommen. Jetzt sollen sie langfristig Zahlungen für ihre Fläche erhalten.

Die Umstellung ist eine große Herausforderung. Sie bietet enorme Chancen, birgt aber auch Risiken und Probleme für einzelne Bauern. Dabei ist wichtig zu wissen, dass der **Finanzrahmen** der gleiche bleibt; es wird genauso viel Geld verteilt wie bisher. Und wir überfordern die Bauern durch die **Umstellung** nicht; denn die **Betriebe erhalten genügend Zeit** für sie.

Frau Wernicke, auch ich hätte mir einen kürzeren **Umstellungszeitraum** gewünscht; Sie wissen, dass meine Vorstellungen in diese Richtung gingen. Aber ich bin mittlerweile weise geworden: Mir ist die Tatsache, dass wir an diesem Punkt breiten Konsens erzielt haben, wichtiger. Nur in Bayern war man in einigen Punkten anderer Meinung, die übrigen Länder haben über alle Parteigrenzen hinweg ein System etablieren können, mit dem wir im Ergebnis zufrieden sein können.

Wir wussten, dass es für die **Milchbauern** besonders schwierig wird. Aber dass wir für sie keine Sonderregelung geschaffen haben, finde ich gut; denn

wie hätten wir bei einem Strukturwandel von 5 % bei den Milchbauern den anderen erklären sollen, dass nach einer Übergangszeit von acht Jahren 40 % gar nicht mehr in diesem Bereich tätig sind, aber trotzdem die Prämien bekommen? Das wäre das Gegenteil von dem gewesen, was wir wollen, nämlich die aktiven Bauern zu fördern, nicht den so genannten **Sofamelkern** Gelder zukommen zu lassen. Es ist gut, dass wir keine Sonderregelungen geschaffen haben.

(Zuruf)

– Sofamelker sind diejenigen, die einmal gemolken haben und jetzt auf dem Sofa sitzen. Sie melken nicht mehr und bekommen trotzdem Geld für das Melken. Das zur Erläuterung für alle, die Probleme mit diesem Begriff haben!

Wir haben in großem Konsens eine Lösung gefunden, die den aktiven Bauern langfristig mehr helfen wird als bisher und die wir auch erklären können. Deshalb bin ich mit dem Kompromiss sehr einverstanden.

Herr Stächele – er musste leider weg; ich habe mich vorher kurz mit ihm ausgetauscht – hat zusammen mit anderen Ländern einen **Antrag** eingebracht. An vielen Punkten hat er Recht. Wir müssen die **Modulationsmittel** speziell für die Betriebe aufwenden, die mit der Umstellung besondere Probleme haben. Bei anderen Punkten verzettelt sich der Antrag aber. Er enthält viele kleine Punkte, von denen man schon immer meinte, man müsse sie einmal ändern, die aber mit dieser großen Agrarreform nichts zu tun haben. Zum Beispiel ist mir nicht erklärlich, was die Milchleistungsprüfung mit der Einkommenssituation der Milchbauern zu tun hat; denn das Geld bekommen die Kontrollverbände, nicht die Bauern.

Mir wäre es lieber, wenn wir die **Eigenständigkeit der Länder** stärker **erhalten** würden, weil die Betroffenheit in den Ländern unterschiedlich ist. Wir wollen flexiblere Möglichkeiten für die Umsetzung erreichen und sollten uns bei dem großen Schritt, den wir jetzt machen, nicht in Einzelheiten verlieren.

Insgesamt bin ich mit dem Ergebnis sehr zufrieden, auch wenn ich es mir eher gewünscht hätte, Frau Wernicke. Das hängt ein bisschen mit dem Alter zusammen. Wenn Sie erst einmal die Reife und das Alter haben, werden Sie verstehen, dass man für einiges einfach mehr Zeit braucht.

Meine Damen und Herren, wir haben einen wichtigen und guten Kompromiss gefunden. Ich wünsche uns weiterhin gute Beratungen; wir werden ja gleich noch einen anderen wichtigen Punkt behandeln. Vor allen Dingen gilt eines: Wir sollten im Rahmen der GAP-Reform mit den strukturellen Veränderungen, die notwendig sind, weitermachen, und zwar auch deshalb, weil es wichtig ist, dass sich Europa bewegt. – Danke schön fürs Zuhören.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Herr Minister Dr. Backhaus (Mecklenburg-Vorpommern).

(C)

(D)

(A) **Dr. Till Backhaus** (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch ich begrüße das Ergebnis des Vermittlungsausschusses.

Mecklenburg-Vorpommern hat im letzten Jahr den Vorsitz in der Agrarministerkonferenz geführt und dort versucht, direkt mit dem Bundesministerium einen akzeptablen Kompromiss vorzulegen. Ich meine, dass wir heute eine der wichtigsten Reformen im Agrarbereich beschließen, vergleichbar mit den Römischen Verträgen. Damit wird ein **Paradigmenwechsel** eingeleitet, wie ihn die Landwirtschaft noch nicht erlebt hat. Natürlich hätten wir uns vorstellen können, dass man vieles schneller umsetzt.

Die **Entkopplung** ist das Kernthema. Ich sage ausdrücklich: Der Landwirt der Zukunft wird für den Markt zu produzieren haben, nicht für die Intervention oder für die Lagerhaltung. Das ist eine entscheidende Aussage.

Ich bin sehr dankbar dafür, Frau Bundesministerin – ich sage das im Namen der neuen Bundesländer –, dass die **landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Bundesländern** in diesem Prozess **nicht benachteiligt** werden. Das ist etwas, was wir gemeinsam erreicht haben. Allein für Mecklenburg-Vorpommern hätten die Vorschläge, die Herr **Fischler** seinerzeit auf den Tisch gelegt hat, bedeutet, dass es 17,5 % an Einkommen verliert. Dies ist zum Glück nicht umgesetzt worden. Ganz im Gegenteil ist nun eine gerechte Lösung erreicht worden. Dass am Schluss der Verhandlungen **Gemüse, Obst und Speisekartoffeln** mit in das Paket **aufgenommen** worden sind, ist ein riesiger Erfolg. Das gilt auch für die **Mittel für die Roggenintervention**, die für die Modulation ausgegeben werden können. Dafür bin ich sehr dankbar.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Kurt Beck)

Mit Blick auf die Skeptiker möchte ich sagen: Selbst der **Bauernverband** kann mit dem Kompromiss leben. Das hat Herr **Sonnleitner**, der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, erklärt. Angesichts des Gesamtkonsenses, der in diesem Hohen Hause erreicht worden ist, darf man sagen, dass der heutige Tag ein Beispiel dafür ist, dass man die gesellschaftlichen Herausforderungen nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in anderen Bereichen sehr wohl bewältigen kann.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das Land Mecklenburg-Vorpommern begrüßt den Kompromiss ausdrücklich. Ich will die Gründe dafür nennen:

Das so genannte **Kombinationsmodell** aus flächenbezogenen und betriebsbezogenen Prämienanteilen für die Landwirte wurde bestätigt. Damit wurde **kein Sonderweg** insbesondere für die **Milchbauern** eingeführt. Das hätten wir, wie schon gesagt worden ist, niemandem erklären können. Die prekäre Lage am Milchmarkt ist nicht Grund für die Reform. Die Ursachen dafür liegen in der Macht des Lebensmitteleinzelhandels und der Struktur im Molkereibereich.

(C) Für die Agrarwirtschaft in Deutschland werden 5,4 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Mecklenburg-Vorpommerns Anteil daran beträgt immerhin 422 Millionen; er kann auf Grund des Konsenses stabil gehalten werden. Dies ist ein großer Erfolg für unser Bundesland. Ich meine, es hat sich gelohnt, sich dafür intensiv einzusetzen.

Die grundsätzlichen Regelungen zu **Cross Compliance** sind so ausgehandelt worden, dass es einen klaren nationalen Rahmen gibt. Gleichzeitig haben die Länder genügend Gestaltungsspielraum, um entsprechend den jeweiligen Bedingungen eigene Regelungen zu treffen. Das gilt insbesondere für die Erhaltung von **Dauergrünland**, aber auch für den **Erosionsschutz** und den **Anteil organischer Substanz im Boden**. Hier müssen wir dringend die Verordnung auf den Weg bringen.

Bei aller Freude über den erzielten Kompromiss gibt mir gerade Letzteres Anlass, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die heutige Beschlussfassung des Bundesrates erst ein Etappenerfolg ist. Jetzt muss es darum gehen, mit Hochdruck gemeinsam an der Verordnung zu arbeiten, also die wesentlichen **nationalen Durchführungsbestimmungen auf den Weg zu bringen**.

Die Bauern brauchen ebenso wie die Verwaltungen **klare Rahmenbedingungen** für die Betriebsplanung. Gerade das Land Mecklenburg-Vorpommern hat leider zur Kenntnis nehmen müssen, dass es negative Erfahrungen im Anlastungsverfahren gegenüber der Europäischen Union gibt.

(D) Die landwirtschaftliche Praxis und die Verwaltungen stehen unter enormem Zeitdruck. Es scheint mir erforderlich zu sein, dass die bestehenden Bund-Länder-Arbeitsgruppen ihre Tätigkeit in den nächsten Wochen intensiv fortsetzen, damit sich der Bundesrat im September mit den Verordnungsentwürfen befassen kann.

Ich komme zum Schluss. Heute ist ein guter Tag für die Landwirtschaft in Deutschland, insbesondere in unserem Bundesland. Ich hoffe, dass wir bald zur Umsetzung kommen. – Danke schön.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Dr. Backhaus!

Das Wort hat Herr Minister Müller (Schleswig-Holstein).

Klaus Müller (Schleswig-Holstein): Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren! Ich möchte mich den Vorrednerinnen und Vorrednern im Prinzip anschließen. Insbesondere freue ich mich, bei diesem Punkt eine seltene weit reichende Übereinstimmung mit Frau Kollegin Wernicke festzustellen.

Selten hat sich der Bundesrat mit so weit reichenden agrarpolitischen Fragen befasst wie heute. Umso wichtiger und erfreulicher ist es, dass wir heute wohl mit sehr großer Mehrheit dem Kompromiss des Vermittlungsausschusses zustimmen können.

Klaus Müller (Schleswig-Holstein)

(A) Dies ist ein Erfolg für viele Akteure. Ich will zuerst Frau Bundesministerin Künast nennen. Viele Auguren haben von „Krokodilen“ gesprochen und ähnliche Vergleiche angestellt, nachdem die Bundesministerin ihre Vorstellungen von der Agrarwende angekündigt hatte. Sie hat sie mit Hartnäckigkeit verfolgt. Sie hat dazu große Unterstützung aus vielen Bundesländern erfahren. Ich meine, es ist ein später Sieg der agrarökonomischen Vernunft, wenn wir jetzt zu einer anderen Form der Umsetzung und damit auch der Agrarpolitik in Deutschland kommen.

Heute ist ein **guter Tag für die Landwirtschaft**. Nach wie vor müssen sich viele Landwirte mit einem schwierigen Ansehen herumschlagen. Etiketten wie „Überschussproduzenten“ und andere wenig schmeichelhafte Bezeichnungen sind durchaus aus gutem Grund in weiten Teilen der Bevölkerung verankert. Es geht darum, diese Etiketten und auch die Fehlanreize in der Agrarpolitik loszuwerden. Die heute zu verabschiedende Agrarreform ist eindeutig eine **Zäsur** in der fast 50-jährigen Geschichte der europäischen Agrarpolitik, deren Wurzeln in der Zeit der **Bismarck'schen Getreidezölle** zu Gunsten der preußischen Junker zu finden sind.

Das zu verabschiedende Gesetz wird das Gesicht der Landwirtschaft verändern. Das Stichwort heißt **„Entkopplung“**. Wenn es den Nichtagrarpolitikern hier im Raum etwas komisch vorkommt: Es geht darum, dass die Subventionierung der Produktion geändert wird, dass der **Landwirt in Zukunft Unternehmer** sein muss, dass er nicht mehr nur auf Grund von speziellen Subventionsanreizen Entscheidungen trifft, sondern sich eigene Bereiche suchen muss, dass das **Prinzip von Angebot und Nachfrage** stärker Einzug halten muss, wie wir es aus den meisten Wirtschaftsbereichen kennen.

(B) Heute ist ein Tag, an dem wir den Landwirten **mehr Freiheit** geben. Wenn man fragt, warum es in den vergangenen Monaten so harte Diskussionen gegeben hat, muss man sagen: vielleicht auch deshalb, weil der eine oder andere Funktionär und Verbandsvertreter Angst vor dieser Freiheit hatte. Die Landwirte haben nun die Verpflichtung **zu produzieren, was der Markt verlangt**, und sich damit noch stärker an den Bedürfnissen und Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher auszurichten.

Erstmalig werden die **Ausgleichszahlungen** an die Landwirtschaft **an die Einhaltung konkreter Umwelt-, Tierschutz- und Verbraucherschutzstandards gebunden**. Damit erhalten die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die für diese Milliardenbeträge aufkommen, ein Mehr an Transparenz und eine nachvollziehbare Gegenleistung für ihre Steuermittel.

Als Nebeneffekt wird es nach dem Ende eines langen Gleitfluges, also **nach der Übergangsphase** zwischen dem alten und dem neuen System, zu einer **drastischen Verwaltungsvereinfachung** kommen – ein Anliegen, das alle Agrarpolitiker teilen. Deshalb ist die Entkopplung das Herzstück der Agrarreform.

(C) Von besonderem Interesse werden zukünftig Spezialisierungen in der Landwirtschaft sein. Unsere Landwirte werden sich **weitere Standbeine** suchen müssen, sei es im **Tourismus**, in der **Energiewirtschaft** oder in der **Natur- und Landschaftspflege**.

Verehrte Damen und Herren, ich will auch auf die kritischen Punkte des Kompromisses hinweisen. Es sind längst nicht alle Vorstellungen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung in den Kompromiss eingeflossen. Wie so häufig müssen wir mit Teilerfolgen zufrieden sein. **Schleswig-Holstein hat sich immer für einen früheren Beginn des Gleitfluges**, also für ein rascheres Ende der betriebsindividuellen Zahlungen zu Gunsten einer allgemeinen regionalen Flächenprämie, **eingesetzt**.

Wir hätten uns auch gewünscht, dass klarere Zeichen zu Gunsten von **Grünland** gesetzt worden wären. Ich bin mir mit der **Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft** und vielen Umweltverbänden einig: Grünland gehört zu den ökologisch besonders wertvollen Bestandteilen unserer Kulturlandschaft. Die traditionelle Agrarpolitik hat es jahrzehntelang sträflich vernachlässigt. Die Folge ist bekannt: Überall ist der Grünlandanteil stark gesunken, in der Bundesrepublik seit 1950 bis heute von 40 auf 30 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Darum ist es richtig und konsequent, in Zukunft – das heißt aber: erst ab 2010 bis 2013 – die Bewirtschafter von Acker- und Grünland gleich zu behandeln und mit gleichen Prämienrechten auszustatten.

(D) Entscheidend aus der Sicht der Grünlandbetriebe ist jedoch, wie hoch die **Grünlandprämie** am Anfang sein kann; denn bis 2010/2013 ist es ein langer Weg. Insofern kann ich verstehen, dass es viele Enttäuschungen gibt, die der Auffassung sind, dass der Kompromiss eigentlich nicht ausreicht. Bundesweit wird die Grünlandprämie noch bis 2010 im Durchschnitt weniger als 100 Euro betragen, erst danach wird sie auf ca. 300 Euro anwachsen, während die Prämie auf Ackerland von Anfang an bei gut 300 Euro liegen wird.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich es, dass **auf Initiative Schleswig-Holsteins die Länder die Option erhalten**, an dieser Stelle regional **Nachbesserungen vorzunehmen**. Wir in Schleswig-Holstein werden davon Gebrauch machen und den Grünlandlandwirten von Anfang an eine faire Chance geben.

Verehrte Damen und Herren, ich schließe mich auch den abschließenden Worten des Kollegen Backhaus an. Wir haben einen wichtigen Schritt getan, sind aber noch nicht durch. Ich wünsche mir, dass genauso leidenschaftlich, konstruktiv und kompromissorientiert im Herbst diskutiert wird, wenn es um die konkrete **Verordnung** zum Stichwort **„Cross Compliance“** geht. Im Kern geht es dabei um die bereits angesprochene Verknüpfung der Ausgleichszahlungen mit Regeln des Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutzes.

Ich möchte Sie schon an dieser Stelle eindringlich bitten, die entsprechende Verordnung in den nächsten Sitzungen ebenso konstruktiv zu begleiten und

Klaus Müller (Schleswig-Holstein)

(A) zu verabschieden. Zwar steckt der Teufel auch hier im Detail, aber wir werden diese Kuh vom Eis kriegen, damit der Schlussstein der Agrarreform passt. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Danke schön, Herr Müller!

Das Wort hat Frau Bundesministerin Künast.

Renate Künast, Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich glaube, wir können mit Fug und Recht sagen, dass wir mit dem Agrarreformgesetz für mehr Gerechtigkeit in der Landwirtschaft sorgen und dass es ein wichtiger Bestandteil ist, den landwirtschaftlichen Betrieben überzeugende Zukunftsperspektiven zu bieten. Warum? Ab dem 1. Januar 2005 wird der unternehmerische Freiraum für die Landwirtschaft größer, die Marktorientierung wird gestärkt, und es gibt keine Anreize mehr, Überschüsse zu produzieren. Schon gar nicht finanzieren wir noch die Lagerung und Kühlung solcher Überschüsse.

Durch die **Entkopplung** ab 1. Januar 2005 verlieren die Direktzahlungen ihren handelshemmenden oder wettbewerbsverzerrenden Charakter. Damit hat die Landwirtschaft, worauf wir stolz sein können, einen Beitrag dazu geleistet, dass Deutschland bzw. die EU in den **WTO-Verhandlungen** aktiv auftreten können, nicht aus der Defensive heraus verhandeln müssen, wie das in der Vergangenheit der Fall war. Es ist auf der einen Seite positiv für die Landwirtschaft, dass sie selber strukturieren kann, was bei den WTO-Verhandlungen herauskommt, statt sich etwas überstülpen zu lassen, auf der anderen Seite geben wir einen aktiven Schub dafür, dass Europa dort Interessen auf anderen Gebieten besser durchsetzen kann, woran uns allen gelegen ist.

Meine Damen und Herren, dieses **Gesetz reicht** in seiner Wirkung weit **über den Agrarbereich hinaus**. Es soll am 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Es beginnt mit einem **Kombinationsmodell** und wird schließlich **von 2010 bis 2013 schrittweise zu einem reinen Regionalmodell übergehen**. Damit haben – auch wenn ich mir frühere Zeitpunkte gewünscht hätte – die Bäuerinnen und Bauern ausreichend Zeit, sich auf die Veränderungen einzustellen. Sie müssen ja betriebswirtschaftlich rechnen, z. B. abzahlen.

Mit dem Regionalmodell wird die **Förderung insgesamt ausgewogener**. Für uns war wichtig, dass das **Grünland**, das bisher in der Förderung definitiv benachteiligt war, **besser gestellt** wird und dass extensive umweltschonende Produktionsweisen begünstigt werden. Beides kommt den Betrieben zugute, beides kommt der Umwelt zugute.

Wir haben die **Milchviehbetriebe** bewusst nicht herausgenommen, aber einen Zeitraum gewählt, der für sie akzeptabel ist. Wir konnten sie nicht herausnehmen, weil am Ende die „**Sofamelker**“ – ich

glaube, der Begriff ist jetzt eingeführt – profitieren hätten und andere Betriebsinhaber mehr hätten abgeben müssen.

Die konkrete **Umsetzung der Umwelt- und anderer Auflagen** steht uns noch bevor. Wir haben hier eine **Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**. Ich meine, dass wir auch den nächsten Schritt gehen können, immer mit dem Ziel, meine Damen und Herren, unnötige Bürokratie zu vermeiden, bestehende Programme möglichst wenig zu beschneiden und ein leicht zu kontrollierendes transparentes System zu haben. Unser Ziel ist es, den **Umweltschutz** zu verbessern, die **Lebens- und Futtermittelsicherheit** zu erhöhen – was im Übrigen nicht nur Kontrolle der Landwirtschaft bedeutet, sondern Unterstützung der Landwirte und der nachfolgenden Bereiche darin, möglichst wirtschaftlich zu arbeiten –, zur **Gesundheit der Tiere** und zum **Tierschutz** beizutragen.

Insgesamt stehen den Bundesländern auf Grund der Reform zukünftig mehr Möglichkeiten zur Verfügung, gezielte Agrarstruktur- und Agrarumweltmaßnahmen zu fördern. Die **Entwicklung der ländlichen Räume** wird **gestärkt**. Die Landwirte erhalten, noch bevor die WTO-Gespräche abgeschlossen sind, neue Möglichkeiten; dies ist ein wichtiger Aspekt der Agrarreform, der sich auf die Dauer positiv auswirken wird. Nehmen wir z. B. die Entwicklung bei den **nachwachsenden Rohstoffen**, bei **erneuerbaren Energien!** Hier liegen Synergieeffekte, sich gegenseitig unterstützende Effekte. Mehr Markt, mehr wirtschaftliche Möglichkeiten, das gehört zusammen und gibt den Landwirten **neue Einkommensstandbeine**.

Meine Damen und Herren, ich möchte an dieser Stelle allen danken, die in den vergangenen drei Jahren konstruktiv an der Verwirklichung der Reform mitgearbeitet haben. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass es vor drei Jahren nicht so aussah, als würde sie auf den ersten Hieb zur Umsetzung kommen. Wir haben es aber geschafft, und ich freue mich, dass wir sie heute hier mit der großen Mehrheit der Bundesländer beschließen.

Heute sieht man es nicht, aber je mehr Zeit vergeht, desto klarer wird, dass diese Reform ein Meilenstein in der Geschichte der deutschen Landwirtschaft ist. Sie ist eine Reform für die Bäuerinnen und Bauern, für die Verbraucherinnen und Verbraucher und für den ländlichen Raum. In Ost und West – im Osten besonders – haben wir sie bitter nötig. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Bundesministerin!

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben Herr **Staatsminister Huber** (Bayern) und Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) für Herrn Minister Stächele abgegeben. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

*) Anlagen 6 und 7

Amtierender Präsident Kurt Beck

(A) Wir kommen zur **Abstimmung**.

Ich beginne mit **Punkt 79** unserer Tagesordnung.

Wer dem Gesetz in der auf Grund des Vorschlags des Vermittlungsausschusses in Drucksache 531/04 geänderten Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen nun zu dem Entschließungsantrag der fünf Länder in Drucksache 531/1/04. Wer stimmt dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zur Abstimmung zu **Tagesordnungspunkt 80**.

Wer diesem Gesetz in der auf Grund des Vorschlags des Vermittlungsausschusses in Drucksache 532/04 geänderten Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch diesem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 81** auf:

Elftes Gesetz zur **Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)** (Drucksache 533/04)

Auch hierbei handelt es sich um einen Rückläufer aus dem Vermittlungsausschuss. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Mittler (Rheinland-Pfalz) das Wort.

(B)

Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das nicht zustimmungsbedürftige Gesetz ermöglicht es der Bundesregierung, den Verkauf deutscher Rüstungsunternehmen ins Ausland zu beschränken. Im Interesse der nationalen Sicherheit sollen Unternehmensanteile von mehr als 25 % nur mit ihrer Genehmigung veräußert werden dürfen.

Der Bundesrat hat am 11. Juni 2004 den Vermittlungsausschuss aus zwei Gründen angerufen: Erstens sollte das staatliche Eingriffsrecht auf Unternehmen beschränkt werden, die Güter der Kriegswaffenliste herstellen. Zweitens sollte die Genehmigungspflicht durch eine Meldepflicht mit Einwirkungsmöglichkeit der Bundesregierung ersetzt werden.

Der **Einigungsvorschlag** des Vermittlungsausschusses vom 30. Juni 2004 sieht nun vor, eine **Meldepflicht** des Erwerbers **gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit** einzuführen. Innerhalb eines Monats kann das Ministerium den Erwerb untersagen, wenn nationale Sicherheitsinteressen dies gebieten.

Dem ersten Anrufungsgrund ist der Vermittlungsausschuss nicht gefolgt.

Der Bundestag hat das Vermittlungsergebnis am 2. Juli 2004 gebilligt.

(C) Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er gegen das Gesetz in der vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Fassung Einspruch einlegt.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Kollege Mittler!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Baden-Württemberg beantragt in Drucksache 533/1/04, Einspruch gegen das Gesetz einzulegen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat gegen das Gesetz **keinen Einspruch eingelegt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 82** auf:

Gesetz zur Sicherung und Förderung des Fachkräftenachwuchses und der Berufsausbildungschancen der jungen Generation (**Berufsausbildungssicherungsgesetz** – BerASichG) (Drucksache 534/04)

Zur Berichterstattung aus dem Vermittlungsausschuss erteile ich erneut Herrn Staatsminister Mittler (Rheinland-Pfalz) das Wort.

Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem von den Koalitionsfraktionen in den Bundestag eingebrachten und nach ihrer Auffassung nicht zustimmungsbedürftigen Gesetz zur Sicherung und Förderung des Fachkräftenachwuchses und der Berufsausbildungschancen der jungen Generation soll die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze gefördert werden, um allen Jugendlichen in Deutschland eine Berufsausbildung zu sichern. Dies soll grundsätzlich durch eine Abgabe von jenen Unternehmen finanziert werden, die mehr als zehn sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben und die unterhalb der gesetzlich festgelegten Ausbildungsquote ausgebildet haben. Das Gesetz soll jedoch seine Wirkung nur entfalten, wenn am 30. September eines jeden Jahres nicht ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

Der Bundesrat hat am 11. Juni 2004 den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzes angerufen. Zudem hat er die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes festgestellt.

Der Vermittlungsausschuss hat sich mit dem Gesetz am 17. und 30. Juni 2004 befasst und das **Vermittlungsverfahren ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen, nachdem** zuvor der **nationale Ausbildungspakt zwischen der Bundesregierung und den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft zu Stande gekommen war**.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er dem ihm unverändert wieder vorliegenden Gesetz zustimmt.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Berichterstatter!

(C)

(D)

Amtierender Präsident Kurt Beck

(A) Ich darf Ihnen mitteilen, dass je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgeben: Frau **Ministerin Dr. Trauernicht** (Schleswig-Holstein) für Frau Ministerpräsidentin Simonis, Herr **Staatsminister Mittler** (Rheinland-Pfalz), Herr **Minister Gerhards** (Nordrhein-Westfalen), Herr **Staatsminister** beim Bundeskanzler **Schwanitz** und Herr **Minister Professor Dr. Dr. Metelmann** (Mecklenburg-Vorpommern). – Ich sehe keine Wortmeldungen.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuss hat das Verfahren ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen. Das Gesetz liegt daher in unveränderter Fassung vor.

Am 11. Juni 2004 haben wir die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festgestellt.

Bayern und Baden-Württemberg beantragen, dem Gesetz nicht zuzustimmen und vorsorglich Einspruch einzulegen. Entsprechend unserer Geschäftsordnung frage ich positiv, wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist niemand, damit eine Minderheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

Dann kommen wir zu dem 2-Länder-Antrag. Es wurde gebeten, über die Frage der vorsorglichen Einlegung des Einspruchs durch Aufruf der Länder abzustimmen. Ich bitte die Frau Schriftführerin, die Länder aufzurufen.

(B) **Dr. Beate Merk** (Bayern), Schriftführerin:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Nein
Brandenburg	Enthaltung
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Saarland	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Thüringen	Ja

*) Anlagen 8 bis 12

(C) **Amtierender Präsident Kurt Beck:** Damit hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen **beschlossen**, gegen das Gesetz **vorsorglich Einspruch einzulegen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 83** auf:

Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für **Treibhausgas-Emissionsberechtigungen** in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz 2007 – ZuG 2007) (Drucksache 535/04, zu Drucksache 535/04)

Auch dieses Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Müller (Schleswig-Holstein) das Wort.

Klaus Müller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 28. Mai 2004 das Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 beschlossen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11. Juni aus insgesamt 23 Gründen den Vermittlungsausschuss angerufen; ich erspare Ihnen die Details.

Der Vermittlungsausschuss hat das Gesetz am 30. Juni in drei Sitzungen behandelt und das **Verfahren ohne Einigung abgeschlossen**. Es konnte kein Konsens darüber erzielt werden, ob die einzelnen Zuteilungen verändert oder auf dem vom Bundestag vorgeschlagenen Niveau beibehalten werden.

Insofern muss der Bundesrat nun darüber entscheiden, ob er Einspruch gegen das Gesetz erhebt. (D)

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Berichterstatter!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuss hat das Verfahren ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen. Die Länder Bayern und Baden-Württemberg beantragen in Drucksache 535/1/04, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen **beschlossen**, gegen das Gesetz **Einspruch einzulegen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Gesetz zur **Neuordnung des Gentechnikrechts** (Drucksache 487/04, zu Drucksache 487/04)

Hierzu liegt eine Reihe von Wortmeldungen vor. Ich erteile Frau Ministerin Wernicke (Sachsen-Anhalt) das Wort.

Petra Wernicke (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dem Bundesrat liegt heute das Gesetz zur Neuordnung des

Petra Wernicke (Sachsen-Anhalt)

- (A) Gentechnikrechts vor, dessen Entstehungsgeschichte schon bemerkenswert ist.

Nachdem die **Bundesregierung** die nationale **Umsetzung der europäischen Freisetzungsrichtlinie** immer wieder **verzögert** und damit ein **Vertragsverletzungsverfahren** verursacht hat – immerhin war die Umsetzungsfrist im Oktober 2002 abgelaufen –, soll nunmehr das Gentechnikrecht überfallartig durch das Gesetzgebungsverfahren getrieben werden.

Mit der Neuordnung des Gentechnikrechts steht eine der wichtigsten Entscheidungen in diesem Bereich in dieser Legislaturperiode an. Das Gesetz wird weit reichende Auswirkungen auf die Landwirtschaft, den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland und die Verbraucher haben. Deshalb wären umfassende und sorgfältige Beratungen unter Beteiligung der Bundesländer notwendig gewesen.

Rotgrün verweigert nunmehr aus parteipolitischen Gründen eine vernünftige Beratung des Gentechnikrechts, indem die wesentlichen Regelungen zur Koexistenz und zur Haftung in ein nicht zustimmungspflichtiges Gesetz eingebracht wurden.

Die **Aufspaltung des insgesamt zustimmungspflichtigen Gesetzentwurfs der Bundesregierung** in zwei Teile, von denen nur einer zustimmungspflichtig ist, dient dazu, die verfassungsmäßigen **Rechte des Bundesrates zu unterlaufen**. Dieses Vorgehen der Regierungskoalition strapaziert den vom Grundgesetz vorgegebenen Weg der Gesetzgebung in unerträglicher Weise.

- (B) Lassen Sie es mich deutlich sagen: Die geplanten Regelungen im Gesetz, aber auch die Äußerungen und konkreten Maßnahmen von Frau Bundesministerin Künast zur grünen Gentechnik lassen darauf schließen, dass der **Bundesregierung an einer tatsächlichen Koexistenz aller Anbauformen nicht wirklich gelegen** ist, sondern dass der Anbau von gentechnisch veränderten Kulturpflanzen verzögert, erheblich erschwert bzw. verhindert werden soll.

Der vorliegende Antrag auf **Anrufung des Vermittlungsausschusses** mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes greift daher zu Recht **Änderungsvorschläge** des Bundesrates auf, die dieser bereits zum Regierungsentwurf beschlossen hat. Dieser Antrag **der Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Sachsen** findet meine uneingeschränkte Unterstützung.

Ich will auf den Antrag nicht im Einzelnen eingehen. Vielmehr möchte ich ein Thema ansprechen, das mich besonders bewegt und das auf verschiedene Weise mit dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren in Verbindung gebracht wird. Ich meine den **Erprobungsanbau in Sachsen-Anhalt**. Sie wissen, dass Sachsen-Anhalt im Rahmen seiner **Biotechnologie-offensive** gemeinsam mit anderen Bundesländern einen Erprobungsanbau initiiert hat, der übrigens nicht nur in unionsregiierten, sondern auch in SPD-regiierten Ländern durchgeführt wird.

Frau Bundesministerin K ü n a s t, aber auch Herr Bundesminister T r i t t i n lassen keine Gelegenheit

(C) ungenutzt, der Landesregierung von Sachsen-Anhalt, insbesondere mir, **Geheimaktionen** zu unterstellen. Dieses Argument muss nun offenbar auch zur Begründung für die verschärften Regelungen im Gesetz und das gewählte Verfahren herhalten.

Lassen Sie mich klarstellen: Der in mehreren Bundesländern durchgeführte **Erprobungsanbau beruht auf geltendem nationalen Recht**.

Das **Bundessortenamt** hat die Vertriebsgenehmigungen für die entsprechenden Maissorten erteilt, unabhängig davon, von wem oder wo sie angebaut werden. Frau Künast, Ihre Behörde lässt das In-Verkehr-Bringen einer Sorte zu, aber Sie als Bundesministerin regen sich auf, wenn sie auch angebaut wird.

Es war **Bundeskanzler Schröder** selbst, der bereits im Sommer 2000 einen **großflächigen Erprobungsanbau zugesagt** und die notwendigen Rahmenbedingungen mit den Beteiligten unterschriftsreif ausgehandelt hat.

In den letzten Jahren fanden bereits in ähnlichem Umfang ein **Bt-Maisanbau** sowie eine vom Bundesforschungsministerium geförderte umfangreiche **Begleitforschung** statt. Ich frage mich, warum die Begleitforschung bislang möglich war, heute aber nicht mehr möglich sein soll.

Die **Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat sich zu jeder Zeit entsprechend den rechtlichen Gegebenheiten dafür eingesetzt, die Initiative so transparent wie möglich zu gestalten**. Ich selbst habe in zahlreichen Veranstaltungen alle Beteiligten **regelmäßig informiert** und mit ihnen diskutiert. Im Übrigen ist am 21. Juli dieses Jahres eine **Tagung am Standort Iden**, wo Bt-Mais angebaut wird, geplant, die ebenfalls der Information der breiten Öffentlichkeit dienen soll.

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, noch einige Bemerkungen zur immer wieder vorgebrachten Kritik wegen der Nichtbekanntgabe der Anbauflächen und der in diesem Zusammenhang stehenden Wertungen zur künftigen Meldepflicht nach EU-Recht sowie zur Geltung des Umweltinformationsgesetzes.

Wenn die Bundesregierung die Freisetzungsrichtlinie rechtzeitig umgesetzt hätte, hätten wir heute ein Standortregister. Das **Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat zwar den Saatgutvertrieb von Bt-Mais – dem Mais, der bei uns im Moment angebaut wird – zugelassen, **ist aber seiner Verantwortung für mehr Transparenz in der praktischen Umsetzung bislang nicht gerecht geworden**. Dann darf man sich nicht beklagen und die Länder beschuldigen.

Sachsen-Anhalt hat sich jedenfalls im laufenden Gesetzgebungsverfahren **für ein Melderegister eingesetzt**, das insbesondere den datenschutzrechtlichen Anforderungen umfassend gerecht werden muss. Aber nach der jetzigen Rechtslage, wie sie das **Umweltinformationsgesetz** vorschreibt, bezieht sich der Auskunftsanspruch in Umweltangelegenheiten

Petra Wernicke (Sachsen-Anhalt)

(A) nur auf die Daten, die der Behörde vorliegen. Ein Anspruch gegen die Behörde auf Beschaffung von umweltrelevanten Daten besteht nicht. Das **Verwaltungsgericht in Magdeburg** hat deshalb den **Eilantrag einer Nichtregierungsorganisation auf Bekanntgabe der Flächen des Erprobungsanbaus abgewiesen**.

Abschließend eine Anmerkung zur **Haftungsfrage!** Die vorgeschlagenen Regelungen zur Haftung stoßen bei vielen, insbesondere beim **Deutschen Bauernverband**, auf grundsätzliche Ablehnung. Es ist nicht hinnehmbar, dass die gesamte Verantwortung für den Einsatz der Gentechnik bei den Landwirten liegt. Das damit auferlegte Risiko ist keinem Landwirt zumutbar und unverhältnismäßig. Unter diesen Bedingungen stellt der Deutsche Bauernverband fest, dass er keinem Landwirt den GVO-Anbau empfehlen kann. Ist es das, was die Bundesregierung erreichen wollte?

Mit dem vorliegenden Gesetz werden wir das Ziel, Koexistenz zu praktizieren, verfehlen. Deshalb möchte ich die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes nochmals ausdrücklich unterstützen. Lassen Sie uns im Vermittlungsausschuss an der Sache orientiert ein Ergebnis erzielen, das dem Anliegen der Koexistenz gerecht wird! – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Danke schön!

Das Wort hat Frau Ministerin Höhn (Nordrhein-Westfalen).

(B)

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Gentechnik in der Landwirtschaft steht zu Recht im Zentrum der Diskussion, weil viele Fragestellungen, die den Verbraucherschutz sowie Umwelt- und Naturschutz betreffen, damit zusammenhängen.

Frau Kollegin, wir sollten die Bedenken der Verbraucherinnen und Verbraucher und übrigens auch der meisten Bauern ernst nehmen. **70 % der Verbraucherinnen und Verbraucher** wollen Gentechnik in der Landwirtschaft nicht. **Nahezu 100 % der Bauern**, ob sie ökologisch oder konventionell anbauen, **wollen Gentechnik in der Landwirtschaft nicht**, sie erkennen den Nutzen nicht.

Wir müssen die EU-Freisetzungsrichtlinie umsetzen. Dabei geht es um die so genannte **Koexistenz**, um die Frage, wie wir Gentechnikanbau und gentechnikfreien Anbau nebeneinander gewährleisten. Es geht um die **Wahlfreiheit der Bauern**, gentechnikfrei anzubauen, liebe Kollegin, **und** um die Wahlfreiheit **der Konsumenten**, um den **Schutz der biologischen Vielfalt** und um die Frage der **Haftung**.

Ich muss ehrlich sagen, dass die vorliegenden Anträge diesen sensiblen Punkten nicht genügen. Wie wollen Sie Koexistenz ohne Definition der **Anforderungen der so genannten guten fachlichen Praxis gewährleisten?** Da sagt einer: Hier habe ich Raps angebaut, warum nicht auch auf dem Feld fünf Meter

daneben? – Aus Ihrer Sicht soll der Bauer selbst entscheiden, wie er die gute fachliche Praxis einbringt, wenn er gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut. Das ist ein Unding. Das wird die anderen verunsichern. Sie müssen doch auch diejenigen schützen, die weiterhin anbauen wollen wie bisher. Aber davon ist bei Ihnen nicht die Rede. Wie wollen Sie bei Legalisierung von Auskreuzungsprodukten aus Freisetzungsversuchen ohne Anforderungen an Ausstattung und Zuverlässigkeit der Bauern Schutz erreichen?

(C)

Ich sage also sehr deutlich: Ihre **Vorschläge** sind für fast 100 % der Bauern, für alle, die weiterhin anbauen wollen wie bisher, **nicht praxistauglich**. In dieser Meinung werden wir im Übrigen von diversen Experten bis hin zum **Sachverständigenrat für Umweltfragen** bestärkt. Nach wie vor stellen sich sehr viele Fragen. Mais ist anders zu bewerten als Raps, was die Auskreuzung angeht. Also kann man nicht einfach sagen: Jeder entscheidet nach eigenem Gusto.

Wenn eine Auskreuzung stattfindet, kann der Nachbar, der mit Gentechnik nichts am Hut hat, seine Produkte nicht mehr verkaufen, weil sie kontaminiert sind. Dadurch hat er einen Schaden. Sie wollen die **Haftung** so regeln, dass die **Gewinne privatisiert** und die **Risiken verstaatlicht** werden. Die Steuerzahler sollen dafür haften, wenn der eine oder andere es einmal ausprobieren will. Das geht nicht, zumal 70 % der Bevölkerung und fast 100 % der Bauern Gentechnik überhaupt nicht wollen.

Schließlich zur Information! Sie haben hier in der Defensive gestanden und gesagt, dass Sie wegen Ihres Erprobungsanbaus eine Menge Kritik erfahren mussten. Richtig ist, dass GVO-Anbau bisher schon möglich ist. Aber wenn Sie das entsprechende Gesetz seinerzeit nicht gestoppt hätten, hätten wir heute die Pflicht zur Information. Das heißt: Sie bauen an, Sie informieren nicht, und Sie blockieren das Gesetz, damit die Informationspflicht nicht zum Tragen kommt. Dies zeigt, wie zwiespältig Sie damit umgehen. Sie wollen zwar den Anbau gentechnisch veränderter Organismen, aber wenn Sie die Leute nicht informieren, wenn Sie alles geheimniskrämerisch angehen, werden Sie deren Vertrauen nicht gewinnen.

(D)

Wir gehen einen anderen Weg. **Wir wollen Transparenz** in diesem Punkt. Und wir wollen etwas, was Sie nicht genannt haben: Wir wollen die **Vielfalt**, den **Schutz von ökologisch sensiblen Gebieten**. Das bedeutet, dass auch eine Prüfmöglichkeit im Naturschutzrecht dringend erforderlich ist.

Meine Damen und Herren, wir müssen eine Regelung finden, die diesen Fragestellungen sowie den Interessen der Bevölkerung und der Bauern gerecht wird. – Danke fürs Zuhören.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Danke schön!

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Schnappauf (Bayern).

(A) **Dr. Werner Schnappauf** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Frau Kollegin Höhn hat soeben von mangelnder Praxistauglichkeit der Vorschläge gesprochen. Frau Kollegin Höhn, das, was Ihre Seite vorgelegt hat, zeugt von mangelnder Innovationsfähigkeit und bedeutet im Gegenteil ein Zurückdrehen bereits beschlossener Innovationen. Denn die Bundesregierung hat sich im Jahr 2000 auf dem Gipfel von Lissabon klar zur Gentechnik bekannt. Sie hat im Jahr 2001 der EG-Freisetzungsrichtlinie zugestimmt und damit die Entscheidung für die grüne Gentechnik in Europa mitgetragen.

Derzeit erleben wir, dass **Bundeskanzler Schröder** bei öffentlichen Veranstaltungen landauf, landab für eine **Innovationskampagne** wirbt, um die Zukunftschancen für unsere Kinder und Enkelkinder zu erhöhen. Doch wie das **Lippenbekenntnis** zu Innovationen umgesetzt wird, erleben wir beim Thema „Gentechnik“: Die Bundesregierung legte einen Entwurf vor, der – das hat Frau Kollegin Wernicke deutlich gemacht – innovationsfeindlich gegenüber dieser neuen Technologie ist, der durch überzogene nationale Regelungen versucht, europäisches Recht auszuhöhlen.

Bayern beantragt die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Dies möchte ich knapp begründen.

Erstens. Das **Gesetz umgeht die Länder**, die schließlich für den Vollzug zuständig sind.

Zweitens. Nach unserer Überzeugung ist das **Gesetz in Brüssel so nicht notifizierbar**.

(B) Drittens. Mit diesen Regelungen wird die grüne Gentechnik in Deutschland keine Zukunft mehr haben.

Wir werden den „**bayerischen Weg**“ einbringen, dem folgende Leitgedanken zu Grunde liegen:

Nach dem Vorsorgeprinzip hat die **Sicherheit von Mensch und Umwelt oberste Priorität**.

Leitlinie für unsere Gentechnikpolitik sind und bleiben der **Stand der Wissenschaft** und ein auf den Einzelfall bezogenes differenziertes Vorgehen.

In unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung müssen den Bürgern die verschiedenen Handlungsalternativen offen stehen. Deshalb tritt Bayern auch bei der grünen Gentechnik für die **Wahlfreiheit der Menschen** ein.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die **Gentechnik ist längst Realität**. Weltweit wurden im letzten Jahr auf 68 Millionen Hektar Fläche gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut. Die wichtigsten Länder sind die **USA, Kanada, Argentinien**. Hinzu kommen Länder wie **Brasilien** und **China**, wo inzwischen auf 2,8 Millionen Hektar Fläche gentechnisch veränderte Baumwolle angebaut wird. Dabei – auch das hat Kollegin Wernicke anklingen lassen – werden 15 000 Tonnen an **Insektiziden eingespart**. Die **Produktionskosten** sind um 28 % **gesunken**. Während weltweit also die Vorteile der Gentechnik genutzt werden, zerreden wir in Deutschland einmal mehr die Zukunftschancen dieser neuen Technologie.

(C) Auf eines möchte ich besonders hinweisen: Wie **ambivalent der Kurs der Bundesregierung** ist, zeigt sich darin, dass sie sich in Brüssel bei der Zulassung gentechnisch veränderter Produkte der Stimme enthält, während zugleich in Deutschland das **Bundes-sortenamt** den Erprobungsanbau von gentechnisch verändertem Mais genehmigt. Damit wird in Brüssel auf eine Art und Weise gehandelt, die im eigenen Land wieder unterminiert wird.

Das Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts ist unvollständig und in sich unausgewogen. Einige Aspekte zur Begründung:

Erstens. Die Freisetzungsrichtlinie wird nicht vollständig umgesetzt. Es **fehlen Regelungen** zum vereinfachten Verfahren und zum **Monitoring bei Freisetzungsvorhaben**.

Zweitens. Die **Anforderungen an die gute fachliche Praxis missachten** das von der EU geforderte **Prinzip der Chancengleichheit** der verschiedenen landwirtschaftlichen Anbauverfahren. Das ist schon angesprochen worden.

Drittens. Ähnliches gilt für die Ausgleichsregelungen des § 36a. Ich stimme Kollegin Petra Wernicke noch einmal ausdrücklich zu: Letzten Endes kann bei der vorliegenden Regelung keinem Landwirt empfohlen werden, gentechnisch veränderte Pflanzen anzubauen, wenn er **bei Koexistenzproblemen** in jedem Fall, also auch bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis, **haften** muss. Den gleichen Effekt hat im Übrigen die vorgesehene verschuldensunabhängige gesamtschuldnerische Haftung. Dies **verstößt gegen** die verfassungsrechtlich geschützte **Freiheit der Berufsausübung**.

Viertens. Die **Länder werden mit den Vollzugsproblemen allein gelassen**. Es fehlen Regelungen, wie überwacht werden soll, ob alle geeigneten Maßnahmen getroffen wurden, um das zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Auftreten von gentechnisch veränderten Organismen in Produkten zu vermeiden.

Fünftens. Artikel 2 des Gesetzes ergänzt das **Bundesnaturschutzgesetz**. Vor dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ist ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu prüfen. Diese Regelung verstößt nach unserer Überzeugung gegen das **Verbot der Mischverwaltung**.

Sechstens. Wegen **Behinderung des freien Warenverkehrs** verstößt das Gesetz gegen Artikel 22 der Freisetzungsrichtlinie.

Siebtens und letztens möchte ich darauf hinweisen, dass sich **Deutschland** mit diesem Gesetz summa summarum von einer weiteren innovativen Technologie verabschiedet. Wo keine Produkte auf dem Markt abzusetzen sind, wird auch die Forschung zurückgefahren. Damit **gerät Deutschland bei den Zukunftschancen immer mehr ins Hintertreffen**. Arbeitsplätze werden so nicht geschaffen.

Dr. Werner Schnappauf (Bayern)

(A) Die Europäische Union will mit der **Lissabon-Strategie Europa** zu einem **weltweit führenden Wissens- und Technologiestandort** machen. EU-Forschungskommissar **Busquin** hat Ende Juni 2004 einen strategischen Forschungsplan vorgelegt, mit dem die EU in der Pflanzenbiotechnologie wieder Anschluss an die Weltspitze gewinnen soll. Im Gegenzug legt die Bundesregierung ein Gentechnikverhinderungsgesetz vor! Dieses Handeln der Bundesregierung ist geradezu symptomatisch für die Situation, in der sich Deutschland befindet.

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf zum Schluss aus der **Antrittsrede des neuen Bundespräsidenten** zitieren:

Warum sind wir ... in den letzten Jahrzehnten bei Ideen und Innovationen zurückgefallen? Es gibt unzählige Beispiele dafür, wo Ideen in Deutschland entstanden sind, die Arbeitsplätze aber anderswo ...

Er verweist auf Computer und anderes. – Ich zitiere den Bundespräsidenten weiter:

Ähnliches droht derzeit bei der Nano- und Biotechnologie zu passieren. Hier müssen wir etwas ändern, damit wir nicht zum Brachland der Ideen werden.

Genau darum geht es. Letztlich ist eine Lösung zu finden – das ist unser Ziel im Vermittlungsausschuss –, technologische Innovationen und wirtschaftliches Wachstum mit ökologischer Verträglichkeit zu verbinden.

(B) Ich bitte Sie um Unterstützung der Anrufung des Vermittlungsausschusses. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Schönen Dank!

Das Wort hat Herr Minister Müller (Schleswig-Holstein).

Klaus Müller (Schleswig-Holstein): Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren! Das Merkwürdige an dieser Debatte ist, dass alle Akteure das gleiche Ziel proklamieren. Kollegin Wernicke, Kollegin Höhn und Kollege Schnappauf sprachen sich für **Koexistenz** aus: Es soll sowohl Landwirte, die sich für die Gentechnik entscheiden, als auch Landwirte, die sich für Gentechnikfreiheit entscheiden, geben. Darüber gibt es auf dieser Ebene keinen Streit. Im Konkreten treffen dann aber zwei Positionen fast unerbittlich aufeinander.

An dieser Stelle gilt es zu begründen, warum es falsch wäre, dem bayerischen Antrag, den **Vermittlungsausschuss anzurufen**, zu folgen. Auch das ist merkwürdig: Kollegin Wernicke hat soeben Zeitverzögerungen beklagt – wobei man jetzt viel dazu sagen könnte, welche Rolle dabei einzelne Länder gespielt haben. Der bayerische Antrag läuft auf eine weitere **Zeitverzögerung** hinaus. Daher wird mein Schlussplädoyer dahin gehen, heute in der Sache dem guten, verbesserten Beschluss des Bundestages zuzustimmen.

(C) Warum gibt es diese **harte Kontroverse** bezüglich der Instrumente der Koexistenz? Wir haben diese Diskussion, **weil** die **Gentechnik in der Landwirtschaft** eine ausgesprochene Risikotechnologie ist, die sich von vielen anderen Technologien deutlich abgrenzt. Wir reden über eine Technologie, die, ist sie einmal in der freien Natur ausgesetzt, **irreversible Folgen haben kann**. Das, was wir einmal auf den Weg bringen, wird eine Entscheidung für zukünftige Generationen sein. Wir wissen, dass im Labor vieles möglich ist. Wir wissen, dass in der Produktion und Fertigung vieles kontrollierbar ist. Wir wissen aber genauso um die **Unzulänglichkeiten unserer Kontrolle**, wenn es sich um Abläufe in der freien Natur handelt.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Jochen Riebel)

Wenn jetzt die Akteure aller politischen Parteien in der Diskussion das **Prinzip der Wahlfreiheit** für Landwirtinnen und Landwirte und für Verbraucherinnen und Verbraucher, die Koexistenz unterschiedlicher Formen, so hoch halten, warum kommt es dann nicht zu einem gemeinsamen Nenner? Ich glaube, die **Befürworter** der Linie „freie Fahrt für die grüne Gentechnik“ **machen es sich etwas zu leicht**. Im übertragenen Sinne sind sie gerade dabei, ein Auto zuzulassen, das weder über Blinklichter, geschweige denn über Bremsen verfügt. Sie sind dabei, eine Technologie auf den Weg zu bringen, ohne klar zu benennen, welche Schranken, welche Ordnungsrahmen im positiven Sinne es geben soll, um zu verhindern, dass sich in wenigen Jahren Landwirtinnen und Landwirte, Verbraucherinnen und Verbraucher vor eine Situation gestellt sehen, in der Koexistenz nach ihren politischen Vorstellungen de facto nicht mehr möglich ist.

(D) Ich will Ihnen kurz über eine Reise berichten, die ich **in** die **USA** unternommen habe, wo in der Tat – Herr Schnappauf hat darauf hingewiesen – viele Landwirte bereits auf weiten Flächen gentechnisch veränderte Produkte anbauen. Dort ist **Koexistenz praktisch nicht mehr möglich**. Dort ist Wahlfreiheit, die hier auch von vielen CDU-Vertretern proklamiert wird, schon nicht mehr gegeben.

Wenn man sich nicht zu Beginn eines Prozesses ein ordentliches **Gerüst**, einen ordentlichen Rahmen setzt, wie wir das bei allen anderen Technologien konsensual annahmen, indem wir **Sicherheit** als hohes Gut und die **Regeln der guten fachlichen landwirtschaftlichen Praxis** einfordern, **Transparenz** durch flurstückgenaue Register und klare **Haftungsregelungen** einführen, wird es in wenigen Jahren schlicht zu spät sein. Dann werden wir hier Diskussionen gegen die breite Mehrheit der Bevölkerung führen; Frau Höhn hat darauf hingewiesen. Dann wird es kaum noch möglich sein, hier zu einer gentechnikfreien Produktion zu kommen.

Das heißt, die **Bundesregierung und der Bundestag** – unterstützt unter anderen von Schleswig-Holstein – **streiten eigentlich für ein urkonservatives Anliegen**, nämlich für die Selbstbestimmung, für die Wahlfreiheit unserer Landwirtinnen und Landwirte und unserer Verbraucherinnen und Verbraucher.

Klaus Müller (Schleswig-Holstein)

(A) Verehrte Damen und Herren, es ist mir ein Rätsel, wie in Zeiten allgemeiner Plädoyers für und Bemühungen um Subventionsabbau hier eine Strategie abgelehnt werden kann, die darauf hinausläuft, dass diejenigen, die eine Technologie einführen wollen, weil sie sich davon handfeste ökonomische Vorteile versprechen, nicht auch die **finanzielle Verantwortung für diejenigen** Landwirte und Nachbarn **tragen, die sie schädigen**, sondern dass den Schaden womöglich der Staat übernehmen soll. Es ist mir ein Rätsel, warum bei einer neuen Technologie wiederum nach **Subventionen** – wenn auch indirekt – gerufen wird und nicht gemäß den Haftungsvorschlägen in dem Gesetz die Verursacher, diejenigen, die die Gentechnik in der Landwirtschaft einführen wollen, das finanzielle Risiko tragen sollen, wenn ihr Nachbarlandwirt, ob er konventionell oder biologisch wirtschaftet, nicht mehr den Preis erzielen kann, nicht mehr den Absatz tätigen kann, nicht mehr das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher hat wie bisher.

Ich verstehe nicht die Polemik, wenn wir eine klare Haftungsregelung und Transparenz haben wollen, um diese neue Technologie zu flankieren.

Ich vermisse positive Vorschläge von denen, die das Gesetz ablehnen, wie Haftungsregelungen ohne staatliche Subventionen, ohne „Weichspülung“ letztlich zu realisieren sind.

(B) Verehrte Damen und Herren, ich will nicht verhehlen, dass der Beschluss des Bundestages in ein paar Punkten zu kurz gesprungen ist. Ich hätte mir gewünscht, dass bei der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen die Bedeutung einer **ökologischen Bewertung der Umweltauswirkungen** und der Beobachtung der Vorhaben deutlich höher eingeschätzt worden wäre. Darum wäre hier das **Mitspracherecht des Bundesamtes für Naturschutz** nötig gewesen.

Auch das **Monitoring** – eine Diskussion, die wir auf Fachebene schon länger führen – ist nach wie vor zu regeln. Die Einbeziehung eines bundesbehördlichen Monitorings, um festzustellen, welche Veränderungen es gibt, ist ausgesprochen wichtig. Das hat der **Sachverständigenrat für Umweltfragen** betont.

Verehrte Damen und Herren, auch wenn mit diesem Gesetz die Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich sein wird, beunruhigen mich persönlich die Risiken außerordentlich. Wir reden hier über eine irreversible Risikotechnologie. Wir wissen, dass wir eine **Entscheidung für zukünftige Generationen** treffen. Auch wenn das Gesetz strenge Regeln aufstellt und ein hohes Maß an Sicherheit und sonstige Vorkehrungen gewährleistet, ist weder das Risiko des Missbrauchs auszuschließen, noch können die besten Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit ungewollte Auskreuzungen einholen.

Ich appelliere an den Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen und den Empfehlungen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu folgen. Es geht darum, dass das Gesetz zügig in Kraft gesetzt wird, damit in den nächsten Jahren nicht eintritt, was wir in

(C) Sachsen-Anhalt und in anderen Bundesländern erleben, nämlich große Unruhe und Besorgnis, eine Situation, die wir alle, glaube ich, nicht vertreten können.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke schön, Herr Kollege Müller!

Als Nächster hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Berninger (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft) um das Wort gebeten. Bitte sehr, Herr Kollege Berninger.

Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Seit dem 18. April dieses Jahres gilt im größten Binnenmarkt der Welt eine **einheitliche Kennzeichnung** für gentechnisch veränderte Lebensmittel. Was hat sich seit diesem Zeitpunkt auf dem Binnenmarkt getan?

Lebensmittelhersteller in allen europäischen Ländern, auch solche, die ihre Wurzeln in den Vereinigten Staaten haben, produzieren gentechnikfreie Produkte für diesen Markt. Zum Teil wurden Rezepturen von Lebensmitteln verändert, so dass eine Kennzeichnung nach dem 18. April nicht erforderlich ist.

Der **Lebensmitteleinzelhandel** in Deutschland, der 85 % aller Lebensmittel verkauft und ohne jeden Zweifel sehr große Marktmacht hat, **vertritt die Auffassung**, dass **möglichst gentechnikfreie Produkte** in die Regale kommen sollen. Wenn also über die Innovationsfähigkeit einer neuen Technologie gesprochen wird, muss auch über die Frage geredet werden, ob diese einen Markt findet. Hier bleibt doch eines zweifelsfrei festzuhalten: Im größten Binnenmarkt der Welt haben diejenigen **Landwirte** einen **Standortvorteil, die gentechnikfrei produzieren**.

Ein Gentechnikgesetz, das deren Rechte zu produzieren beeinträchtigt, nimmt vielen landwirtschaftlichen Betrieben die wirtschaftliche Grundlage und damit auch die Möglichkeit, Innovationen voranzutreiben. Ganz so einfach, wie Herr Kollege Schnappauf hier argumentiert hat, nämlich dass derjenige, der für die Gentechnik sei, für Innovationen sei, und derjenige, der gegen Gentechnik sei, Innovationen nicht ernst nehme, stellt sich die Realität also nicht dar.

Es gibt eine Menge Produkte, bei denen die europäischen Landwirte diesen Wettbewerbsvorteil haben. Wenn ein großer Lebensmittelkonzern, der Margarine produziert, gentechnikfreie Produkte als Ausgangsbasis verwendet, ist dies eine gute Nachricht für alle Landwirte in Deutschland, die Sonnenblumen oder Raps anbauen. Ich meine, dass man dies mit in Rechnung stellen sollte.

Zwei wichtige Regelungen stehen neben der Kennzeichnung von Lebensmitteln noch aus. Zum einen brauchen wir eine klare Regelung, was die **Kennzeichnung gentechnikfreien Saatgutes** angeht, zum anderen brauchen wir klare Regeln, die die **schlei-**

Parl. Staatssekretär Matthias Berninger

(A) **chende Einführung der Gentechnik in Europa verhindern.** Das vorliegende Gesetz wird gerade der schleichenden Einführung der Gentechnik Grenzen setzen.

Es ist argumentiert worden, dieses Gesetz sei auf den Bundesrat überfallartig zugekommen. Dies ist zweifellos falsch. Im **Bundesrat** ist intensiv beraten worden. Wie sonst sind die **mehr als 100 Änderungsanträge**, die die Ausschüsse des Bundesrates in diesen Prozess eingebracht haben, zu erklären? Nur, die Änderungsanträge haben allesamt gezeigt, dass wir Konsens über die Koexistenz zwischen der Mehrheit des Bundesrates und der Mehrheit des Bundestages nicht erzielen werden.

Wir gehen davon aus, dass diejenigen Landwirte, die Gentechnik anbauen, dafür zu haften haben, d. h. wir passen die **Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches**, die eine solche **Haftung** vorsehen, der neue Technologie an. Wir sagen nicht, für die neuen Technologie könnten Haftungsregelungen nicht mehr gelten.

Zum Zweiten ist mir kein Finanzminister eines Bundeslandes bekannt, der über die finanzielle Ausstattung verfügte, die **Risiken dieser Technologie abzudecken**. Der **Bundesfinanzminister** ist dazu mit Sicherheit **nicht in der Lage**. Auch die Versicherungswirtschaft lässt keine Gelegenheit aus, deutlich zu machen, dass sie nicht bereit ist, die Risiken dieser Technologie abzusichern.

(B) Der Bundesrat hat in seinen Beratungen gefordert, dass die **Saatgutwirtschaft** – die Unternehmen, die solches Saatgut herstellen – **Mitverantwortung** in Bezug auf die Haftung übernehme. Wir haben diese Anregung ausdrücklich aufgegriffen, indem wir der Saatgutwirtschaft auferlegen, dass sie bei dem Vertrieb des Saatgutes den Landwirten klare Handreichungen geben muss, welche Koexistenzregeln einzuhalten sind, dass der Stand der Wissenschaft hinsichtlich der Frage von Abstandsregeln und Ähnlichem Grundlage sein soll. Sollte die Industrie also zu lasch sein, verkauft sie fehlerhafte Produkte, wird sie sicherlich für die entstehenden Rechtsstreitigkeiten in Mithaftung genommen. Ich denke, dass solche Fortschritte von großer Bedeutung sind.

Eine weitere sehr wichtige Forderung war, dass der Bund die Länder nicht mit zusätzlichen Anforderungen hinsichtlich Standortregister belastet, sondern selbst die Aufgabe übernimmt, die nötige Transparenz sicherzustellen. Auch diese Anregung haben wir aufgegriffen. Künftig haben **alle Bürgerinnen und Bürger** in Deutschland die **Möglichkeit, standortgenau zu erfahren, wo Gentechnik angebaut wird**. Die Bundesregierung wird ihrerseits die verwaltungstechnischen Voraussetzungen dafür schaffen, wenn das Gentechnikgesetz Bundestag und Bundesrat passiert hat. Es ist neben den Landwirten für Produzenten wie **Imker** von großer Bedeutung zu wissen, an welchen Stellen Gentechnik angebaut wird. Von elementarer Bedeutung ist es zweifellos für alle diejenigen, die Koexistenzstreitigkeiten erwarten.

(C) Dass die Gentechnik von der übergroßen Mehrheit der Landwirte in Deutschland ebenso abgelehnt wird wie von den Verbraucherinnen und Verbrauchern, drückt sich auch in den unzähligen gentechnikfreien Regionen aus, die in Deutschland gegründet werden. Der Kreistag des Landkreises **Fulda** z. B. hat mit breiter konservativer Mehrheit gefordert, **gentechnikfreie Region** zu sein. Daran wird deutlich, dass der Streit über diese Technologie vielleicht hier im Bundesrat, aber nicht draußen im Lande parteipolitisch geprägt daherkommt. Die große Mehrheit nimmt die Wahlfreiheit, gentechnikfreie Lebensmittel zu sich zu nehmen und gentechnikfrei anzubauen, ernster als die potenzielle Unterstützung für den einen oder anderen Saatguthersteller.

Meine Damen und Herren, das Gesetz muss zügig verabschiedet werden; denn das Frühjahr dieses Jahres hat gezeigt, dass unzureichende Transparenz sowohl der Einführung dieser Technologie als auch den Landwirten, die wissen wollen, woran sie sind, schadet. Darüber hinaus gilt es, weitere Regeln im Bereich der Koexistenz und die Wahlfreiheit sicherzustellen.

Die Sicherstellung **gentechnikfreier Futtermittel für die Landwirtschaft** ist für die Bundesregierung eine große Herausforderung. Gleiches gilt für das von mir schon genannte Regelwerk zur Kennzeichnung von Saatgut. Wir haben hier übrigens Konsens: **Bund und Länder** treten in Brüssel gemeinsam für einen möglichst **niedrigen Grenzwert für gentechnikfreies Saatgut** ein. Ein Großteil der Saatguthersteller in Deutschland wird von solchen Regeln profitieren. Wer konventionelles Saatgut verkaufen will, braucht eine strikte Reglementierung, sonst hat er auf dem Markt keine Chance mehr.

(D) Ich hoffe, dass das Gesetz nach den Beratungen im Vermittlungsausschuss bald in Kraft treten kann.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke sehr, Kollege Berninger!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes anzurufen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen**.

Wir stimmen jetzt über die weiteren Ziffern der Ausschussempfehlungen ab.

Wer ist für Ziffer 2? – Mehrheit.

Nun die Ziffern 3, 4 und 9 gemeinsam! – Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Amtierender Präsident Jochen Riebel

(A) Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat einzelne Gegenstände der Überarbeitung, wie soeben festgelegt, beschlossen.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 6/2004***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

6 bis 8, 11, 14 bis 20, 27, 30, 32 bis 35, 37, 38, 41, 44, 47, 49 bis 52, 54, 55, 58 bis 60, 63 bis 65, 67 bis 75 und 84.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

Eine **Erklärung zu Protokoll**)** haben abgegeben: **zu Tagesordnungspunkt 17** Herr **Minister Hirche** (Niedersachsen), **zu Tagesordnungspunkt 32** Frau **Ministerin Richstein** (Brandenburg) für Herrn Minister Schönbohm und **zu Tagesordnungspunkt 63** Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg).

Ich rufe **Punkt 9** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur **Änderung der Abgabenordnung** und weiterer Gesetze (Drucksache 508/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 508/1/04 und ein Landesantrag in Drucksache 508/2/04 vor.

(B) Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen:

Wer ist für Ziffer 1? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben noch über Entschließungen abzustimmen.

Vereinbarungsgemäß beginnen wir mit dem Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 508/2/04. Wer ist hierfür? – Das ist eine Minderheit.

Wer ist für die Entschließung unter Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen? – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **keine** Entschließung gefasst.

Ich rufe **Punkt 10** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur **Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben** (Drucksache 509/04)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Bayerns auf Fassung einer Entschließung vor.

(C) Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, lasse ich zunächst darüber abstimmen, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Dann kommen wir zu den einzelnen Anrufungsgründen.

Ich beginne mit Ziffer 1. Wer stimmt dafür? – Niemand; das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zu Ziffer 2. Hierzu ist um getrennte Abstimmung gewünscht worden. Ich rufe die Ziffer daher zunächst ohne die Buchstaben c und d auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 3, 4 und 10.

Ich bitte um das Handzeichen für die Buchstaben c und d. – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit ist der **Vermittlungsausschuss**, wie soeben festgelegt, **angerufen**.

Es bleibt abzustimmen über die unter Ziffer 11 empfohlene Feststellung der **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes**. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

(D) Wir haben nun noch über eine Entschließung abzustimmen.

Ich frage daher zunächst, wer für die Annahme der unter Ziffer 12 empfohlenen Entschließung ist. – Minderheit.

Dann bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag! – Minderheit.

Damit ist eine Entschließung **n i c h t** gefasst.

Ich rufe **Punkt 89** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den **Ladenschluss** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 526/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) gibt für Herrn Ministerpräsidenten Teufel eine **Erklärung zu Protokoll***.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend –, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend.

*) Anlage 13

***) Anlagen 14 bis 16

*) Anlage 17

Amtierender Präsident Jochen Riebel

(A) Ich rufe **Punkt 42** der Tagesordnung auf:
 Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen **Wettbewerbsbeschränkungen** (Drucksache 441/04)

Hierzu liegen Wortmeldungen vor. Zunächst spricht Herr Staatsminister Huber (Freistaat Bayern). Bitte sehr, Herr Kollege Huber.

Erwin Huber (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit der 7. GWB-Novelle soll vor allem eine Anpassung an das neue europäische Wettbewerbsrecht erfolgen. Wir halten dies für notwendig.

Ich möchte mit Blick auf die fortgeschrittene Zeit meine Rede **zu Protokoll***) geben und greife nur den aus unserer Sicht wichtigsten Punkt heraus.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat das Thema „Pressekartellrecht“ mit der 7. GWB-Novelle verknüpft. Das **europäische Recht fordert keine Änderung des Pressekartellrechts**. Im Gegenteil, der Gesetzentwurf der Bundesregierung weicht insoweit vom europäischen Wettbewerbsrecht ab, das keine Ausnahmeregelungen für einzelne Wirtschaftsbereiche kennt.

(B) Die **Vorschläge der Bundesregierung, die den Pressebereich betreffen**, sind in dieser Form **nicht konsensfähig**. Sie sind vielmehr ordnungspolitisch bedenklich und ungeeignet, die konjunkturellen und strukturellen Probleme der Pressebranche zu beheben. Sie sind zudem problematisch, was die Presse- und Meinungsvielfalt in Deutschland betrifft.

Auch die Beratergremien des Bundeswirtschaftsministeriums, wie die Monopolkommission, der Wissenschaftliche Beirat, die Kartellrechtsprofessoren, das Bundeskartellamt und zahlreiche Verbände, haben sich kritisch dazu geäußert. Uneingeschränkt sind die Vorschläge nur von einigen Großverlagen, die unmittelbar von ihnen profitieren, begrüßt worden.

Die Bayerische Staatsregierung sieht durchaus die aktuellen konjunkturellen und strukturellen Herausforderungen, vor denen die Pressebranche steht. Die Probleme lassen sich aber nicht durch eine **Abschwächung des kartellrechtlichen Schutzniveaus** lösen, zumal bereits das geltende Kartellrecht eine weitgehende Zusammenarbeit kleiner und mittelständischer Unternehmen erlaubt.

Das Kernstück der Vorschläge, die ich jetzt nicht zu wiederholen brauche, und der Hauptansatz unserer Kritik ist die **Altverlegerklausel**. Nach dem Gesetzesvorschlag der Bundesregierung soll das Bundeskartellamt bei der Zusammenschlusskontrolle Bedingungen stellen und Auflagen machen, um Fortbestand und redaktionelle Unabhängigkeit der aufgekauften Zeitung durch zivilrechtlich durchsetzbare Ansprüche der Beteiligten zu gewährleisten. Nach der Freigabe soll es in der Hand der aufgekauften

(C) Zeitung liegen, die Eigenständigkeit gegebenenfalls vor den Zivilgerichten durchzusetzen. Das ist die zur Gesetzesvorschrift geronnene **Strohmannlösung**.

Weitere Einwände gegen die Altverlegerklausel will ich nur andeuten. Dabei geht es um Grundsätzliches: Ohne Bedenken **rückt der Gesetzesvorschlag von der Marktbeherrschung als Untersagungskriterium** in der Fusionskontrolle **ab**.

Es geht um die Voraussetzungen: Die Beschränkung auf Zeitungen mit rückläufigen Anzeigenerlösen ist Augenwischerei, da in den letzten Jahren bei nahezu sämtlichen Zeitungen das Anzeigenaufkommen zurückgegangen ist.

Es geht um die sachlichen Auswirkungen: Ein einziger Verlag könnte in Anwendung der Altverlegerklausel sämtliche Zeitungen in Deutschland kaufen, wenn er nur scheinbar die Unabhängigkeit der Redaktionen wahrte.

Es geht um Einzelheiten der Gesetzesformulierung: Das **Verbot der Regionalkettenbildung** ist vage und **nicht justiziabel**.

Meine Damen und Herren, wir werden uns weiter dafür einsetzen, dass der wirtschaftliche Wettbewerb seinen Beitrag zur Vielfalt der Presselandschaft leistet, die auch mittelständisch geprägt ist. **Pressefreiheit und Pressevielfalt gehören zu den Kernelementen der freiheitlichen Demokratie**. Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen sind deshalb mit großer Sensibilität und dem Willen zum Konsens zu behandeln. Dazu erkläre ich unsere Bereitschaft. Ich bitte den Bundeswirtschaftsminister ebenso um Kompromissbereitschaft. (D)

Bayern hat im ersten Durchgang im **Wirtschaftsausschuss** des Bundesrates **fünf Anträge zum Pressekartellrecht gestellt** – zum Teil gemeinsam mit Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg –, die sämtlich mit großer parteiübergreifender Mehrheit angenommen wurden. Ich bitte um Ihre Zustimmung dazu.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke sehr, Herr Kollege Huber!

Das Wort hat Herr Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Clement. Bitte sehr.

Wolfgang Clement, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich denke, wir stimmen darin überein, dass es generell eine sehr wichtige Aufgabe ist, das **deutsche Wettbewerbsrecht europatauglich zu machen**. Das ist ein **gemeinsames Anliegen**. Darüber brauchen wir im Einzelnen jetzt nicht zu diskutieren. Im Grundsatz besteht darüber Einvernehmen: Wir müssen unser Wettbewerbsrecht den aktuellen Herausforderungen anpassen, und zwar dringend. Uns ist es sehr wichtig, dass die Novelle zum Wettbewerbsrecht möglichst zum 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

Es gibt noch einen wesentlichen Erörterungspunkt, nämlich den **vorläufigen Rechtsschutz gegen Freigabeentscheidungen des Bundeskartellamtes oder des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit**. Wir

*) Anlage 18

Bundesminister Wolfgang Clement

(A) wollen den vorläufigen Rechtsschutz **maßvoll zurückführen**, d. h. verhindern, dass durch Einsprüche nicht unmittelbar Betroffener wichtige Investitionsentscheidungen am Standort Deutschland aufgehoben werden können, indem der vorläufige Rechtsschutz missbraucht wird. Wir sollten darauf abstellen, dass es im Verwaltungsprozessrecht auf die **Verletzung eigener Rechte des Klägers** ankommt. Diese Diskussion kann weitergeführt werden.

Was die Pressefusionskontrolle angeht, so nehme ich gerne das auf, was Herr Kollege Huber gerade angesprochen hat. Es ist richtig, dass wir im Pressefusionsrecht **mit höchster Sensibilität vorgehen** müssen. Wir sollten anstreben, möglichst konsensual zu einer Verständigung zu kommen. Es empfiehlt sich, in so sensiblen Fragen wie dem Medienrecht, der Meinungs- und Informationsfreiheit mit äußerster Vorsicht und Behutsamkeit und einer auf Konsens ausgerichteten Politik vorzugehen.

Ich will in der Kürze der Zeit nur auf eine Bemerkung hinweisen, die Peter Glotz kürzlich veröffentlicht hat. Sie lautet sinngemäß: Wir sind heute, was die Printmedien, die Tageszeitungen angeht, in der schärfsten Strukturkrise seit 1945. Eine solche Phase hat es noch nicht gegeben. Es ist erstaunlich, wie wenig dies zur Kenntnis genommen wird.

(B) Die **Strukturkrise im Printbereich** hat viele Ursachen und viele Auswirkungen. Eine ist der permanente Rückgang der Zahl der Leser, das völlig veränderte Leseverhalten der jungen Generation. Das muss uns insgesamt, nicht nur mit Blick auf die Zeitungen, beschäftigen. Natürlich sind die Tageszeitungen maßgebliche Träger der Lesekultur. Wir tun gut daran, dies sehr sorgfältig zu beachten. Der permanente **Rückgang der Leserschaft der Tageszeitungen** hat inzwischen – das war vor einiger Zeit noch anders – auch die überregionalen Tageszeitungen erreicht. Das zum Ersten.

Das Zweite ist das völlig **veränderte Werbeaufkommen**. Dieser Zustand wird sich weiter verändern. Die Reduzierung im Printbereich kommt vor allem dem Fernsehen zugute.

Das Dritte sind die **Veränderungen im Anzeigenverhalten und im Anzeigenaufkommen**. Tageszeitungen finanzieren sich noch zu etwa 50 % aus Anzeigen, vor einiger Zeit waren es zwei Drittel. In Ostdeutschland ist der Anteil der Anzeigen noch niedriger. Auf Grund des veränderten Kommunikationsverhaltens, insbesondere über Internet, werden Stellenanzeigen, Immobilienanzeigen, Kraftfahrzeuganzeigen etc. zu einem Gutteil – ich will für die Zeitungsverleger nicht den Teufel an die Wand malen – nicht zurückkommen. Wer sich das Verhalten der jungen Generation anschaut, weiß, dass sowohl auf den Handel als auch auf die Zeitungen und die konventionellen Werbeträger noch erhebliche Veränderungen zukommen. Wir stehen erst am Anfang dieses Prozesses.

Das alles muss uns veranlassen, rechtzeitig zu handeln. Wir haben im Wesentlichen drei Schritte vorgeschlagen, um strukturell etwas zu bewirken, Herr

(C) Huber, nicht das Kartellamt in das Verhalten eingreifen zu lassen. Das Kartellamt kontrolliert übrigens heute schon beispielsweise die Einhaltung von Bedingungen.

Ich selbst war einmal, wie ich heute sagen kann, im positiven Sinne Betroffener einer Fusion: Ich war Beschäftigter einer Zeitung, die vom WAZ-Verlag aufgekauft worden ist. Er hat aber **redaktionelle Unabhängigkeit** und die absolute Unabhängigkeit des redaktionellen Teils garantiert. Das ist 25 Jahre her – ich bin etwas älter geworden – und bis heute eingehalten worden.

Allerdings gibt es dafür keine gesetzliche Grundlage. Die **Altverlegerregelung**, die wir in einem dritten Schritt vorschlagen, Herr Kollege Huber, ist nichts anderes als das, was in Stuttgart, Essen, Köln, Aachen, Hannover praktiziert wird: Von Verlagen werden Zeitungen unterschiedlicher Couleur, unterschiedlicher redaktioneller Ausrichtung herausgegeben und unabhängig gehalten. Alle diese Modelle sind bisher gesetzlich nicht abgesichert. Über unseren Vorschlag kann man diskutieren – ich bin offen für weitere Vorschläge –, er versucht, die redaktionelle Unabhängigkeit dadurch zu sichern, dass wir die Position des Altverlegers bis auf einen Anteil von 25,1 %, die Titelrechte und die wesentlichen Entscheidungsrechte – über die Berufung des Chefredakteurs und die Grundhaltung der Zeitung –, die er behalten muss, absichern. Wir sind, wie gesagt, offen für Vorschläge.

(D) Wir sehen **Kooperationsmöglichkeiten im Anzeigenbereich** vor. Das wird vielfach schon praktiziert, nun faktisch legalisiert und weiter geöffnet. Dies gilt allerdings nicht für die ganz Großen. Diese werden durch europäisches Recht zurückgehalten. Wir haben darüber hinaus die so genannte **Aufgreifschwelle** etwas **erhöht**. Beide Schritte werden auch von den kleinen und mittleren Unternehmern bejaht, Herr Kollege Huber. Sowohl die Erhöhung der Aufgreifschwelle als auch die Kooperationsmöglichkeiten im Anzeigenbereich werden durch die Bank begrüßt. Der Vorschlag zu den Altverlegern ist, wenn ich richtig orientiert bin, jedenfalls vom BDZV-Präsidium bejaht worden.

Es hat in der ersten Runde viele Ablehnungen gegeben; dessen bin ich mir bewusst. Das ist das klassische Verhalten der Kartellrechtler und der Ordnungsrechtler im Kartellrecht. Sie werden nach meiner Wahrnehmung den Besonderheiten im Pressebereich nicht gerecht. Deshalb bin ich sehr daran interessiert, dass die Erörterung weitergeht.

Ich will nicht den Teufel an die Wand malen, meine Damen und Herren, empfehle uns aber auch in diesem Fall einen Blick über die Grenzen, beispielsweise nach **Frankreich**. Dort sind gerade zwei Drittel der gesamten Printmedien von zwei bisherigen Rüstungsunternehmen übernommen worden. Bei uns wäre das nach dem heutigen Kartellrecht, aber auch nach unserem Vorschlag unvorstellbar. Einer der neuen Verleger hat übrigens erklärt, er wolle Zeitungen gerne besitzen, um auch den Journalisten einmal die Meinung sagen zu können. Es besteht ein beson-

Bundesminister Wolfgang Clement

(A) deres Verhältnis von Unternehmen – jedenfalls Rüstungsunternehmen – zu den Medien. Ich sage das, weil ich auch viele Diskussionen mit Journalisten über dieses Thema zu führen habe.

Vorstellbar ist: Die beiden Rüstungsunternehmen könnten jederzeit schwächelnde Verlage in der Bundesrepublik Deutschland übernehmen. Größere deutsche Verlage – ich rede nicht nur von Springer, von der WAZ, ich könnte genauso gut von südwestdeutschen Verlagen sprechen, die zwar in der Lage sind, etwas zu tun, auf Grund unseres Kartellrechts aber daran gehindert sind – könnten beispielsweise von diesen beiden französischen Verlagen, abgesehen von Herrn *Berlusconi*, jederzeit übernommen werden. Das ist eine Konsequenz unseres Kartellrechts. Ich bitte rechtzeitig zu sehen, was sich tut.

Wir reden nicht mehr nur von *Murdoch*, wir reden jetzt auch von unseren unmittelbaren Nachbarn. Murdoch war immer ein Schreckgespenst, obgleich ich empfehle, sich auch einmal die **britische Zeitungslandschaft** daraufhin zu betrachten, was es bedeutet, wenn mit solcher Power eingestiegen wird. Das ist inzwischen auch rings um uns der Fall.

Noch haben wir im internationalen Vergleich eine **wunderbare Vielfalt: 348 Zeitungstitel**. Wenn man aber in die Redaktionen hineinschaut, stellt man fest, wie die Pressefreiheit gewissermaßen von innen ausgehöhlt wird. Die meisten schauen Gott sei Dank noch in Zeitungen hinein, auch wenn es nicht mehr 80 % sind wie bisher, sondern die Leserzahlen sinken. Sie sehen, wie viele regionale Tageszeitungen im Hauptteil nur noch von einer Nachrichtenagentur bedient werden, dass alles konformer wird. Wir sollten einen Beitrag dazu leisten, dass die heutige Vielfalt erhalten bleibt, indem wir **mehr Kooperations- und Fusionsmöglichkeiten eröffnen**.

Darum geht es. Ich wäre dankbar, wenn darüber ergebnisorientierte Gespräche stattfänden. Dafür stehen wir und auch ich selbst sehr gern zur Verfügung. Es geht hier um ein sehr wichtiges Anliegen, das nicht mit einem Federstrich oder einer Handbewegung vom Tisch gewischt werden sollte. Dazu ist die Lese- und Zeitungskultur in Deutschland zu wichtig. – Schönen Dank.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke sehr, Herr Bundesminister Clement!

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Minister Zuber** (Rheinland-Pfalz) für Herrn Ministerpräsidenten Beck abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie zwei Anträge des Saarlandes in Drucksachen 441/2/04 und 441/3/04 vor.

(C) Ich beginne mit der Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen. Wer ihr zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 13.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20, bei deren Annahme Ziffer 21 entfällt! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 21.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Nun Ihr Handzeichen für alle bisher noch nicht aufgerufenen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Zu den beiden Anträgen des Saarlandes:

Wer dem Antrag in Drucksache 441/2/04 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Nun Ihr Handzeichen für den Antrag in Drucksache 441/3/04! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 12** auf:

Gesetz zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften (Drucksache 492/04)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Frau **Staatsministerin Dr. Merk** (Freistaat Bayern) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 13** auf:

Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (Drucksache 510/04)

Wortmeldungen hierzu liegen vor. Herr Minister Becker (Sachsen-Anhalt), bitte sehr.

Curt Becker (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Am Ende eines mühsamen Weges wird das Strafgesetzbuch endlich um die Möglichkeit der so genannten nachträglichen Sicherungsverwahrung ergänzt. Eine solche tief

*) Anlage 19

*) Anlage 20

Curt Becker (Sachsen-Anhalt)

(A) greifende Maßnahme gegenüber hochgradig rückfallgefährdeten Straftätern wird niemanden von uns mit Freude erfüllen; denn auch in Zukunft wird es neben der Verfolgung aller übrigen Strafzwecke gelten, alles dafür zu tun, dass auch solche Personen, die sich schwerer Verbrechen schuldig gemacht haben, resozialisiert und in die Lage versetzt werden, nach Verbüßung ihrer Strafe ein straffreies Leben in Freiheit zu führen.

Aber machen wir uns bitte nichts vor: Es wird immer Menschen geben, bei denen alle Maßnahmen des modernen Strafvollzugs nicht fruchten. Sie bleiben hochgefährlich und werden nach ihrer Haftentlassung mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut schwere Straftaten begehen, durch die Unschuldige seelisch und körperlich schwer geschädigt werden.

Die langjährige Forderung des Bundesrates, für diese Fälle die rechtliche Möglichkeit zu eröffnen, auch nachträglich die Sicherungsverwahrung anzuordnen, war lange Zeit ungehört verhallt; Gesetzesinitiativen blieben erfolglos. Erst die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** vom 10. Februar dieses Jahres zu den **landesrechtlichen Unterbringungsgesetzen** insbesondere in Bayern, Thüringen und Sachsen-Anhalt mit der klaren Kompetenzzuweisung an den Bundesgesetzgeber **hat** nicht nur den jahrelangen **Kompetenzstreit zwischen Bund und Ländern beendet**, auf den sich die Bundesregierung immer wieder zurückgezogen hatte; sie hat der Bundesregierung und den sie tragenden Koalitionsfraktionen auch die Pflicht auferlegt, unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern unmissverständlich klar zu machen, ob sie sich weiterhin der Einführung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung verschließen oder diese Position endlich aufgeben wollen. Dankenswerterweise hat sich die Bundesregierung im Grundsatz für die zweite Möglichkeit entschieden. Frau Bundesjustizministerin, Frau Kollegin Zypries, hier verdient Ihr Engagement besondere Anerkennung.

Es bleibt allerdings unverständlich, dass diese Einsicht so spät gereift ist. Gleichwohl, meine sehr verehrten Damen und Herren, freue ich mich, dass wir heute über ein Gesetz befinden, das sicherlich nicht die Ideallösung verkörpert, jedoch zustimmungsfähig ist.

Ich hätte mir allerdings gewünscht, dass wir die Zeit seit dem 10. Februar 2004, als das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe das Urteil sprach, dazu genutzt hätten, frühzeitig nach einer gemeinsamen Lösung zu suchen. Doch die Zeit wurde nicht genutzt, um eine umfassende und abschließende Lösung zu finden.

Es bleibt unverständlich, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung im Gegensatz zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates nicht in all jenen Fällen angeordnet werden kann, in denen auch das Tatgericht sie anordnen darf. Auch das vom Bundestag gewählte **strafprozessuale Verfahren** scheint mir zu kompliziert. Ich bin mir heute fast sicher, dass wir schon bald über Änderungen nachdenken müssen,

weil die praktischen Erfahrungen der Justiz dies gebieten.

Ich sehe mich zu diesen kritischen Anmerkungen besonders deshalb veranlasst, weil **Sachsen-Anhalt** in diesem Hohen Hause bereits am **12. März** dieses Jahres einen **Entschließungsantrag eingebracht** hat, der unter Hinweis auf unseren bereits am 14. März 2003 beschlossenen Gesetzentwurf den Weg zu einer raschen und umfassenden Lösung weist.

Auch wenn wir berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass die Anrufung des Vermittlungsausschusses letztlich zu einer Verbesserung des Gesetzes führt, müssen wir akzeptieren, dass die vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 10. Februar 2004 gesetzte **Übergangsfrist** für die Fortdauer der auf Landesrecht beruhenden Unterbringung von Straftätern demnächst, nämlich am 30. September dieses Jahres, ausläuft. Die **Terminnot** ist ausschließlich **von der Bundesregierung verursacht** worden. Insofern wäre es schlicht unverantwortlich – das ist das entscheidende Argument –, ein eventuelles Auslaufen der Übergangsregelung mit der Folge zu riskieren, dass hochgefährliche Straftäter in Freiheit entlassen werden müssten.

Ich habe mich daher auch in der Öffentlichkeit dafür eingesetzt, den Gesetzentwurf angesichts der fortgeschrittenen Zeit so anzunehmen, wie er vom Bundestag beschlossen worden ist. Dies ist das Gebot der Stunde. Ich habe mich zu dieser Position allerdings nicht ausschließlich aus Gründen des angesprochenen Zeitdiktats entschieden. Ich nehme mir durchaus die Freiheit, an dieser Stelle zu erklären, dass der Gesetzentwurf, den der Bundestag verabschiedet hat, ein **bemerkenswerter Schritt in die richtige Richtung** ist. Gewiss wäre diese Anerkennung nachhaltiger ausgefallen, wenn die Stellungnahme des Bundesrates stärker beachtet worden wäre. Aber als Justizminister eines Landes, in dem ein unbestritten hochgefährlicher Straftäter auf Grund landesrechtlicher Vorschriften noch einsitzt, bleibt mir im Grunde genommen nichts anderes übrig. Wir sollten deshalb nach vorn schauen und dieses wichtige Gesetz in Kraft treten lassen.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke sehr, Herr Kollege Becker!

Nunmehr hat Frau Staatsministerin Dr. Merk (Freistaat Bayern) das Wort. Bitte sehr.

Dr. Beate Merk (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Den Worten von Herrn Kollegen Becker hat man angemerkt, dass dieses Gesetz die Länder besonders bewegt. Das verwundert nicht. Es hat eine **lange Vorgeschichte**. Seit dem Jahre 1997 haben die Länder insgesamt neun Gesetzesanträge eingebracht. Immer ging es darum, Gerichten die Möglichkeit zu geben, nicht nur im Urteil, sondern auch nachträglich Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn die Entwicklung des Täters in der Haft dies unabdingbar notwendig macht.

Dr. Beate Merk (Bayern)

(A) Jahrelang gab es vehementen Widerstand der Bundesregierung und der SPD-regierten Länder. Das Bedürfnis nach einer Regelung wurde geleugnet, die bundesrechtliche Kompetenz verneint.

Am 10. Februar 2004 hat das Bundesverfassungsgericht die Bundesregierung aus ihrer Lethargie gerissen. Dazu wäre es ohne die entsprechenden Landesgesetze in Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Niedersachsen nicht gekommen.

Das nun endlich vorgelegte **Gesetz** halte ich für eine **reine Notlösung**. Das gilt vor allem für die **Einbeziehung von Heranwachsenden, besonders von Ersttätigern**. Bei Letzteren beschränkt sich die Regelung auf Verbrechen. Das heißt, schwere Straftaten, etwa der sexuelle Missbrauch von Kindern oder die gefährliche Körperverletzung, fallen nicht unter das Gesetz.

Hinzu kommt, dass das Gesetz es unserer Justiz unnötig schwer macht. Es ist unübersichtlich, und es ist im Verfahren unhandlich. Künftig stehen die **ursprüngliche, die vorbehaltene und die nachträgliche Sicherungsverwahrung** unter je **unterschiedlichen Anordnungsvoraussetzungen** zur Verfügung.

Sachgerecht wäre außerdem die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer im Beschlussverfahren gewesen, die schließlich auch ansonsten zuständig ist und die sich dabei mit der Persönlichkeit des Gefangenen sowie seiner Tat bereits auseinandersetzen musste, der der Gefangene also vertraut ist. Stattdessen wird nun das **erkennende Gericht betraut**, das in der jetzigen Zusammensetzung unter Umständen zum ersten Mal mit dem Fall konfrontiert ist und eigens eine Hauptverhandlung durchführen muss.

(B) Völlig unverzeihlich ist zudem, dass selbst dann, wenn wenige Wochen zuvor ein Gericht nach den landesrechtlichen Straftäterunterbringungsgesetzen die Gefährlichkeit des Täters festgestellt hat, eine **erneute Hauptverhandlung und Gefährlichkeitsprüfung** durchgeführt werden muss. Eine solche Beschäftigungstherapie dient nicht der Rechtsfindung.

Verehrte Damen und Herren, eigentlich sollte das Gesetz nicht in das Bundesgesetzblatt, sondern in den Vermittlungsausschuss. Allerdings hat es die Bundesregierung – Herr Kollege Becker hat das schon angesprochen – durch die späte Vorlage und die Nichteinbeziehung der Länder geschafft, die **Länder in eine Zwangslage** zu bringen: Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts muss eine bundesgesetzliche Regelung bis zum 30. September 2004 in Kraft getreten sein. Zudem muss nach dem Gesetz ein gerichtlicher Unterbringungsbefehl ergangen sein, damit die nach den landesrechtlichen Straftäterunterbringungsgesetzen Untergebrachten nicht entlassen werden müssen.

Das heißt, die Zeit drängt. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses würde das Inkrafttreten des Gesetzes verzögern und die Gefahr heraufbeschwören, dass allein wegen Zeitablaufs die nach Landesgesetz Untergebrachten doch entlassen werden

(C) müssten. Das dürfen wir nicht zulassen. Die innere Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger liegt mir am Herzen.

Leider müssen wir mit dem Gesetz leben, und zwar um den Preis, dass wir **Sicherheitslücken für unsere Bevölkerung** akzeptieren. Wir sehen davon ab, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beantragen. Aber wir werden uns auch in Zukunft mit allem Nachdruck dafür einsetzen, dass die Sicherheitslücken, die wir angesprochen haben, geschlossen werden.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke sehr, Frau Kollegin Merk!

Nunmehr hat das Wort Frau Zypries, Bundesministerin der Justiz. Bitte sehr.

Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! So tragisch, Frau Merk, wie Sie es eben geschildert haben, ist es nun doch nicht. Heute ist es ziemlich genau fünf Monate her, dass die Entscheidung in Karlsruhe ergangen ist. Das zeigt doch, dass wir es innerhalb sehr kurzer Zeit geschafft haben, den Gesetzentwurf durch die Verfahren zu bringen. Es ist auch nicht richtig, dass die Länder nicht beteiligt worden sind. Es gab Staatssekretärsrunden und Ähnliches mehr. Aber wie dem auch sei, es ist jetzt so weit, und die Tatsache, dass wir es innerhalb von fünf Monaten schaffen, ein solches Gesetz durch die beiden gesetzgebenden Körperschaften zu bringen, ist aller Ehren wert.

(D) Ich möchte mich deshalb bei Ihnen ebenso wie bei den Abgeordneten des Deutschen Bundestages bedanken, die ebenfalls dazu beigetragen haben, dass das Gesetz zügig und gleichzeitig gründlich beraten werden konnte.

Das Thema ist in zweifacher Hinsicht bedeutsam. Wir haben bisher nur von einer Seite gehört, nämlich von der Unterbringung von Straftätern. In diesem Fall sind es eigentlich keine Straftäter mehr, sondern es sind Menschen, die ihre Strafe verbüßt haben und an und für sich freigelassen werden müssten. Von daher ist der **Grundrechtseingriff**, um den es geht, besonders **schwer wiegend**, und deswegen ist es erforderlich, alle rechtsstaatlichen Sicherungen vorzusehen, die unsere Strafrechtsordnung zulässt.

Sie haben es erwähnt: Die Tatsache, dass wir das Gesetz vorgelegt haben, ist auf die Entscheidung aus Karlsruhe zurückzuführen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass dieser Bereich dem **Strafrecht** zuzuordnen ist. Auf den ersten Blick kann man ihn durchaus dem **Polizeirecht** unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr zuordnen; denn eine Strafe ist, wie gesagt, nicht mehr zu verbüßen. Aber wir haben uns jetzt nach der Entscheidung aus Karlsruhe zu richten.

Ich möchte gern auf drei Punkte eingehen, in denen wir gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung Änderungen vorgenommen haben. Diese haben sich aus den Beratungen im Deutschen

Bundesministerin Brigitte Zypries

- (A) Bundestag ergeben, insbesondere aus der Anhörung von Sachverständigen, die dort durchgeführt wurde.

Die erste Änderung betrifft die **Ersttäterregelung**, hinsichtlich der wir gegenüber dem Regierungsentwurf Modifikationen vorgenommen haben. Die Sachverständigen haben die ursprüngliche Regelung gerügt. Wir meinen, dass man die Anordnungsmöglichkeit gerade bei diesem Täterkreis unbedingt auf eine besonders schwer wiegende Tat, deren Begehung vorauszusehen ist, beschränken muss.

Der zweite Bereich betrifft den **Straftatenkatalog der Mehrfachtäterregelung**. Ich halte ihn für angemessener als denjenigen, den der Bundesrat vorsehen möchte; denn Karlsruhe hat in der Entscheidung besonderen Wert darauf gelegt, dass es sich um sehr schwer wiegende Taten handelt. Deswegen halte ich es für richtig, dass wir den Katalog in dieser Form geändert haben.

Einen **Dissens zwischen Bundestag und Bundesrat** gibt es bekanntlich in der Frage des Verfahrens. Die Bundestagsseite favorisiert das **Hauptverhandlungsmodell**, während Sie die **Strafvollstreckungskammer** – ohne Hauptverhandlung, ohne Beweisantragsrecht des Betroffenen und ohne Pflichtverteidigung – vorziehen. Ich meine, im Hinblick darauf, dass es um schwer wiegende Grundrechtseingriffe geht, sollten wir alles rechtsstaatlich Mögliche vorsehen, um sicherzustellen, dass es keine Fehlentscheidungen gibt. Das garantieren wir durch das Hauptverhandlungsmodell und dadurch, dass es **zweier unabhängiger Gutachten** bedarf, in denen eine Prognose über den Betroffenen abgegeben werden muss.

- (B) Meine Damen und Herren, bis zum 30. September müssen die Entscheidungen über diejenigen Verurteilten getroffen sein, die derzeit nach Landesrecht inhaftiert sind. Das Bundesgesetz, über das Sie heute beraten, muss dann schon so lange in Kraft sein, dass auf seiner Grundlage bereits Entscheidungen vorbereitet und getroffen werden können. Um ganz sicher zu gehen, haben wir die **Übergangsvorschrift**, die der Regierungsentwurf vorgesehen hatte, **im Bundestagsverfahren geändert**. Das geschah auf einen Hinweis der Länder hin, für den ich mich an dieser Stelle noch einmal sehr herzlich bedanken möchte. Das ist hilfreich und vermeidet Zweifel.

Insgesamt gesehen haben Bund und Länder ein Beispiel dafür gegeben, dass sie im Interesse der Sache – d. h. hier sehr konkret: im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung – schnell handeln und zusammenarbeiten können.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Herzlichen Dank, Frau Kollegin Zypries!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine Ausschussempfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

- (C) Wir haben nun noch über die von Hessen in Drucksache 510/1/04 beantragte Entschließung zu befinden, der sich Hamburg als Mitantragsteller angeschlossen hat. Wer ist dafür, die Entschließung zu fassen? Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

(Widerspruch)

- Wird die Wiederholung der Abstimmung gewünscht? – Das ist der Fall. Dann darf ich erneut um Ihr Handzeichen bitten. Wer ist dafür, die Entschließung zu fassen? – Nunmehr ist es die Mehrheit.

Der Bundesrat hat die **Entschließung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 85** auf:

Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz (**1. Justizmodernisierungsgesetz**) (Drucksache 537/04)

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben abgegeben: Herr **Staatsminister Dr. de Maizière** (Freistaat Sachsen), Frau **Bundesministerin** der Justiz **Zypries** und **Minister Becker** (Sachsen-Anhalt). – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine Ausschussempfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Ich rufe **Punkt 86** der Tagesordnung auf:

Viertes Gesetz zur Änderung der **Bundesnotarordnung** (Drucksache 538/04)

Wortmeldungen dazu liegen nicht vor.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Darüber hinaus liegt in Drucksache 538/2/04 ein Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Wir beginnen mit der Abstimmung über den Landesantrag. Wer dafür ist, den Vermittlungsausschuss aus dem dort angegebenen Grund anzurufen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Ich rufe **Punkt 22** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung des Opferschutzes** bei Entscheidungen über Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft – Antrag der Länder Niedersachsen, Bayern, Hessen, Thüringen und Sachsen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 459/03)

Wortmeldungen dazu liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**)** gegeben haben Frau **Ministerin Heister-Neumann** (Niedersachsen) und Herr **Staatsminister Zuber** (Rheinland-Pfalz) für Herrn Staatsminister Mertin.

*) Anlagen 21 bis 23

**) Anlagen 24 und 25

Amtierender Präsident Jochen Riebel

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 459/1/03 und ein Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 552/04 vor.

Wir beginnen mit dem Landesantrag. Wer dafür ist, den Gesetzentwurf in der beantragten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat **beschlossen**, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wie vereinbart, wird Frau **Ministerin Heister-Neumann** (Niedersachsen) **zur Beauftragten bestellt**.

Ich rufe **Punkt 23** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** und in einer Entziehungsanstalt – Antrag der Länder Bayern, Sachsen-Anhalt – (Drucksache 455/04)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Minister Becker** (Sachsen-Anhalt) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 455/1/04 vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffern 1 bis 3 gemeinsam! Handzeichen bitte! – Minderheit.

Dann kommen wir zur Frage der unveränderten **Einbringung des Gesetzentwurfs** entsprechend Ziffer 4. Wer hierfür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

(B) Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird Frau **Staatsministerin Dr. Merk** (Freistaat Bayern) **zur Beauftragten bestellt**.

Ich rufe **Punkt 24** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 517/04)

Eine **Erklärung zu Protokoll**)** hat abgegeben Frau **Ministerin Heister-Neumann** (Niedersachsen) für Minister Sander. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Umweltausschuss** – federführend – sowie dem **Agrarausschuss**, dem **Verkehrsausschuss** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 94 a) und b)** auf:

a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 92 und 108) – Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 543/04)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung des Bundesrechts für die **Zusammenführung** von Gerichten der **Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit** in den Ländern (Zusammenführungsgesetz) – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 544/04)

Den Anträgen der Länder Baden-Württemberg, Sachsen sind die Länder **Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt beigetreten**.

Wortmeldungen? – Frau Ministerin Werwigk-Hertneck (Baden-Württemberg). Bitte sehr, Frau Kollegin.

Corinna Werwigk-Hertneck (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Justizminister der Länder haben den Justizgewährungsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. **Auf die Sozialgerichte** in unseren Ländern **kommen Klagewellen zu**, gegenwärtig **wegen der Reformen im Gesundheitswesen**, ab 1. Januar 2005 wegen **Hartz IV**. Bisherige Sozialhilfestreitigkeiten fallen künftig statt in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte in den Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichte. Und wir haben das große Problem, dort **nicht genügend Richterinnen und Richter** zur Verfügung stellen zu können.

Deshalb haben die Justizminister aller Länder eine Arbeitsgruppe einberufen, die Ihnen heute gemeinsam mit dem Bundesjustizministerium eine Grundgesetzänderung vorschlägt. Wir bitten um Zustimmung. Ziel der vorgeschlagenen Grundgesetzänderung ist es, eine Länderöffnungsklausel einzuführen, damit die Länder die Freiheit haben, Fachgerichtsbarkeiten zusammenzulegen.

Wenn es an der einen oder anderen Stelle Kritik gibt, können wir in den Ausschüssen selbstverständlich darüber sprechen. Mit der **Länderöffnungsklausel** soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, eine **gemeinsame Fachgerichtsbarkeit** einzurichten. Die Mitglieder des Präsidiums sollen dann selbst entscheiden, in welchen Fachbereichen die Richterinnen und Richter eingesetzt werden.

Es gibt den Entwurf eines 7. SGG-Änderungsgesetzes, der besagt, dass die Länder **besondere Spruchkörper bei den Verwaltungsgerichten** einrichten können; aber das gilt **nur für eine Übergangszeit**.

Aus den Reihen der Richter, was mich besonders erstaunt, wird vorgeschlagen, das Richtergesetz mit dem Ziel der leichteren Versetzbarkeit von Richtern zu ändern. Jeder, der die Rechtsgeschichte seit der Paulskirchenverfassung kennt und der an das NS-Regime denkt, weiß: Ein „tolles“ Mittel für Verwaltungen in totalitären Regimen ist es, Richter zu versetzen. **Artikel 97 des Grundgesetzes** will gerade dies verhindern.

(C)

(D)

*) Anlage 26

***) Anlage 27

Corinna Werwig-Hertneck (Baden-Württemberg)

(A) Ich bitte Sie darum, zur **Sicherstellung des Justizgewährungsanspruches** der vorgeschlagenen Grundgesetzänderung zuzustimmen.

Ich will zum Schluss sagen: Oberstes Ziel aller Landesregierungen ist es, den Bürgerinnen und Bürgern innerhalb angemessener Zeit Rechtsschutz zu gewähren. Da wir wissen, dass die Sozialgerichte dem ab dem nächsten Jahr kaum noch gerecht werden können, haben wir in unserem Rechtsstaat ein großes Problem. Von daher bitte ich sehr um Unterstützung. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke sehr, Frau Kollegin!

Je eine **Erklärung zu Protokoll*** haben abgegeben: Herr **Minister Gerhards** (Nordrhein-Westfalen) und Frau **Ministerin Heister-Neumann** (Niedersachsen).

Ich weise beide Vorlagen dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Finanzausschuss**, dem **Gesundheitsausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Punkt 97** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Gesetz zur Bekämpfung unzumutbarer Belästigungen – („**Stalking-Bekämpfungsgesetz**“ – ... StrÄndG) – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 551/04)

Herr **Staatsminister Dr. Wagner** (Hessen) hat eine **Erklärung zu Protokoll**** gegeben.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Punkt 90** der Tagesordnung auf:

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der **Verpackungsverordnung** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 542/04)

Wortmeldungen liegen hierzu ebenfalls nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Umweltausschuss** – federführend – sowie dem **Agrarausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Punkt 26** der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Sicherung der Mobilität** und für fairen Wettbewerb – Antrag des Freistaats Thüringen – (Drucksache 417/04)

Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 417/1/04 vor.

(C) Wer ist für die unter Ziffer 1 empfohlene Änderung? – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer die **Entschließung in der soeben festgelegten Fassung** annehmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 28** der Tagesordnung auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Förderung des Ehrenamtes** durch Änderung urheberrechtlicher Vorschriften – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 505/04)

Staatsminister Dr. Wagner (Hessen) gibt hierzu eine **Erklärung zu Protokoll***. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, dem **Ausschuss für Kulturfragen** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Punkt 91** der Tagesordnung auf:

Entschließung des Bundesrates zur Aufhebung der Einstufung des westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* Le Conte) durch die Kommission als **Quarantäneschadorganismus** in der Europäischen Gemeinschaft – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 527/04)

(D) Keine Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zur Protokoll**** gibt Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) für Herrn Minister Stächele.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** – federführend – sowie dem **Agrarausschuss** und dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 92** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der Rechtsstellung von **Lebenspartnerschaften** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 523/04)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Senator Dr. Kusch (Hamburg) vor. Bitte, Herr Kollege Kusch.

Dr. Roger Kusch (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Hamburg möchte das **Recht der Lebenspartnerschaften fortentwickeln**. Am 17. Juli 2002 hat das Bundesverfassungsgericht dieses sehr umstrittene Rechtsinstitut dauerhaft in unserer Rechtsordnung verankert. Es besteht mittlerweile gesellschaftlicher Konsens darüber, dass es einen Platz in unserer Gesellschaft hat.

*) Anlagen 28 und 29

**) Anlage 30

*) Anlage 31

**) Anlage 32

Dr. Roger Kusch (Hamburg)

(A) Ich glaube, in Deutschland herrscht überwiegend die Auffassung vor, dass die Einzelheiten dieses Rechtsinstituts zweifelhaft sind. Bisher ist die Art und Weise, in der das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft ausgestaltet ist, von dem Zufall abhängig, ob ein Regelungsgegenstand der Zustimmung des Bundesrates bedarf oder ob er zustimmungsfrei ist.

Hamburg hat sich die Mühe gemacht, durch eine Analyse der derzeitigen Rechtslage festzustellen, welche Ungleichbehandlungen zwischen Lebenspartnerschaft und Ehe derzeit besonders augenfällig sind. Dabei ist uns aufgefallen – auf die Darstellung dieses Punktes möchte ich mich beschränken und den Rest meiner Ausführungen **zu Protokoll***) geben –, dass eine deutliche **Diskrepanz zwischen Erbrecht und Pflichtteilsrecht**, bei dem die Lebenspartner Eheleuten zu fast 100 % gleichgestellt sind, einerseits **und dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht** für Eheleute und Lebenspartner andererseits besteht. Wir schlagen vor, hier zu einer **Angleichung** zu kommen.

Die Verwaltung Finanzen und Justiz in Hamburg hat sich in den letzten Monaten ausführlich mit der Frage beschäftigt, in welcher Höhe **Mindereinnahmen** auf die Länder zukommen; denn Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer stehen den Ländern zu. Es ist ein Gebot seriöser Gesetzgebung, diese Frage gründlich zu prüfen. Wir haben sämtliche Fakten und Zahlen ausfindig gemacht, auf Grund deren man die Höhe der zu erwartenden Mindereinnahmen prognostizieren kann. Ergebnis war, dass sich nicht prognostizieren lässt, ob durch eine Ausgestaltung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft nach unserem Vorbild ein Ansturm ausgelöst wird.

(B) Um die Widerstände gegen diese Rechtsänderung zu reduzieren, schlagen wir vor, jedenfalls für eine Übergangszeit, in der man noch nicht genau weiß, was auf die Haushalte der Länder zukommt, eine **fünfjährige Sperrfrist** einzuführen, die zur Folge hat, dass die vergünstigten Steuersätze erst dann gewährt werden, wenn die Lebenspartnerschaft fünf Jahre bestanden hat.

Am letzten Dienstag hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg die Initiative, die wir heute hier einbringen, beschlossen. Zufällig ebenfalls am letzten Dienstag haben die **Faktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen** im Bundestag einen **Gesetzesentwurf vorgestellt**, der in Teilen mit unserer Initiative identisch ist, aber im Übrigen viel weiter geht.

Ich habe soeben darauf hingewiesen, welche Mühe wir bei der Vorbereitung unserer Initiative auf das Thema „Erbschaftsteuerrecht“ verwendet haben. Rotgrün im Bundestag geht einen anderen Weg: Es sind wiederum nur Gegenstände aufgegriffen worden, die zustimmungsfrei sind. Das heißt, schon durch die Art und Weise, wie das Recht geändert werden soll, sollen die konfrontativen Ansätze des Jahres 2000 wieder zum Leben erweckt werden. Wie-

(C) derum bemüht man sich nicht, das Rechtsinstitut nach sachlichen Gesichtspunkten auszugestalten, sondern das geschieht überwiegend nach den politischen Mehrheitsverhältnissen.

Wer einen so wesentlichen Eingriff in unsere Gesellschaftsordnung plant, wie es in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt, der das Ziel hat, das Adoptionsrecht auf Lebenspartner auszuweiten, der muss sich zur Begründung dessen, was er erreichen will, zumindest derselben Mühe unterziehen wie wir. Ich finde es dem Verfahren nicht angemessen, eine solch gravierende Änderung lediglich auf einer halben DIN-A4-Seite zu begründen und es dem Leser zu überlassen, was er davon hält. Ich meine, eine solche Frage bedarf gründlicher Erörterung. Ich werbe, zumindest was unseren Antrag angeht, um Ihre Zustimmung.

Amtierender Präsident Jochen Riebel: Danke sehr, Herr Kollege Dr. Kusch!

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Punkt 95** der Tagesordnung auf:

Entschließung des Bundesrates zur Herbeiführung eines EU-Programms zur **Kulturpflege europäischer Vertreibungsgebiete** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 546/04)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) gegeben hat Frau **Staatsministerin Dr. Merk** (Bayern) für Herrn Staatsminister Huber. (D)

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** – federführend – und dem **Ausschuss für Kulturfragen** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Punkt 29** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts** (Drucksache 429/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Herr **Minister Gerhards** (Nordrhein-Westfalen) für Frau Ministerin Höhn und Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) für Herrn Minister Stächele haben je eine **Erklärung zu Protokoll**)** abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse sowie ein Antrag Baden-Würtbergs vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschussempfehlungen in Drucksache 429/1/04 auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

*) Anlage 33

*) Anlage 34

**) Anlagen 35 und 36

Amtierender Präsident Jochen Riebel

- (A) Ziffer 4! – Mehrheit.
 Ziffer 5! – Mehrheit.
 Ziffer 7! – Mehrheit.
 Ziffer 11! – Mehrheit.
 Ziffer 14! – Mehrheit.
 Ziffer 17! – Mehrheit.
 Ziffer 18! – Mehrheit.
 Ziffer 22! – Mehrheit.
 Ziffer 23! – Mehrheit.
 Ziffer 28! – Mehrheit.
 Ziffer 29! – Mehrheit.
 Ziffer 30! – Mehrheit.

Nunmehr kommen wir zu dem Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 429/2/04. – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf:

- Ziffer 42! – Minderheit.
 Ziffer 43! – Mehrheit.
 Ziffer 45! – Mehrheit.
 Ziffer 47! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

- (B) Ich rufe **Punkt 31** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der **gesetzlichen Rentenversicherung** (RVOrgG) (Drucksache 430/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen Ihnen hierzu die Ausschussempfehlungen vor. Ich beginne mit den Ziffern, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wird:

- Ziffer 6! – Mehrheit.
 Ziffer 7! – Mehrheit.
 Ziffer 8 entfällt.
 Ziffer 10! – Mehrheit.

Wer ist für die restlichen Ziffern der Ausschussempfehlungen? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 36** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (21. BAföGÄndG) (Drucksache 435/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

(C) Ich beginne mit Ziffer 1. Handzeichen bitte! – Mehrheit.

- Ziffer 2! – Minderheit.
 Ziffer 3! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für die Ziffern 4 und 5 gemeinsam! – Mehrheit.

Bitte Ziffer 6! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 39** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung der Europäischen Gesellschaft** (SEEG) (Drucksache 438/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 438/1/04 vor. Daraus rufe ich auf:

- Ziffer 2! – Mehrheit.
 Ziffer 3! – Mehrheit.
 Ziffer 4! – Mehrheit.
 Ziffer 8! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 9.

- Ziffer 20! – Mehrheit.
 Ziffer 22! – Mehrheit.
 Ziffer 27! – Mehrheit.

(D) Jetzt bitte ich um das Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen** und eine **EntschlieÙung gefasst**.

Ich rufe **Punkt 40** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Neugestaltung des UIG** (Drucksache 439/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – **Minister Gerhards** (Nordrhein-Westfalen) hat für Frau Ministerin Höhn und Frau **Ministerin Lütkes** (Schleswig-Holstein) hat für Minister Müller eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

- Ziffer 1! – Mehrheit.
 Ziffer 2! – Mehrheit.
 Ziffer 3! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 4.
 Ziffer 5! – Minderheit.
 Ziffer 6! – Mehrheit.
 Ziffer 7! – Minderheit.

*) Anlagen 37 und 38

Amtierender Präsident Jochen Riebel

- (A) Ziffer 10! – Mehrheit.
 Ziffer 11! – Mehrheit.
 Ziffer 13! – Mehrheit.
 Ziffer 15! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 16.
 Ziffer 17! – Mehrheit.
 Ziffer 19! – Mehrheit.
 Ziffer 22! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 43** der Tagesordnung auf:

Strategien zur Stärkung der sozialen Integration – **Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2003 – 2005** – Aktualisierung 2004 – Deutschlands Beitrag zum ersten europäischen Sozialschutzbericht – (Drucksache 456/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 456/1/04 ersichtlich. Zur Einzelabstimmung rufe ich hieraus zunächst auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

- (B) Nun bitte Ihr Handzeichen für die Ziffern 4 bis 6, 10, 14, 15, 19 und 20 gemeinsam! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für die Ziffern 7, 9 und 18 gemeinsam! – Mehrheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 8. – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für die Ziffern 11 und 21 gemeinsam! – Mehrheit.

Zur weiteren Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 45** der Tagesordnung auf:

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 1419/1999/EG über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung „**Kulturhauptstadt Europas**“ für die Jahre 2005 bis 2019 (Drucksache 914/03)

Wortmeldungen gibt es nicht.

(C) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 516/04 vor. Zur Abstimmung rufe ich hieraus auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 46 der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der **Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen** in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (Drucksache 366/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse gehen aus Drucksache 366/1/04 hervor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 48** der Tagesordnung auf:

(D) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Dienstleistungen im Binnenmarkt** (Drucksache 128/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 128/3/04 und ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 128/4/04 vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 26! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 27.

Wir kommen zu dem Landesantrag. Bitte Ihr Handzeichen! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 53** der Tagesordnung auf:

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Angleichung**, die gegenseitige **Anerkennung** und die **Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen** in der Europäischen Union (Drucksache 410/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Amtierender Präsident Jochen Riebel

(A) Die Ausschussempfehlungen ergeben sich aus Drucksache 410/1/04. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffern 7 bis 9 gemeinsam! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 56** der Tagesordnung auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von **Toluol und Trichlorbenzol** (Achtundzwanzigste Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates) (Drucksache 401/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 401/1/04 vor. Hieraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 57 der Tagesordnung:

(B) Elfte Verordnung zur **Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 418/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Agrarausschusses in Drucksache 418/1/04 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Jetzt die Ziffern 2 und 4 gemeinsam! – Mehrheit.

(Rudolf Köberle [Baden-Württemberg]: 2 bis 4!)

– Ich rufe die Ziffern 2 bis 4 gemeinsam auf. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Ich rufe **Punkt 61** der Tagesordnung auf:

Verordnung zur **Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für Milch** (Drucksache 459/04, zu Drucksache 459/04)

Wortmeldungen liegen hierzu nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Minister Gerhards** (Nordrhein-Westfalen) für Frau Ministerin Höhn abgegeben.

(C) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein gemeinsamer Antrag Bayerns und Baden-Württembergs vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen in Drucksache 459/1/04. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Nun noch das Handzeichen für den 2-Länder-Antrag in Drucksache 459/2/04! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Ich rufe **Punkt 62** der Tagesordnung auf:

Verordnung über Arbeitsstätten (Drucksache 450/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Bayerns.

Ich beginne mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Damit ist keine Änderung angenommen.

Ich frage nun: Wer ist dafür, der Verordnung unverändert gemäß Ziffer 5 der Ausschussempfehlungen zuzustimmen? Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat der **Verordnung zugestimmt**.

Jetzt noch Ihr Handzeichen für die **Entschließung** unter Ziffer 6 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Antrag Bayerns in Drucksache 450/2/04! – Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 66** der Tagesordnung auf:

Vierte Verordnung zur Änderung der **Hebammenhilfe-Gebührenverordnung** (Drucksache 343/04)

Wortmeldungen liegen hierzu nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 343/1/04 und ein Antrag Nordrhein-Westfalens vor.

Wir beginnen mit dem Landesantrag. Wer stimmt dem Antrag in Drucksache 343/2/04 zu? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen.

*) Anlage 39

Amtierender Präsident Jochen Riebel

(A) Nun zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 87** der Tagesordnung auf:

Erstes Gesetz zur **Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes** (Drucksache 539/04)

Der federführende Verkehrsausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung zu folgen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Punkt 88** der Tagesordnung auf:

Fünftes Gesetz zur **Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes** (Drucksache 540/04)

Wortmeldungen liegen hierzu nicht vor.

Herr **Staatsminister Dr. de Maizière** (Freistaat Sachsen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Eine Ausschussempfehlung **auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat einen solchen **Antrag nicht stellt**.

Wir haben noch über den **EntschlieBungsantrag** des Landes Baden-Württemberg zu befinden. Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 93** der Tagesordnung auf:

Verordnung über die Anwendung der **Guten Klinischen Praxis** bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen (GCP-Verordnung – GCP-V) (Drucksache 515/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 515/1/04 vor. Ich rufe zunächst auf:

Ziffern 5, 10 und 11 gemeinsam! Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen, mit Ausnahme der Ziffern 18 und 19! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt**.

Wir haben noch über die empfohlene EntschlieBung abzustimmen. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 18! – Das ist die Mehrheit.

(C) Nun das Handzeichen für Ziffer 19! – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieBung**, wie soeben beschlossen, **gefasst**.

Ich rufe **Punkt 96** der Tagesordnung auf:

EntschlieBung des Bundesrates zur **Energiepolitik** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 545/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Wirtschaftsausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Punkt 98** der Tagesordnung auf:

Viertes Gesetz zur **Änderung des Melderechtsrahmengesetzes** (Drucksache 549/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Wir sind jedoch übereingekommen, heute in der Sache zu entscheiden. Ich frage daher, wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Punkt 99** der Tagesordnung auf:

Benennung von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des Kuratoriums der **Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“** (Drucksache 472/04)

(D) Ihnen liegt in **Drucksache 472/1/04** ein Mehr-Länder-Antrag vor.

Wer dem Antrag folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 100** der Tagesordnung auf:

Zweites Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften (**Zweites Zivildienstgesetzänderungsgesetz** – 2. ZDGÄndG) (Drucksache 556/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat Herr **Staatssekretär Ruhenstroth-Bauer** (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) gegeben.

Das Gesetz ist dem Bundesrat gestern zugeleitet worden. Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Baden-Württemberg, Bayern und Hessen haben in Drucksache 556/1/04 beantragt, den Vermittlungs-

*) Anlage 40

*) Anlage 41

Amtierender Präsident Jochen Riebel

(A) ausschuss anzurufen. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat **beschlossen**, den **Vermittlungsausschuss anzurufen**.

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 24. September 2004, 9.30 Uhr. (C)

Ihnen allen wünsche ich erholsame und von Sonne begleitete Sommerferien in Deutschland oder in Europa.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 14.38 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Drucksache 400/04)

Ausschusszuweisung: EU – AS – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Evaluierung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

(Drucksache 414/04)

(B) Ausschusszuweisung: EU – AS – G – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsbehörde und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik

(Drucksache 402/04)

Ausschusszuweisung: EU – A

Beschluss: Kenntnisnahme

Einhundertdritte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

(Drucksache 486/04)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Absehen von Stellungnahme

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 800. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Bericht**

von Ministerpräsident **Roland Koch**
(Hessen)
zu **Punkt 77** der Tagesordnung

Erklärung

der Bundesregierung zur Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zum **Kommunalen Optionsgesetz**

Die Bundesregierung verpflichtet sich, gemeinsam mit den Ländern nach einer geeigneten Lösung zu suchen, wenn sich entgegen der derzeitigen Annahme und der erklärten Absicht des Bundes, die Kommunen infolge der Reform – Hartz IV – zu entlasten, herausstellen sollte, dass es bei den Kommunen in einem Land in der Summe zu einer Nettobelastung kommt.

Anlage 2**Bericht**

von Ministerpräsident **Christian Wulff**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

(B) Der Bundesrat hat am 14. Mai 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. April 2004 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Insgesamt gab es zwölf Anrufungsgründe.

Wesentliche Anrufungsgründe, die ich in Erinnerung rufen möchte, waren:

- sicherer Netzbetrieb durch Verpflichtung zur Minderung der Einspeiseleistung im Falle drohender unzulässiger Überlastungen,
- Einführung einer 65-%-Referenzertragsgrenze,
- Streichung des Förderverbots in FFH-Gebieten sowie
- Ausgleich der Netzverstärkungs- und -ausbaukosten.

Über das **EEG** wurde in den letzten Monaten viel geredet und verhandelt. Der Bundesrat hat sich im ersten Durchgang neben grundsätzlichen Fragen der garantierten Einspeisevergütung intensiv mit einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs befasst. Der Bundestag hat die grundsätzlichen Bedenken nicht mehrheitlich geteilt, sich aber ebenfalls intensiv mit inhaltlichen Fragen auseinander gesetzt. Nachdem das Gesetz wieder dem Bundesrat vorgelegt worden war, war ziemlich schnell klar, dass die Zeit für Diskussionen über das Vergütungssystem beendet ist und an diesem Punkt keine Änderungen möglich sind.

(C) Manche hatten die Erwartung, dass zu einem Einspruchsgesetz der Vermittlungsausschuss nicht angerufen werden sollte, weil es ohnehin nichts bringe; denn der Bundestag müsse sich auf Änderungen nicht einlassen. Andererseits ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu Einspruchsgesetzen eine verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens. Sie war in diesem Fall geboten, denn der Bundestag hat einige Punkte der Stellungnahme des Bundesrates nicht aufgenommen, die dieser für besonders bedeutend hielt.

Vor allem ist im politisch und praktisch bedeutenden Bereich der Vergütung für Windstrom eine neue Regelung getroffen worden, zu der sich die Länder noch nicht äußern konnten und die aus verschiedenen Gründen von der Mehrheit der Länder nicht mitgetragen werden konnte. Wer die Dinge so sah, musste aus der Verantwortung für das eigene Land heraus erwägen, ob deshalb der Vermittlungsausschuss angerufen werden sollte. Im Nachhinein zeigt es sich, dass es wider manche Erwartung doch ein Vermittlungsergebnis gibt, das die Anrufung des Vermittlungsausschusses lohnenswert gemacht hat.

In diesem Verfahren zeigt das Ergebnis des Vermittlungsausschusses mehrere Aspekte:

Bundestag und Bundesrat, A-Länder und B-Länder sowie Rotgrün und Schwarzgelb haben konstruktiv eine Lösung gesucht und gefunden. Es wurden keine parteipolitischen Blockaden oder Fronten zwischen Bundesrat und Bundestag aufgebaut. Dieser Umgang miteinander zeigt, dass es möglich ist, aufeinander zuzugehen. Die Zeit und die sich daraus entwickelnden Sachzwänge haben die Einigungsbereitschaft auf allen Seiten sicherlich verstärkt; denn ohne Vermittlungsergebnis bzw. ohne seine Annahme könnte das Gesetz erst im Herbst in Kraft treten.

(D) Das müssten dann alle Beteiligten gegenüber den künftigen Investoren, die schon seit geraumer Zeit auf die Gesetzesänderung warten, oder den stromintensiven Unternehmen vertreten, für die die bisherige Härtefallregelung am 1. Juli dieses Jahres ausgelaufen ist.

Nun musste jeder Abstriche bei seinen Forderungen und Erwartungen machen – das ist so bei Kompromissen. Aber die Belohnung ist ein Gesetz, mit dem alle in der Zukunft leben können. Ich möchte mich bei allen Beteiligten für den konstruktiven Umgang bedanken. Das ist eine erfreuliche Entwicklung.

Daneben will ich das eigentliche Vermittlungsergebnis darstellen: Die Anrufungsgründe hatten jeweils sehr spezielle Inhalte. Aufgegriffen wurde letztlich ein Anrufungsgrund, nämlich derjenige zur Vergütung für Windstrom und dort die Regelung, die eine bessere Standortlenkung ermöglichen soll. Dieser Punkt hat hohe praktische Bedeutung, weil ein großer Teil der EEG-Vergütung in den Windstrom fließt und die Branche in den vergangenen Jahren wegen der günstigen Vergütung, aber auch wegen

(A) der technischen Entwicklung geboomt hat. Diese Entwicklung wird grundsätzlich begrüßt, weil der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung nur steigt, wenn ein genügend großer Markt entsteht.

Inzwischen wird Windstrom aber auch an wind-schwachen Stellen erzeugt, an denen man es früher nie erwartet hätte. Windenergie ist aber nicht Selbstzweck und soll nur an energiepolitisch sinnvollen Standorten vergütet werden. Nur dann ist die Vergütung dem Stromkunden zumutbar, und nur dann sind die Windanlagen vor Ort akzeptiert. Die beabsichtigte Begrenzung der Windenergienutzung sollte andererseits nicht die noch nicht gefestigte Windenergiebranche gefährden.

Der Regierungsentwurf, der dem Bundesrat vorgelegen hat, machte deshalb die Vergütung davon abhängig, dass eine Windenergieanlage an dem geplanten Standort mindestens 65 % des Referenzertrags erzielen kann. Diese Regelung wurde vom Bundesrat akzeptiert.

Der Bundestag hat die Regelung dann wieder gestrichen. Stattdessen wurde die Regelung zur Bestimmung des Zeitraums für die erhöhte Vergütung verschärft. Der Vermittlungsausschuss nimmt die Systematik des Regierungsentwurfs auf, allerdings mit einem Wert von 60 %. Dieser Wert ist weniger streng als der des Regierungsentwurfs, wird aber die angestrebte Lenkungswirkung entfalten.

(B) Die Regelung soll nicht wie im Regierungsentwurf vorgesehen zum Jahreswechsel gelten, sondern ein Jahr nach Inkrafttreten der Novelle – ein weiteres Entgegenkommen gegenüber der Windbranche und für einige Länder möglicherweise ein echter Wertstropfen im Vermittlungsergebnis.

Die Regelung zur Windenergie wertete der Vermittlungsausschuss als so bedeutend, dass die übrigen Anrufungsgründe dahinter zurücktraten. Darüber hinaus wurden für die stromintensiven Unternehmen noch offensichtliche Fehler korrigiert bzw. eine Klarstellung vorgenommen.

Es ist nicht immer leicht, mit Kompromissen zu leben, aber ich denke, wir haben etwas erreicht. Mehr war aus der Sicht des Bundesrates nicht zu erreichen. Ich empfehle daher die Zustimmung zum Vermittlungsergebnis.

Anlage 3

Erklärung

von Minister **Jörg Schönbohm**
(Brandenburg)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Für die Länder Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(C) Die Länder Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern gehen davon aus, dass möglichst zeitnah Regelungen zum bundesweiten Ausgleich der im Zusammenhang mit der Einspeisung von Strom aus **erneuerbaren Energien** anfallenden Kosten für die Verstärkung und den Ausbau der Netze sowie für Regelenergie und Ausgleichsleistung getroffen werden.

Begründung:

Die oben genannte Forderung ist für die nordostdeutschen Länder substanziell wichtig. Die genannten Kosten fallen bundesweit ungleich an. Sie werden derzeit vom jeweiligen Netzbetreiber auf die Kunden in seinem gesamten Bereich umgelegt. Davon betroffen sind insbesondere die Übertragungsnetzgebiete der nordostdeutschen Verbundunternehmen sowie die regionalen Energieversorger. Für eine bundesweite Umlage dieser Kosten und damit bundesweit gleiche Belastung der Stromverbraucher gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage.

Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden massiven Ausbau der Windkraftnutzung in der Ostsee und der Nordsee werden diese Kosten sprunghaft ansteigen, woraus Standortnachteile für die stärker belasteten Länder erwachsen werden. So werden allein die Netzausbaukosten im Zusammenhang mit der Windkraftnutzung in der Ostsee auf 300 Millionen Euro geschätzt. Diese Kosten sollten bundesweit ausgeglichen werden.

(D) Zu dieser Frage wurde im Vermittlungsverfahren kein Kompromiss gefunden. Gleichwohl ist bekannt, dass die Bundesregierung dieses Problem grundsätzlich erkannt hat. Es wird im Rahmen einer von der Deutschen Energie-Agentur (dena) in Auftrag gegebenen Studie untersucht. Ergebnisse sollen aber erst Ende dieses Jahres vorliegen. Letztere müssen danach in geeigneter Weise umgesetzt werden (Gesetzesänderung oder Verordnung).

Anlage 4

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Thomas de Maizière**
(Sachsen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und der Freistaat Sachsen gehen davon aus, dass möglichst zeitnah Regelungen zum bundesweiten Ausgleich der im Zusammenhang mit der Einspeisung von Strom aus **erneuerbaren Energien** anfallenden Kosten für die Verstärkung und den Ausbau der Netze sowie für Regelenergie und Ausgleichsleistung getroffen werden. Die genannten Kosten fallen bundesweit ungleich an. Sie werden derzeit vom jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber auf die Kunden in seinem Bereich umgelegt. Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden massiven Ausbau der Windkraftnutzung in der Ostsee und der

- (A) Nordsee werden diese Kosten sprunghaft ansteigen, woraus Standortnachteile für die stärker belasteten Länder erwachsen werden.

Anlage 5

Bericht

von Staatsminister **Erwin Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 78** der Tagesordnung

Erklärungen der Bundesregierung in der Sitzung des Vermittlungsausschusses am 30. Juni 2004; Fortsetzung der 30. Sitzung, TOP 2: Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der **Schwarzarbeit** und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung

1. Zur Auskunftsberechtigung aus der zentralen Datenbank

Durch die jetzige Gesetzesfassung sowohl in § 6 als auch in § 17 ist klargelegt, dass die Informations- und Datenübermittlung an Strafverfolgungs- und Polizeivollzugsbehörden, wie von Bundesrat und CDU/CSU gewünscht, zur Verhütung und Verfolgung auch aller anderen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen (z. B. Urkundenfälschung, Geldwäsche etc.), erfolgt.

- (B) 2. Zur JobCard

Noch in diesem Jahr soll die Prüfung abgeschlossen werden, ob das JobCard-Verfahren auch zur Bekämpfung der Schwarzarbeit angewendet werden kann. Im Falle des Missbrauchs von Leistungen ist es nicht notwendig, die Signaturkarte einzuziehen, da der Missbrauch als solcher in den Datenbeständen unmittelbar festgehalten wird und bei jeder erneuten Abfrage abrufbar ist. Damit ist sichergestellt, dass das JobCard-Verfahren eine Möglichkeit der Sperre im Datensatz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beinhaltet.

Nach Abschluss der Erprobung ist zu entscheiden, ob das JobCard-Verfahren eingeführt wird. In diesem Fall wird im Gesetzentwurf eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Anlage 6

Erklärung

von Staatsminister **Erwin Huber**
(Bayern)
zu den **Punkten 79 und 80** der Tagesordnung

Der Kompromissvorschlag zur **Umsetzung der EU-Agrarreform** ist angesichts der ursprünglichen Ab-

- sichten der Bundesregierung ein beachtlicher Teilerfolg mit positiven Wirkungen für Bayern. (C)

Als wesentliches Ergebnis konnte erreicht werden, dass die Abschmelzung der Betriebsprämienanteile in eine einheitliche Flächenprämie von 2007 auf das Jahr 2010 verschoben wird. Gleichzeitig wird der Anpassungspfad progressiv ausgestaltet, so dass in den Jahren 2010 und 2011 der Abschmelzprozess geringer, in 2012 und 2013 dafür stärker ausfällt. Wesentliche Elemente des Betriebsmodells werden somit bis 2009 erhalten. Die von der Bundesregierung und einigen Bundesländern gewollten landeseinheitlichen Flächenprämien wird es erst ab dem Jahr 2013 geben. Bayern sieht darin einen besonderen Erfolg, weil spätestens 2009 erneut eine Halbzeitbewertung zur EU-Agrarreform vorgenommen wird und sich dann im Zuge der Marktentwicklung und der strukturellen Veränderungen die Weichen neu stellen lassen. Als Erfolg bewertet Bayern, dass es gelungen ist, die Umsetzung des Grünlanderhaltungsgebotes der EU in der Zuständigkeit der Länder zu regeln. Dies ermöglicht eine bessere Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten.

Dennoch ist das Ergebnis unbefriedigend, da wesentlichen Ausgangsforderungen Bayerns nicht Rechnung getragen wurde. Bayern stimmt dem Gesetz aus folgenden Gründen nicht zu:

Nicht begründbar und nicht gerechtfertigt ist die Umverteilung der Förderprämien in dieser Form zwischen den Ländern und zwischen den verschiedenen Betriebstypen. Zwar ist es gelungen, in den Verhandlungen die ursprünglichen Kürzungen für die bayerischen Landwirte von 63 Millionen Euro pro Jahr zu verhindern, aber auch der verbleibende Mittelabzug von 22 Millionen Euro pro Jahr ist nicht hinnehmbar. (D)

Auch zwischen den Betrieben kommt es durch das gewählte Kombinationsmodell bereits ab 2005 zu erheblichen Umverteilungen von Einkommen, vor allem innerhalb der Gruppe der Ackerbaubetriebe.

Besonders problematisch ist, dass die Milchprämien nicht aus dem Umverteilungsprozess herausgehalten werden. In anderen Mitgliedstaaten, die das Betriebsmodell wählen, bleibt diese Prämie den Milchviehbetrieben vollständig erhalten. Auf die leistungsstarken Rinder- und Milchviehhalter, die in der Vergangenheit häufig in Stallungen oder Quoten investiert haben und die besonders von der Reform betroffen sind, kommen damit mittelfristig noch größere finanzielle Einschnitte zu. Zudem ist zu kritisieren, dass die Länder sich nicht selbst für das Betriebs- oder Flächenmodell entscheiden können.

Mit Cross Compliance, der Verknüpfung von Fachrechtsregelungen mit der PrämienGewährung, wird in der EU bei Verstößen ein völlig neues System von Doppelsanktionierungen eingeführt. Im Gesetz sind bereits die Weichen so gestellt, dass in Deutschland gegenüber anderen Mitgliedstaaten schärfere Regelungen getroffen werden können. Dies birgt die Gefahr weiterer Wettbewerbsverzerrungen, die Bayern für seine Landwirte nicht akzeptieren kann.

(A) Insgesamt wird festgestellt, dass mit diesem Gesetz Deutschland eine der kompliziertesten und verwaltungsaufwändigsten Reformvarianten einführt, die das EU-Recht ermöglicht. Die große Mehrheit der bisherigen EU-Mitgliedstaaten wählt bei der Entkopplung der Direktzahlungen einen für die Landwirtschaft erträglicheren Weg als Deutschland.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)

zu den **Punkten 79 und 80** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Willi Stächele gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Ziemlich genau vor einem Jahr, am 26. Juni 2003, haben sich die Agrarminister der EU mit den Luxemburger Beschlüssen auf eine grundlegende Neuausrichtung der Agrarförderung geeinigt. Dies war vor dem Hintergrund der WTO-Verhandlungen auch geboten. Heute stehen wir vor der Verabschiedung des Gesetzes zur nationalen Umsetzung dieser Reformbeschlüsse.

Erlauben Sie mir als dem Vorsitzenden der vorbereitenden Arbeitsgruppe zum Vermittlungsausschuss einen kurzen Rückblick.

(B) Die **GAP-Reform** stellt unbestritten einen Paradigmenwechsel in der EU-Agrarpolitik dar. Ich nenne die Entkopplung der Direktzahlungen von der Produktion, die Bindung der Direktzahlungen an die Einhaltung von Umwelt- und Tierschutzstandards, festgelegt in 19 EU-Vorschriften, und die – noch festzulegenden – Vorgaben zur Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Den Mitgliedstaaten wurde insbesondere zur Umsetzung der Entkopplung ein relativ großer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Die zentrale Frage bei allen Beratungen war: Wie können wir in Deutschland die Entkopplung innerhalb dieses Gestaltungsspielraums bestmöglich und angepasst an unsere nationalen Verhältnisse umsetzen? Gemeinsame Anliegen waren dabei insbesondere die Stärkung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirtschaft, die Vermeidung abrupter Einkommenseinbußen, die Verlässlichkeit und Planungssicherheit der Agrarpolitik und die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen als Entgelt für die vielfältigen Gemeinwohlleistungen der Landwirtschaft.

Von diesen Zielen geleitet, haben sich die Agrarminister bereits im November 2003 mehrheitlich auf die Umsetzung der Entkopplung über das so genannte Kombimodell geeinigt. Dieses Modell ist die Basis des heute zu verabschiedenden Gesetzes.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf musste allerdings an entscheidenden Punk-

ten verbessert werden. Offen war insbesondere noch eine spezielle Lösung für die Behandlung der Milchprämie, deren Entkopplung die Bundesregierung bei den Verhandlungen zu den Luxemburger Beschlüssen leider nicht verhindern konnte. (C)

In zähen Verhandlungen im Rahmen der Arbeitsgruppe zum Vermittlungsausschuss ist es gelungen, nicht nur für die Milcherzeuger, sondern für alle Betriebe wesentliche Verbesserungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs zu erreichen:

Mit der Verschiebung des Abschmelzens auf 2010 bis 2013 bekommen alle Betriebe mit betriebsindividuellen „Top-ups“ – das sind insbesondere die Milcherzeuger und Rinderhalter – mehr Zeit zur Anpassung ihrer betrieblichen Strukturen an die neuen Rahmenbedingungen.

Die Kürzung für die nationale Reserve um 1 % statt 1,5 % vermindert das Risiko, dass nicht für den Ausgleich von Härtefällen benötigte Mittel in größerem Umfang an die EU zurückfließen.

Das Wertverhältnis zwischen Ackerfläche und Grünland kann von den Ländern nun sowohl zu Gunsten des Grünlandes als auch des Ackerlandes verändert werden.

Die Regelung zur Erhaltung von Dauergrünland sieht nun eine Umsetzung in Zuständigkeit der Länder unter vollständiger Nutzung des von der EU eingeräumten Spielraums vor.

Mit dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses ist es gelungen, unterschiedliche Interessen unter einen Hut zu bringen. Es ist ein tragbarer Kompromiss, der den Regionen Flexibilität zu einer regional angepassten Umsetzung eröffnet, ohne erneut zu Wettbewerbsverzerrungen zu führen, der den Landwirten Zeit zur Anpassung ihrer betrieblichen Strukturen und Entscheidungsfreiheit gewährt, historisch bedingte Prämienungleichgewichte verringert und die Zahlungsansprüche auf der Basis der aktuellen Betriebsflächen zuteilt, den Spielraum für Agrarumweltprogramme, speziell die Grünlandförderung, nicht einengt und längerfristig zur Verwaltungsvereinfachung führt. (D)

Unabhängig vom Entkopplungsmodell lassen sich jedoch besondere Härten für einzelne Betriebe und Betriebszweige nicht vermeiden. Deshalb sind flankierende Maßnahmen dringend notwendig. Wir brauchen kurzfristig ein kohärentes Bündel von Maßnahmen, das insbesondere die Rinderhaltenden Betriebe in der Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen unterstützt. Diese Maßnahmen sind von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern zu entwickeln.

Die Agrarreform hat tief greifende Auswirkungen auf die Landwirtschaft und den ländlichen Raum. Ihre Umsetzung in nationales Recht stellt eine große Verantwortung gegenüber der Landwirtschaft und der Gesellschaft dar.

Ich appelliere an die Bundesregierung, aber auch an die Länder, sich auch in der weiteren Umsetzung,

(A) insbesondere von Cross Compliance, von dieser Verantwortung leiten zu lassen. Zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen und zusätzliche Belastungen für unsere Landwirtschaft sind nicht tragbar. Wir brauchen praxisingerechte Lösungen im Rahmen dessen, was uns die Europäische Union gestattet.

Anlage 8

Erklärung

von Ministerin **Dr. Gitta Trauernicht**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 82** der Tagesordnung

Für Frau Ministerpräsidentin Heide Simonis gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Land Schleswig-Holstein hatte sich in der Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004 bei der Abstimmung über die Frage der Einberufung des Vermittlungsausschusses zur Überarbeitung des Gesetzes der Stimme enthalten, weil es vorrangig auf freiwillige Lösungen und das besondere Engagement aller an der **Ausbildung** Beteiligten setzt.

Mit dem am 16. Juni 2004 in Berlin zwischen der Bundesregierung und der Wirtschaft geschlossenen „Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“ bedarf es einer gesetzlichen Lösung bis auf weiteres nicht mehr. Obwohl die am Pakt Beteiligten an den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat appelliert haben, das Gesetzgebungsverfahren ruhen zu lassen, ist ein solches Ruhen an der ablehnenden Haltung der Opposition im Bundestag und der Bundesratsmehrheit gescheitert. Das Land geht davon aus, dass der Pakt dazu beiträgt, dass für alle ausbildungswilligen und -fähigen jungen Menschen Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund enthält sich Schleswig-Holstein bei Abstimmungen über das Gesetz der Stimme. Die Zustimmungsfraße stellt sich zudem für das Land nicht, da es das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig erachtet.

Anlage 9

Erklärung

von Staatsminister **Gernot Mittler**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 82** der Tagesordnung

Das Land Rheinland-Pfalz hatte in der Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004 die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel beantragt, auf eine gesetzliche Abgabe zu verzichten und die Sicherung der **Ausbildung** für Jugendliche insbesondere über regionale Ausgestaltungen in einem bundesweiten Ausbildungspakt zu erreichen.

(C) Dieses Ziel ist mit dem am 16. Juni in Berlin zwischen der Bundesregierung und der Wirtschaft beschlossenen „Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“ erreicht worden.

Obwohl die am Pakt Beteiligten an Bundestag und Bundesrat (Vermittlungsausschuss) appelliert haben, das Gesetzgebungsverfahren ruhen zu lassen, ist ein solches Ruhen an der ablehnenden Haltung der Bundesratsmehrheit gescheitert.

Vor diesem Hintergrund enthält sich Rheinland-Pfalz bei Abstimmungen über das Gesetz der Stimme. Die ablehnende Haltung gegenüber einer gesetzlichen Ausbildungsumlage bleibt davon unberührt.

Das Land geht davon aus, dass der Pakt dazu beiträgt, dass für alle ausbildungswilligen und -fähigen jungen Menschen Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Anlage 10

Erklärung

von Minister **Wolfgang Gerhards**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 82** der Tagesordnung

(D) Das Land Nordrhein-Westfalen hatte in der Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004 die Einberufung des Vermittlungsausschusses zur Überarbeitung des Gesetzes insbesondere mit dem Ziel einer angemessenen Berücksichtigung bestehender Bündnisse und Kooperationsmodelle zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation im nationalen Ausbildungspakt beantragt.

Nach dem am 16. Juni 2004 in Berlin zwischen der Bundesregierung und der Wirtschaft geschlossenen „Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“ bedarf es deshalb einer gesetzlichen Lösung nicht.

Obwohl die am Pakt Beteiligten an den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat appelliert haben, das Gesetzgebungsverfahren ruhen zu lassen, ist ein solches Ruhen an der ablehnenden Haltung der Opposition im Bundestag und der Bundesratsmehrheit gescheitert.

Das Land begrüßt den Ausbildungspakt, der dazu beiträgt, dass für alle ausbildungswilligen und -fähigen jungen Menschen Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Dementsprechend sieht sich das Land in seiner Zielsetzung bestärkt, in Nordrhein-Westfalen eine Lösung im Konsens zu erreichen und keine **Ausbildungsplatzabgabe** oder -umlage erheben zu müssen.

Vor diesem Hintergrund enthält sich Nordrhein-Westfalen bei Abstimmungen über das Gesetz der Stimme. Die Zustimmungsfraße stellt sich zudem für das Land nicht, da es das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig erachtet.

(A) **Anlage 11****Erklärung**

von Staatsminister **Rolf Schwanitz**
(BK)
zu **Punkt 82** der Tagesordnung

Durch die Unterzeichnung des „Nationalen Pakts für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs“ am 16. Juni 2004 wird das inhaltliche Anliegen des **Berufsausbildungssicherungsgesetzes**, jedem ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen ein Angebot auf Ausbildung zu unterbreiten, umgesetzt. Die Bundesregierung ist überzeugt, dass der Ausbildungspakt erfolgreich durchgeführt wird und ein striktes Monitoring über die Erreichung der verbindlichen Ziele erfolgt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Deutsche Bundestag den Einspruch des Bundesrates zum Berufsausbildungsgesetz nicht auf seine Tagesordnung setzen wird, sondern die Entscheidung hierüber bis auf weiteres ruht.

Anlage 12**Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Dr. Hans-Robert Metelmann**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 82** der Tagesordnung

- (B) Für das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt sich die Zustimmungsfrage zu dem Gesetz nicht, weil der Gesetzesbeschluss keine Regelungen enthält, die von Verfassungs wegen die Notwendigkeit auslösen, dass der Bundesrat dem Gesetzesbeschluss zustimmen muss.

Anlage 13**Umdruck Nr. 6/2004**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 802. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.**Den Gesetzen zuzustimmen:****Punkt 6**

Gesetz zur **Änderung des Futtermittelgesetzes** und des **Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes** (Drucksache 488/04)

Punkt 7

Gesetz zur **Förderung von Wagniskapital** (Drucksache 489/04)

Punkt 14

Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen hinsichtlich der **Rechtsstellung von Angehörigen der Bundeswehr** bei Kooperationen zwischen der Bundeswehr und Wirtschaftsunternehmen sowie zur **Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 493/04)

Punkt 15

Erstes Gesetz zur **Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes** (Drucksache 494/04)

Punkt 16

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 2002 über die **Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs** (Drucksache 495/04)

Punkt 17

Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Juli 2003 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der **mazedonischen Regierung** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 496/04)

Punkt 19

Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Mai 2003 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Polen** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 498/04)

Punkt 84

... Gesetz zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** (... HRGÄndG) (Drucksache 536/04, Drucksache 536/1/04)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 8

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer **Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“** (Drucksache 502/04)

Punkt 11

a) Gesetz zu dem Protokoll vom 16. Mai 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines **Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden** (Drucksache 490/04)

b) Gesetz zur Änderung von **Vorschriften über die Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden** durch Seeschiffe (Drucksache 491/04)

Punkt 18

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. Oktober 2003 über die **Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum** (Drucksache 497/04)

(C)

(D)

- (A) **Punkt 20**
Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die **Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten** (Drucksache 503/04)

III.

Die Entschliebung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Änderung zu fassen:

Punkt 27

Entschliebung des Bundesrates zur Neuregelung der **Arzneimittelpreisgestaltung** zum 1. Januar 2004 (Drucksache 208/04, Drucksache 208/1/04)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 30

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum **Chemiewaffenübereinkommen** (CWÜAGÄndG 1) (Drucksache 485/04)

Punkt 33

- (B) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes** (Drucksache 432/04)

Punkt 35

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Transfusionsgesetzes** und arzneimittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 434/04)

Punkt 41

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2005 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2005**) (Drucksache 440/04)

V.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 32

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gräbergesetzes** (Drucksache 431/04, Drucksache 431/1/04)

Punkt 34

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (**Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz**) (Drucksache 433/04, Drucksache 433/1/04)

Punkt 37

(C) Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur **Modernisierung des Schuldrechts** (Drucksache 436/04, Drucksache 436/1/04)

Punkt 38

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Patentgesetzes** und anderer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes (Drucksache 437/04, Drucksache 437/1/04)

VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 44

Bericht der Bundesregierung über die **Tätigkeit des Europarats** für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2003 sowie vom 1. Juli bis 31. Dezember 2003 (Drucksache 484/04, Drucksache 484/1/04)

Punkt 47

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Reaktion auf den Reflexionsprozess auf hoher Ebene über die **Patientenmobilität** und die Entwicklungen der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union (Drucksache 336/04, Drucksache 336/1/04)

Punkt 49

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur **Außenhilfe der Gemeinschaft** (Drucksache 371/04, Drucksache 371/1/04)

Punkt 50

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Rückversicherung** und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG (Drucksache 370/04, Drucksache 370/1/04)

Punkt 51

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: **Clearing und Abrechnung in der Europäischen Union** – Künftige Maßnahmen (Drucksache 407/04, Drucksache 407/1/04)

Punkt 52

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu öffentlich-privaten Partnerschaften und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für **öffentliche Aufträge und Konzessionen** (Drucksache 408/04, Drucksache 408/1/04)

Punkt 54

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Anerkennung von Befähigungszeugnissen** der Mitgliedstaaten

(C)

(D)

(A) für Seeleute und zur Änderung der Richtlinie 2001/25/EG (Drucksache 381/04, Drucksache 381/1/04)

Punkt 55

Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum **Schutz von Jugendlichen, der Menschenwürde und dem Recht auf Gegendarstellung** hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Medien und der europäischen Informationsdienste-Industrie (Drucksache 411/04, Drucksache 411/1/04)

Punkt 59

Verordnung zur Festlegung lebensmittelhygienerechtlicher Anforderungen an die Herstellung, Behandlung und an das Inverkehrbringen von Kollagen und an dessen Ausgangserzeugnisse (**Kollagen-Verordnung – KolV**) (Drucksache 443/04, Drucksache 443/1/04)

Punkt 63

Zehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das **Inverkehrbringen von Sportbooten – 10. GPSGV**) (Drucksache 461/04, Drucksache 461/1/04)

Punkt 67

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Standardzulassungen von Arzneimitteln** (Drucksache 426/04, Drucksache 426/1/04)

Punkt 69

(B) Verordnung zur Änderung der **Apothekenbetriebsordnung** (Drucksache 463/04, Drucksache 463/1/04)

Punkt 71

Verordnung zur **Änderung Seefahrt bezogener Ausbildungsverordnungen** (Drucksache 412/04, Drucksache 412/1/04)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 58

Verordnung zur Änderung der **Zucker-Produktionsabgaben-Verordnung** (Drucksache 442/04)

Punkt 60

Vierte Verordnung zur **Änderung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften** (Drucksache 444/04)

Punkt 64

Neunte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur **Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen** (Drucksache 445/04)

Punkt 65

Erste Verordnung zur **Änderung der Anlageverordnung** (Drucksache 446/04)

Punkt 68

(C) Erste Verordnung zur Änderung der **Ausschussmitglieder-Verordnung** (Drucksache 462/04)

Punkt 70

Verordnung zur Änderung der **Versatzverordnung** und zur Zweiten Änderung der **Deponieverordnung** (Drucksache 464/04)

Punkt 72

a) Vierte Verordnung zur **Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 465/04)

b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft über den **Personenverkehr mit Kraftomnibussen** (Drucksache 447/04)

Punkt 73

a) Erste Verordnung zur **Änderung der Energieeinsparverordnung** (Drucksache 448/04)

b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 der **Energieeinsparverordnung** (Drucksache 449/04)

Punkt 74

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen** (Drucksache 506/04)

VIII.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 75

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ständige Arbeitsgruppe der Kommission „Indikatoren“) (Drucksache 467/04, Drucksache 467/1/04)

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Walter Hirche**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Für die Länder Niedersachsen, Bayern und Saarland gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Niedersachsen, Bayern und das Saarland sprechen sich gegen die Einbeziehung von im Heimatstaat lebenden Eltern von Versicherten der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung in die deutsche Familienversicherung aus und bitten die Bundesregierung, dem in künftigen Verhandlungen über zwischenstaatliche **Sozialversicherungsabkommen** Rechnung zu tragen. Eine solche Modifizierung der

(C)

(D)

- (A) Abkommen ist auch geboten, weil die Eltern deutscher Versicherter nach deutschem Recht nicht von der Familienversicherung erfasst werden.

Artikel 17 Abs. 3 des Abkommens würde nur dann greifen, wenn die Kosten für Sachleistungen nach Pauschbeträgen je Familie zu erstatten sind. Niedersachsen, Bayern und das Saarland bitten die Bundesregierung daher, dafür Sorge zu tragen, dass in der von ihr angekündigten Durchführungsvereinbarung die Kosten für Sachleistungen nicht mehr nach Pauschbeträgen je Familie, sondern je Familienangehörigen erstattet werden und diese noch vor Inkrafttreten des Abkommens geschlossen wird. Damit würde die Ausnahmebestimmung des Artikels 17 Abs. 3 nicht mehr zur Anwendung kommen mit der Folge, dass künftig der Kreis der in Mazedonien lebenden Familienversicherten eines in Deutschland lebenden Stammversicherten ausschließlich nach deutschem Recht beurteilt wird.

Anlage 15

Erklärung

von Ministerin **Barbara Richstein**
(Brandenburg)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Jörg Schönbohm gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

- (B) Nach Ansicht des Landes Brandenburg bedarf die Gesetzgebung für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft einer umfassenden Neuordnung. Das jetzige Gesetz ist seit 1965 im Wesentlichen unverändert geblieben. Durch die verschiedensten Entwicklungen, insbesondere die verfassungsrechtlichen Veränderungen in den Beziehungen zwischen Bund und Ländern einerseits, zwischen den Ländern und ihren kommunalen Selbstverwaltungen andererseits, ist es inzwischen in vielen Punkten überholt.

Zum anderen erfasst der Gesetzentwurf die Aufwendungen der neuen Bundesländer nicht, die dort bei der Erhaltung der Gedenkstätten der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte in Deutschland entstehen. Diese Gedenkstätten hat der Bund unter den Schutz des deutsch-sowjetischen Partnerschaftsvertrags und des deutsch-russischen Kriegsgräberabkommens gestellt. Diese völkervertragsrechtlichen Verpflichtungen müssen im Gräbergesetz eingelöst werden.

In Ostdeutschland konnten in den Hauptkampfgebieten am Ende des Zweiten Weltkriegs die Gräber zahlloser namenloser Soldaten und Flüchtlinge, aber auch von KZ-Häftlingen, Kriegsgefangenen und Internierten nach dem Kriege nicht erschlossen werden. Im **Gräbergesetz** muss deshalb die Möglichkeit dafür geschaffen werden, dass bei hinreichendem Verdacht im Einzelfall in Vergessenheit geratene Kriegsgräber und vermutete Massengräber auch gegen den Willen heutiger Grundstückseigentümer festgestellt werden.

Anlage 16

Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 63** der Tagesordnung

Baden-Württemberg stimmt der Verordnung zu, legt aber Wert auf die Feststellung, dass ungeachtet der in der Verordnung genannten Lärm- und Abgasvorschriften für den Bodensee auf Grund der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) strengere Grenzwerte gelten.

Die BSO regelt die Schifffahrt auf dem Bodensee auf Grund eines Abkommens zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz vom 1. Juni 1973, das zum 1. Januar 1976 in Kraft getreten ist. Diese strengeren Grenzwerte der BSO wurden 1989 im Rahmen der Informationsrichtlinie von der Europäischen Kommission notifiziert. Artikel 2 Abs. 2 der Sportboot-Richtlinie 94/25/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für einzelne Gewässer aus Gründen des Umweltschutzes abweichende Bestimmungen erlassen dürfen. Die Notwendigkeit dieser Regelungen für den Bodensee wurde auf europäischer Ebene akzeptiert, weil es sich beim Bodensee um das größte europäische Trinkwasserreservoir handelt.

Anlage 17

Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 89** der Tagesordnung

Für Herrn Ministerpräsidenten Erwin Teufel gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Es ist noch keine eineinhalb Jahre her, da haben wir hier an gleicher Stelle über das gleiche Thema gesprochen. Damals haben wir der Bundesregierung vorgeworfen, mit ihrem Gesetzentwurf zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen keinen großen Wurf gemacht zu haben. Schon damals hat Kollege Müller zu Recht die Frage gestellt, ob es beim **Ladenschluss** tatsächlich ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung gibt. Er hat diese Frage schon damals zu Recht mit Nein beantwortet.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom
9. Juni 2004

Was hat sich seither verändert? Eines zumindest: Wir haben heute ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Auffassung des Kollegen Müller eindeutig bestätigt: Es gibt beim Ladenschluss kein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung.

Hauptaussagen des Bundesverfassungsgerichts

(C)

(D)

(A) Ich bin dem Bundesverfassungsgericht für seine klaren Aussagen außerordentlich dankbar. Das Gericht hat nicht nur entschieden, dass die Regelungen zum Ladenschluss der Verkaufsstellen am Samstag nicht gegen das Grundgesetz verstoßen und dass das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es hat auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Neukonzeption des Ladenschlussrechts ausschließlich den Ländern vorbehalten ist.

Die Länder dürfen allerdings eine landesrechtliche Neuregelung nur dann vornehmen, wenn der Bund dazu auf der Grundlage des Artikels 125a Grundgesetz eine Ermächtigung schafft. Unsere Gesetzesinitiative zielt darauf ab, diese Rechtsgrundlage für Regelungen in den Ländern zu schaffen.

Bundesrechtliche Regelung für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht erforderlich

Wir tun das mit guten Gründen: Das Gericht hat klar festgestellt, dass eine bundesrechtliche Regelung des Ladenschlusses für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder für die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse nicht erforderlich ist. Es ist auch nicht ersichtlich, dass insbesondere die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des deutschen Wirtschaftsraumes oder die Vermeidung der Rechtszersplitterung eine bundesstaatliche Rechtssetzung erfordert. Der Gesetzgeber hat auch jetzt schon durch zahlreiche Ermächtigungen an die Länder selbst zum Ausdruck gebracht, dass er einheitliche rechtliche Regelungen für das gesamte Bundesgebiet nicht für erforderlich hält. Auch darauf hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich hingewiesen.

(B)

Rückendeckung für den Föderalismus

Ich sehe in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine klare Unterstützung dessen, was wir derzeit auch in der Föderalismuskommission anstreben. Im Bereich des Ladenschlusses hat unser höchstes deutsches Gericht, wenn man so will, der Föderalismuskommission vorgegriffen. Was wir Länder seit Jahren vom Bund fordern, nämlich uns das selbst regeln zu lassen, wofür keine Bundesregelung erforderlich ist, hat das Bundesverfassungsgericht nun im Bereich des Ladenschlusses ganz klar bestätigt. Das ist ein großer Erfolg für den Föderalismus.

Flexibel und verbraucherfreundlich

Aber nicht nur diese grundsätzlichen Erwägungen sprechen für eine Regelung der Ladenschlusszeiten durch die Länder, nein, es sind auch praktische Gründe: Über eine Neukonzeption des Ladenschlussrechts durch die Länder kann endlich eine bessere, den örtlichen Verhältnissen gerecht werdende Abwägung der Interessen des Handels und der Beschäftigten, der Interessen der Kunden und auch des Sonn- und Feiertagsschutzes gewährleistet werden. Auch lang erhoffte unbürokratische und flexible Lösungen können so endlich geschaffen werden. Insofern ist das Urteil auch ein Erfolg für mehr Flexibilität und damit für mehr Verbraucherfreundlichkeit.

Probleme durch unterschiedliche Landesregelungen?

(C)

Im Blick auf unterschiedliche Regelungen in den Ländern sind Befürchtungen geäußert worden, unterschiedliche Ladenöffnungszeiten würden Käuferströme verändern und insbesondere in Grenzregionen zu Problemen führen. Ich halte diese Befürchtungen nicht für gerechtfertigt. Die Erfahrungen in anderen europäischen Ländern zeigen nämlich eindeutig, dass ohnehin der Markt die Öffnungszeiten regelt. Die Kunden werden sich vor allem danach orientieren, wo es das bessere Angebot und die günstigeren Preise gibt, nicht in erster Linie danach, wer wann geöffnet hat.

Arbeitsschutz

Die Gewerkschaften fürchten bei völliger Freigabe der werktäglichen Ladenöffnungszeiten den Verlust des Arbeitsschutzes. Das Ladenschlussgesetz ist allerdings schon lange nicht mehr als Arbeitsschutzgesetz geeignet. Schon jetzt erlaubt es eine Ladenöffnung von 84 Stunden pro Woche, d. h. mehr als das Doppelte, wenn man von einer Arbeitswoche von 40 Stunden ausgeht. Wir brauchen das Ladenschlussgesetz auch nicht für diesen Zweck. Wir haben beispielsweise das Arbeitszeitgesetz, das die Beschäftigten vor Überforderung schützt.

Sonntagsschutz

Im Blick auf den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist der Sonntagsschutz, der vom Bundesverfassungsgericht ebenfalls ausdrücklich betont wurde, von erheblicher Bedeutung. Auch in diesem Punkt hat das Gericht die Auffassung Baden-Württembergs eindeutig bestätigt. Ich bin dem Bundesverfassungsgericht wirklich dankbar, dass es alle Anhänger einer völligen Öffnung in die Schranken verwiesen und deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass die Sonntagsruhe ein Teil unserer Kultur ist, den wir nicht aufgeben sollten. Die Auswirkungen auf eine Gesellschaft, wenn dieser besondere Tag immer mehr zu einem normalen Werktag wird, dürfen nach meiner festen Überzeugung nicht unterschätzt werden. Wir in Baden-Württemberg werden den Sonn- und Feiertagsschutz auf jeden Fall stärker als bislang sichern, und zwar schon bevor wir insgesamt die Regelungskompetenz bekommen, nämlich durch eine Änderung unserer Ladenschlussverordnung.

(D)

Bundeswirtschaftsminister Clement hat vor Verkündung des Urteils öffentlich signalisiert, dass mit ihm über eine Übertragung der Regelungskompetenz auf die Länder ernsthaft gesprochen werden könne. Das ist erfreulich, allerdings ist es mir zu wenig, darüber zu sprechen. Ich hoffe vielmehr, dass er unsere Initiative aufgreift. Die Übertragung auf die Länder kann nach dem eindeutigen Richterspruch keine Verhandlungsfrage mehr sein, sie gehört meines Erachtens deshalb nicht mehr in die Föderalismuskommission und sollte vielmehr unabhängig davon zügig und sofort erfolgen.

Unser Gesetzentwurf stärkt den Föderalismus, stärkt das Verbraucherinteresse und stärkt die Entbürokratisierung und Deregulierung. Ich bitte Sie deshalb um Ihre Unterstützung.

(A) **Anlage 18****Erklärung**

von Staatsminister **Erwin Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Mit der 7. **GWB-Novelle** soll vor allem eine Anpassung an das neue europäische Wettbewerbsrecht erfolgen, die auch Bayern für notwendig hält.

Das europäische Recht hat bei der Prüfung von Kooperationen eine Hinwendung zum Prinzip der Legalausnahme vollzogen. Das heißt, die Unternehmen müssen selbst einschätzen, ob ihre Zusammenarbeit nach dem Kartellrecht zulässig ist. Das kann im Einzelfall Verwaltungsaufwand sparen. Die Unternehmen tragen aber das Risiko einer Fehleinschätzung.

Die neue europäische Kartellverordnung ist im Europäischen Rat verabschiedet worden und am 1. Mai 2004 in Kraft getreten. Jetzt geht es darum, das deutsche Recht dem europäischen nachzubilden.

Ursprünglich sollte die 7. **GWB-Novelle** zeitgleich mit dem neuen europäischen Recht am 1. Mai 2004 in Kraft treten. Auf Grund der Vorarbeiten im Bundeswirtschaftsministerium wäre das auch ohne weiteres möglich gewesen. Zu Schwierigkeiten bei Unternehmen und Kartellbehörden dergestalt, dass im Moment zwei unvereinbare Rechtssysteme nebeneinander gelten, hätte es nicht kommen müssen. Dann aber hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit das Thema „Pressekartellrecht“ mit der 7. **GWB-Novelle** verknüpft.

Das europäische Recht fordert keine Änderung des Pressekartellrechts. Im Gegenteil, der Gesetzentwurf der Bundesregierung weicht hier vom europäischen Wettbewerbsrecht ab, das keine Ausnahmeregelungen für einzelne Wirtschaftsbereiche kennt. Nur wegen dieser presserechtlichen Regelungen wurde der Gesetzentwurf verzögert. Sonst könnte die 7. **GWB-Novelle** bereits im Konsens verabschiedet und zeitgerecht zum 1. Mai dieses Jahres in Kraft getreten sein.

Die Vorschläge im Pressebereich sind in dieser Form nicht konsensfähig. Sie sind vielmehr ordnungspolitisch bedenklich, ungeeignet, um die konjunkturellen und strukturellen Probleme der Pressebranche zu beheben, und problematisch, was die Presse- und Meinungsvielfalt in Deutschland betrifft.

Auch die Beratergremien des Bundeswirtschaftsministeriums, wie Monopolkommission, Wissenschaftlicher Beirat, Kartellrechtsprofessoren, das Bundeskartellamt und zahlreiche Verbände, haben sich kritisch geäußert. Uneingeschränkt sind die Vorschläge nur von einigen Großverlagen begrüßt worden, die unmittelbar von ihnen profitieren.

Natürlich sieht die Bayerische Staatsregierung die aktuellen konjunkturellen und strukturellen Heraus-

forderungen der Pressebranche. Diese Probleme lassen sich aber nicht durch eine Abschwächung des kartellrechtlichen Schutzniveaus lösen, zumal bereits das geltende Kartellrecht eine weitgehende Zusammenarbeit kleiner und mittelständischer Unternehmen erlaubt.

Die Bundesregierung schlägt vor:

Kooperationen und Fusionen von Zeitungen im Anzeigenbereich sollen künftig ohne weitere Voraussetzungen der kartellrechtlichen Kontrolle einschließlich der Fusionskontrolle insgesamt entzogen sein.

Die Fusion von Zeitungen, deren Anzeigen- und Beilagenerlöse in den letzten drei Jahren jeweils rückläufig waren bzw. erheblich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Zeitungen lagen, soll unter bestimmten Bedingungen auch dann genehmigt werden, wenn dadurch eine marktbeherrschende Stellung entsteht. Das ist die höchst umstrittene so genannte Altverlegerklausel.

Die Umsatzschwellen, ab der Pressefusionen der Kontrolle durch das Bundeskartellamt unterliegen, sollen angehoben werden.

Auch für Fusionen im Pressebereich soll in Zukunft eine De-minimis-Klausel – in Höhe von 2 Millionen Euro – gelten. Das hätte den Effekt, dass gerade die Großverlage kleine Presseorgane aufkaufen könnten, ohne dass eine Fusionskontrolle stattfände. Immerhin ca. 30 bislang selbstständige Tageszeitungen wären davon betroffen.

Das Kernstück der Vorschläge und Hauptansatz unserer Kritik ist die Altverlegerklausel. Ursprünglich hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorgeschlagen, Fusionen von Zeitungsverlagen müssten dann genehmigt werden, wenn die erworbenen Zeitungen „langfristig als selbstständige publizistische Einheiten erhalten bleiben“. Das hätte eine Trennung der verlegerischen von der publizistischen Verantwortung bedeutet. Dabei hätte das Bundeskartellamt überwachen müssen, ob wirklich Unabhängigkeit in der Redaktion der erworbenen Zeitung herrscht. Die Bundesregierung musste einsehen, dass sich das mit der Pressefreiheit und mit der Länderzuständigkeit für die Presse nicht vereinbaren lässt.

Nach dem jetzigen Gesetzesvorschlag der Bundesregierung soll das Bundeskartellamt bei der Zusammenschlusskontrolle Bedingungen und Auflagen machen, um Fortbestand und redaktionelle Unabhängigkeit der aufgekauften Zeitung durch zivilrechtlich durchsetzbare Ansprüche der Beteiligten zu gewährleisten. Nach der Freigabe soll es in der Hand der aufgekauften Zeitung liegen, die Eigenständigkeit gegebenenfalls vor den Zivilgerichten durchzusetzen. Das ist die zur Gesetzesvorschrift geronnene Strohmannlösung.

Weitere Einwände gegen die Altverlegerklausel will ich nur kurz andeuten. Dabei geht es um Grundsätzliches: Ohne Bedenken rückt der Gesetzesvorschlag von der Marktbeherrschung als Untersanktionskriterium in der Fusionskontrolle ab. Es geht um die Voraussetzungen: Die Beschränkung auf Zeitungen mit rückläufigen Anzeigenerlösen ist

(B)

(C)

(D)

(A) Augenwischerei, da bei nahezu sämtlichen Zeitungen in den letzten Jahren das Anzeigenaufkommen zurückgegangen ist. Es geht um die sachlichen Auswirkungen: Ein einziger Verlag könnte in Anwendung der Altverlegerklausel sämtliche Zeitungen in Deutschland aufkaufen, wenn er nur scheinbar die Unabhängigkeit der Redaktionen wahrt. Und es geht um Einzelheiten der Gesetzesformulierung: Das Verbot der Regionalkettenbildung ist vage und nicht justizabel.

Bayern wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass der wirtschaftliche Wettbewerb seinen Beitrag zur Vielfalt einer Presselandschaft leistet, die auch mittelständisch geprägt ist. Pressefreiheit und Pressevielfalt gehören zu den Kernelementen der freiheitlichen Demokratie. Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen sind deshalb mit großer Sensibilität und dem Willen zum Konsens zu behandeln. Dazu erkläre ich unsere Bereitschaft, und ich bitte den Bundeswirtschaftsminister um Kompromissbereitschaft.

Bayern hat im Wirtschaftsausschuss des Bundesrates zum Teil gemeinsam mit Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg fünf Anträge zum Pressekartellrecht gestellt, die sämtlich mit einer großen und parteienübergreifenden Mehrheit angenommen wurden. Ich bitte um Ihre Zustimmung dazu.

Anlage 19

(B)

Erklärung

von Staatsminister **Walter Zuber**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Für Herrn Ministerpräsidenten Kurt Beck gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Erstens. Die Medienbranche, d. h. Hörfunk, Fernsehen, Presse und neue Medien, befinden sich seit geraumer Zeit gerade auch durch den Rückgang von Werbeeinnahmen in einer wirtschaftlich schwierigen Situation. Als Synonym für diese Entwicklung möchte ich nur an die Insolvenz der Kirch-Gruppe erinnern.

Ursachen hierfür sind die allgemeine wirtschaftliche Lage, aber auch durchgreifende strukturell veränderte Rahmenbedingungen des Medienmarktes. Dies betrifft die Presse und hier den Zeitungsmarkt im Besonderen. Neben der schwierigen Entwicklung bei den großen Tageszeitungen sind es gravierende Veränderungen im Umfeld kleiner Regionalzeitungen, die Konzentrationsbewegungen feststellen lassen. Es entstehen dort hauptsächlich Gebietsmonopole, die nur noch an den Rändern Wettbewerb zulassen. Verstärkt werden diese Monopole durch Beteiligungen, vor allem im Hörfunkbereich.

Die Schwierigkeit der Situation, in der sich viele Zeitungen befinden, wird deutlich, wenn man die

rückläufigen Auflagen und die schwindende Anzahl der Tageszeitungen ebenso wie die abnehmenden Werbeeinnahmen auf Grund zurückgehender Anzeigen betrachtet. Dies ist auch ein Zeichen grundlegender Änderungen im Verhalten der Menschen im Hinblick auf die Mediennutzung. Die jüngere Bevölkerung deckt ihren Informationsbedarf zunehmend visuell über Internetangebote.

Die festgestellten Zahlen sprechen eine deutliche Sprache: So beträgt auf Grund der existenzbedrohenden Werbeeinbrüche der Anteil des Anzeigenaufkommens an den Einnahmen einer Tageszeitung im Schnitt in den neuen Bundesländern zwischenzeitlich nur mehr 54 %, in den alten Bundesländern sogar nur noch um die 43 %. Im Zeitraum der letzten 20 Jahre sind die Auflagenzahlen der Tageszeitungen um nahezu 7 % gesunken, so dass die Tageszeitungen nach Schätzungen heute lediglich noch drei Viertel der Bevölkerung erreichen.

Wie sehr sich das Umfeld verändert hat, zeigen auch ein Blick auf die Entwicklung im Bereich der Wochen- und Anzeigenblätter sowie die Zunahme der Internetnutzung mit entsprechenden Onlineangeboten. Anzeigen werden verstärkt über weltweite Anbieter wie Ebay – mit allen Folgeproblemen – geschaltet. Diese veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wurden in der Vergangenheit von den Zeitungsverlegern oft nicht hinreichend wahrgenommen. Sie führen nunmehr bei den Großen zu Schwierigkeiten, wie die Probleme bei der Süddeutschen Zeitung und der Frankfurter Rundschau gezeigt haben. Darüber hinaus schafft die veränderte Lage eine noch höhere Monopolisierung im Bereich der Regionalzeitungen und dort eine zum Teil deutliche Verengung der Meinungsvielfalt.

Zweitens. Angesichts dieser den Zeitungsbereich betreffenden Strukturkrise hat es grundsätzlich Sinn, dass sich die Bundesregierung dieses Bereiches im Rahmen des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen **Wettbewerbsbeschränkungen** angenommen hat. Dabei ist jedoch mit Maß und Ziel an die Problemstellungen heranzugehen; denn nur eine ausgewogene, die tatsächlichen Auswirkungen zutreffend voraussehende Gesetzgebung vermag zukunftsfähige Rahmenbedingungen zu setzen.

Drittens. Aus meiner Sicht sollten sich Regelungen daher an folgenden Grundsätzen orientieren: Erstens: Pluralismus und damit Medienvielfalt im Wettbewerb sind oberstes Ziel. Pluralismus kann nur dann gewährleistet werden, wenn auch ökonomisch ein Wettbewerb der Zeitungen künftig möglich bleibt und damit das Nebeneinander von kleinen, mittleren und großen Unternehmen gesichert ist. Ferner muss die Freiheit der Redaktionen gewährleistet sein. Dies betrifft zum einen die innere Verfasstheit der Redaktionen, zum anderen den Schutz vor drohenden wirtschaftlichen Abhängigkeiten. Zweitens: Vielfältige Kooperationen sind besser als Fusionen. Hier gilt es mit Maß und Ziel Gestaltungsspielräume zu schaffen, damit sich Presseunternehmen die notwendigen

(C)

(D)

(A) Existenzgrundlagen selbst sichern können. An diesen Maßstäben müssen sich künftige Regelungen messen lassen.

Viertens. Deshalb möchte ich auf die von der Bundesregierung vorgeschlagenen pressspezifischen Regelungen im Rahmen des Entwurfs wie folgt eingehen:

§ 31 GWB-Entwurf (Freistellung von Kooperationen von Zeitungsverlagen im Anzeigenbereich vom Kartellverbot): Mit dieser Regelung sollen Anzeigenkooperationen von Zeitungen generell aus dem Bereich der Kartellaufsicht herausgenommen werden. Die Regelung ist im Grundsatz zu begrüßen, da durch eine Kombination erweiterter Kooperationsmöglichkeiten das Spektrum der Formen der Zusammenarbeit gerade im Anzeigenbereich ergänzt werden kann. Dies mag in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sicher hilfreich sein, um durch Kooperation mögliche Fusionen zu verhindern. Dennoch sehe ich hier die Gefahr des Missbrauchs. Es darf nicht angehen, dass etwa zwei Marktteilnehmer zu Lasten eines Dritten kooperieren, um diesen aus dem Markt zu drängen. An dieser Stelle würde das Gesetz keine Abhilfe bieten, sich sogar ins Gegenteil verkehren.

Pressegrosso: Die bisherigen Vertriebsstrukturen des Pressegrosso beruhen auf Vereinbarungen des Handels. Insofern ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung Abstand davon genommen hat, entsprechende Vorgaben zum Pressegrosso vorzusehen. Hier handelt es sich um ein über die Jahrzehnte bewährtes Instrument mit seinen gewachsenen Vertriebsstrukturen, die vor allem kleineren Zeitungen nützen. Ich halte es deshalb für gut, dass man zunächst Gespräche der Beteiligten abwarten möchte, die das bestehende Instrument auch in Zukunft sichern sollen. Klar ist jedoch für mich: Das Instrument des Pressegrosso ist für Pluralismus und Meinungsvielfalt unverzichtbar. Insofern wird das Ergebnis der Gespräche sehr sorgfältig auszuwerten sein, auch ob danach noch weiterer Handlungsbedarf besteht.

(B) § 36 Abs. 1 GWB-Entwurf (Altverlegerregelung): Ziel dieser Regelung ist es, trotz Zusammenschlüssen von Unternehmen eigenständige redaktionelle Einheiten zu erhalten. Dies soll gesetzlich vermutet werden, wenn durch den Altverleger über entsprechende Anteils- und Stimmrechte der übernommene Titel publizistisch eigenständig bleibt. Diese Variante ist sicherlich ein diskussionswürdiger Ansatz.

In diesem Zusammenhang sehe ich das WAZ-Modell mit dem Verbleib formell selbstständiger Redaktionen (oft auch als Redaktionsgesellschaft) innerhalb der Unternehmensgruppe bzw. des Konzerns. Das WAZ-Modell ist erfolgreich. Es ist darüber hinaus attraktiv für die Beteiligten und hat zum Erhalt unterschiedlicher Zeitungen beigetragen. Leider läuft das Modell Ende des Jahres aus. Es könnte jedoch auch für andere eine zukunftsweisende Lösung sein.

Ungeachtet dessen will ich Zweifel an einer ausreichenden Sicherung durch das „Altverlegermo-

dell“ anmelden. So bleiben Fragen: Publizistische Eigenständigkeit einer Redaktion und gesellschaftsrechtliche Beteiligung haben nur bedingt etwas miteinander zu tun. Problematisch könnte es zusätzlich werden, wenn sich der Altverleger letztlich doch vom Unternehmen trennen möchte und im Rahmen von Absprachen dem Übernehmenden freie Hand lassen will. Dann handelt es sich lediglich um eine formelle Beteiligung, die keinen Beitrag zu Meinungsvielfalt leisten kann. Aber auch ein Weiteres ist denkbar: Der Übernehmende könnte ein ökonomisches Druckpotenzial aufbauen, das jede Unabhängigkeit einer Redaktion und jeden Einfluss eines Altverlegers in Frage stellt. Das alles scheint mir noch näher erörterungswürdig.

Zu § 35 Satz 2 GWB-Entwurf (Einführung einer Bagatellklausel für den Pressebereich): Auch hier sehe ich noch Diskussionsbedarf. Auf Grund der Einführung einer solchen Klausel für den Pressebereich könnten bundesweit ca. 30 selbstständige Zeitungsverlage kontrollfrei aufgekauft werden. Dies wäre eine Reduzierung von Medienvielfalt, die nicht ohne weiteres hingenommen werden darf. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Gesetzesänderung gerade Großverlagen den Erwerb kleiner Unternehmen mit einem Umsatz bis zu 2 Millionen Euro erlaubt. Insofern sehe ich die Gefahr, dass gerade kleine Unternehmen schutzlos gestellt werden.

§ 38 Abs. 3 GWB-Entwurf (Anhebung der Aufgreifschwelle): Die hier beabsichtigte Ausweitung der Möglichkeiten des kontrollfreien Zusammenschlusses von Zeitungen bis zu einer Umsatzgröße von 50 Millionen Euro ist ebenfalls nicht unbedenklich. Ich erkenne sicherlich an, dass der heutige Wettbewerb Unternehmen von größerer wirtschaftlicher Basis erfordert, als dies noch vor Jahren der Fall war. Durch einen so weit gesteckten Rahmen besteht jedoch die Gefahr zusätzlicher Konzentrationen im Pressebereich. Solche Konzentrationen haben Sogwirkung. Sie könnten noch stärkeren Druck auf die verbliebenen kleinen und mittleren Unternehmen ausüben. Das können wir alle nicht wollen. Ich meine daher, dass die möglichen Auswirkungen der Regelungen noch nicht hinreichend geprüft sind.

Fünftens. Ich fasse zusammen: Insgesamt ist es richtig, angesichts der wirtschaftlichen und strukturellen Schwierigkeiten der Branche die pressekonzentrationsrechtlichen Regelungen des GWB ins Blickfeld zu nehmen. Hierbei dürfen jedoch die Ziele von Pluralismus, Meinungsvielfalt und Wettbewerb nicht aus dem Auge verloren werden. Es muss zum einen um eine maß- und verantwortungsvolle Erweiterung vorhandener Gestaltungsspielräume gehen. Zum anderen muss durch entsprechende Regelungen Gefahren für Pluralismus und Meinungsvielfalt begegnet werden. Vor diesem Hintergrund sehe ich noch Diskussionsbedarf. Insofern wird sich die Landesregierung hinsichtlich der Vorschriften zur Pressefusionskontrolle gegenwärtig enthalten, aber die Diskussion aktiv mitgestalten.

(C)

(D)

(A) **Anlage 20****Erklärung**

von Staatsministerin **Dr. Beate Merk**
(Bayern)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Das Gesetz, mit dem wir uns heute befassen, mag auf den ersten Blick so wirken, als wäre es nur für wenige Computertechniker oder IT-Fachleute interessant, die sich auf die Nahtstelle zwischen Justiz und Datenverarbeitung spezialisiert haben.

Tatsächlich aber ist dieses Gesetz das zentrale Fundament dafür, dass künftig Staatsanwaltschaften und Polizei gegenseitig auf den für sie relevanten Datenbestand zugreifen können. Dadurch wird wichtige Arbeitskapazität für den Bereich der eigentlichen Ermittlungstätigkeit freigesetzt, die zur Kriminalitätsbekämpfung eingesetzt werden kann.

Das Gesetz beseitigt die bundesrechtlichen Hindernisse, die einem Online-Lesezugriff der **Staatsanwaltschaft** auf für sie relevante **Dateien** der Polizei entgegenstehen. Umgekehrt werden die rechtlichen Voraussetzungen für einen Online-Lesezugriff der Polizei auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister geschaffen, wodurch die Effektivität der Strafverfolgung weiter gestärkt wird.

Ich freue mich darüber, dass die Kerntatbestände dieses neuen richtungsweisenden Gesetzes aus einem Entwurf des Bundesrates übernommen wurden, der in meinem Hause formuliert worden ist. Die Koalition ist über ihren Schatten gesprungen und hat Vorschläge, die in den wesentlichen Punkten die bayerische Handschrift zeigen, mitgetragen. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 2004 auf einhellige Empfehlung seines Rechtsausschusses unsere Gesetzesinitiative in ihren zentralen Punkten einstimmig angenommen. Es wäre schön, wenn man dies als Zeichen nehmen könnte, dass in der Rechtspolitik gute Ideen nicht von vornherein deshalb verworfen werden, weil sie von einem anderen stammen.

Ich bitte Sie daher, dem neuen Gesetz heute Ihre Billigung zu geben.

Anlage 21**Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Thomas de Maizière**
(Sachsen)
zu **Punkt 85** der Tagesordnung

Das Warten hat ein Ende. Nach einer längeren Durststrecke im Gesetzgebungsverfahren liegt uns nunmehr heute das vom Bundestag beschlossene **I. Justizmodernisierungsgesetz** zur Abstimmung vor.

Positiv hervorheben möchte ich zunächst, dass es der Regierungskoalition und der Opposition ge-

lungen ist, sich auf eine gemeinsame Linie zu verständigen und Teile der Gesetzentwürfe eines Justizmodernisierungsgesetzes und eines I. Justizbeschleunigungsgesetzes zu einem einheitlichen Gesetzeswerk zusammenzuführen. Dieses enthält im Wesentlichen die gemeinsame Schnittmenge der beiden Gesetzentwürfe oder – anders gesagt – ihren kleinsten gemeinsamen Nenner. Hinzu kamen einige neue Regelungen, beispielsweise der Zurückweisungsbeschluss in der Revisionsinstanz oder die verkürzten Begründungsanforderungen für den Bundesgerichtshof.

Der Natur eines Kompromisses entsprechend konnte über einige Vorschläge keine Einigung erzielt werden; hauptsächlich handelt es sich hierbei um solche aus dem vom Bundesrat eingebrachten I. Justizbeschleunigungsgesetz, beispielsweise die Frage der Bindungswirkung rechtskräftiger Strafurteile. Diese Vorschläge bleiben auf der rechtspolitischen Agenda.

Unter dem Strich halte ich den erzielten Kompromiss für tragfähig. Für sich genommen sind die vorgesehenen Änderungen in den verschiedenen Verfahrensordnungen sinnvoll und werden den Gerichten und Rechtsanwältinnen die tägliche Arbeit da und dort etwas erleichtern. Das I. Justizmodernisierungsgesetz verdient im Ergebnis daher unsere Unterstützung.

Vor fast genau einem Jahr habe ich aber an dieser Stelle bei der Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Justizmodernisierungsgesetzes bereits kritisiert, dass der Entwurf über begrüßenswerte Ansätze nicht hinausgeht und ein schlüssiges Gesamtkonzept vermissen lässt. Die Gesetzesüberschrift „Modernisierung der Justiz“ suggeriert das ehrgeizige Ziel einer umfassenden und nachhaltigen Strukturreform der Justiz, ihrer Organisation und von Verfahrensabläufen. Tatsächlich handelt es sich jedoch um punktuelle Verbesserungen, um ein Drehen an kleinen Stellschrauben. Diese Kritik muss sich auch das heute zur Abstimmung stehende Gesetzeswerk gefallen lassen.

Allerdings ist ihm zugute zu halten, dass es sich bescheiden nur noch „Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz“ nennt. Es soll also noch etwas nachkommen. Dies hat die Bundesjustizministerin ja auch schon angekündigt. Wir brauchen aber nicht „irgend-etwas“, wir brauchen vor allem kein 2., 3. und 4. Justizmodernisierungsgesetz. Ein solcher Gesetzesaktionismus wäre für unsere ohnehin hoch belastete Justiz nicht zu verkraften. Sie hat sich in den letzten Jahren bereits auf umfangreiche Reformen im materiellen Recht und im Prozessrecht einstellen müssen – ich erinnere nur an die Schuldrechtsreform und die ZPO-Reform. Es gibt ja gerade im Verfahrensrecht schon wieder Bestrebungen für Gesetzesänderungen, z. B. weitere Aufgabenübertragungen auf Notare und Rechtspfleger, Änderungen im PKH-Recht und im Zwangsvollstreckungsrecht.

Bei alledem sollten wir nicht vergessen, dass Verfahrensrecht dienendes Recht ist, gerichtet auf eine

- (A) sachliche Entscheidung des Rechtsstreits im Wege eines zweckmäßigen und schnellen Verfahrens. Es muss daher auf Kontinuität und Verlässlichkeit angelegt sein. Gesetzgebungshektik ist hier in besonderem Maße fehl am Platze.

Vor weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen müssen wir uns daher klar werden, wohin die Justiz längerfristig steuern soll. Wie können wir die uns zur Verfügung stehenden knappen personellen und finanziellen Ressourcen der Justiz sinnvoll und effizient einsetzen? Wie reagieren wir auf die neuen Herausforderungen durch die Entwicklung zu einer Informations- und Wissensgesellschaft? Wir brauchen ein schlüssiges Gesamtkonzept, wie die Justiz künftig unter schwierigen Rahmenbedingungen ihre Sicherungs- und Streitentscheidungsfunktion erfüllen kann. Wir brauchen also nicht eine kleine Justizmodernisierung, sondern eine „große Justizreform“.

Die notwendige kritische Bestandsaufnahme und die hieraus abzuleitenden Folgerungen für die Prozessordnungen brauchen aber Zeit. Diese Zeit sollten wir uns nehmen und nicht mit der Flickschusterei fortfahren. Das nächste Justizmodernisierungsgesetz sollte für längere Zeit das letzte sein. Es muss tatsächlich dem Anspruch genügen, unsere Justiz für die kommenden Herausforderungen umfassend fit zu machen.

Das heute zur Abstimmung stehende 1. Justizmodernisierungsgesetz ist ein erster – kleiner – Schritt auf diesem Weg, eine Facette des anzustrebenden Ganzen. Ich bitte Sie, den gefundenen Kompromiss zu unterstützen und keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu stellen.

(B)

Anlage 22

Erklärung

von Bundesministerin **Brigitte Zypries**
(BMJ)
zu **Punkt 85** der Tagesordnung

Als die Bundesregierung vor gut einem Jahr das **Gesetz zur Modernisierung der Justiz** vorlegte, habe ich mir gewünscht, dass wir für dieses Vorhaben breite Zustimmung erhalten. Denn über unser Ziel sollte doch über alle Parteigrenzen hinaus Einigkeit herzustellen sein: Wir wollten auch im Bereich der Justiz zum Bürokratieabbau beitragen, ohne dabei Rechtsabbau zu betreiben. Wir wollten Vorschriften schaffen, hinter die sich alle stellen können, weil sie eine Vereinfachung in der Justiz bewirken, ohne jedoch beispielsweise Angeklagtenrechte zu beschneiden oder Instanzen aufzuheben.

Ich freue mich, dass wir das nun erreichen konnten: ein erfolgreiches Verfahren und weitgehende Einigkeit. Wir sind heute dem Ziel eines umfassenden Bürokratieabbaus in der Justiz ein gutes Stück näher gekommen.

Mit dem vorliegenden 1. Justizmodernisierungsgesetz, das der Deutsche Bundestag am 1. Juli mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen hat, haben wir ein Gesetz geschaffen, das den Bedürfnissen der Praxis Rechnung trägt und zur Modernisierung und Beschleunigung in vielen Bereichen beiträgt, ohne den rechtlichen Standard herunterzuschrauben.

Mir selbst lag und liegt sehr viel an diesem Gesetzgebungsvorhaben. Ich halte Fragen der Modernisierung, der Beschleunigung und des Bürokratieabbaus nicht nur für sehr aktuell, sondern auch für sehr wichtig. Ich bin mir sicher, dass das Gesetz dazu beiträgt, die Justiz weiter fit zu machen für die Zukunft.

Besonders freut mich, dass wir uns bei diesem Gesetz mit der Opposition letztlich auf einen gemeinsamen Gesetzentwurf einigen konnten. So konnte der Gesetzentwurf der CDU zu einem Justizbeschleunigungsgesetz mit unserem Gesetzentwurf zusammengeführt werden. Dass das gelingen konnte, liegt aus meiner Sicht nicht nur an der sachorientierten Arbeitsweise. Es liegt vor allem an der frühzeitigen Einbindung der Praxis in das Gesetzgebungsverfahren.

Schon im letzten Quartal 2002, als wir im Bundesministerium der Justiz erste Überlegungen zu diesem Gesetz angestellt haben, wurden als Erstes die Stimmen der Justizpraxis in den Ländern eingeholt. Die über 100 Vorschläge, die wir daraufhin erhalten haben, wurden im Bundesministerium der Justiz eingehend geprüft. Nicht alles wurde übernommen, aber viele Vorschläge fanden wir wichtig – sowohl für dieses Vorhaben als auch für andere aktuell bearbeitete Reformvorhaben. Wir haben dann auf Grund mehrerer Bund-Länder-Gespräche eine Liste von konsentierten Vorschlägen erarbeitet, die in den im Mai 2003 vorgelegten Regierungsentwurf eingeflossen sind. Auch die Vorschläge dieses Hauses sind zum großen Teil in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. All das zeigt: Mit dem Gesetz haben wir Vorschläge umgesetzt, die in den Ländern, bei Praktikern und Rechtspolitikern auf breiten Konsens stießen.

Ich möchte den Inhalt des Gesetzes hier nicht im Einzelnen wiederholen. Lassen Sie mich nur einige Punkte hervorheben.

Einen Kernpunkt des Gesetzes sehe ich darin, dass die Unterbrechung der Hauptverhandlung im Strafprozess länger möglich ist als bisher. Die Länder und vor allem die Gerichte haben auf eine solche Regelung gewartet. Zeit- und kostenintensive Schiebeterminen gehören nun der Vergangenheit an, das Gericht kann besser als bisher auf unvorhergesehene Wendungen in der Hauptverhandlung reagieren. Das ist eine Vereinfachung, die im Interesse aller liegt.

Auch bei der Verlesung von Schriftstücken und der Vereidigung von Zeugen haben wir Vorschläge der Praxis umgesetzt. Insbesondere dadurch, dass Erklärungen allgemein vereidigter Sachverständiger

(C)

(D)

- (A) oder Protokolle von Strafverfolgungsbehörden künftig verlesen werden können, sparen wir Kosten und beschleunigen die Verfahren.

Einen ähnlichen Effekt bewirkt die Regelung, dass Richterinnen und Richter im Zivilprozess künftig die Möglichkeit erhalten, gerichtliche Sachverständigen-gutachten aus vorangegangenen Verfahren zu bewerten, anstatt eine erneute schriftliche Begutachtung anzuordnen. Auch die Möglichkeit, vom Strengbeweisverfahren abzusehen und in geeigneten Fällen Zeugen oder Sachverständige telefonisch oder per E-Mail zu befragen, wird die Verfahren erheblich beschleunigen.

Erwähnen möchte ich die Möglichkeit, Anerkenntnis- und Versäumnisurteile verstärkt ohne mündliche Verhandlung zu erlassen. Diese Regelungen gehen auf Vorschläge des Bundesrates zurück. So wird es künftig auch möglich sein, über eine teilweise un-schlüssige Klage ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnisurteil zu entscheiden. Allerdings wird diese Möglichkeit aus rechtsstaatlichen Gründen auf den Fall beschränkt, dass die Unschlüssigkeit der Klage lediglich eine Nebenforderung betrifft.

Justizmodernisierung bedeutet aber auch, wie ich bereits sagte, die justizinternen Arbeitsabläufe zu optimieren. Deshalb sollen die Länder die Befugnis erhalten, bestimmte richterliche Aufgaben auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu übertragen. Das betrifft vor allem Nachlasssachen und das Handelsregister, aber auch den Bereich der Strafvollstreckung. Auch hier setzen wir Vorschläge aus der Praxis um und tragen der Tatsache Rechnung, dass wir über sehr gut ausgebildete Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger verfügen, denen durchaus noch mehr Verantwortung übertragen werden kann als bisher.

- (B) Ich freue mich, dass der Rechtsausschuss des Bundesrates im Umfrageverfahren empfohlen hat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen, und ich hoffe sehr, dass Sie dieser Empfehlung folgen. Aus meiner Sicht ist dieses Gesetz ein gutes Beispiel für ein praxisnahes Regelungswerk, das in erster Linie auf sachorientierten Erwägungen jenseits aller parteipolitischen Debatten fußt. Es wird der Praxis viele Erleichterungen bringen.

Ich möchte gern auf den Titel des Gesetzes zurückkommen: Es heißt jetzt „1. Justizmodernisierungsgesetz“. Aus meiner Sicht bedeutet dies: Ein zweites Gesetz kann und sollte durchaus folgen. Wir sollten uns darüber verständigen, dass wir weitere Bereiche aufgreifen, die wir in diesem Vorhaben noch nicht angesprochen haben, und wir sollten weiterhin für Vorschläge aus der Praxis offen sein. Mein Interesse jedenfalls wäre es, den Richterinnen und Richtern noch mehr Spielraum zu geben, um in ihren Bereichen sachgerecht entscheiden zu können. Wir müssen gerade im Bereich der Justizmodernisierung zu möglichst viel Flexibilität gelangen.

Ich hoffe, dass wir auch darüber so breite Einigkeit herstellen können wie über die Zielsetzung beim 1. Justizmodernisierungsgesetz.

Anlage 23

Erklärung

von Minister **Curt Becker**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 85** der Tagesordnung

Vor etwa einem Jahr haben der Bund und die Länder unter Hochdruck daran gearbeitet, eine Abstimmung zu der Gesetzesinitiative der Bundesregierung zum **Justizmodernisierungsgesetz** und zu den Gesetzesinitiativen des Bundesrates sowie der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zu den Justizbeschleunigungsgesetzen zu erreichen. Die Beschlüsse des Bundesrates hierzu stammen vom 11. Juli 2003.

Nach der öffentlichen Expertenanhörung des Rechtsausschusses des Bundestages im November vergangenen Jahres war es lange still um diese wichtigen Gesetzesvorhaben, mit denen eine Vielzahl von straf- und zivilprozessualen Vorschriften geändert werden soll. Es ist daher an der Zeit, die Gesetzgebungsvorhaben endlich zum Abschluss zu bringen. Aus diesem Grunde ist Sachsen-Anhalt auch dem Entschließungsantrag Sachsens zur baldigen Beschlussfassung über den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Justizbeschleunigungsgesetzes beigetreten.

Das nun vom Deutschen Bundestag am 1. Juli 2004 beschlossene Erste Gesetz zur Modernisierung der Justiz stellt einen Minimalkonsens zwischen den drei genannten Gesetzesinitiativen dar. Ich meine, dass man diesem Kompromiss beitreten und ihm zustimmen kann, auch wenn in einigen Punkten weitergehende Formulierungen wünschenswert gewesen wären.

Die Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Regelungen verspricht nicht nur Einsparungen in den hoch belasteten Justizhaushalten. Wichtig sind auch Regelungen, die eine vereinfachte und flexiblere Gestaltung von Gerichtsverfahren ermöglichen, ohne rechtsstaatliche Standards zu beeinträchtigen. Die Vorschläge entsprechen darüber hinaus in vielen Bereichen einem dringenden Anliegen der Praxis. Nur beispielhaft möchte ich an dieser Stelle die Unterbrechungsregelungen für die Hauptverhandlung in § 229 StPO oder die Regelungen zum Strafbefehlsverfahren nennen.

In diesem Zusammenhang freut es mich besonders, dass der von Sachsen-Anhalt eingebrachte Vorschlag, im Strafbefehlsverfahren durch ein Beschlussverfahren die Höhe der Tagessätze einer Geldstrafe überprüfen zu können, Eingang in den Entwurf gefunden hat. Auch diese Regelung entspricht übrigens einem Wunsch der Praxis; sie wurde innerhalb der im Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt angesiedelten, mit Richtern, Staatsanwälten und Ministerialbeamten besetzten Arbeitsgruppe „Ideenwerkstatt Justiz“ formuliert.

Die Änderungen der zivilprozessualen Vorschriften, insbesondere derjenigen zum Beweistransfer vom Strafurteil in den Zivilprozess, sind wohl leider

(C)

(D)

(A) auf eine Minimallösung zurückgeführt worden. Ich meine jedoch, dass auch dies vertretbar ist; denn die hierzu von den Experten und der gerichtlichen Praxis vorgebrachten Bedenken erscheinen durchaus beachtlich.

Alles in allem begrüße ich es ausdrücklich, dass dieses wichtige Gesetzesvorhaben durch den Bundestag nunmehr beschlossen worden ist. Es dürfte ein gemeinsames Anliegen aller Länder sein, dieses Vorhaben in der heutigen Abstimmung zu unterstützen.

Anlage 24

Erklärung

von Ministerin **Elisabeth Heister-Neumann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Es ist fast auf den Tag genau ein Jahr her, dass ich hier gemeinsam mit dem Kollegen aus Bayern die wesentlichen Kernpunkte unserer gemeinsamen Gesetzesinitiative vorgestellt habe.

Die Beratung des Gesetzentwurfs wurde am 26. September 2003 auf Antrag Niedersachsens jedoch von der Tagesordnung des Bundesratsplenums abgesetzt. Dieser Schritt erfolgte ausschließlich deshalb, weil eine breite Zustimmung der Länder damals nicht gesichert war. Nach wie vor halte ich die in dem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Regelungen für richtig. Ein eindrucksvolles, bestenfalls einstimmiges Votum der Länder ist wichtig, um gegenüber dem Bundestag die dringende Notwendigkeit einer im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung liegenden Reform der **Untersuchungshaft** zu verdeutlichen.

Ganz im Sinne des Anliegens, breite Zustimmung der Länder für unsere Initiative zu erreichen, wurde die Zwischenzeit genutzt. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat sich mit dem Änderungsbedarf beschäftigt, die Landesjustizverwaltungen haben sich über Handhabung und Erfahrungen bei der Haftsachenbearbeitung ausgetauscht. Eine länderübergreifende Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Landes Rheinland-Pfalz hat gesetzgeberische Kompromissvorschläge erarbeitet. Diese liegen heute in Form eines Plenarantrages des Landes Rheinland-Pfalz vor.

Nach alledem halte ich daran fest, dass ein Handeln des Gesetzgebers im Bereich des Rechts der Untersuchungshaft dringend geboten ist, um die Allgemeinheit vor schweren Straftaten zu schützen.

Das geltende Haftrecht orientiert sich zu sehr an den Belangen des Beschuldigten. Es bleibt hinter dem verfassungsrechtlich Möglichen und für einen effektiven Schutz der Bevölkerung Notwendigen zurück. Dies führt immer wieder dazu, dass Gerichte gezwungen sind, Haftbefehle nicht zu erlassen oder

aufzuheben, obwohl die Inhaftierung des Beschuldigten geboten wäre, um einen effektiven Schutz der Bevölkerung zu erreichen.

Der von mir angesprochene Erfahrungsaustausch unter den Ländern hat gezeigt, dass die justizorganisatorischen Maßnahmen zur beschleunigten Bearbeitung von Haftsachen ausgeschöpft sind. Selbstverständlich müssen wir organisatorische Vorkehrungen treffen, um dem Anspruch des Beschuldigten auf ein zügiges Verfahren Rechnung zu tragen. Dass dies tatsächlich geschehen ist, belegen die wenigen, sich im Verhältnis zur Gesamtzahl der Haftsachen im Promillebereich bewegendes Haftbefehlsaufhebungen wegen vermeidbarer Verfahrensverzögerungen.

Diese wenigen Fälle sind jedoch häufig im Blick auf den Schutz der Allgemeinheit besonders problematisch. Mir gelingt es beim besten Willen nicht, gegenüber der Bevölkerung verständlich zu machen, dass der einer schweren Straftat dringend Verdächtige, gegen den die Haftgründe der Flucht- oder gar der Wiederholungsgefahr vorliegen und bei dem die Fortdauer der Untersuchungshaft auch über sechs Monate hinaus verhältnismäßig wäre, ohne Rücksicht auf seine Gefährlichkeit zu entlassen ist, wenn eine auch noch so geringe Verfahrensverzögerung festgestellt wird. Dies gilt erst recht dann, wenn in absehbarer Zeit bereits ein Hauptverhandlungstermin anberaumt ist.

Allein durch Maßnahmen der Justizorganisation lässt sich das Ziel größtmöglichen Schutzes der Bevölkerung bei Wahrung der Freiheitsrechte des Beschuldigten nicht erreichen. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf ist unabweisbar.

Um jedoch keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Mir – ich glaube im Namen aller Justizministerinnen und -minister der Länder sagen zu dürfen: uns allen – ist nicht daran gelegen, dass es zu Verfahrensverzögerungen kommt. Es ist nun aber einmal so, dass trotz aller Bemühungen „Ausreißer“ nicht ausgeschlossen werden können. Dann aber können keine blinde Entscheidung zu Gunsten des Beschuldigten die Folge und eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Bevölkerung das Ergebnis sein. Die Freiheitsrechte des Beschuldigten sind selbstverständlich zu beachten. Sie müssen aber zum erhobenen Tatvorwurf ins Verhältnis gesetzt werden. Dem Oberlandesgericht muss die Möglichkeit gegeben werden, eine wohl abgewogene Entscheidung zu treffen.

Diese Möglichkeit sehen sowohl der Gesetzentwurf als auch der Plenarantrag von Rheinland-Pfalz vor. Das Oberlandesgericht hätte danach künftig bei seinen Entscheidungen die „Schwere der Tat“ zu berücksichtigen.

Ich will nicht verhehlen, dass ich nach wie vor die weitergehenden Regelungen im Gesetzentwurf, insbesondere zur Stärkung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr, favorisiere. Im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung bin ich aber bereit, Kompromisse einzugehen. Kompromisse haben nun

(A) einmal die Eigenschaft, nicht allen Wünschen gerecht zu werden. Mir ist es wichtig, die dringenden Verbesserungen im Recht der Untersuchungshaft zu erreichen. Die im Plenarantrag des Landes Rheinland-Pfalz enthaltenen und von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister gebilligten Regelungen leisten dies. Die breite Zustimmung der Länder sollte dann auch den Bund bewegen, im Interesse der Allgemeinheit tätig zu werden.

Ich bitte daher um Ihre Unterstützung für unsere Initiative.

Anlage 25

Erklärung

von Staatsminister **Walter Zuber**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Herbert Mertin gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Immer wieder sorgen spektakuläre Freilassungen von Untersuchungsgefangenen für Unverständnis in der Öffentlichkeit. Unverständnis und Ärger entstehen vor allem dann, wenn die Haftentlassung auf formalen Versäumnissen bei der Bearbeitung der Verfahren beruht. Dem Oberlandesgericht bleibt in diesen Fällen nach zwingendem Recht gar keine andere Wahl, als den Verdächtigen nach sechs Monaten freizulassen – ohne Rücksicht auf seine Gefährlichkeit, auf Wiederholungsgefahr oder auf eine bestehende Fluchtgefahr. In der öffentlichen und fachlichen Diskussion wurde daher regelmäßig die Frage aufgeworfen, ob die gesetzlich vorgeschriebene Sechsmonatsfrist nicht zu kurz oder zu unflexibel ist und das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit hinreichend zum Ausdruck bringt.

Die gesetzlich angeordnete Höchstfrist für die **Untersuchungshaft** trägt den Vorgaben in Artikel 2 des Grundgesetzes und Artikel 5 der Menschenrechtskonvention Rechnung. Sie kann deshalb nicht beliebig verändert werden. Für Beschuldigte eines Strafverfahrens gilt die Unschuldsvermutung – eine Verurteilung ist noch nicht erfolgt. Es entspricht daher dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass Beschuldigte eine schnellstmögliche Klärung der Vorwürfe gegen sie erwarten dürfen. Untersuchungshaft darf danach nur so lange wie unabweisbar nötig aufrechterhalten bleiben. Der Gesetzgeber hat in § 121 der Strafprozessordnung entschieden, dass in Haftsachen grundsätzlich nach sechs Monaten Anlass besteht zu prüfen, warum noch kein Urteil herbeigeführt wurde. Damit soll die Justiz – ganz bewusst – zu beschleunigter Bearbeitung von Ermittlungs- und Strafverfahren gegen noch nicht rechtskräftig Verurteilte, aber Inhaftierte gezwungen werden.

Das geltende Recht statuiert somit klar und deutlich die Aufgabe und die Pflicht der Justiz, Haftsa-

chen besonders beschleunigt zu bearbeiten und dadurch vorzeitige Haftbefehlsaufhebungen wegen eines Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot zu vermeiden. Das muss auch so bleiben.

Leider gelingt dies nicht immer. Besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen stets die Fälle, in denen Tatverdächtige äußerst schwer wiegender Straftaten betroffen sind. Gerade diese Fälle lassen in der Bevölkerung Zweifel an der Gesetzeslage aufkommen.

Unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls wird die Berechtigung der gesetzlichen Haftprüfungsregelung – im Hinblick auf Sicherheitsaspekte – selbst hinterfragt. Da in den Ländern alle denkbaren organisatorischen Vorkehrungen aber bereits ausgeschöpft sind, wie ein eigens durchgeführter Erfahrungsaustausch bei den Landesjustizverwaltungen ergeben hat, kann die notwendige Abhilfe zum Schutz der Bevölkerung meiner Meinung nach nur durch behutsame gesetzgeberische Maßnahmen geschaffen werden. Dabei muss unser Ziel sein, die Belange einer ordnungsgemäßen Strafverfolgung einerseits und die Freiheitsrechte eines Beschuldigten andererseits in Einklang zu bringen.

Wir haben hier im Bundesrat schon mehrfach über dieses Problem diskutiert. Die Länder haben in der Vergangenheit verschiedenste Vorschläge unterbreitet, um die Frist des § 121 StPO praxisingerecht zu erweitern. Zum einen wird – mit verschiedenen Modifikationen – eine Verlängerung der Sechsmonatsfrist gefordert. Andere wollen fortan auch Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte, z. B. Berücksichtigung der Schwere der Tat, stets in die Haftprüfung einbeziehen. Zum Teil wurden auch beide Gesichtspunkte zu einem einheitlichen Vorschlag verbunden. Wieder andere wollen erkannte Verfahrensmängel nachträglich kurzfristig beheben lassen und damit die ansonsten zwingende Aufhebung des Haftbefehls vermeiden. Keiner dieser Vorschläge war jedoch mehrheitsfähig.

Auf meinen Vorschlag wurde das Thema auf der Justizministerkonferenz am 6. November 2003 ausführlich erörtert. Die Justizministerkonferenz beauftragte den Strafrechtsausschuss, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzusetzen. Sie sollte Änderungsvorschläge erarbeiten, die von einer breiten Mehrheit der Länder getragen werden können. Die zu findende Regelung sollte das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung besser gewährleisten, ohne unverhältnismäßig in die Freiheitsrechte des Beschuldigten einzugreifen.

Die Arbeitsgruppe hat sich unter Vorsitz von Rheinland-Pfalz auf Änderungen verständigt, die verschiedene Lösungsansätze aufgreifen. Die Schwere der Tat und ein schon nahe anberaumter Hauptverhandlungstermin sollen ins Verhältnis zu der Freiheitsbeschränkung tatverdächtiger Beschuldigter gesetzt werden.

So sieht unser Entwurf vor, dass das Oberlandesgericht bei jeder Haftprüfung künftig die Schwere der Tat berücksichtigen muss. Zudem soll die Sechs-

(C)

(D)

(A) monatsfrist ruhen, wenn ein Termin zur Hauptverhandlung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist anberaumt worden ist. Gehen also dem Gericht in einer Haftsache die Akten fünf Monate nach der Inhaftierung zu, so droht die Aufhebung des Haftbefehls nicht, wenn der Termin innerhalb der folgenden drei Monate stattfindet. Und wenn der Senat eines Oberlandesgerichts die Aufhebung eines Haftbefehls anordnen will, soll der Generalstaatsanwaltschaft und den anderen Verfahrensbeteiligten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, um „Überraschungsentscheidungen“ zu vermeiden.

Ich bin davon überzeugt, dass mit den vorgeschlagenen Regelungen weniger Haftbefehle aufgehoben werden müssen als nach dem geltenden Recht. Die starre Regelung in der Strafprozessordnung wird flexibilisiert. Aber die Möglichkeiten der Oberlandesgerichte, die Einhaltung des Beschleunigungsgebots effektiv zu kontrollieren, bleiben gewahrt.

Der von der Arbeitsgruppe erarbeitete Vorschlag liegt Ihnen heute als rheinland-pfälzischer Landesantrag vor. Er ist von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister einhellig gebilligt worden, wenn auch das eine oder andere Land dabei gewisse Bedenken zurückstellen musste. Ich möchte daran anknüpfen und die Länder, die über den erzielten Kompromiss hinausgehende Änderungen des Haftrechts anstreben, bitten, sich auch hier und heute dem erzielten Kompromiss anzuschließen.

(B) Lassen Sie uns den Kompromiss gemeinsam unterstützen! Alle Länder haben das Ziel, auf dem Gebiet des Haftrechts wirklich etwas zu bewegen. Wir haben jetzt die große Chance, die unbefriedigende Situation zu ändern. Die Aussichten für eine Änderung verbessern sich, wenn der Bundesrat mit breiter Mehrheit den Kompromissvorschlag als Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einbringt – am besten einstimmig. Genau darum bitte ich Sie. Unterstützen Sie diese rechtsstaatlich saubere Lösung! Das sind wir auch den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bürgerinnen und Bürger schuldig.

Anlage 26

Erklärung

von Minister **Curt Becker**
(Sachsen-Anhalt)

zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Die Terminplanung dieses Hohen Hauses will es, dass wir heute über mehrere Gesetzentwürfe befinden, die sich mit den strafrechtlichen Maßregeln der Besserung und Sicherung befassen.

Sie sind sehr unterschiedlich ausgeprägt. Gemein ist ihnen, dass sie mit schwer wiegenden Eingriffen in die Rechte der betroffenen Personen verbunden sind, diese Eingriffe aber unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unumgänglich sind. Während die nachträgliche Sicherungsverwahrung

(C) dazu dient, unsere Bevölkerung vor akut rückfallgefährdeten Straftätern zu bewahren, die ohne dieses Rechtsinstitut in Freiheit entlassen werden müssten, dient die **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** über den Schutz der Allgemeinheit hinaus dem Ziel, kranke Straftäter zu heilen. Dieses Nebeneinander von sicherndem Charakter und Besserung durch Heilung kennzeichnet auch die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

Der Gesetzentwurf des Freistaates Bayern und Sachsen-Anhalts, um dessen Einbringung in den Deutschen Bundestag ich Sie bitte, zieht die Konsequenzen aus den erkannten Mängeln des gegenwärtigen Systems. Basierend auf den Erfahrungen der Praxis und in Anbetracht der ständig knapper werdenden Ressourcen unternehmen wir den nach meiner Überzeugung erfolgreichen Versuch, die therapeutischen Erfolgsaussichten zu verbessern, indem die Möglichkeiten des Maßregelvollzugs zielgenauer und effizienter eingesetzt werden sollen.

Zu Recht weist unser Gesetzentwurf deshalb darauf hin, dass ohne eine mutige Änderung der Maßregelvollzug Gefahr läuft, weder seiner Besserung noch seiner Sicherungsfunktion gerecht zu werden. Unser Gesetzentwurf wird die Voraussetzungen, die Vollstreckung und die Beendigung freiheitsentziehender Maßregeln einer spürbaren Verbesserung zu führen.

(D) In Zukunft sollen teure und knappe Suchttherapieplätze zuvörderst für diejenigen vorgehalten werden, bei denen hinreichend konkrete Heilungsaussichten bestehen. Deshalb soll mit der Umgestaltung des § 64 StGB in eine Sollvorschrift den Gerichten der nötige Spielraum eingeräumt werden, die Blockierung von Therapieplätzen in den Entziehungsanstalten durch therapieunwillige oder therapieunfähige Täter zu vermeiden. Das Gebot des sparsamen Umgangs mit Personal und Kosten in der Justiz soll auch dadurch strenger befolgt werden, dass unnötige Sachverständigengutachten, die nach der gegenwärtigen strafprozessualen Regelung leider entstehen, demnächst vermieden werden können.

Wir folgen einer langjährigen Forderung der Praxis und werden die Reihenfolge der Vollstreckung von Freiheitsstrafe und Unterbringung in einer Entziehungsanstalt dergestalt ändern, dass bei langjährigen Freiheitsstrafen der Vorwegvollzug eines Teils der Strafe zum Regelfall wird mit der Folge, dass nach einer erfolgreichen Therapie eine Entlassung des Verurteilten in Freiheit möglich wird. Negative Einflüsse des Vollzugs und die Rückfallgefahr könnten hierdurch verringert werden.

Wir schaffen die Möglichkeit, die Unterbringungsdauer flexibel von den Notwendigkeiten her zu bestimmen und schneller auf gesundheitliche Entwicklungen der Unterbrachten zu reagieren.

Wir eröffnen ferner die Möglichkeit, die Unterbringung psychisch kranker, gemeingefährlicher Täter, die unter Einfluss ihres dauerhaften Defektzustandes schwere Straftaten begangen haben, in einem psychiatrischen Krankenhaus auch dann

(A) anzuordnen, wenn die Schuldfähigkeit oder die verminderte Schuldfähigkeit bei der Tatbegehung vom Gericht nicht positiv festgestellt werden kann.

Wir sorgen dafür, dass mit einem neu gefassten Wiederaufnahmerecht sichergestellt wird, dass es im Falle der Fehleinweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus nicht dazu kommen muss, dass diese Einweisung einseitig durch eine Entlassung korrigiert wird, sondern gegebenenfalls die Bestrafung oder Anordnung der Sicherungsverwahrung möglich wird.

Ich lege Wert auf die Feststellung, dass der Gesetzentwurf auf den sorgfältigen und umfangreichen Untersuchungen der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz „Fragen der Maßregelvollstreckung“ beruht. Wir haben ihren Abschlussbericht auf der 74. Justizministerkonferenz am 17. und 18. Juni 2003 mit großer Mehrheit zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Gesetzentwurf ist also nicht nur nach Auffassung der antragstellenden Länder die richtige Grundlage für die anstehenden Beratungen im Deutschen Bundestag. Ich bitte Sie daher, der Einbringungsempfehlung zuzustimmen.

Anlage 27

Erklärung

(B) von Ministerin **Elisabeth Heister-Neumann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Hans-Heinrich Sander gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Es nutzt dem Naturschutz wenig, wenn im Bundesnaturschutzgesetz Regelungen enthalten sind, die von den Ländern nicht umgesetzt werden können.

Es nutzt auch nichts, wenn es an der erforderlichen Akzeptanz der Betroffenen mangelt. Solche Vorschriften bringen den Naturschutz eher in Misskredit, als dass sie ihn fördern.

Die vorliegende Bundesratsinitiative Niedersachsens zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** will diese Mängel beseitigen. Dabei geht es vor allem um die Regelungen des Gesetzes zur Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, zur flächendeckenden Landschaftsplanung und zum Schutz bestimmter Biotope im Küstenmeer.

Die Regelungen des § 5 BNatSchG zur Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft waren bei der jüngsten Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz von Anfang an umstritten. Das Gleiche galt für die Vorgabe einer flächendeckenden Landschaftsplanung. Eine Einigung konnte im Gesetzgebungsverfahren nicht erzielt werden. Erst im Vermittlungsausschuss wurde ein – zweifelhafter – Kompromiss gefunden. Es wurden teilweise Regelungen getroffen, die mit anderen

(C) Gesetzen nicht übereinstimmten oder für die es keinen bundesrechtlichen Bedarf gab.

Sinn unserer Gesetzesinitiative ist es, die notwendigen Korrekturen vorzunehmen.

Zum Beispiel bei den Entschädigungspflichten für Nutzungsbeschränkungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft: Nach § 5 Abs. 2 BNatSchG erlassen die Länder Vorschriften „über den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“. Weitere Vorgaben sind dem Gesetz nicht zu entnehmen. Diese müssen also die Länder ausgestalten. Inwieweit die Länder aus ihrem Haushalt solche Leistungen erbringen, können sie gesetzlich selbst regeln. Diese abstrakte bundesrechtliche Vorgabe ist überflüssig.

Ein weiteres Beispiel sind die Vorgaben des Naturschutzrechts für die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft. § 5 Abs. 4 BNatSchG regelt in sieben Teilstreichen Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft.

Hier stellt sich schon die Frage, warum im Naturschutzrecht solche Regelungen getroffen werden müssen. Sieht man sich die Anforderungen genauer an, so stellt man fest, dass sie sich in erheblichem Maße mit Anforderungen decken, die auch in § 17 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz enthalten sind. Es werden also überflüssige Doppelregelungen getroffen.

(D) Auf der Zunge zergehen lassen sollte man sich den Spiegelstrich Nr. 7. Dort wird „eine schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts“ angeordnet. Das landwirtschaftliche Fachrecht, das im Übrigen Bundesrecht darstellt, ist und bleibt auch verbindlich, wenn seine Einhaltung nicht im Naturschutzrecht angeordnet wird. Diese Regelung ist also auch sinnlos.

Deshalb haben wir in der Bundesratsinitiative die Anforderungen an die Landwirtschaft auf die wesentlichen naturschutzfachlichen Interessen beschränkt. Das sind erstens die Erhaltung der zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente. Das geltende Recht sieht sogar eine Verpflichtung zu deren Vermehrung vor, aber nur „nach Möglichkeit“. Das ist eine äußerst unkonkrete Vorschrift. Es kann nicht Aufgabe der Landwirte sein, die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente zu vermehren. Das ist eine staatliche Aufgabe.

Zweitens das Verbot der Grünlandumwandlung auf erosionsgefährdeten Hängen und auf Moorstandorten: Hier gilt es zum Schutz der Umwelt Handlungen zu unterbinden, die ohnehin nicht der guten fachlichen Praxis entsprechen dürften.

Ein weiteres Beispiel ist § 5 Abs. 5 BNatSchG. Dort werden Vorgaben für die Bewirtschaftung von Wäldern formuliert. Die festgelegten Anforderungen unterscheiden sich nicht von denen des Bundeswaldgesetzes und der Waldgesetze der Länder. Es handelt

(A) sich also auch hier um eine überflüssige Regelung, von der wir uns in Zeiten der Deregulierung trennen sollten.

Das Gleiche gilt für die Vorgaben des § 5 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG, wonach der „Besatz von Gewässern mit nicht heimischen Tierarten grundsätzlich zu unterlassen ist“. Die Fischereigesetze der Länder sprechen ähnliche Verbote aus oder stellen die Aussetzung nicht heimischer Fischarten unter einen Erlaubnisvorbehalt.

Dann ist da noch die im Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebene flächendeckende Landschaftsplanung. Der Bund schreibt sie vor, denkt aber nicht an die Konnexität; denn eine finanzielle Förderung wird nicht festgeschrieben. Aber es muss doch gelten: Wer die Musik bestellt, soll sie auch bezahlen. – Das überlässt der Bund den Ländern.

Es gibt auch erhebliche fachliche Bedenken. Während der Bund den Gemeinden eine flächendeckende Landschaftsplanung vorschreibt, wird in Fachkreisen längst über Landschaftsplanung als Modul für besonders gefährdete oder wichtige Bereiche diskutiert.

Nach Vorstellung des Bundes müssen hingegen auch Bereiche in die Planung einbezogen werden, die sich in Jahrzehnten nicht ändern werden. Wozu soll das gut sein? Ist für Wälder, die seit Jahrzehnten bestehen und auch in Zukunft bestehen werden, tatsächlich eine Planung erforderlich? Das gilt auch für landwirtschaftliche Nutzungen. Welchen Wert sollen die Aussagen im Landschaftsplan haben?

(B) Es wäre sinnvoller, wenn der Landschaftsplan zugleich die Grundlage für andere Entscheidungen bieten würde, z. B. die Umweltverträglichkeitsprüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung oder die Eingriffsregelung. Eine solche Landschaftsplanung könnte sich für die Gemeinden lohnen. Daher sollte es den Ländern überlassen bleiben, ob sie eine flächendeckende oder eine sinnvolle Landschaftsplanung in ihrem Zuständigkeitsbereich verankern wollen.

Als weiteres Beispiel möchte ich die Streichung des artenreichen Kies- und Grobsandbereichs aus den gesetzlich geschützten Biotopen erwähnen. Durch Änderung des § 30 BNatSchG wurden artenreiche Kies- und Grobsandbereiche zu gesetzlich geschützten Biotopen. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken, da es sich um großflächige Bereiche im Küstenmeer handelt, an deren Schutzwürdigkeit durchaus gezweifelt werden kann.

Hinzu kommt, dass es sich z. B. in der Nordsee um Bereiche handelt, an denen allenfalls vier Bundesländer Anteil haben. Kommt die Ostsee noch dazu, sind es ganze fünf Bundesländer. Den Bedarf an einer bundesrechtlichen Regelung kann ich hier nicht erkennen.

Das Bundesnaturschutzgesetz von 2002 geht an einigen Stellen über das erforderliche Maß rahmenrechtlicher Regelungen hinaus. Deshalb soll das Bundesnaturschutzgesetz wie vorgeschlagen geändert werden. Dies ist nicht nur ein Beitrag zur Deregulie-

(C) rung. Der Wegfall der Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung führt auch zu Einsparungen bei den Gemeinden.

Anlage 28

Erklärung

von Minister **Wolfgang Gerhards**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 94 a) und b)** der Tagesordnung

Mit den vorliegenden Gesetzentwürfen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Länder ihre Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte zusammenlegen können. Die Gesetzentwürfe folgen damit einem Beschluss der Justizministerkonferenz vom 17./18. Juni 2004.

Wie Ihnen bekannt sein mag, habe ich die Bestrebungen zur **Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten** von Beginn an kritisch gesehen. Hieran hat sich nichts geändert. Jedenfalls für Nordrhein-Westfalen vermag ich nicht zu erkennen, dass eine Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten zu Verbesserungen führen könnte. Im Gegenteil: Nach meiner Einschätzung würden die für eine Zusammenlegung erforderlichen Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen dazu führen, dass die betroffenen Gerichtsbarkeiten in unvertretbarer Weise mit sich selbst befasst wären und sich nicht in dem erforderlichen Umfang um ihre eigentliche Aufgabe kümmern könnten, Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes zu gewährleisten. Hinzu kommt, dass die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig erhebliche finanzielle Mehraufwendungen mit sich brächten, denen jedenfalls in Nordrhein-Westfalen realistischerweise keine entsprechenden Einsparungen gegenüberstünden.

(D) Ich verkenne allerdings nicht, dass die Situation in den übrigen Ländern zum Teil anders zu beurteilen sein mag. Ich habe deshalb auch durchaus Verständnis dafür, dass meine Einschätzung von den Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Justizressorts nicht ohne weiteres geteilt wird. Vor diesem Hintergrund habe ich im Rahmen der Justizministerkonferenz deutlich gemacht – wie im Übrigen schon bei Gelegenheiten zuvor –, dass Nordrhein-Westfalen die erforderlichen gesetzlichen Änderungen, die andere Länder zu einer Zusammenlegung ihrer Gerichte ermächtigen sollen, nicht blockieren wird. Dies schließt grundsätzlich auch unser Einverständnis mit der überwiegend für erforderlich gehaltenen Grundgesetzänderung ein.

Dieses Einverständnis aber – das will ich auch heute deutlich hervorheben – steht unter zwei Bedingungen: Zum einen sollen die anstehenden gesetzlichen Maßnahmen auf die drei öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten beschränkt werden; dem entsprechen die vorgelegten Gesetzentwürfe. Zum anderen

(A) muss sichergestellt sein, dass die Länder, die wie Nordrhein-Westfalen eine Zusammenlegung nicht wollen, an dem bisherigen bewährten System festhalten können. Eine Länderöffnungsklausel ist der Weg, den Nordrhein-Westfalen mitgeht. Eine bundesrechtliche Regelung, die den Ländern die Zusammenlegung vorschreibt, lehnen wir ab. Deshalb muss sich auch die Grundgesetzänderung darauf beschränken, eine bundesrechtliche Ermächtigung der Länder zuzulassen.

Der von Baden-Württemberg und Sachsen vorgelegte Vorschlag weicht hiervon deutlich ab. In der jetzigen Form können wir ihn deshalb nicht mittragen. Ich hoffe aber, dass es uns in den Ausschüssen gelingt, zu einer gemeinsamen Linie zurückzufinden.

Anlage 29

Erklärung

von Ministerin **Elisabeth Heister-Neumann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 94 a) und b)** der Tagesordnung

Die von den Ländern Baden-Württemberg, Sachsen, Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt vorgelegten Gesetzentwürfe zielen auf eine grundlegende Veränderung der Struktur unserer Justiz: Den Ländern soll die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Gerichte der Verwaltungs-, der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit zu einer einheitlichen Gerichtsbarkeit zusammenzulegen.

(B)

Die öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten sollen dadurch in die Lage versetzt werden, auch in Zukunft eine den hohen Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger gerecht werdende Rechtspflege zu gewährleisten. Dazu muss sie auf die Erledigung ihrer Kernaufgaben zurückgeführt werden, und ihre bisherigen Strukturen müssen insgesamt überprüft werden.

Weder die Erkenntnis noch der Lösungsansatz, die Anzahl der bisher fünf Gerichtsbarkeiten zu reduzieren, ist neu. So hat bereits der Sachverständigenrat „Schlanker Staat“ im Herbst 1997 festgestellt, dass es im internationalen Vergleich kein anderes Land mit einer so weiten Aufgliederung der Fachgerichtsbarkeiten gibt, und gerade unter dem Gesichtspunkt der Effektivität eine Verringerung der Zahl der Gerichtsbarkeiten vorgeschlagen. Allerdings ist bisher weder dies als Teil einer Justizreform noch die große Justizreform selbst in Angriff genommen oder wenigstens in Gedanken zu einem umfassenden Bild konkretisiert worden. Auch wenn die Debatte um eine grundlegende Reform noch aussteht, müssen wir schon heute als sinnvoll erkannte Elemente umsetzen, um die Strukturen den heutigen Anforderungen anzupassen.

Die **Zusammenlegung von Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit** ist – jedenfalls bei einer durch viele kleine Gerichte gekennzeichneten Struk-

tur wie in Niedersachsen – sinnvoll und geboten: Zum einen kann dadurch künftig Personal, vor allem richterliches Personal, flexibler eingesetzt werden. Zum anderen sind Kosteneinsparungen möglich.

(C)

In allen Gerichtsbarkeiten kommt es immer wieder zu Belastungsschwankungen, auf die zwischen selbstständigen Gerichtsbarkeiten nicht sachgerecht, insbesondere nicht zeitnah reagiert werden kann. Eine besonders kritische Situation wird im kommenden Jahr eintreten, weil sich durch die Zuweisung der Streitigkeiten über das Arbeitslosengeld II und die Sozialhilfe an die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit die bestehenden Belastungsunterschiede zwischen der Verwaltungs- und der Sozialgerichtsbarkeit erheblich verstärken.

Auf Grund der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter sind Versetzungen gegen ihren Willen nicht möglich. Personal kann also nicht einfach bei einer Gerichtsbarkeit abgezogen und einer anderen – besonders belasteten – zugewiesen werden. Dazu sind zeit- und abstimmungsaufwändige Stellenverlagerungen erforderlich. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Möglichkeit, bestimmte Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit für einen Zeitraum von fünf Jahren von besonderen Spruchkörpern der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wahrnehmen zu lassen, löst das Problem nicht, sondern verschiebt es nur in die Zukunft.

Wir brauchen keine Notlösungen, sondern zukunftsfähige Strukturen, wie sie unsere Gesetzentwürfe vorschlagen. Bei einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit können gerichtsintern alle dort anfallenden Aufgaben den Beschäftigten – einschließlich der Richter – ohne Einschränkungen zugewiesen werden. Dadurch wird nicht nur den Kolleginnen und Kollegen in den am stärksten belasteten Rechtsbereichen geholfen. Vielmehr profitieren auch die Verfahrensbeteiligten – darauf muss unser Hauptaugenmerk gerichtet sein –, weil ihr Rechtsstreit schneller entschieden werden kann.

(D)

Die organisatorische Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten schließt auch eine Spezialisierung von Richterinnen und Richtern nicht aus. Im Gegenteil: Die spezialisierte Bearbeitung wird durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung festgeschrieben, für die Gebiete der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzsachen jeweils eigene Spruchkörper einzurichten. Damit wird der oft geäußerten Kritik, zukünftig seien die „Einheitsrichter“ den spezialisierten Anwälten fachlich unterlegen, jeder Boden entzogen. Wie das Beispiel der ordentlichen Gerichtsbarkeit zeigt, gelingt auch ein Wechsel zwischen so unterschiedlichen Rechtsgebieten wie dem Zivil- und dem Strafrecht, ohne dass ein Qualitätsverlust in der Rechtsprechung festzustellen wäre.

Das zweite Hauptargument folgt aus der Haushaltslage in den Ländern und dem sich daraus entwickelnden Druck auch auf die Justizressorts. Wir müssen dort Kosten sparen, wo dies ohne Qualitätsverlust in der Rechtsprechung möglich ist. Durch eine Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten sind mittel- und langfristig erhebliche

(A) Ressourcen einzusparen. Zum einen kann Personal für Verwaltungs- und Querschnittsaufgaben gespart werden, jedoch nicht – das möchte ich betonen – für die Rechtsprechung und deren unmittelbare Unterstützungsdienste. Diverse Verwaltungstätigkeiten fallen bei drei Gerichtsbarkeiten eben dreimal und in einer zusammengelegten Gerichtsbarkeit nur einmal an. Zum anderen können die Kosten für das Bereitstellen der notwendigen Gebäudeflächen jedenfalls dann gesenkt werden, wenn die bisher getrennten Gerichte der einzelnen Gerichtsbarkeiten unter einem Dach untergebracht sind und damit Sitzungssäle und andere Funktionsräume gemeinsam nutzen können.

Obwohl grundsätzlich ein bundeseinheitlicher Gerichtsaufbau vorzugswürdig ist, macht eine Länderöffnungsklausel für die Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichte Sinn, weil die bisherigen Gerichtsgrößen in den Ländern deutlich voneinander abweichen. Ich bin davon überzeugt, dass sich eine einheitliche öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit bewährt, so dass auch die Länder, die die Öffnungsklausel nicht sogleich ausnutzen wollen, die Vorteile erkennen und mittelfristig von ihr Gebrauch machen werden.

Anlage 30

Erklärung

(B) von Staatsminister **Dr. Christean Wagner**
(Hessen)
zu **Punkt 97** der Tagesordnung

Ich freue mich, Ihnen heute einen Gesetzentwurf präsentieren zu können, der sich eines Themas annimmt, das immer mehr im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses steht. Es geht um ein Gesetz zur Bekämpfung unzumutbarer Belästigungen – **„Stalking-Bekämpfungsgesetz“**.

Hinter dieser nüchternen Feststellung und abstrakten Begrifflichkeit verbergen sich beklemmende Einzelschicksale. So berichtet eine betroffene Ehefrau über den Psychoterror einer früheren Bekannten unter der Überschrift „Hass essen Seele auf“ am 7. April 2004 im „Stalkingforum für Opfer und Angehörige“ im Internet: „Mir ist permanent schlecht, ich kann nicht mehr schlafen. Das Schlimme ist, dass ich sie nicht mehr aus meinen Gedanken kriege, auch wenn sie mich mal nicht terrorisiert. Ich fühle mich krank. Das geht jetzt seit 14 Monaten so, erst mit Anrufen und SMS, dann mit Drohanrufen bei meinen Kunden und Bedrohungen einer kranken Freundin. Sie droht sogar damit, meinen Mann als Drogendealer anzuzeigen.“ Auch wenn das nicht zutrefte, so das Opfer abschließend, wäre das Ansehen der Familie alleine durch die Tatsache der Hausdurchsuchung in der gesamten Nachbarschaft nachhaltig geschädigt.

(C) Derartiges Verhalten will das Stalking-Bekämpfungsgesetz ahnden und potenzielle Täter abschrecken.

Das geltende Strafrecht kann die Opfer solcher Belästigungen nicht ausreichend schützen. Das Strafgesetzbuch enthält zwar eine ganze Reihe von Tatbeständen, die von einem Verfolger im Einzelfall verwirklicht werden können. In Betracht kommen insoweit vor allem die Tatbestände Nötigung, Bedrohung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch oder Beleidigung. In der Praxis der Strafverfolgung ist aber ein entsprechender Tatnachweis häufig schwer zu führen. Insbesondere der Nachweis einer unmittelbaren Gesundheitsbeeinträchtigung als Körperverletzungserfolg gelingt in der Regel nicht.

Hinzu kommt ein weiterer entscheidender Punkt: Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind auf einzelne Ereignisse zugeschnitten. Das Wesen der unzumutbaren Belästigung liegt dagegen in einer fortwährenden Beeinträchtigung. Ich denke hier z. B. an das permanente Auflauern am Arbeitsplatz oder am Wohnort. Viele Verhaltensweisen erfüllen für sich genommen, als Einzelakt, noch nicht einen Straftatbestand des Strafgesetzbuches und sind im Regelfall bei einmaliger Begehung noch hinzunehmen. Das besondere Handlungsunrecht und damit die Strafwürdigkeit des Verhaltens zeigt sich erst nach einer Gesamtschau des Täterverhaltens. Stellt sich die Beeinträchtigung oder Belästigung als dauerhaft dar und führt sie auf der Seite des Opfers zu unzumutbaren Beeinträchtigungen des privaten Friedens, ist das Strafrecht gefordert. Derzeit aber gibt unser Strafgesetzbuch auf diese Fälle keine angemessene Antwort. Hier liegt eine Regelungslücke vor, die auch durch das Gewaltschutzgesetz nicht geschlossen werden kann.

(D) Nach dem im Jahre 2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz wird der strafrechtliche Schutz unter den Vorbehalt einer vom Opfer zu erwirkenden zivilrechtlichen Entscheidung gestellt. Das bedeutet, dass eine Strafbarkeit nach dem Gewaltschutzgesetz davon abhängt, dass das Opfer zuvor eine zivilgerichtliche Anordnung erstritten hat, gegen die der Täter anschließend verstoßen haben muss. Die Erfahrungen zeigen aber, dass die Opfer vor dem zivilrechtlichen Schritt aus Angst vor dem Täter oft zurückschrecken. In diesen Fällen ist der Staat gefragt, die Opfer strafrechtlich aktiv zu schützen und mit einer Strafverfolgung nicht bis zu der Entscheidung des Zivilgerichts zu warten. Es ist also Handlungsbedarf für den deutschen Strafrechtsgesetzgeber zu konstatieren. Er befände sich damit auch international betrachtet in guter Gesellschaft.

„Stalking“ selbstständig unter Strafe zu stellen ist keine neue Idee. In anderen Staaten, z. B. den USA, Kanada, Australien, Japan, Belgien und Großbritannien, gibt es bereits entsprechende Straftatbestände, mit denen – soweit mir bekannt ist – gute Erfahrungen gemacht wurden. Deutschland sollte bei der Bekämpfung des Phänomens „Stalking“ dem Beispiel dieser Länder folgen.

(A) Die Erarbeitung eines in der Praxis wirkungsmächtigen Gesetzentwurfs setzt eine Vergewisserung über den Regelungsgegenstand voraus, die bei der Beschreibung des typisierten Verhaltens ansetzt. Unter dem Begriff „Stalking“ versteht man zunächst das Beeinträchtigen des privaten Friedens durch ständig wiederholte und unzumutbare Belästigungen. Ausgangspunkt des belästigenden Verhaltens können dabei sowohl besondere Sympathien und Bewunderungen als auch umgekehrt ausgeprägte Abneigungen sein.

Die Beziehungen zwischen dem Verfolger und dem Opfer können verschiedener Natur sein. Die Belästigungen können unter näher bekannten Personen erfolgen, etwa aus Anlass einer Trennung vom Lebenspartner oder aus Rache für eine Schmähung durch sonstige Bekannte oder Kollegen. Das Nachstellen kann aber auch im Rahmen einer kurzen und zufälligen Bekanntschaft geschehen, etwa infolge einer nicht erwiderten Verliebtheit. Schließlich sind die unter den Begriff „Stalking“ fallenden Belästigungen auch außerhalb bestehender Beziehungen denkbar, wie wir sie in den letzten Wochen und Monaten oft bei prominenten Künstlern oder Sportlern erleben mussten.

Die Belästigungsformen, die auftreten können, sind sehr vielfältig. Typische Beispiele sind Telefonterror, permanentes Auflauern, Beobachten und Verfolgen des Opfers an dessen Wohnort oder am Arbeitsplatz, fortwährende Kontaktaufnahme durch Zusenden zahlreicher E-Mails, SMS oder Telefaxe, Schalten von unrichtigen Anzeigen in Zeitungen – Hochzeits- oder Todesanzeigen –, Bestellen von Waren unter dem Namen des Opfers, Beschimpfungen, Bedrohungen oder Gewaltanwendungen.

(B) Die Beeinträchtigungen auf der Seite des Opfers sind gleichermaßen vielfältig. Die Belästigungen können beispielsweise zu Angstzuständen, Freiheits Einschränkungen – das Haus wird z. B. nicht mehr verlassen –, Schlafstörungen, Leistungsabfall, schweren Depressionen bis hin zu Suizidgedanken führen.

Mit meinem Entwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung unzumutbarer Belästigungen soll der erforderliche strafrechtliche Schutz der Opfer durch Abschreckung von potenziellen und Nachahmungstätern erreicht werden.

Im Mittelpunkt des Gesetzesvorschlags steht eine neue Bestimmung: § 241a StGB. Ihre Überschrift lautet „Unzumutbares Nachstellen oder Verfolgen“. Die Vorschrift stellt fortwährende Belästigungen, die zu einer Beeinträchtigung des Opfers führen, unter Strafe. Danach sollen Personen, die anderen Menschen in unzumutbarer Weise nachstellen oder sie verfolgen, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft werden können. In besonders schweren Fällen, wenn der Täter z. B. durch seine Belästigungshandlungen zugleich gegen eine richterliche Schutzanordnung, etwa nach dem Gewaltschutzgesetz, verstößt, sieht der Gesetzentwurf sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren vor.

(C) Mit dem Gesetzentwurf habe ich versucht, den Tatbestand für die Praxis ausreichend handhabbar zu machen. Dabei konnte nicht ganz auf die Verwendung einiger unbestimmter Rechtsbegriffe, z. B. der „Unzumutbarkeit“, verzichtet werden. Im Zusammenspiel mit den übrigen Tatbestandsmerkmalen und den strengen Anforderungen an den zu verwirklichenden Erfolg ist uns aber – wie ich meine – eine ausreichende inhaltliche Bestimmtheit des Tatbestandes gelungen.

Verfahrensrechtlich wird der Schutz der Stalkingopfer flankiert von dem Recht, sich der Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft als Nebenkläger anzuschließen.

Aus meiner Sicht ist der Gesetzentwurf ein wichtiger Schritt, um der für die Opfer unzumutbaren Situation endlich ein Ende zu bereiten. Anders als das Gewaltschutzgesetz kann der neue § 241a StGB potenzielle Täter unmittelbar und effektiver abschrecken. Die Drohung mit Freiheitsstrafe bedarf keines vorgeschalteten Zivilverfahrens und der damit verbundenen Schwierigkeiten für das Opfer. Sie kann sogar verhindern, dass aus einem Menschen überhaupt ein Opfer wird.

Ich bitte um Ihre Unterstützung bei der Durchsetzung dieses wichtigen Ziels.

Anlage 31

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Christean Wagner**
(Hessen)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

(D) Das geltende Urheberrecht erschwert die ehrenamtliche Arbeit in unseren Vereinen und Verbänden erheblich. Wenn im Rahmen von ehrenamtlich ausgerichteten Wohltätigkeitsveranstaltungen – beispielsweise Seniorennachmittagen oder Jugendtreffs – Musik abgespielt wird, müssen grundsätzlich GEMA-Gebühren gezahlt werden. Da die Veranstalter in der Regel unentgeltlich tätig werden, müssen sie diese Gebühren zusätzlich zu ihrem Arbeitseinsatz aus eigener Tasche beisteuern.

Neben der Vergütungspflicht belastet die ehrenamtlichen Veranstalter in hohem Maße der Verwaltungsaufwand, den ihnen die GEMA abverlangt. Vor der Veranstaltung sind auf einem Anmeldeformular genaue Angaben über die Größe des Veranstaltungssaales oder die Gesamtbesucherzahl, die Art der Musikdarbietung – beispielsweise Musiker oder Tonträger – und etwaige Showeinlagen zu machen. Nach der Veranstaltung muss der GEMA mitgeteilt werden, welche Musiktitel die auftretenden Musiker gespielt haben.

Unsere Bundesratsinitiative hat zum Ziel, die Belastung der Ehrenamtlichen durch das geltende Urheberrecht zu beseitigen.

(A) Wir wollen eine erweiterte Freistellung von GEMA-Gebühren für sozial-karitative Veranstaltungen und einen Abbau von bürokratischen Abrechnungsverfahren.

Erreicht werden kann das nur durch eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes und des Wahrnehmungsgesetzes. Zuständig dafür ist der Bund. Er ist daher vom Bundesrat aufzufordern, tätig zu werden.

Die Gesetzesänderungen sollen dabei folgende Richtungsentscheidungen beachten:

Im Gemeinwohlinteresse gibt es bereits heute eine Gebührenbefreiung für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 und 3 UrhG).

Diese Befreiung ist aber sehr eng begrenzt. Vergütungsfrei sind nur solche Veranstaltungen, die „nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis zugänglich sind“.

Wenn beispielsweise zu einem „bunten Abend“ im Altenheim auch die Angehörigen als Gäste eingeladen werden, soll es sich nicht mehr um einen „bestimmt abgegrenzten Personenkreis“ handeln, mit der Folge, dass eine Vergütung zu entrichten ist. Die bisherige Befreiung läuft daher nahezu leer.

Die Vorschrift des § 52 UrhG muss so geändert werden, dass ihr eine größere Bedeutung im Bereich ehrenamtlich und altruistisch ausgeübter Veranstaltungen zukommt. Das Tatbestandsmerkmal des „bestimmt abgegrenzten Personenkreises“ muss gestrichelt werden. Dann wären ehrenamtlich ausgerichtete Veranstaltungen im Bereich sozialer Arbeit in der Regel gebührenfrei.

Auch wenn eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes im vorgeschlagenen Umfang erfolgt, wird es noch eine Reihe von Veranstaltungen geben, die zwar ehrenamtlich ausgerichtet werden, aber trotzdem nicht von der Gebührenpflicht befreit sind und aus verfassungsrechtlichen Gründen (Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz) auch nicht vollständig von Gebühren befreit werden können, etwa Sport- und Feuerwehreffeste.

Für diese Fälle ist das Wahrnehmungsgesetz (§ 13 WahrnG) so zu ändern, dass der belastende Verwaltungsaufwand beim Einzug der Gebühren für die ehrenamtlich Tätigen vermieden wird. Die heute erforderlichen umständlichen Einzelanmeldungen von Veranstaltungen und die nachfolgende arbeitsintensive Meldung von gespielten Musiktiteln müssen entfallen.

Als Lösung kommt hier in Betracht, die GEMA auf Verlangen zum Abschluss von pauschalen Abgeltungsvereinbarungen zu verpflichten (einseitiger Kontrahierungszwang). Die Pauschalierung in Verbindung mit der Abgeltung für einen bestimmten Zeitraum ließe die aufwändigen Einzelanmeldungen und Einzelabrechnungen entfallen.

(C) Als Vertragspartner, gegenüber denen ein Kontrahierungszwang besteht, sind neben privatrechtlichen Verbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts auch Kommunen, Landkreise, Bundesländer oder der Bund für bestimmte oder alle ehrenamtlichen Tätigkeiten innerhalb ihres Gebiets zuzulassen.

Eine solche Regelung würde es ermöglichen, dass beispielsweise eine Gemeinde – wenn sie das will – für alle ehrenamtlich ausgerichteten Veranstaltungen innerhalb ihres Gemeindegebiets eine pauschale jährliche oder monatliche Nutzungsvergütung an die GEMA zahlt. Für die ehrenamtlichen Veranstalter entfielen so neben der finanziellen Belastung vor allem der Verwaltungsaufwand.

Die vorgeschlagene Lösung gibt den Verbänden und Gebietskörperschaften ein Instrument an die Hand, das sie zur **Förderung des Ehrenamtes** einsetzen können, wobei es ihrer freien Entscheidung unterfällt, ob sie das Instrument auch benutzen wollen.

Die vorgeschlagene Änderung des Wahrnehmungsgesetzes würde zu einer flächendeckenden Entlastung der Ehrenamtlichen beitragen.

Die Entschließung des Bundesrates wäre ein wichtiges Signal für die Bürger in unserem Land, dass ihr ehrenamtliches Engagement von der Politik ernst genommen, honoriert und unterstützt wird.

Der Zeitpunkt für den Entschließungsantrag ist günstig. Die Bundesregierung will noch in diesem Jahr eine Urheberrechtsnovelle auf den Weg bringen („Zweites Gesetz zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“). Gegenstand dieses Gesetzes werden Fragen der Urhebervergütung sein. Die GEMA-Gebührenbefreiung für Ehrenamtliche könnte und sollte Bestandteil dieses Gesetzes sein.

Ich bitte Sie daher, unseren Entschließungsantrag zu unterstützen.

Anlage 32

Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 91** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Willi Stächele gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Manch einer hat sich möglicherweise über unsere Initiative gewundert. Hinter diesem Thema steht jedoch ein ernstes wirtschaftliches und ökologisches Problem, bei dessen Lösung die Europäische Kommission und die Bundesregierung gefragt sind.

Der westliche Maiswurzelbohrer gilt in Nordamerika bereits heute als der wirtschaftlich bedeutendste Maisschädling. Anfang der 90er-Jahre wurde der Käfer nach Serbien verschleppt und ist seither in Italien, Österreich, Frankreich, Großbritannien, Belgien,

(A) den Niederlanden und Ungarn festgestellt worden. Übrigens: Der Käfer reist offenbar gerne. Er wurde in der Regel zuerst in der Nähe von Flughäfen entdeckt. Im Jahr 2003 wurde der Käfer erstmals im Elsaß an der deutsch-französischen Grenze und in der Schweiz nachgewiesen.

Damit ist zu befürchten, dass sich der Käfer im Jahr 2004 auch in Deutschland verbreiten wird. In der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 ist der Maiswurzelbohrer bei den „Schadorganismen, deren Auftreten nirgends in der Gemeinschaft festgestellt wurde“, also als so genannter **Quarantäneschadorganismus**, eingestuft. Damit verbunden ist die Pflicht der Mitgliedstaaten, den Schadorganismus auszurotten, sobald ein solcher festgestellt wurde.

Das bedeutet: Es müssen eine Befallszone und zusätzlich eine Sicherheitszone mit einem Radius von mindestens fünf Kilometern rund um ein befallenes Feld ausgewiesen werden. Die beiden Zonen umfassen etwa 11 350 Hektar Fläche. Auf ausnahmslos allen Maisfeldern in diesen Zonen ist eine amtliche Bekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln durchzuführen. In den beiden Folgejahren gilt entweder ein Maisanbauverbot, oder es wird eine Fruchtfolge oder eine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln vorgeschrieben. Bei diesen Bekämpfungsmaßnahmen müssen erhebliche Mengen von Pflanzenschutzmitteln auch auf Flächen, auf denen der Maiswurzelbohrer gar nicht vorhanden ist, ausgebracht werden. Damit entsteht eine vermeidbare Belastung der Umwelt.

(B) Allerdings können selbst die aufwändigen EU-Vorgaben zur Ausrottung keinen vollständigen Bekämpfungserfolg garantieren. Dies zeigt sich an der fortschreitenden Ausbreitung des Käfers in Europa.

Neben den ökologischen Bedenken bedeuten diese Vorgaben durch die EU für die Mitgliedstaaten einen enormen organisatorischen und finanziellen Aufwand, der in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Ergebnis steht. Pro Befall können rasch Kosten von bis zu 1 Million Euro entstehen.

Nachdem der Käfer zwischenzeitlich in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union angetroffen wurde, trifft die Einstufung als Quarantäneschadorganismus nicht mehr zu.

Wir brauchen angepasste Bekämpfungsstrategien. Der Maiswurzelbohrer muss daher von der Europäischen Kommission aus der Liste der Quarantäneschadorganismen gestrichen werden.

Dies würde eine angemessene, flexible und bedarfsgerechte Bekämpfung des Maiswurzelbohrers am jeweiligen Ort des Befalls ermöglichen. Wir bitten die Bundesregierung deshalb, bei der Europäischen Kommission mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass die Einstufung des Maiswurzelbohrers als Quarantäneschadorganismus in der Europäischen Gemeinschaft aufgehoben wird.

Anlage 33

Erklärung

von Senator **Dr. Roger Kusch**
(Hamburg)
zu **Punkt 92** der Tagesordnung

Vor fast genau zwei Jahren, am 17. Juli 2002, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Rechtsinstitut der eingetragenen **Lebenspartnerschaft** mit unserem Grundgesetz vereinbar ist:

Der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG hindert den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen. Dem Institut der Ehe drohen keine Einbußen durch ein Institut, das sich an Personen wendet, die miteinander keine Ehe eingehen können.

Die Einführung der Lebenspartnerschaft im Jahr 2001 war für die Akzeptanz der Schwulen und Lesben in unserer Gesellschaft ein großer Fortschritt. Das Gesetzgebungsverfahren war aber durchaus kritikwürdig. Die Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat Ende 2000 führten nämlich dazu, dass die Einzelheiten der Lebenspartnerschaft nicht nach sachlichen Kriterien ausgestaltet wurden, sondern ausschließlich nach der Zustimmungspflichtigkeit oder Zustimmungsfreiheit einzelner Regelungsgegenstände.

Am Dienstag letzter Woche hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg die Initiative beschlossen, die wir heute in den Bundesrat einbringen. Zufällig am selben Tag haben die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Berlin ein Änderungsgesetz beschlossen, das sich mit unseren Vorschlägen zum Teil deckt, aber deutlich umfangreicher ist. Unsere Initiative ist nach Form und Inhalt so angelegt, dass wir eine breite Bundesratsmehrheit anstreben jenseits der Trennlinie zwischen A- und B-Ländern. Wir wollen nicht nur den politischen, sondern auch den gesamtgesellschaftlichen Konsens fördern. Mit unserer Initiative wollen wir nach sachlichen Kriterien dort eine rechtliche Korrektur, wo die Benachteiligung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft besonders augenfällig ist. Deshalb tauchen in unserer Initiative zustimmungsfreie Regelungsgegenstände ebenso auf wie zustimmungspflichtige.

Ganz anders das Vorgehen von Rotgrün im Bundestag: Das Denken in einem Freund-Feind-Schema scheint dort so verinnerlicht zu sein, dass der Fehler des Jahres 2000 wiederholt wird, das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft nicht nach sachlichen Kriterien, sondern ausschließlich nach dem Kriterium der Zustimmungsfreiheit zu strukturieren. Im Eifer des Gefechts scheinen den Verfassern des Entwurfs die wirklichen Interessen der Schwulen und Lesben aus dem Blick geraten zu sein. Das beste Beispiel hierfür ist die Einführung des gesetzlichen Güterstandes des Zugewinnausgleichs und des Vorsorgungsausgleichs

(C)

(D)

- (A) für Lebenspartner, die der Entwurf der Koalitionsfraktionen vorsieht.

Der Güterstand des Zugewinnausgleichs ist 1958 durch das Gleichberechtigungsgesetz eingeführt worden und dient dem Schutz der Ehefrau, die den Haushalt führt und Kinder erzieht, während der Ehemann erwerbstätig ist. Er stellt ein Gerechtigkeitsmodell für den Normalfall einer Ehe dar: 1958 war dies die Hausfrauenehe. Der Versorgungsausgleich hat ebenfalls den Schutz der nicht erwerbstätigen Ehefrau zum Ziel. Auch heute noch entspricht es vielfach der Lebenswirklichkeit, dass die Ehefrau ihre eigenen beruflichen Ambitionen ganz oder jedenfalls zeitweilig zurückstellt, um die gemeinsamen Kinder zu betreuen.

Dieses Modell auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften zu übertragen und zur Grundlage von gesetzlichen Regelungen zu machen ist absurd. Bei Lebenspartnern gibt es keine traditionelle Rollenverteilung, wie sie 1958 zwischen Mann und Frau bestand. Der Regelfall bei Lebenspartnern ist im Gegenteil, dass die Partner einer Lebenspartnerschaft wirtschaftlich selbstständig sind und keine Kinder zu betreuen haben.

Nach der rechtstatsächlichen Studie „Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare“ haben nur 7 % der Befragten private Unterstützungsleistungen vom Partner bezogen. Diese Studie ist vom Bundesjustizministerium selbst zur Vorbereitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeholt und bei der Gesetzesbegründung auch berücksichtigt worden.

- (B) Bei allen gesetzlichen Regelungen, die in der traditionellen Rollenverteilung zwischen Mann und Frau wurzeln, wirkt eine schematische Gleichstellung zwischen Lebenspartnern und Eheleuten gekünstelt und führt nicht zu mehr Akzeptanz, sondern birgt die Gefahr der Karikatur.

Nahe liegend und notwendig sind demgegenüber Angleichungen in den Bereichen, die bisher nur für Eheleute gelten, ohne dass es hierfür einen sachlichen Grund gibt. Dies ist vor allem dort der Fall, wo an die durch gegenseitige Unterstützung und Fürsorge geprägte persönliche Beziehung zwischen Eheleuten angeknüpft wird. Wo dies der Fall ist, sind Ungleichbehandlungen von Lebenspartnern nicht mehr zu vertreten.

Lassen Sie mich die wesentlichen Regelungen der Hamburger Initiative kurz erläutern:

Wir möchten, dass Lebenspartnerschaften zukünftig einheitlich vor dem Standesbeamten eingegangen werden. Die Hälfte der Bundesländer – Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Hamburg – hat sich ohnehin dafür entschieden, das Standesamt als zuständige Behörde zu erklären. Wir in Hamburg haben gute Erfahrungen damit gemacht, und es wäre wünschenswert, wenn es eine einheitliche Behördenzuständigkeit gäbe, und zwar auch im Interesse der Verwaltung. Die Zusammenarbeit der Behörden würde dadurch erleich-

- (C) tert. Dies ist aber nicht entscheidend. Nach wie vor wird es zu Recht als diskriminierend empfunden, dass für Lebenspartner das Standesamt „Sperrbezirk“ ist. Einen sachlichen Grund für diese Ausgrenzung gibt es nicht.

Eine weitere Forderung unserer Initiative ist die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen in der Ausbildungsförderung. Im Sozialhilferecht ist anlässlich der Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch bereits berücksichtigt worden, dass Lebenspartner eine Einstandsgemeinschaft bilden. Nichts anderes wollen wir auch für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Kern der Hamburger Initiative ist jedoch fraglos die Angleichung im Schenkung- und Erbschaftsteuerrecht. Auf diesem Gebiet ist die Ungleichbehandlung zwischen Ehen und Lebenspartnerschaften besonders augenscheinlich und gravierend. Lebenspartner sind im materiellen Erbrecht Ehegatten gleichgestellt. Es gibt kaum ein Rechtsgebiet, auf dem die Gleichstellung mit Eheleuten so konsequent durchgeführt worden ist. Lebenspartner sind wie Eheleute erb- und pflichtteilsberechtigt. Umso krasser stellt sich der Widerspruch zur Situation im Schenkung- und Erbschaftsteuerrecht dar. Aus der Sicht des Finanzamtes ist der Lebenspartner eines Verstorbenen wie ein beliebiger Dritter, der testamentarisch bedacht wird, etwa ein guter Freund oder auch der heimliche Tierschutzverein, zu besteuern. Dies steht in einem augenscheinlichen Widerspruch dazu, dass Lebenspartnerschaften als Lebensgemeinschaften anerkannt worden sind, die sich durch ihre enge persönliche, auf Dauer und gegenseitige Unterstützung ausgerichtete Beziehung auszeichnen. Diese Ungleichbehandlung von Ehen und Lebenspartnerschaften ist nicht nur ungerecht, sondern könnte sich sogar als verfassungswidrig erweisen. Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich jedenfalls Anhaltspunkte dafür, dass ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz vorliegen könnte. Auch namhafte Vertreter in der Rechtswissenschaft sind der Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage zumindest verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Wir wollen eine Gleichstellung von Lebenspartnern mit Eheleuten allerdings erst dann, wenn die Lebenspartnerschaft vor dem Erb- oder Schenkungsfall bereits fünf Jahre bestanden hat. Durch diese Regelung soll die Akzeptanz der vorgeschlagenen Angleichung erhöht werden. Es soll Befürchtungen entgegengewirkt werden, Lebenspartnerschaften könnten nur zum Zweck der Abwicklung einer steuerbegünstigten Schenkung eingegangen werden. Ganz von der Hand zu weisen sind diese Befürchtungen nämlich nicht.

Die Bundesländer werden durch die von uns vorgeschlagene Regelung auf jeden Fall Einnahmeverluste erleiden. Gerade in der derzeitigen Haushaltslage ist es daher legitimes Länderinteresse, durch eine fünfjährige Sperrfrist die Einnahmeausfälle so gering wie möglich zu halten.

(D)

(A) Zum Schluss will ich auf einen Aspekt hinweisen, der in der Debatte der letzten Woche untergegangen ist. Worüber wir hier reden und in den nächsten Wochen in den Ausschüssen beraten, betrifft keineswegs nur die Schwulen und Lesben in Deutschland. Worüber wir hier reden, betrifft unsere offene Gesellschaft insgesamt. Wie offen eine Gesellschaft ist, erkennt man an zwei Dingen: erstens an der Gelassenheit im Umgang mit Minderheiten und zweitens daran, ob die Gesellschaft sich bemüht, ihre Minderheiten zu integrieren, oder ob sie es dabei belässt, Minderheiten nur zu tolerieren.

Anlage 34

Erklärung

von Staatsministerin **Dr. Beate Merk**
(Bayern)
zu **Punkt 95** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Erwin Huber gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der 1. Mai dieses Jahres war ein historischer Tag für Europa. Alle Beteiligten, alte und neue EU-Mitglieder, betrachten die Erweiterung der Europäischen Union auf nunmehr 25 Mitglieder als europäischen Normalisierungsvorgang. Dabei handelt es sich um eine wichtige Daueraufgabe, die wir nachdrücklich unterstützen.

(B) Bislang hat die Europäische Union das Problem der Vertreibungen nach dem Zweiten Weltkrieg und seine Folgen auf sich beruhen lassen. Damals haben bekanntlich nicht nur 15 Millionen Deutsche ihre Heimat verloren, sondern Teile des finnischen, des italienischen, des ungarischen und polnischen Volkes sind vertrieben worden. Nehmen wir die Ereignisse im früheren Jugoslawien hinzu, dann wird deutlich, dass es europäische Wunden sind, die einen verantwortungsvollen und zukunftsweisenden Umgang erfordern.

Europäische Kultur besteht aus Gemeinsamkeiten in der Vielfalt. Dazu gehören auch Brüche, wie sie durch Vertreibung verursacht werden.

Vertreibungserfahrungen sind Teil der europäischen Geschichte des 20. Jahrhunderts. Kulturleistungen, die in Vertreibungsräumen entstanden sind, sind Teil der europäischen Kultur. Die immer enger werdende Union muss solchen Verwerfungen europäischer Geschichte Rechnung tragen. Bilaterale Ansätze reichen nicht aus, diese Kapitel gesamteuropäischer Vergangenheit zu bewältigen.

Daher sollte Europa ein Zeichen der Verständigung setzen. Wir wollen mit unserem Entschließungsantrag erreichen, dass ergänzend zur EU-Osterweiterung ein EU-Programm zur **Kulturpflege europäischer Vertreibungsgebiete** auf den Weg gebracht wird. Es soll zur Bewahrung der materiellen und immateriellen Kulturwerke beitragen, die einst

(C) in den Herkunftsgebieten geschaffen wurden, Werke, die in ihrer Existenz bedroht sind, wenn sie verdrängt und vergessen werden.

Europa muss nicht nur in seinen Grenzregionen zusammenwachsen, sondern auch in seinen Geschichtsregionen. Diese sind nach der Vertreibung der einstigen Bevölkerung zwangsläufig zum Kulturerbe mehrerer Völker und zum Kulturerbe Europas geworden. Das Förderprogramm, um das es uns geht, soll dazu beitragen, diese Regionen in ihrer Geschichte, ihren Geschehnissen und Erscheinungsformen zu erschließen.

Lassen Sie uns mit der Entschliebung ein längst fälliges Signal Europas an alle Vertriebenen setzen! Sie und ihre Nachkommen wollen von Europa nicht vergessen werden. Doch auch die jetzigen Bevölkerungen in ihren Herkunftsgebieten haben einen Anspruch auf die ganze Überlieferung ihrer Geschichte. Diesen Anspruch haben darüber hinaus alle Europäer, die in historischen und kulturellen Dimensionen denken und leben und damit das geistige Rückgrat Europas bilden.

Lassen Sie uns gemeinsam für eine solche Maßnahme eintreten, und unterstützen Sie unseren Antrag!

Anlage 35

Erklärung

von Minister **Wolfgang Gerhards**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

(D) Für Frau Ministerin Bärbel Höhn gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Viele der Lebensmittelskandale der letzten Jahre gingen auf Probleme im Futtermittelbereich zurück. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an den Nachweis von Lasalocid, Dioxin oder Nitrofen in Futtermitteln bzw. Lebensmitteln und, nicht zu vergessen, BSE.

Die Europäische Kommission hat mit dem Weißbuch „Lebensmittelsicherheit“ und der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit den Weg in die richtige Richtung eingeschlagen mit dem Grundsatz „from stable to table“, der einen integrierten Ansatz in allen Belangen der Futtermittel- und der Lebensmittelsicherheit zu Grunde legt. Lebensmittelsicherheit ist nur zu erreichen, wenn sämtliche Stufen in der Lebensmittelkette – angefangen bei den Futtermitteln – entsprechend sicher gestaltet werden. Für den Futtermittelbereich bedeutet dies, dass hier gleich hohe Anforderungen und gleich intensive Überwachungssysteme wie im Lebensmittelbereich geschaffen werden müssen.

(A) Mit dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch wird dieser notwendige und zu begründende Schritt nun auch auf Bundesebene vollzogen. Mit dieser Rechtsgrundlage schaffen wir die Voraussetzung für einen effizienten Vollzug und für ein hohes Niveau im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit.

Auf Grund der Vorgaben der Europäischen Union und auf Grund der fachlichen Anforderungen gibt es für mich keinen Zweifel, dass Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit in einem Rechtsbereich zu regeln sind. Dies bedeutet auch für diejenigen, die diese Rechtsgrundlagen in der Praxis tagtäglich anwenden müssen, eine erhebliche Vereinfachung. Schließlich werden zehn unterschiedliche Gesetze aus dem Bereich des Verbraucherschutzes hier zusammengeführt. Dieselben Prinzipien gelten nun für den gesamten Bereich der Lebensmittelkette und damit auch für Futtermittel. Wir haben so für die Landwirte genauso wie für die Direktvermarkter oder den Einzelhandel ein durchgängiges Prinzip geschaffen.

Das bisherige Lebensmittelrecht hat mit seinen hohen Standards auch den Verkehr mit kosmetischen Mitteln und mit sonstigen Bedarfsgegenständen geregelt. Dies wird im neuen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch beibehalten und weiterentwickelt. Auf Initiative Nordrhein-Westfalens soll nun auch der Täuschungsschutz für Bedarfsgegenstände geregelt werden. Zur Täuschung geeignete Angaben über die Beschaffenheit von Bedarfsgegenständen, wie Kleidung, Haushaltswaren oder Spielzeug, sollen verboten werden. Damit soll auch für diesen Bereich ein seit langem geforderter Schutz der Verbraucher und Verbraucherinnen geschaffen werden, wie er bereits bei Lebensmitteln besteht.

Tabakerzeugnisse sind gesundheitsschädlich, und es ist deshalb sinnvoll, sie aus diesem Rechtsgebiet auszugliedern und in einem eigenständigen Gesetz zu regeln.

Das **Lebensmittel- und Futtermittelrecht** ist ein ausgesprochen komplexes Rechtsgebiet. Es war eine erhebliche Kraftanstrengung, dieses grundlegende und zukunftsweisende Gesetzeswerk zeitgerecht auf den Weg zu bekommen. Diese Anstrengung hat sich gelohnt. Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch bietet einen umfassenden Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher jetzt und in Zukunft.

Anlage 36

Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Willi Stächele gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(C) Die Bundesregierung hat mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf nationaler Ebene nachvollzogen, was durch die Entwicklungen im **Lebensmittel- und Futtermittelrecht** auf europäischer Ebene schon lange vorgezeichnet wurde.

Lebensmittelsicherheit muss als Produkt über die gesamte Lebensmittelkette unter Einbeziehung der Futtermittel betrachtet werden. Diese Maxime wird in Baden-Württemberg schon lange konsequent umgesetzt. Die Anpassung des Bundesrechts in Deutschland ist längst überfällig.

Es ist nicht so, dass der Verbraucherschutz nun neu erfunden wird, wie Bundesministerin Künast in jüngsten Äußerungen glauben machen will. Der Verbraucherschutz war auch bisher in Deutschland schon auf einem sehr hohen Niveau. Hierzu empfehle ich einen Blick in § 8 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum LMBG, in dem bereits im Jahr 1991 der Grundsatz eines Primats des Verbraucherschutzes gegenüber den wirtschaftlichen Interessen verankert wurde.

Die Entwicklung des Lebensmittelrechts hat in den letzten 20 Jahren zu einem komplizierten Nebeneinander nationaler und europäischer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien geführt. Es ist höchste Zeit, hier eine Flurbereinigung vorzunehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf erreicht dieses Ziel aber nicht. Gerade Transparenz und Verständlichkeit für alle Marktbeteiligten fehlen dem Entwurf.

(D) In Deutschland gibt es allein über eine Million registrierter Lebensmittelbetriebe, die beim Umgang mit diesem unpraktikablen Gesetz große Schwierigkeiten haben werden. Der komplizierte Aufbau dieses Gesetzes und das Nebeneinander von EG- und Bundesrecht erschweren die Einhaltung der Vorschriften. Nur noch Rechtsspezialisten wird es zukünftig möglich sein, den Überblick über die anzuwendenden Ge- und Verbote zu bewahren.

Wir brauchen im weiteren Gesetzgebungsverfahren entscheidende Nachbesserungen. Materiell schlägt der Bundesrat eine Fülle von Detailverbesserungen vor. Ein Punkt ist mir besonders wichtig: die Verbraucherinformation. Die Bundesregierung zieht sich hier auf das EG-Recht zurück. Eine Information der Öffentlichkeit unter Nennung von Produkt- oder Herstellernamen wäre dann nur als Maßnahme zur Gefahrenabwehr möglich, wenn der hinreichende Verdacht eines Risikos für die Gesundheit von Mensch oder Tier besteht.

Das ist zu wenig und ignoriert auf dem sensiblen Feld der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit das besondere Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der redlichen Hersteller.

Mit unserem Vorschlag für umfassendere Informationsregelungen, die z. B. auch „ekelerregende Lebensmittel“ erfassen, sollen Vorschriften in das Gesetz aufgenommen werden, die sich im Verwaltungsvollzug in Baden-Württemberg seit 1991 bestens bewährt haben.

(A) Es dient der Klarheit und dem Ziel des Gesetzes, die konkreten Informationsregelungen im Lebensmittel- und Futtermittelgesetz zu schaffen, nicht in einem zusätzlichen Verbraucherinformationsgesetz, von dem niemand weiß, ob es jemals kommen wird. Verbraucherschutz wird doch nicht durch Ankündigungen der Bundesministerin zur Realität, sondern braucht konkrete Taten.

Ich bitte die Bundesregierung, die Vorschläge aufzugreifen und das Gesetz im Sinne von Transparenz und Anwenderfreundlichkeit zu überarbeiten.

Anlage 37

Erklärung

von Minister **Wolfgang Gerhards**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Bärbel Höhn gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit der **Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes** werden aus einem Umweltinformationsgesetz nunmehr 16 Gesetze. Denn dieses Gesetz gilt nur für Bundesstellen; ergänzend muss jedes Land ein eigenes Umweltinformationsgesetz für die Landesstellen schaffen. Es ist noch nicht einmal die genaue Zuständigkeit zwischen Bund und Land geklärt, konkret, wer für die Regelung der Informationspflicht für bestimmte private Stellen unter Kontrolle des Bundes zuständig ist. Diese Zersplitterung beeinträchtigt den Anspruch des informationssuchenden Bürgers. Im Rahmen der Föderalismusdebatte muss für derartige Fälle eine einheitliche Lösung vereinbart werden.

Begrüßen möchte ich jedoch ausdrücklich, dass mit diesem Gesetz die Rechte der Bürger und Bürgerinnen in Umweltangelegenheiten gestärkt worden sind und das staatliche Handeln transparenter wird. In den letzten Jahren wurde innerhalb der Europäischen Union und darüber hinaus in ganz Europa über die UNO-Wirtschaftskommission für Europa Schritt für Schritt unter verschiedenen Aspekten die Mitwirkungsmöglichkeit von Bürgerinnen und Bürgern und der Nichtregierungsorganisationen ausgebaut. Dieser in meinen Augen sehr erfreuliche Trend hat wesentlich begonnen mit der UVP-Richtlinie aus dem Jahre 1985, mit der Zielrichtung, dass bei allen großen Vorhaben vorhandene oder mögliche erhebliche Umweltauswirkungen transparent gemacht werden und die Öffentlichkeit in den dazu erforderlichen Entscheidungsprozess intensiv einbezogen wird.

Ein zweiter Schritt ist die Ergänzung um eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung. Über den entsprechenden Gesetzentwurf werden wir im Bundesrat wahrscheinlich in der Sitzung am 24. September beraten. Es hat sich heraus-

gestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit im konkreten Zulassungsverfahren oft zu spät kommt, um wirklich Einfluss auf die Entscheidung nehmen zu können. Deswegen wird es in Zukunft beispielsweise Umweltverträglichkeitsprüfungen und eine Öffentlichkeitsbeteiligung in der Regionalplanung geben, in der oft ein entscheidender Rahmen für die spätere Zulassung gesetzt wird. Die Diskussionen über die praktische Handhabung haben gezeigt, dass es sehr wohl möglich ist, die Mitwirkung der Öffentlichkeit effektiv und zugleich handhabbar zu gestalten; die dabei häufig geäußerten Befürchtungen sind nicht gerechtfertigt.

Hervorheben möchte ich die für ganz Europa gedachte stärkere Einbeziehung der Öffentlichkeit und der Nichtregierungsorganisationen in Umweltangelegenheiten, die so genannte Aarhus-Konvention. Über die so genannte erste Säule dieses Übereinkommens, das Zugangsrecht des Bürgers zu Umweltinformationen, reden wir heute. Gegenüber dem bestehenden Umweltinformationsgesetz wird es über die Umsetzung der Aarhus-Konvention eine erhebliche Ausweitung der Informationsrechte geben, bis hin zu der Verpflichtung der Behörden, auf bestimmten Sachgebieten selbst aktiv zu informieren.

In der so genannten zweiten Säule von Aarhus sind die Möglichkeiten der Bürger und Bürgerinnen sowie der Nichtregierungsorganisationen erheblich verbessert worden, ihre Interessen und ihre Betroffenheit bei der Zulassungsentscheidung über größere Vorhaben, die UVP-relevant sind, zu verfolgen. Dies geht so weit, dass vor Gericht nicht nur die materiell-rechtliche, sondern auch die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit derartiger Entscheidungen untersucht werden kann, und zwar nicht nur durch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, sondern auch durch die Nichtregierungsorganisationen.

Ich weiß, dass es erhebliche Bedenken gegen die damit verbundene Ausweitung der Verbandsklage gibt. Ich meine jedoch, es hat sich herausgestellt, dass die Verbandsklage zur Verbesserung von Entscheidungen beiträgt. Dort, wo es die Verbandsklage gibt, hat sie im Regelfall nicht dazu geführt, dass die Anzahl der Klagen relevant zugenommen hat, sondern dazu, dass die Behörden ihre Entscheidungen sorgfältiger getroffen haben, weil sie um die Möglichkeit einer Überprüfung wussten. Dies ist ein erheblicher Gewinn für die Umwelt.

Dass die Rolle der Nichtregierungsorganisationen gestärkt werden soll, war insbesondere der Wunsch der Staaten, die bis Anfang der 90er-Jahre dem so genannten Ostblock angehörten. Wollen wir auf dem Schritt in eine stärkere Bürgergesellschaft dahinter zurückbleiben?

Ich halte es für einen großen Gewinn in einem vereinigten größeren Europa, dass dabei auch die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und der Verbände Zug um Zug ausgebaut werden. Die staatliche Verwaltung wird vom Wissen und vom Engagement der Öffentlichkeit profitieren.

(C)

(D)

(A) **Anlage 38****Erklärung**

von Ministerin **Annemarie Lütkes**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Klaus Müller gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

„Wissen ist Macht“ – in kaum einem Politikfeld wird die Richtigkeit dieses Grundsatzes so deutlich wie im Umweltbereich. Ohne Zugriff auf verlässliche Daten und wissenschaftlich abgesicherte Informationen ist es für die Bürgerinnen und Bürger praktisch unmöglich, sich ein eigenes Urteil über Umweltbelange in ihrem Lebensbereich zu bilden. Der leichte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltrelevanten Daten und Informationen bildet deshalb die unverzichtbare Grundlage für eine transparente und bürger-nahe Umweltpolitik.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur **Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes** ist daran zu messen, ob er uns diesem Ziel näher bringt. Dies ist nach meiner Auffassung der Fall, auch wenn der Entwurf in mancher Hinsicht verbesserungswürdig ist, worauf ich noch im Einzelnen genauer eingehen werde.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf dient in erster Linie der Anpassung an die neue europäische Richtlinie vom Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Durch diesen Rechtsakt setzt die Europäische Union die Anforderungen der so genannten Aarhus-Konvention in Gemeinschaftsrecht um.

Dieses Übereinkommen, das auch von Deutschland sozusagen in letzter Minute Ende 1998 gezeichnet wurde, besteht aus drei Säulen: Neben dem hier in Rede stehenden Zugang zu Informationen sind dies die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Im Hinblick auf das bereits bestehende Umweltinformationsrecht bringt die neue Richtlinie eine Reihe Neuerungen und Erweiterungen:

Nunmehr werden alle Stellen der öffentlichen Verwaltung zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob sie spezielle Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen.

Ausdrücklich einbezogen in die Auskunftspflicht werden auch private Stellen, soweit sie unter der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung stehen und im Umweltbereich öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, wie dies z. B. die Telekom und die Deutsche Bahn tun. Mit der Einbeziehung dieser Privaten in den Kreis der Auskunftspflichtigen soll der Tendenz Rechnung getragen werden, staatliche Umweltaufgaben zunehmend auf Private zu verlagern. Auf diese Weise bleibt der freie Zugang zu Umweltinformationen nicht zuletzt im

Falle der Privatisierung öffentlicher Aufgaben gewährleistet.

Zudem wird durch die Neufassung der Begriff „Umweltinformation“ erweitert. Er bezieht sich zukünftig z. B. auch auf Informationen aus den Bereichen Gentechnik und Verbraucherschutz.

Gegenüber dem bisherigen Recht werden zudem die Beantwortungsfristen bei Anfragen zu Umweltinformationen halbiert und dürfen zukünftig in der Regel einen Monat nicht überschreiten.

Schließlich werden die öffentlichen Verwaltungen angehalten, von sich aus aktiv Umweltinformationen zu verbreiten, etwa in Form eines Umweltberichts, und sich dabei der Hilfe der elektronischen Medien zu bedienen.

Die genannten zentralen und Unterstützung verdienenden Anliegen des europäischen Richtliniengabers werden im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum größten Teil angemessen umgesetzt. Dennoch sind folgende Ergänzungen notwendig, die nach Auffassung Schleswig-Holsteins im jetzt anstehenden Bundesratsverfahren berücksichtigt werden müssen:

Zunächst ist festzustellen, dass sich der Bund – anders als im derzeit geltenden Umweltinformationsgesetz – aus kompetenzrechtlichen Gründen an einer nationalen Vollregelung gehindert sieht. Dies haben die Länder nicht zu kritisieren.

Gleichwohl bleibt der Bund hinter seinem eigenen Anspruch einer umfassenden Richtlinienumsetzung zurück. Denn die Regelung hinsichtlich der auskunftspflichtigen Privaten, etwa der Telekom als Betreiberin von Mobilfunksendemasten, soll laut Gesetzentwurf selbst dann ausschließlich den Ländergesetzgebern überlassen bleiben, wenn sie der Kontrolle einer Bundesbehörde unterliegen. Da insoweit die Regelungskompetenz kraft Sachzusammenhangs ausschließlich beim Bund liegt, muss der Gesetzentwurf entsprechend nachgebessert werden. Ein entsprechender gemeinsamer Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein hat im Umweltausschuss eine große Mehrheit erhalten.

Ein weiterer Punkt betrifft die Frage des zulässigen Rechtswegs in Fällen, in denen die Auskunftserteilung verweigert wird oder nur unzureichend erfolgt. Diese Frage wird noch zu erheblichen Diskussionen führen. Die das deutsche Verwaltungsrecht beherrschende Schutznormtheorie eröffnet den Bürgerinnen und Bürgern bekanntlich nur unter engen Voraussetzungen eine Klagemöglichkeit. Deshalb ist es wichtig, die Klagemöglichkeiten der nach dem Umweltinformationsgesetz Auskunftsberechtigten im Gesetz klar und eindeutig festzulegen.

Hier wünscht sich Schleswig-Holstein eine Regelung, die vorsieht, dass sich der Anspruch auf Zugang zu solchen Umweltinformationen, die bei privaten Auskunftspflichtigen vorhanden sind, nicht unmittelbar gegen den Privaten richtet. Sachgerechter ist eine Lösung, die die Auskunftspflicht derjenigen öffentlichen Stelle zuordnet, die die Kontrolle über

(B)

(C)

(D)

(A) die fragliche Einrichtung ausübt. Diese Lösung verhindert die ansonsten drohende Aufspaltung der Rechtswege. Sie dient im Übrigen nicht nur der Verfahrensvereinfachung und der Bürgerfreundlichkeit, sondern entlastet auch die privaten Auskunftspflichtigen.

Sofern der Rechtsweg gegen die privaten Auskunftspflichtigen direkt eröffnet werden soll, wie dies mehrheitlich vom Umweltausschuss beschlossen wurde, sollte jedoch zumindest aus Gründen der Einheitlichkeit auch für diese Klagen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet werden. Darüber hinaus ist aus europarechtlichen Gründen in jedem Fall ein obligatorisch durchzuführendes Vorverfahren vorzusehen. Hierauf hat Schleswig-Holstein im bisherigen Bundesratsverfahren bereits hingewiesen.

Schließlich plädiere ich dafür, dass die nach den §§ 59, 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände bei der Ausübung ihres Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen nicht mit Kosten belastet werden. Sie vertreten in altruistischer Weise die Belange des Naturschutzes und verdienen deshalb eine gewisse Privilegierung. Bedauerlicherweise war dieses Anliegen im Umweltausschuss nicht durchsetzbar.

Unabhängig von der Umsetzung der Richtlinie auf Bundesebene wird Schleswig-Holstein bei der anstehenden Neufassung seines Landesgesetzes bei der Gewährleistung des Informationszugangs besonderes Augenmerk auf die Einbindung elektronischer Medien legen. So ist z. B. vorgesehen, Umweltinformationen so weit wie möglich in elektronischen Datenbanken zu speichern und über das Internet den Bürgerinnen und Bürgern abrufbereit zur Verfügung zu stellen. Auch ein stets aktueller Umweltbericht soll über das Internet verfügbar sein.

Schleswig-Holstein gehört bekanntlich zu den Pionierländern, die auf Landesebene die Informationsansprüche der Bürgerinnen und Bürger durch ein Informationsfreiheitsgesetz rechtlich abgesichert haben. Wir haben damit gute Erfahrungen gemacht und uns vorgenommen, auch bei der anstehenden Neufassung des Landesgesetzes den Zugang zu Umweltinformation weiter zu verbessern.

Für das laufende Bundesratsverfahren wünsche ich mir, dass möglichst viele Anregungen Schleswig-Holsteins aufgegriffen werden, um eine weitgehende Harmonisierung des Bundesrechts mit dem künftigen Landesrecht in Schleswig-Holstein zu erreichen.

Anlage 39

Erklärung

von Minister **Wolfgang Gerhards**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 61** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Bärbel Höhn gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(C) Die Preisentwicklung bei **Milch** ist für die Erzeuger ein großes Problem; darin sind wir alle uns vermutlich einig. Aber folgt aus einer klaren Diagnose auch ein von allen getragener einvernehmlicher Therapievorschlagn? Keineswegs! Wer die Diskussion der letzten Monate – nicht zuletzt innerhalb des landwirtschaftlichen Berufsstandes – aufmerksam verfolgt hat, hat ein buntes Meinungsspektrum wahrgenommen. Das zeigen die Erklärungen aus etlichen Landesverbänden und von vielen Milcherzeugern sehr klar auf.

Vor diesem Hintergrund beantragt Bayern, die Saldierungsmöglichkeiten einzuschränken, um durch eine Produktionsbeschränkung den angespannten Milchmarkt zu entlasten. Grundsätzlich unterstütze ich dieses Ziel; denn bessere Milchauszahlungspreise sind für unsere Milcherzeuger existenziell wichtig.

Es muss aber die Frage gestellt werden, ob der von Bayern vorgeschlagene Weg der richtige ist. Daran habe ich sehr große Zweifel. Es ist für mich äußerst fraglich, ob durch eine nationale Produktionseinschränkung wirklich bessere Milchpreise erreicht werden können. Fachleute geben hierauf die klare Antwort: Im großen europäischen Binnenmarkt sind positive Markteffekte durch die vorgeschlagene Begrenzung der Saldierung nicht zu erwarten. – Der Vorschlag hat einen zusätzlichen Nachteil: Die Begrenzung der Saldierung führt regional zu einer sehr unterschiedlichen Betroffenheit der Milcherzeuger. Auch nordrhein-westfälische Betriebe wären hiervon negativ betroffen.

(D) Mit dem Vorschlag Bayerns können nicht nur keine besseren Milchpreise erzielt werden, er würde für unsere Milcherzeuger in der ohnehin schwierigen Situation auch höhere Belastungen bedeuten. Deshalb kann NRW den Antrag Bayerns, der bereits mit großer Mehrheit im Agrarausschuss abgelehnt wurde, nicht mittragen.

Im Übrigen möchte ich die Aufmerksamkeit auf die Handlungsmöglichkeiten und die Verantwortung der Marktbeteiligten selber richten. Werden sie ihrer Verantwortung für dauerhaft tragfähige Erzeugerpreise hinreichend gerecht? Ich will die Preisgespräche und das Verhalten einzelner Molkereien, auch genossenschaftlicher Molkereien, nicht im Detail kommentieren, hoffe aber, dass man dort in Zukunft mehr auf die gemeinsame Interessenlage schaut, statt kurzfristigen Vorteilsillusionen für das einzelne Unternehmen anzuhängen. Dort liegen auf Dauer Schlüssel zum Besseren, nicht in kurzfristigem Aktivismus und im Ruf nach dem Staat.

Anlage 40

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Thomas de Maizière**
(Sachsen)
zu **Punkt 88** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen verzichtet auf die Einbringung eines Antrages auf Anrufung des Vermittlungs-

(A) ausschusses wegen einer Einzelmaßnahme, weist aber auf folgenden Widerspruch hin:

Das Projekt B 96 Westtangente Bautzen ist mit NKV 5,6 und hoher RWA-Bewertung ein Prädikatsprojekt. Das Projekt befindet sich im Planfeststellungsverfahren (Baurecht in 2004). Der Freistaat Sachsen hat 1,8 Millionen Euro Planungsmittel in das Projekt investiert.

Die Herabstufung der Dringlichkeit des Projektes (Sachsen) Nr. 2073, B 96 Westtangente Bautzen vom Vordringlichen Bedarf (Entwurf Fernstraßenbauänderungsgesetz) in den Weiteren Bedarf mit Planungsrecht (Beschluss Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 26. Mai 2004) widerspricht den Hinweisen im Entwurf Fernstraßenbauänderungsgesetz. Danach sind so genannte Prädikatsprojekte „möglichst vorrangig zu realisieren“ (zu Artikel I Nr. 2, Pkt. 1.1.2.2 RWA).

Anlage 41

Erklärung

von Staatssekretär **Peter Ruhenstroth-Bauer**
(BMFSFJ)
zu **Punkt 100** der Tagesordnung

(B) Ich bedanke mich für die Möglichkeit, an dieser Stelle nachdrücklich um Verständnis für die Eilbedürftigkeit des Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Zivildienstgesetzes** zu werben. Denn es geht darum, im Interesse der zivildienstpflichtigen jungen Männer möglichst bald für Klarheit über das Inkrafttreten des Gesetzes und die Verkürzung des Zivildienstes zu sorgen. Hinzu kommt: Gerade im Interesse der Pflege- und Betreuungsbedürftigen, der Zivildienst-Beschäftigungsstellen, der betroffenen Verbände und der übrigen Beteiligten müssen wir Planungssicherheit schaffen, damit sich alle auf die Veränderungen zum 1. Oktober 2004 einstellen können.

Ich möchte nicht nur um eine baldige, sondern vor allem um eine konstruktive Entscheidung werben. Das Gesetz bietet Ihnen insbesondere auch nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages zur Zuschussfrage die Grundlage, auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten.

Die Kernpunkte des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes habe ich schon in der Plenarsitzung am 14. Mai 2004 vorgestellt. Ich nehme darauf Bezug und verweise außerdem insbesondere hinsichtlich Ihrer finanzwirksamen Vorschläge zur freiwilligen Verlängerung des Zivildienstes und angeblichen Einsparungen auf die Gegenäußerung der Bundesregierung. Ich sehe für Ihre Vorschläge keine Basis.

Vor allem gilt: Wer Wehrgerechtigkeit will und konzeptionelle Entscheidungen im Bereich von Wehrdienst und Zivildienst anstrebt, stimmt diesem Gesetz so rasch wie möglich zu.

(C) Ich möchte an dieser Stelle nur einige besondere Punkte – besonders mit Blick auf Änderungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag – aufgreifen:

Die Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die Dauer des Grundwehrdienstes entspricht einem Vorschlag der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“. Die Kommission hat ihre Empfehlungen einstimmig und unter Beteiligung der hessischen Kultusministerin Frau Wolff und des rheinland-pfälzischen Finanzministers Mittler getroffen. Diese Empfehlung stimmt mit der Forderung des Bundesrates vom 14. Juli 1995 überein, „dass die Dauer des Zivildienstes die Dauer des Grundwehrdienstes nicht übersteigen darf“. Ich bitte darum, dieser notwendigen und konsensfähigen Regelung zuzustimmen.

Auch die Änderung der administrativen Regelungen im Wehrpflichtgesetz und im Zivildienstgesetz sollen im Interesse der Wehrpflichtigen, d. h. der Grundwehrdienstpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen, am 1. Oktober 2004 in Kraft treten. Ich denke insbesondere an die Absenkung der Regelaltersgrenze von 25 Jahren auf 23 Jahre und die Änderungen im Bereich der Zurückstellungsgründe und Befreiungstatbestände.

Die Dritte-Söhne-Regelung wird durch den Regierungsentwurf dahin ergänzt, dass auch dritte Söhne, deren Brüder Zivilschutz- oder Katastrophenschutz, ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach § 14c Zivildienstgesetz oder einen anderen Dienst im Ausland absolviert haben, auf Antrag vom Zivildienst befreit werden. Der Deutsche Bundestag hat diese Regelung dahin erweitert, dass auch das freiwillige Jahr, das von Schwestern oder nicht wehrdienstpflichtigen jungen Männern abgeleistet wird, im Rahmen dieser Regelung auf Antrag zur Befreiung dritter Söhne führt.

Es bleibt dabei, dass in Zukunft auch anerkannte Kriegsdienstverweigerer auf Antrag vom Zivildienst befreit werden, die verheiratet sind, eingetragene Lebenspartner sind oder die elterliche Sorge gemeinsam oder als Alleinerziehende ausüben.

Der Deutsche Bundestag hat die Regelung der Zurückstellungsgründe dahin verändert, dass ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium, in dem beim vorgesehenen Diensteintritt das dritte Semester bereits erreicht ist, auf Antrag zur Zurückstellung führt.

Vor allem hat der Deutsche Bundestag entschieden, dass eine Reduzierung des Zuschusses im Rahmen des § 14c Zivildienstgesetz nicht erfolgt. Damit wird die Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Mai 2004 in entscheidendem Umfang berücksichtigt und ein zusätzliches klares Signal zur Stärkung der Freiwilligendienste gesetzt.

Der Weg für das Zweite Zivildienstgesetzänderungsgesetz ist also frei. Ich bitte Sie, diesen Weg im Interesse der betroffenen jungen Menschen einzuschlagen. Es sollte möglichst bald feststehen, dass die

(C)

(D)

(A) gesetzlichen Änderungen zum 1. Oktober 2004 in Kraft treten. Alle Beteiligten könnten sich darauf einstellen.

Zugleich würde ein weiteres wichtiges Signal in den Bereich der Freiwilligenarbeit ausgestrahlt: Es bleibt bei dem europaweit beispiellosen Engagement der Bundesregierung im Bereich des freiwilligen Engagements. Aus dem Kinder- und Jugendplan werden nach derzeitigem Stand etwa 16 Millionen

Euro und aus den Mitteln des Bundesamtes für den Zivildienst werden ca. 11 Millionen Euro für die gesetzlich geregelten Freiwilligendienste FSJ und FÖJ zur Verfügung gestellt. Wir fördern bzw. bezuschussen mehr als 18 500 Plätze. Dieses Engagement wird durch den Beschluss des Deutschen Bundestages unterstrichen und gestützt. Gleiches sollte für den Bundesrat gelten.

Wir sollten dieses Signal möglichst bald geben.

(C)

